Heft 35 (Seite 1393–1440)
31. August 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank

Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Das Recht des Generalgouvernements. Von OLGR. Dr. Albert Weh 1393

Rechtshilfeverkehr mit dem Generalgouvernement in Zivilsachen. Von RA. Jochen Thiesing 1400

Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Von MinR. Bälz 1401

Kriegsrecht für Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen. Zur Verordnung vom 29. Juli 1940 (RGBl. I, 1045). Von Dr. Hopp . . . 1403

Das Preiserhöhungsverbot in der Kriegswirtschaft. Von Assessor v. Beringe . . 1404

Ruhegeldanspruch und Betriebsgemeinschaft. Von Prof. Dr. Wolfgang Siebert 1410

Schrifttum

Roland Freisler und Justus Wilhelm Hedemann: Deutsches Gemeinrecht im Werden. (Wilh. Weimar) 1412

Wolfgang Siebert: Arbeitsverhältnis und Kriegsdienst. (Wilhelm Herschel) 1412

Gerhard R. Fluhr: Lohnzahlung bei Arbeitsversäumnis. (Wolfgang Siebert) . . 1413

Adolf Schönke: Das Zivilprozeßrecht des Krieges, insbesondere VereinfachungsVO., SchutzVO., ZahlungsfristVO. (Herbert Schneider) 1413

Hans-Burghard von Lüpke: Schuldnerschutz im Kriege. (Schoeneich) 1414

Johannes Friesecke, Fritz Henke, Wolfgang Lauterbach, Claus Seibert, Heinz Radtke, Eberhard Pinzger, Bernhard Danckelmann und Otto Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen. (Roquette) 1414

Alfred Flemming: Das Recht der Pflichtexemplare. (Willy Hoffmann) 1414

Werner Geselle: Reichsknappschaftsgesetz nach dem Stande vom 1. Febr. 1940. (Kersting) 1415

Hans Otto de Boor: Rechtsstreit einschließlich der Zwangsvollstreckung. (Herbert Schneider) 1415

Rittmann-Wenz: Gerichtskostengesetz mit den Gebührenordnungen für Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher und den einschlägigen Nebengesetzen. (Paul Gilgan) 1416

Weigelt: Kraftverkehrsrecht von A—Z. (Hensen) 1416

Gottfried Neesse: Führergewalt 1416

Hanns Dombrowski: Kriegsstrafrecht . . . 1416

Karl Taprogge: Übersicht über die Personengruppen, denen die reichsgesetzlichen Krankenkassen Leistungen zu gewähren haben 1416

Die 12 Deutschen Versorgungsgesetze . . . 1416

Illustrierter Beobachter Sondernummer: Frankreichs Schuld 1416

Rechtsprechung

Strafrecht

Strafgesetzbuch

§§ 74, 79 StGB. Bei der Bildung einer neuen Gesamtstrafe dürfen die früher abgeurteilten Straftaten nicht höher bewertet werden, als dies in der früher erkannten Gesamtstrafe geschehen ist. RG.: DR. 1940, 1417 Nr. 1

§ 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Für die Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. kommt es nicht entscheidend darauf an, wie eine Vortat, die der Zeuge bei Angabe der Wahrheit offenbaren müßte, bei einer Durchführung des Strafverfahrens gegen ihn schließlich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen sein würde. Ausreichend, aber auch erforderlich, ist vielmehr, daß die Offenbarung der Wahrheit für den Zeugen im Zeitpunkt der Eidesleistung nach den dabei gegebenen gesamten Umständen des Falles eine nicht nur entfernte Gefahr begründen oder verstärken würde, daß sie eine Strafverfolgung gegen ihn nach sich zieht. Eine solche Gefahr kann sogar dann gegeben sein, wenn der Zeuge in Wirklichkeit keine Vortat begangen hat. RG.: DR. 1940, 1417 Nr. 2 (Bruns)

§ 222 StGB. Der Rechtssatz, daß in der Regel der zur Vorfahrt Berechtigte im Vertrauen auf sein Vorfahrtsrecht zunächst seine Fahrt fortsetzen darf, wenn er das Fahrzeug eines zur Nachfahrt Verpflichteten auftauchen sieht, gilt nur für den Regelfall, vor allem für den Fall, daß sich die Fahrer der beiden Fahrzeuge bei dem Zufahren auf die Kreuzung den Erfordernissen des Verkehrs entsprechend verhalten haben. RG.: DR. 1940, 1419 Nr. 3

§ 266 StGB. Untreue des Fleischbeschauers, der den Gebührenanteil des Staates zwar einzieht, aber nicht abführt.

§ 348 StGB. Die Einträge in das Fleischbeschautagebuch genießen öffentlichen Glauben. Das Tagebuch ist als öffentliches Register anzusehen. RG.: DR. 1940, 1419 Nr. 4

§ 330 c StGB. Das Unterlassen der Hilfeleistung wird als solches wegen der rücksichtslosen Gesinnung bestraft, die in ihm zutage getreten ist, unabhängig davon, ob und welche Folgen das Unterlassen der Hilfeleistung gehabt hat.

Die Pflicht zur Hilfeleistung besteht nicht nur für den Kraftwagenlenker, der den Unfall verschuldet hat, sondern auch für seine Mitfahrer.

Auch ein Unterlassungsdelikt kann unter den straferhöhenden Umständen des § 2 VolksschädlingsVO. v. 5. Sept. 1939 begangen werden. § 2 VolksschädlingsVO. ist nur auf denjenigen anwendbar, der dem „Tätertyp" des Volksschädlings entspricht. RG.: DR. 1940, 1420 Nr. 5 (Dahm)

Volksschädlingsverordnung

§§ 2 und 4 VolksschädlingsVO. Unter die Strafbestimmungen fällt nur, wer sich als Täter von der Wesensart des Volksschädlings erweist. RG.: DR. 1940, 1422 Nr. 6

(Fortsetzung Seite 6)

Eine Brunnenkur zu Hause mit

Angelika-Quelle Bad Tönisstein

bei Magen- u. Darm-, Nieren- u. Blasenleiden, Gicht, Blutarmut und Bleichsucht, unterstützend bei Zucker. Brunnenschriften u. Preise durch die **Kurverwaltung Bad Tönisstein** (Bez. Koblenz)

Verlangen Sie bitte unseren neuesten Verlagskatalog, der Ihnen eine gute Übersicht über die juristische und wirtschafts-wissenschaftliche Literatur der letzten Jahre vermittelt.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H. / BERLIN W 35 HILDEBRANDSTR. 8

Dem vorliegenden Hefte ist das

Register zum 1. Band 1940

umfassend die Hefte 1—26 (Januar—Juni 1940)

am Schlusse beigefügt.

Diese Steuerkommentare erster Sachkenner schaffen Rat!

Kennerknecht, Körperschaftsteuergesetz
„. . . ein Meisterstück von ganz seltenartiger Vollendung!" lt. Jurist. Wochenschrift v. 8. 2. 36. Rd. 1530 Seiten (Blattgröße 17×24) . . . . . RM 33.50

Peters, Einkommensteuergesetz
Begründet v. Senatspräs. d. RFH. i. R. A. Mrozek †, seit 1934 bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. J. F. H. Peters. Rd. 1230 Seiten (17×24) . . . . . RM 29.50

Abraham, Gewerbesteuergesetz
Bearbeitet von Regierungsrat am Zentralfinanzamt i. R. Johannes Abraham. Rd. 680 S. (16,3×20,5) RM 13.20

Scholz, Grundsteuergesetz
Verfasser ist Senatspräsident d. PrOVG. a. D. Dr. Franz Scholz. Rd. 560 Seiten (16,3×20,5) . . RM 14.50

Arlt, Reichsabgabenordnung
Bearbeiter sind Senatspräs. d. RFH. a. D. Arlt, Reichsrichter Hepp, Präs. d. RFH. i. R. Exz. Jahn †, Senatspräsident d. RFH. Dr. Hübschmann. Rund 760 Seiten (17×24) . . . . . RM 16.50

Sämtlich in Buchkarteiform!

Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder direkt vom

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Hansahaus

Neu erschienen!

FERNKURSE

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)

Dr. Atzler · Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

KRIEGSSTRAFRECHT

für die allgemeinen Gerichte unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Ostmark

Mit Anmerkungen herausgegeben

von Oberstaatsanwalt Dr. Pichler-Drexler und Staatsanwalt Dr. Allinger-Csollich

Die Schrift enthält die *seit Kriegsausbruch erlassenen kriminellen Strafvorschriften* unter Ausschluß des Wirtschaftsstrafrechts. Sie sind mit *erläuternden Anmerkungen* versehen, die sich jedoch auf das für die Praxis Notwendige beschränken und (zugunsten des unmittelbar praktischen Gebrauches) auf die Behandlung theoretischer Streitfragen verzichten. Die preiswerte Broschüre will einem dringenden Bedürfnis nach handlicher Zusammenfassung dieser Vorschriften entgegenkommen. Ihre Adressaten sind die *Richter* bei den allgemeinen Gerichten, die Referenten der *Sondergerichte*, die *Rechtsanwälte*, wie überhaupt *alle Rechtswahrer*, die mit der strafrechtlichen Materie befaßt werden oder befaßt werden können. Darüber hinaus leistet das Büchlein wertvolle Dienste den *Beamten der Polizei und der Gendarmerie*. Es ist besonders für die tägliche Arbeit der Rechtswahrer und Beamten in der Ostmark bestimmt, und darum wurden die *Verhältnisse der Ostmark in erster Linie* berücksichtigt. Die Schrift vermittelt einen raschen Überblick über die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen oder gesetzesähnlichen Vorschriften und will auf ihre Weise vermeiden helfen, daß an sich unter die neuen gesetzlichen Bestimmungen fallende Straftaten aus Unkenntnis oder mangelhafter Kenntnis dieser Bestimmungen von strafrechtlicher Verfolgung ausgenommen werden. Das nicht aufgenommene Wirtschaftsstrafrecht bildet eine Materie für sich, auf die in der vorliegenden Zusammenstellung um so eher verzichtet werden konnte, als bei der Handhabung des Wirtschaftsstrafrechts schon bei der Anzeigeerstattung in den meisten Fällen mit dem Stoffe bestens vertraute Stellen beteiligt sind. Auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts ist dies in der Regel nicht der Fall, so daß die vorliegende Schrift vor allem auch einem Bedürfnis der juristisch nicht vorgebildeten Beamten entgegenkommt.

Umfang: 62 Seiten — **Bei jeder Buchhandlung erhältlich oder direkt beim Verlag!** — **Preis: kart. 2.10 RM**

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN W 35, HILDEBRANDSTRASSE 8

Am 12. August 1940, wenige Monate nach Vollendung seines 70. Lebensjahres, verschied in Leipzig infolge eines Herzschlages der Rechtsanwalt beim Reichsgericht Parteigenosse

Hans Soldan

Inhaber des Eisernen Kreuzes und der hessischen Tapferkeitsmedaille.

Ausgestattet mit reichsten Gaben des Geistes, einem heißen Herzen, starkem Willen und kraftvollem Nationalbewußtsein hat er über drei Jahrzehnte immer in vorderster Linie gestanden in den Kämpfen um eine neue Gestaltung des deutschen Lebens, die durchgefochten werden mußten, ehe eine neue Zeit dem Sehnen Erfüllung bringen konnte, das mit den Besten unseres Volkes auch ihn beherrscht und immer wieder zu neuen Taten angetrieben hatte.

Ganz besonders galt seine rastlose Tätigkeit der deutschen Rechtsanwaltschaft. In seiner Stiftung hat er die Stelle geschaffen, der er die Fortführung seines Werkes zum Wohle der Anwaltschaft zur besonderen Pflicht gemacht hat. Möge es uns vergönnt sein, sie stets in seinem Geiste zu erfüllen.

Aufsichtsrat, Vorstand, Betriebsführer und Gefolgschaft

der

Hans-Soldan-Stiftung

Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Von Notar F. Kersten

800 Seiten | 3., neubearbeitete und erweiterte Auflage | Ganzleinen 26,– RM.

Aus der Fülle der Anerkennungen einige Beispiele:

„Das Formularbuch von Kersten hat in vier Monaten eine neue Auflage erlebt — ein Beweis, welch ein Bedürfnis für ein gutes Formularbuch in Anwalts- und Notarkreisen besteht. Es steht zu erwarten, daß das Buch, in dem eine außerordentliche, nicht hoch genug zu bewertende Einzelarbeit steckt, sich auf dem Gebiete des Formularrechts zu einem Standardwerk entwickeln wird." Juristische Wochenschrift.

„Nach seinem ganzen Inhalte verdient dieses Formularbuch einen großen Abnehmerkreis, und es wird, wie der Verfasser im Vorwort sagt, der Urkundsperson auf allen für sie in Frage kommenden Gebieten einen Anhalt für ihre schöpferische Tätigkeit geben, soll sie aber nicht der selbständigen Prüfung des eigenen Nachdenkens entheben." Deutsche Notarzeitschrift.

Die Praxis der Streitigen Gerichtsbarkeit mit Formularen

Von Rechtsanwalt F. Kersten, Notar

475 Seiten | 2., unveränderte Auflage | Ganzleinen 18,– RM.

Das Buch erläutert an Hand von Beispielen und Formularen den Zivilprozeß nebst dem Recht der Zwangsvollstreckung in allen Teilen, das z. T. schwierige Recht der Zwangsversteigerung (Zwangsverwaltung) in Grundstücke, den Konkurs, das Verfahren vor dem Arbeitsgericht, Anerbengericht, Erbgesundheitsgericht, dem Kartellgericht. Es behandelt in einem besonderen Teil die einzelnen Klagetypen, wie Kauf, das verwickelte Mietrecht u. a., insbesondere auch die Klagen aus Unfall und den gewerblichen Schutzrechten. Es enthält in einem umfangreichen Anhang die täglich gebrauchten Tabellen sowie ein Verzeichnis der Behörden und öffentlichen juristischen Personen, das für die Legitimationsfrage, vor allem bei Pfändungen (Drittschuldner!), von einzigartigem Wert ist.

Aus den Besprechungen:

„Es ist geradezu ein Vergnügen, dem Verfasser bei seinem Versuch zu folgen, das nur scheinbar so spröde und verwickelte Zivilprozeßrecht auch in seinen schwierigsten Teilen durch die Verbindung mit dem sachlichen Recht klar, anschaulich und lebendig zu gestalten. Darum ist das Buch auch nicht nur für die Rechtsanwälte, für die es in erster Linie gedacht ist, sondern auch für die erst lernende Jugend ein außerordentlich geeignetes Hilfsmittel beim Studium . . . Alles in allem ist das Werk das Ergebnis reicher Erfahrung und klaren Denkens. Dem Verfasser gebührt der Dank aller seiner Berufsgenossen für die mühevolle und entsagungsreiche Arbeit, die er darauf verwendet hat, ihre tägliche Arbeit zu erleichtern und sie und ihre Auftraggeber vor Schaden zu bewahren." Juristische Wochenschrift.

Der Streitwert in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Ein Handbuch für die Praxis

Von Dr. jur. Alexander Hillach, Rechtsanwalt

280 Seiten. Ganzleinen 14,– RM.

„Die Lehre vom Streitwert bereitet — ähnlich dem Kostenrecht — nicht geringe Schwierigkeiten. Die Fülle der Rechtsprechung ist in zahlreichen Erläuterungsbüchern und Zeitschriften verstreut und erschwert den Überblick. Diese Lücke füllt das vorliegende Buch aus. Dem Verfasser war es in erster Linie um eine übersichtliche Stoffgliederung zu tun. Er ordnet die Fülle des Materials nach den einzelnen Rechtsgebieten und deren Gliederung. Die Rechtsprechung ist weitgehend verwendet worden." Deutsche Rechtsanwalts- und Notariatsbürobeamten-Zeitung.

Die Bereinigung alter Schulden

Gesetz vom 17. 8. 1939

Kommentar von Landgerichtsrat Wessel

Preis 5,60 RM.

Das Wesselsche Erläuterungsbuch stellt eine wesentliche Bereicherung des Schrifttums auf dem Gebiete der Schuldenbereinigung dar. Unter ausgedehnter Verwertung der Rechtsprechung behandelt es durchaus selbständig und im ganzen vollständig die in den Schuldenbereinigungsverfahren hervortretenden Probleme. Dabei wird die Arbeit Wessels dadurch ausgezeichnet, daß sie — ohne den wirtschaftlichen Charakter des Gesetzes aus den Augen zu verlieren — die auftretenden Fragen zunächst juristisch zu erfassen und vom Gesetz her zu lösen sucht. Diese Art der Betrachtung erweist sich in vielen Fällen durchaus fruchtbar und ebnet den Weg zu zweckentsprechenden Lösungen. Das Buch bietet so der Praxis eine Fülle von Anregungen. Es wird in der praktischen Rechtsanwendung gute Dienste leisten. Deutsches Recht.

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

Ausgabe A

Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte: Dr. Geffroy
Rechtsanwälte: Dr. Droege
Rechtspfleger: Singer
Notare: Wolpers
Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart
Hochschullehrer: Dr. Ritterbusch
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer: Billig

vom Reichsführer des NSRB. Dr. Hans Frank

Heft 35 | 10. Jahrgang | 31. August 1940

Das Recht des Generalgouvernements [1])

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Albert Weh,
Leiter der Abteilung Gesetzgebung im Amt des Generalgouverneurs, Krakau

Das Recht des Generalgouvernements ist die Gesamtheit der Vorschriften, die von den nach dem grundlegenden Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2077) zur Rechtsetzung im Generalgouvernement befugten Stellen stammen, im wesentlichen also das Verordnungswerk, das der Generalgouverneur, Reichsminister Dr. Frank, seit der Übernahme der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete geschaffen hat.

Der Umfang dieses Werkes muß auch den nüchternsten Beobachter darüber belehren, daß die deutsche Verwaltung vom ersten Tage an mit Kraft und Selbstsicherheit den ungeheuren Schwierigkeiten zuleibe gerückt ist, denen sie sich gegenübersah.

Mehr als 350 Verordnungen und Durchführungsvorschriften sind bis zum heutigen Tage verkündet. Sie erfassen alle Zweige des öffentlichen Lebens. Kaum ein Verwaltungsbereich, dessen sich nicht die deutsche Verwaltung hätte annehmen müssen.

A. Militärverwaltung

Der Krieg, den die polnischen Machthaber in Verblendung und Anmaßung gegen das Deutsche Reich vom Zaun gebrochen hatten, wurde dem polnischen Staate zum Verhängnis. 18 Tage nach jenem 1. Sept. 1939, da der Führer zur Abwehr der Übergriffe regulärer polnischer Truppen auf deutsches Reichsgebiet die deutsche Wehrmacht hatte antreten lassen, war die polnische Republik in ihrer ganzen Herrlichkeit dahin. Die polnische Armee, die vor Berlin die deutsche Wehrmacht schlagen wollte, war vernichtend zu Boden geworfen. Die Regierung hatte ihr Heil jenseits der Grenzen ihres Landes gesucht, zurück blieb die polnische Bevölkerung, auf deren Rücken eine abenteuernde Regierungsclique eine Katastrophenpolitik betrieben hatte. Von polnischer Verwaltungstätigkeit war nach diesem von der ganzen Welt bewunderten Blitzkrieg der deutschen Waffen nichts mehr wahrzunehmen. Dieselbe deutsche Wehrmacht, die eben noch mit dem Schwert die militärische Entscheidung erzwungen hatte, mußte das Werk der Befriedung und der Wiederherstellung der Ordnung in Angriff nehmen.

„Die Wehrmacht sieht in der Bevölkerung nicht ihren Feind. Alle völkerrechtlichen Bestimmungen werden beachtet werden", so hatte es der Oberbefehlshaber des Heeres in seinem Aufruf v. 1. Sept. 1939 der polnischen Bevölkerung angekündigt. In der Tat, sobald ein Gebiet aufgehört hatte, Kampfgebiet zu sein, zogen Ordnung und Sicherheit wieder ein. Bauer und Handwerker konnten ihr Tagewerk wieder aufnehmen; Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten begannen allerorten. Die auf Grund vollziehender Gewalt vom Oberbefehlshaber des Heeres erlassenen Verordnungen über Waffenbesitz v. 12., 21. Sept. und 6. Okt. 1939 schufen unter Androhung der von Standgerichten zu verhängenden Todesstrafe die Grundlage für die schnelle Entwaffnung der Zivilbevölkerung. Die weiteren Verordnungen über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten polnischen Gebiet v. 11. Sept., über Reichskreditkassen v. 23. Sept. und über die Devisenbewirtschaftung für das besetzte ehemals polnische Gebiet v. 7. Okt. 1939 brachten auf dem Gebiet der Währung die notwendigen Maßnahmen und sorgten dafür, daß trotz der ungeheuren Menge verschleppter Gold-, Devisenvorräte und Noten der Zahlungsverkehr aufrechterhalten werden konnte.

Die Verordnung über die Beschlagnahme in den besetzten polnischen Gebieten v. 5. Okt. 1939 schließlich stellte Lebens- und Futtermittel aller Art, forst- und holzwirtschaftliche sowie industrielle Rohstoffe und Erzeugnisse vor unberechtigtem Zugriff sicher und unterwarf Verfügungen darüber der Genehmigung des Oberbefehlshabers Ost oder der von ihm bestimmten Stellen.

---

[1]) Der Aufsatz gibt im wesentlichen die Ausführungen wieder, die der Verfasser gelegentlich seines Vortrages über dasselbe Thema auf der ersten Arbeitstagung des Instituts für Deutsche Ostarbeit in Krakau am 22. Juni 1940 gehalten hat. Bei dieser Gelegenheit sei auf das von dem Verfasser herausgegebene Werk „Das Recht des Generalgouvernements", Krakau 1940, Burgverlag (Verlag des Instituts für Deutsche Ostarbeit), 567 S., Preis kart. 10 Zl. (5 *RM*) hingewiesen.
D. S.

Inzwischen hatte der Führer durch Erlaß v. 25. Sept. 1939 den Oberbefehlshaber des Heeres mit der Einrichtung einer Militärverwaltung beauftragt und an deren Spitze den Oberbefehlshaber Ost, Generaloberst von Rundstedt, berufen. Diesem wurden die vier Militärbezirke Westpreußen, Posen, Lodsch und Krakau unterstellt. Der Oberbefehlshaber Ost, der gleichzeitig den Militärbezirk Lodsch mit verwaltete, und die Befehlshaber der übrigen Militärbezirke erhielten für die Dauer der Militärverwaltung die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt übertragen. Zur Durchführung der Verwaltung im zivilen Bereich wurden ihnen Verwaltungschefs beigegeben. Der Verwaltungschef beim Oberbefehlshaber Ost — zugleich Verwaltungschef im Militärbezirk Lodsch — führte die Bezeichnung Oberverwaltungschef. Zum Oberverwaltungschef berief der Führer den Reichsminister Dr. Frank. Ihm war die besondere Aufgabe gestellt, die zivile Verwaltung der vier Militärbezirke einheitlich auszurichten und zu steuern. Er erhielt am 16. Okt. 1939 durch Verordnung des Oberbefehlshabers Ost die Befugnis zum Erlaß von Rechtsvorschriften eingeräumt, und schon am 17. Okt. 1939 vollzog er die ersten Verordnungen für den zivilen Bereich. Eine seiner ersten Maßnahmen war die Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten polnischen Gebieten. Sie ordnete die Fortführung der Sozialversicherung nach den bestehenden Vorschriften an, verpflichtete die Träger der Sozialversicherung, ihre Tätigkeit unverzüglich wieder aufzunehmen und verfügte die sofortige Wiederherstellung der von den polnischen Behörden verschleppten oder vernichteten Rentenlisten. So sorgte der deutsche Oberverwaltungschef für eine Bevölkerung, deren Regierung und Behörden nicht nur die Vermögenswerte der Sozialversicherung, sondern selbst die Unterlagen für die Ansprüche der Versicherten beiseite geschafft hatten.

B. Die Errichtung des Generalgouvernements

In kürzester Frist folgten weitere grundlegende Entscheidungen des Führers. Am 26. Okt. 1939 trat der Erlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 9. Okt. 1939 in Kraft. Hiernach wurden im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete im Verbande des Deutschen Reiches die Reichsgaue Westpreußen und Posen, letzteres später umbenannt in Wartheland, und unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile in der Provinz Schlesien der Regierungsbezirk Kattowitz und in der Provinz Ostpreußen der Regierungsbezirk Zichenau gebildet.

Zur selben Zeit erging der Auftrag des Führers an den damaligen Oberverwaltungschef, Reichsminister Dr. Frank, als Generalgouverneur die Verwaltung der nicht in das Deutsche Reich eingegliederten, von den deutschen Truppen besetzten polnischen Gebiete zu übernehmen. Am 25. Okt. 1939, 24^{00} Uhr, ging die Militärverwaltung zu Ende; am 26. Okt. 1939, 0^{00} Uhr, trat der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 12. Okt. 1939 in Kraft, der bis heute die Grundlage der Verwaltung des Generalgouvernements geblieben ist. Da am 26. Okt. 1939 die Abgrenzung zwischen sowjetrussischem und deutschem Interessengebiet bereits stattgefunden hatte (der Grenz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der UdSSR. datiert v. 28. Sept. 1939), haben wir als Generalgouvernement diejenigen Gebiete des ehemaligen polnischen Staates anzusprechen, die begrenzt werden wie folgt:

Im Süden durch die Nordgrenze Ungarns und der Slowakei, im Westen durch die Ostgrenze der um den Regierungsbezirk Kattowitz vergrößerten Provinz Schlesien und durch die Ostgrenze der neuen Reichsgaue Wartheland und Westpreußen, im Norden durch die Südgrenze des in der Provinz Ostpreußen neugebildeten Regierungsbezirkes Zichenau und im Osten durch die Grenzlinie zwischen dem deutschen und dem sowjetrussischen Interessengebiet, die weithin mit dem Verlauf der Flüsse Bug und San zusammenfällt.

Das Generalgouvernement hat einen Umfang von nahezu 100000 qkm und eine Bevölkerung von über zehn Millionen Einwohnern.

Fragen wir nach den rechtlichen Merkmalen dieses Staatsgebildes, so werden wir alsbald gewahr, daß uns die Verwendung der herkömmlichen Rechtsbegriffe im Verständnis nicht wesentlich weiterbringt. Wir können nicht erwarten, daß der gewaltige revolutionäre Umbruch dieser Zeit, in der sich Ereignisse weltgeschichtlichen Ausmaßes vollziehen, mit den Begriffen des Rechtssystems einer dahinsinkenden Epoche erschöpfend zu erfassen ist.

Feststeht, daß der polnische Staat durch die vollständige Unterwerfung unter den Sieg der deutschen Waffen rechtlich aufgehört hat zu existieren.

Nach anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen verfügt der Siegerstaat im Falle der endgültigen Unterwerfung — debellatio — über das eroberte Staatsgebiet. Diese Verfügung ist dann auch getroffen worden: einmal hinsichtlich des Gebiets ostwärts Bug und San durch den Grenz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der UdSSR. v. 28. Sept. 1939, zum anderen hinsichtlich der Eingliederung der westlichen und nördlichen Gebietsteile in das Deutsche Reich und schließlich durch die Unterstellung der verbleibenden Gebiete unter den Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete.

Wenn die Bezeichnung „besetzte polnische Gebiete“[2]), die an sich auf eine vorübergehende Inbesitznahme hindeutet, und die in den Anordnungen kraft vollziehender Gewalt während der Kampfhandlungen durchaus der völkerrechtlichen Situation entsprach, auch nach Beendigung des Feldzuges in den Führererlassen über die Errichtung der Militärverwaltung und des Generalgouvernements beibehalten worden ist, so darf dies nicht zu der Auffassung verleiten, als könnte in den nunmehr dem Generalgouverneur unterstellten „besetzten polnischen Gebieten“ von einem Fortwirken der ehemaligen polnischen Staatsgewalt die Rede sein. Die Frage nach der Existenz des ehemaligen polnischen Staates kann nur einheitlich beantwortet werden. Wenn er, wie es deutscher Auffassung entspricht, nicht mehr existiert, so ist auch das Generalgouvernement ein vom ehemaligen polnischen Staat vollkommen losgelöstes staatsrechtliches Gebilde.

Seine Eigenart beruht darauf, daß es wohl unter deutscher Machthoheit steht, nicht aber in das Deutsche Reich eingegliedert ist. Es ist auch nicht wie das Protektorat Böhmen und Mähren in das Großdeutsche Reich einbezogen. Es ist dem Deutschen Reich gegenüber Ausland, was die eigene Zoll- und Währungsgrenze für den wirtschaftlichen Bereich noch besonders hervorhebt.

Das Generalgouvernement ist aber Interessengebiet des Deutschen Reiches, das in unmittelbarem Auftrag des Führers verwaltet wird. In der Vereinbarung der deutschen Reichsregierung und der Regierung der UdSSR. über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus dem zur Interessenzone der UdSSR. und der ukrainischen und weißrussischen Bevölkerung aus dem zur Interessenzone

[2]) Wie dieser Tage bekanntgegeben wurde, hat der Generalgouverneur auf Grund einer ihm vom Führer erteilten Ermächtigung verfügt, daß künftig die Bezeichnung „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“ durch die Bezeichnung „Generalgouvernement“ zu ersetzen sei (Krakauer-Warschauer Zeitung Nr. 192 v. 15. Aug. 1940).

des Deutschen Reiches gehörenden Gebiet des früheren polnischen Staates tritt diese Charakterisierung auch im amtlichen diplomatischen Sprachgebrauch in Erscheinung. Der Generalgouverneur hat am Geburtstag des Führers anläßlich der Gründung des Instituts für deutsche Ostarbeit seine Aufgabe dahin umrissen, es gelte den historischen Auftrag des Deutschtums in diesem Raume zu erfüllen, wiedergutzumachen, was deutschem Geist und deutschem Wirken in diesem Gebiet genommen wurde. Nichts werde bleiben, was dem deutschen Fortschritt im Wege steht.

Das bedeutet keine Entnationalisierung der Bevölkerung. „Wir wollen", verkündete der Generalgouverneur auf der Reichsarbeitstagung des Hauptamtes für Kommunalpolitik in Kattowitz am 15. März 1940, „dem polnischen Volk seine natürlichen Rechte nicht nehmen. Das Generalgouvernement ist vom Führer bestimmt, dem polnischen Volk eine Heimstätte zu sein, die Führung in dieser Heimstätte aber hat das Großdeutsche Reich."

Und anläßlich der Eröffnung der ersten Arbeitstagung des „Instituts für deutsche Ostarbeit" sprach der Generalgouverneur von der „natürlichen Autonomie", die im Generalgouvernement dem polnischen Volke verbleiben soll. Überall da, wo nicht das großräumige Denken in Frage stehe, das der ausschließlich deutschen Führung zukomme, überall da könnten sich die Anlagen und die Kräfte der unter deutschen Schutz genommenen völkischen Substanz entfalten.

Als der Generalgouverneur am 26. Okt. die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete übernahm, richtete er eine Proklamation an die polnische Bevölkerung, in der er die Grundsätze seines Regierungsprogramms feierlich verkündete.

Er bekundet seine Entschlossenheit, in alle Zukunft einen friedlichen Zustand in diesem Lande zu gewährleisten und für eine organische Entwicklung der nachbarlichen Beziehungen der Polen zu dem mächtigen Weltreich der deutschen Nation zu sorgen.

„Ihr sollt", so heißt es in der Proklamation weiter, „getreu den von Euch seit geraumen Zeitläufen gepflegten Sitten Euer Leben führen, Ihr sollt in allen Ausstrahlungen der Gemeinschaft Eure polnische Eigenart beibehalten dürfen. Unter einer gerechten Herrschaft wird jeder durch Arbeit sein Brot verdienen. Für politische Hetzer, Wirtschaftsschieber und jüdische Ausbeuter dagegen wird kein Platz mehr in einem unter deutscher Oberhoheit stehenden Gebiet sein."

Darin sind die Grundlagen auch der rechtlichen Ordnung des Generalgouvernements beschlossen. Befriedung und organische Entwicklung der nachbarlichen Beziehungen zum Großdeutschen Reich, das sind die zwei großen Aufgaben, die das Recht als wesentliches Mittel der deutschen Führung im Generalgouvernement sicherzustellen hat. Dabei mußte gerade die zweite Aufgabe dadurch bestimmt werden, daß das Generalgouvernement mit in den gewaltigen Schicksalsablauf des Kampfes der deutschen Nation um ihr Lebensrecht hineingestellt ist.

Die ganze Ernährungs- und Wirtschaftspolitik mußte auf diesen Schicksalskampf ausgerichtet werden. Das Generalgouvernement muß einerseits alle Anstrengungen machen, auf eigener Ernährungs- und Wirtschaftsbasis auszukommen, andererseits aber alles, was irgendwie zu dem Kriegs- und Rüstungspotential des Reiches beigetragen werden kann, dem Reiche zur Verfügung stellen.

Es ist bekannt, wie ungünstig die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Generalgouvernements sind, aber das konnte nur der Ansporn sein, um so mehr die in reichem Maße vorhandene ungenutzte Arbeitskraft heranzuziehen. Auch darauf weist die Proklamation hin: „Das durch die verbrecherische Schuld Eurer bisherigen Machthaber völlig zerstörte Land bedarf der entschiedensten organisatorischen Heranziehung Eurer Arbeitskraft." In der ersten Nummer des Verordnungsblattes finden wir bereits die Arbeitspflicht der polnischen Bevölkerung und den Arbeitszwang der Juden durch Verordnung festgelegt.

C. Die Organisation der deutschen Verwaltung im Generalgouvernement

Zunächst galt es für den Generalgouverneur, die Verwaltung so aufzubauen, daß mit einem Mindestkontingent an Personal und Organisation Höchstleistungen erreicht werden konnten. Selbstsicherheit und Entschlossenheit, Einsatzfreudigkeit und Tatendrang mußte von den Männern erwartet werden, die hier im Osten antraten. Wer hier tätig war, hat am eigenen Leibe erfahren, was „polnische Wirtschaft" und „polnischer Winter" bedeuten. Nur eine einfache und klare Organisation konnte hier etwas ausrichten; für Bürokratie und Zuständigkeitsstreitigkeiten war kein Raum.

I. Die Erste Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete, die am 26. Okt. 1939 erging, bietet folgendes Bild:

Oberster Chef der Verwaltung ist der Generalgouverneur. Er untersteht, wie § 3 des Führererlasses vom 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2077) bestimmt, unmittelbar dem Führer. Sämtliche Verwaltungszweige sind ihm zugewiesen. Im Einklang damit stehen die Erlasse des Generalfeldmarschalls Göring v. 4. Dez. 1939, der als Beauftragter für den Vierjahresplan und als Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung den Generalgouverneur zu seinem Bevollmächtigten für das Generalgouvernement ernannt hat.

Nach verschiedenen Richtungen strahlt die einheitliche Befehlsgewalt des Generalgouverneurs aus:

1. Die allgemeine Verwaltung wird durch das Amt des Generalgouverneurs[3]) und die ihm nachgeordneten Dienststellen der Mittel- und Unterinstanz geführt. Der Chef des Amtes des Generalgouverneurs, dem nach der Ernennung des Reichsministers Dr. Seyß-Inquart zum Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete zugleich die kommissarische Stellvertretung des Generalgouverneurs übertragen ist, führt nach den Richtlinien des Generalgouverneurs die laufende Verwaltung. 7 Zentral- und 15 Fachabteilungen stehen ihm zur Verfügung; dazu kommen noch die Bankaufsichtsstelle für das Generalgouvernement, die Dienststelle für Bodenforschung und einige unmittelbar unterstellte Referate (z. B. die Referate für Straßenverkehr und für Sport).

Als Mittelinstanz der allgemeinen Verwaltung sind die vier Distrikte Krakau, Lublin, Radom und Warschau gebildet: an ihrer Spitze steht der Distriktschef. Sein Amt ist wie das Amt des Generalgouverneurs in Abteilungen gegliedert.

Die unterste Instanz der deutschen Verwaltung bilden die Kreishauptmannschaften und kreisfreien Städte. Jeder Distrikt umfaßt 10 Kreishauptmannschaften; als Außenstellen von Kreishauptmannschaften sind 22 Land- und 11 Stadtkommissariate vorhanden. Kreisfreie Städte sind die Distriktshauptstädte Krakau, Lublin, Radom, Warschau sowie die Städte Tschenstochau und Deutsch-Przemysl, in denen ein Stadthauptmann die deutsche Verwaltung repräsentiert.

2. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist dem Generalgouverneur für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gesamtgebiet des Generalgouvernements verantwortlich. Ihm sind, wenn die Formationen

[3]) Nach einer am 15. Aug. 1940 veröffentlichten Verfügung des Generalgouverneurs (Krakauer-Warschauer Zeitung Nr. 192) ist die Bezeichnung „Amt des Generalgouverneurs" künftig durch die Bezeichnung „Regierung des Generalgouvernements" zu ersetzen.

des Selbstschutzes hier außer Betracht bleiben, ein Befehlshaber der Ordnungspolizei und ein Befehlshaber der Sicherheitspolizei unterstellt.

In den Distrikten ist für die polizeilichen Aufgaben je ein SS- und Polizeiführer eingesetzt. Er untersteht dem Chef des Distrikts und hat einen Kommandeur der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei zur Verfügung.

Bei den Kreishauptleuten werden die polizeilichen Funktionen durch kleinere Gendarmerieeinheiten (Haupt- und Hilfszüge) wahrgenommen, die an das sachliche Weisungsrecht des Kreishauptmanns gebunden sind. Soweit Polizeikräfte fehlen, steht der vom Generalgouverneur durch VO. v. 6. Mai 1940 geschaffene Sonderdienst zur Verfügung. Der Sonderdienst steht unter ausschließlicher Befehlsgewalt des Kreishauptmannes und ist in erster Linie für Aufgaben verwaltungstechnischer Natur eingerichtet. Zum Sonderdienst werden nur Männer deutscher Volkszugehörigkeit im Alter von 18 bis 40 herangezogen.

Im übrigen sind namentlich im Bereich der Gemeindepolizei in großem Umfange polnische Polizeibeamte und Polizeikräfte eingesetzt.

3. Für das Aufgabengebiet des Vierjahresplanes unterstand bis zum 31. Juli 1940 dem Generalgouverneur als Bevollmächtigten für das Generalgouvernement die Dienststelle für den Vierjahresplan. Sie war in Fachabteilungen und in Geschäftsgruppen gegliedert. Unterstellt waren ihr die Bewirtschaftungsstellen für Eisen und Stahl, für Metalle, für Kohle sowie für Leder und Pelze, ferner der Inspekteur für Schrott- und Metallerfassung. Angegliedert war ihr die Abteilung Rohstofferfassung mit Außenstellen in Lublin-Radom und in Warschau.

Das Amt des Generalgouverneurs und die nachgeordneten Dienststellen waren durch Erlaß des Generalgouverneurs v. 6. Jan. 1940 ausdrücklich angewiesen, mit der Dienststelle für den Vierjahresplan eng zusammenzuarbeiten.

Durch VO. v. 31. Juli 1940 ist die Dienststelle für den Vierjahresplan aufgehoben worden. Der Generalgouverneur, dessen Auftrag als Generalbevollmächtigter für den Vierjahresplan im Generalgouvernement nach wie vor fortbesteht, bedient sich nunmehr zur Erfüllung der Vierjahresplanaufgaben des allgemeinen Behördenapparats, hat aber außerdem als oberstes Beratungsgremium in allen Belangen der wirtschaftspolitischen Führung einen „Wirtschaftsrat für das Generalgouvernement" geschaffen. Den Vorsitz im Wirtschaftsrat für das Generalgouvernement hat er selbst übernommen, die Geschäftsführung liegt in den Händen des Leiters der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs, der zugleich zum Generalreferenten für alle Angelegenheiten des Vierjahresplans berufen worden ist (Erlaß über den Wirtschaftsrat im Generalgouvernement v. 31. Juli 1940). Diese Regelung bietet die Gewähr für eine einheitliche zielbewußte Wirtschaftslenkung, ohne die eine organische Aufbauarbeit in dem mit wirtschaftlichen Gütern keineswegs reich bedachten Raume des Generalgouvernements nicht denkbar ist.

4. Zur einheitlichen Steuerung der zivilen Reichsverteidigung gemäß § 1 der VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren v. 1. Sept. 1939 bedient sich der Generalgouverneur als Reichsverteidigungskommissar für das Generalgouvernement der Dienststelle für Reichsverteidigungsangelegenheiten. Zur Beratung aller reichsverteidigungswichtigen Vorhaben beruft der Generalgouverneur als Reichsverteidigungskommissar regelmäßig einmal im Monat unter Zuziehung der Vertreter der Wehrmachtsdienststellen den Reichsverteidigungsausschuß.

Die Abgrenzung zwischen den zivilen und den militärischen Befugnissen und Hoheitsrechten ist im Erlaß des Führers über die Überleitung der Militärverwaltung auf den Generalgouverneur v. 25. Sept. 1939 ausdrücklich getroffen. Die Verbindung zur Wehrmacht wird durch Verbindungsoffiziere hergestellt. So hat sowohl der Oberbefehlshaber Ost — nunmehr Militärbefehlshaber im Generalgouvernement — wie der Oberbefehlshaber der Luftwaffe einen Verbindungsoffizier zum Amt des Generalgouverneurs abgeordnet.

II. Der Generalgouverneur ist schließlich auch entsprechend einer Verfügung des Stellvertreters des Führers Leiter des Arbeitsbereichs Polen der NSDAP. Er wird in dieser Eigenschaft durch den Beauftragten des Stellvertreters des Führers vertreten. Die Außenarbeit wird von Standortführern geleistet, die je nach der vorhandenen Zahl von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen im ganzen Generalgouvernement eingesetzt sind.

D. Die polnische Verwaltung

Eine polnische Verwaltung, die ihre Befugnisse von einer polnischen Staatsgewalt herleiten würde, gibt es nicht mehr. Das polnische Volk hat auch, streng rechtlich beurteilt, keine autonome Verwaltung, wie sie z. B. — Art. 3 Abs. 1 des Führererlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 — dem Protektorat zugesteht. Wir erinnern uns freilich jenes Wortes des Generalgouverneurs über die „natürliche Autonomie", die auch jetzt weitgehend zugestanden ist.

Wenn wir hier von polnischer Verwaltung sprechen, so wollen wir damit sagen, daß Polen und ehemaligen polnischen Dienststellen Verwaltungstätigkeiten anvertraut sind. Der weite Rahmen, in dem dies geschah, ist ein Beweis dafür, wie sehr sich die deutsche Verwaltung auf die eigentliche Verwaltungslenkung beschränkt und die Polen durchaus heranzieht, an der Gestaltung der Geschicke ihres Landes mitzuwirken. Ich will nur einige Beispiele bringen:

Polnisch ist die Verwaltung der 1148 Gemeinden und Städte. Über 1 Million polnische Schulkinder erhalten Unterricht von polnischen Lehrern; selbst in der Schulaufsicht können Polen herangezogen werden; sie stehen dann als Schulinspektoren den deutschen Kreis- oder Stadtschulräten zur Seite. In der Gesundheitsverwaltung sind unter Leitung der deutschen Amtsärzte polnische Kreisärzte tätig. Im Bereich der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft arbeiten polnische Landwirtschaftskammern, polnische Wasserwirtschaftsämter und das Landwirtschaftliche Forschungsinstitut in Pulawy. Den deutschen Forstinspektionen sind 80 polnische Oberförstereien unterstellt. Zwei Drittel der Sozialversicherungskassen werden von Polen geleitet, 126 polnische Steuerämter und 40 polnische Finanzkontrollen verwalten Steuern und versehen Akzise- und Monopolkontrollen. Die „Deutsche Post Osten" beschäftigt 5500, die „Generaldirektion der Ostbahn" 40584 Polen. Diese Zahlen sprechen für sich selbst.

E. Deutsches und polnisches Recht

Dem Verhältnis zwischen deutscher und polnischer Verwaltung entspricht das Verhältnis zwischen deutschem und polnischem Recht. § 4 des Führererlasses v. 12. Okt. 1939 bestimmt:

„Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht."

Auch hier ergibt die Prüfung des deutschen Verwaltungswerkes, daß das polnische Recht nur dort außer Kraft gesetzt wurde, wo die Verhältnisse es gebieterisch forderten.

Die deutsche Verwaltung hatte Wichtigeres zu tun als die polnische Rechtsordnung systematisch abzubauen. Auf

weiten Gebieten keine Spur eines deutschen Eingriffs, da und dort zwar eine Abänderung oder ein Zusatz, aber keine Veränderung in den Grundlagen.

Selbstverständlich mußte aber deutsches Recht in den Vordergrund treten in den Fragen des organisatorischen Aufbaus und der Führung. Es sei hingewiesen auf die Einrichtung der deutschen Gerichte, auf die Tätigkeit der deutschen Polizei, auf die Verhältnisse bei den in deutsche Hand übergegangenen Betriebsverwaltungen wie bei der „Ostbahn" und der „Deutschen Post Ost", die wegen der unbedingt gebotenen Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verwaltungen des Reichs und im Hinblick auf das aus dem Reich zur Verfügung gestellte Personal auf eine Angleichung auch der rechtlichen Betriebsgrundlagen Bedacht nehmen müssen.

Es ist selbstverständlich, daß die Sicherheit, das Ansehen und die Interessen des Deutschen Reiches und Volkes, sowie das Leben, die Gesundheit, die Ehre und das Vermögen der deutschen Staatsangehörigen und der deutschen Volkszugehörigen unter dem Schutze des deutschen Strafrechts stehen müssen. Ebenso liegt es auf der Hand, daß die deutschen Volkszugehörigen hinsichtlich ihres Personen- und Familienrechts nicht polnischem Recht unterstellt bleiben konnten; sie waren hinsichtlich der Anwendbarkeit deutschen Personen- und Familienrechts den deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen.

Die Anwendung deutschen Verfahrensrechts in Bereichen, in denen ausschließlich deutsche Beamte tätig sind, z. B. in der deutschen Rechtspflege, ist ein unabweisbares Gebot der Verwaltungspraxis.

Eine unbestreitbare Angelegenheit der deutschen Führung ist die Festlegung der Währungs- und Wirtschaftspolitik, deutsches Recht sorgt für die Sicherstellung der nur in beschränkt verfügbarer Menge vorhandenen Rohstoffe, und deutsches Recht stellt die Werte sicher, die im öffentlichen Interesse beschlagnahmt werden mußten.

Die wichtigste Quelle für deutsches Recht ist das Verordnungsrecht des Generalgouverneurs. Es beruht auf § 5 Abs. 1 des Führererlasses v. 12. Okt. 1939. Dieser Erlaß verleiht auch dem Ministerrat für die Reichsverteidigung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan die Befugnis, Verordnungen für das Generalgouvernement zu erlassen; praktisch ist aber bisher — abgesehen von den Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reiches v. 2. April 1940 und über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete v. 17. Juni 1940 — nur das Verordnungsrecht des Generalgouverneurs in Erscheinung getreten.

Die Rechtsetzungsbefugnis des Generalgouverneurs ist nicht deligierbar. Soweit andere Stellen in Fällen von minderer Wichtigkeit oder in Fällen der Not allgemein verbindliche Anordnungen treffen, handeln sie im Auftrag oder mit Ermächtigung des Generalgouverneurs. So sind die Durchführungsvorschriften regelmäßig im Auftrag des Generalgouverneurs gezeichnet worden. Für das Rechtsetzungsverfahren hat der Generalgouverneur eingehende Richtlinien aufgestellt, über deren Einhaltung die Abteilung Gesetzgebung im Amt des Generalgouverneurs zu wachen hat. Die obersten Ziele sind Lebensnähe, Klarheit und Einfachheit. Durch möglichst umfassende Heranziehung aller beteiligten Stellen schon im Vorverfahren soll eine gründliche Durcharbeitung der einzelnen Entwürfe erreicht werden. Die Entwürfe müssen mit Begründung eingereicht werden; die beteiligten Stellen erhalten in einem schriftlichen Umlaufverfahren Abdrucke zur Äußerung übersandt. Auf einheitliche Formgebung wird ebenso geachtet wie auf gleichmäßige inhaltliche Ausrichtung.

Wovor der Generalgouverneur immer wieder warnt, das ist eine rein schematische Nachahmung der im Reich geltenden Vorschriften. Die Verhältnisse im Generalgouvernement sind ganz anders geartet, auch kann der Verwaltungsapparat, der im Generalgouvernement zur Verfügung steht, nicht annähernd die Anforderungen verwirklichen, die im Reiche gestellt werden können. Vor jeder gesetzgeberischen Maßnahme ist zu prüfen, ob die Exekutive überhaupt in der Lage ist, die Maßnahme zu verwirklichen. So wäre z. B. ein Lebensmittelkartensystem, wie es im Reich eingeführt ist, im Generalgouvernement nicht nur wegen der mangelhaften karteimäßigen Erfassung der Verbraucher, sondern auch wegen seiner Kompliziertheit nicht durchführbar.

Die Verordnungen werden im Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete verkündet. Das Verordnungsblatt erscheint zweisprachig, deutsch und polnisch, wobei der deutsche Text für die Auslegung entscheidet. Seit 1. Jan. 1940 erscheint es in zwei Teilen.

Teil I bringt die Verkündungen des Generalgouverneurs (Aufrufe, Verordnungen, Erlasse u. ä.), Teil II Veröffentlichungen sonstiger Art (Polizeiverordnungen, Durchführungsverordnungen, Durchführungsvorschriften, Tarifordnungen, Anordnungen, Bekanntmachungen u. ä.).

Bis zum 31. Juli 1940 sind insgesamt 110 Nummern mit 884 Seiten erschienen. Dieser Umfang erscheint gewaltig und stellt an die Außenbehörden die größten Anforderungen, und doch sind nur die wichtigsten Fragen einer Klärung zugeführt.

F. Einzelregelungen

Im folgenden seien einzelne besonders charakteristische und bedeutsame rechtliche Regelungen herausgegriffen.

1. Die Stellung der deutschen Volkszugehörigen

Bei Errichtung des Generalgouvernements ist nichts darüber bestimmt worden, wie sich der Wegfall des ehemaligen polnischen Staates auf Staatsangehörigkeitsfragen auswirkt.

So haben — im Gegensatz etwa zum Protektorat und zu den eingegliederten Ostgebieten — die volksdeutschen Bewohner nicht kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit und das Reichsbürgerrecht erlangt.

Um so notwendiger war es, die Stellung der Volksdeutschen innerhalb des Generalgouvernements zu regeln. Dies ist geschehen durch die Verordnung über die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement v. 26. Jan. 1940. Diese Verordnung schafft den Begriff des „deutschen Volkszugehörigen". Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich, ohne im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zu sein, als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch Abstammung, Sprache, Haltung, Erziehung oder sonstige Umstände bestätigt wird.

Über die Zugehörigkeit zum deutschen Volk wird nach sachlicher Prüfung ein amtlicher Ausweis, die Kennkarte, erteilt. Diese Kennkarte entscheidet formal über die Einordnung in den Kreis der deutschen Volkszugehörigen und die sich hieraus ergebenden Folgerungen. Diese sind auf allen Gebieten sichtbar. Ganz abgesehen davon, daß die deutschen Volkszugehörigen im Rahmen der deutschen Verwaltung verwendet werden können, sind sie in weitem Umfang den deutschen Staatsangehörigen rechtlich gleichgestellt. Ihrer Stellung im Bereich der deutschen Gerichtsbarkeit ist schon gedacht worden. Das deutsche Personenstandsrecht gilt für sie wie für die deutschen Staatsangehörigen. Volksdeutsche Kinder können nur in deutschen Schulen unterrichtet werden. Zur Jagdausübung können außer deutschen Staatsangehörigen nur deutsche Volkszugehörige zugelassen werden. Die Tarifordnungen für deutsche Arbeiter und Ange-

stellte gelten auch für deutsche Volkszugehörige. Die FürsVO. v. 27. März 1940 sichert den deutschen Volkszugehörigen im Falle der Hilfsbedürftigkeit den notwendigen Lebensbedarf, in der Sozialversicherung werden ihnen die früheren gesetzlichen Leistungen gewährleistet, obwohl im übrigen wegen der Verschleppung und Beiseiteschaffung des polnischen Sozialversicherungsvermögens ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der polnischen Sozialversicherung, wie die VO. v. 7. März 1940 klarstellt, nicht mehr erhoben werden kann. Die Kriegsopferverordnung erkennt den deutschen Volkszugehörigen Unterstützungen in Höhe der Bezüge nach dem RVersorgG. zu.

Wichtiger noch ist die politische Einordnung. Anläßlich des Geburtstages des Führers erhielten die deutschen Volkszugehörigen ihren organisatorischen Zusammenschluß in der „Volksdeutschen Gemeinschaft". Der Generalgouverneur hat diese durch VO. v. 19. April 1940 mit Rechtsfähigkeit ausgestattet. Ein gemeinsamer Erlaß des Oberbefehlshabers Ost und des Generalgouverneurs erteilte den deutschen Volkszugehörigen zum Geburtstag des Führers die nach § 18 Abs. 4 WehrG. erforderliche Genehmigung zum Eintritt in die deutsche Wehrmacht. Ihnen sind damit, wie der Erlaß zum Ausdruck bringt, auch in wehrpolitischer Hinsicht dieselben Rechte und Ehren wie den Reichsangehörigen zugesprochen.

2. Die völkischen Minderheiten

Die vom ehemaligen polnischen Staat stark unterdrückten völkischen Minderheiten finden im Generalgouvernement gerechte Rücksichtnahme auf ihre Eigenart, sofern sie diese durch loyale Haltung rechtfertigen. Nur ein Beispiel aus der Schulverwaltung: Es gab am 1. März 1940 884 ukrainische Schulen mit 1368 ukrainischen Lehrern; rund 95000 ukrainische Schüler wurden in diesen Schulen unterrichtet.

In den Verordnungen treten mit Besonderheiten in Erscheinung die Goralen, die Ukrainer und die Weißrussen.

Den Goralen und Ukrainern ist seinerzeit in der Verordnung über die Beschlagnahme und Abgabe von Rundfunkgeräten v. 15. Dezember 1939 eine bevorzugte Stellung eingeräumt worden; die Kreis- und Stadthauptleute wurden ermächtigt, ihnen ihre Rundfunkgeräte zu belassen oder wieder auszuhändigen.

Nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber der Sache nach gleichfalls auf Goralen und Ukrainer anwendbar, ist § 1 Abs. 3 der Verordnung über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19. Februar 1940. Dort ist die Möglichkeit vorbehalten, für geschlossen siedelnde Volksstämme im Generalgouvernement im Falle des Bedürfnisses eine eigene Gerichtsbarkeit zu schaffen. Bisher ist von diesem Vorbehalt kein Gebrauch gemacht worden, wohl aber hat eine erst dieser Tage im Auftrage des Generalgouverneurs erlassene Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement in denjenigen Burgbezirken, in denen Angehörige des ukrainischen Stammes mehr als 25% der Bevölkerung ausmachen, den Gebrauch der ukrainischen Sprache als Verhandlungssprache vor Gericht gestattet.

Bei der Umsiedlung kam es nach der Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der UdSSR. v. 16. Nov. 1939 auf die Zugehörigkeit zur ukrainischen und weißrussischen Bevölkerung an. Diese Umsiedlung ist aber bereits abgeschlossen, so daß von weiteren Ausführungen zu diesem Punkte abgesehen werden kann.

3. Die Juden

Praktisch bedeutsamer sind die Sondervorschriften für die Juden. Es ist bekannt, wie stark auch im Gebiet des Generalgouvernements das jüdische Element vertreten ist. Da galt es vor allem, die reinliche Scheidung zwischen Juden und Nichtjuden zu vollziehen. Die Verordnung über die Bestimmung des Begriffs „Jude" im Generalgouvernement v. 23. Juli 1940 stellt klar, wer im Generalgouvernement als Jude oder jüdischer Mischling anzusehen ist. Im allgemeinen sind die im Deutschen Reich geltenden Grundsätze übernommen worden, nur sind die Stichtage bzw. die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder für die Tatsache der ehelichen Verbindung mit einem Juden anders gewählt. In den eben genannten Beispielsfällen entscheiden die Verhältnisse, die am 1. Sept. 1939 gegeben waren.

Schon rein äußerlich ist durch die Pflicht zum Tragen der Armbinde mit dem Zionsstern, die auf der VO. vom 23. Nov. 1939 beruht, für klare Verhältnisse gesorgt.

Die Verordnung über die Einsetzung von Judenräten v. 28. Nov. 1939 schuf für alle Gemeinden mit jüdischer Bevölkerung eine Judenvertretung, den Judenrat. Dieser hat die Befehle deutscher Dienststellen, die er über die Kreis- und Stadthauptleute erhält, entgegenzunehmen. Er hat bei der Erfassung der Juden mitzuwirken. Die Erfassungskartei bildet die Grundlage der Durchführung des schon am ersten Tage der Generalgouvernementsverwaltung proklamierten Arbeitszwanges der Juden. Der Arbeitszwang der Juden, der nicht mit der Arbeitspflicht der Polen verwechselt werden darf, wird nach den Weisungen des Höheren SS- und Polizeiführers verwirklicht. Er erfaßt grundsätzlich alle Juden vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr und dauert in der Regel zwei Jahre. Polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen sichern die Durchführung.

Als Sicherungsmaßnahme wirtschaftlicher Art ist durch VO. v. 24. Jan. 1940 die Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens begründet worden. Die Auswertung dieser Anmeldung, die formularmäßig zu erstatten war, wird den Einfluß jüdischen Kapitals dokumentarisch belegen.

Die Verordnung über die Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens, die im Zusammenhang mit dem Beschlagnahmerecht steht — nach § 7 der BeschlagnahmeVO. v. 24. Jan. 1940 kann das für eine Beschlagnahme in Betracht kommende Vermögen zur Anmeldung aufgerufen werden — läßt erwarten, daß zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben vor allem auf jüdisches Vermögen zurückgegriffen wird.

Auf gesundheitspolizeilichen Erwägungen beruht die VO. v. 26. Jan. 1940, die den Juden die Benutzung der Eisenbahn untersagt.

Daß im Generalgouvernement mit der Tierquälerei des Schächtens bereits am ersten Tage Schluß gemacht worden ist, das beweist die VO. über das Schächtverbot v. 26. Okt. 1939, die nur der Vollständigkeit halber in diesem Zusammenhang erwähnt sein soll.

4. Die Organisation der Rechtspflege

Zunächst die Gerichtsbarkeit. Im Generalgouvernement besteht eine deutsche und eine polnische Gerichtsbarkeit. Der deutschen Gerichtsbarkeit sind die deutschen Staatsangehörigen und Volkszugehörigen in der Gesamtheit ihrer Rechtsbeziehungen unterworfen. Daß ein Deutscher nicht von dem polnischen Strafrichter zur Verantwortung gezogen werden kann, versteht sich von selbst. Aber auch in bürgerlichen Streitsachen ist die deutsche Gerichtsbarkeit ausschließlich gegeben, wenn nur eine Partei deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit ist. Die Scheidung zwischen deutscher und polnischer Gerichtsbarkeit ist übrigens im Generalgouvernement strenger als im Protektorat. Im Protektorat kann bekanntlich ein ziviler Rechtsstreit durch das Gericht des Protektorats zu Ende geführt werden, wenn sich die deutsche Partei vor dem Gericht des Protektorats auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen hat. Im Generalgouvernement ist die deutsche Gerichtsbarkeit unverzichtbar. Die deutsche Gerichtsbarkeit wird durch Deutsche Gerichte und Deutsche

Obergerichte ausgeübt. Deutsche Gerichte sind in Krakau, Rzeszow, Lublin, Chelm, Radom, Petrikau, Warschau und Zyrardow gebildet. Die Obergerichte haben ihren Sitz in den Hauptstädten der Distrikte.

Zu den deutschen Gerichten, die die ordentliche Gerichtsbarkeit ausüben, kommen noch die Sondergerichte und die polizeilichen Standgerichte. Die Sondergerichte befinden sich, wie die Obergerichte, am Sitze des Distriktschefs; sie können aus mehreren Abteilungen bestehen; einzelnen Abteilungen kann außerhalb der Distriktshauptstadt der Sitz angewiesen werden.

Die sondergerichtliche Zuständigkeit ist jeweils ausdrücklich in den Verordnungen des Generalgouverneurs festgelegt; darüber hinaus aber kann die Anklagebehörde die Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn die Aburteilung durch dieses wegen der Schwere oder Verwerflichkeit der Tat oder wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung geboten ist.

Die polizeilichen Standgerichte sind auf Grund der VO. v. 31. Okt. 1939 zur Aburteilung von Gewalttaten gegen das Deutsche Reich, die deutsche Hoheitsgewalt und die deutschen Staatsangehörigen und Volkszugehörigen zuständig, also in lauter Fällen, die mit Todesstrafe bedroht sind. Dazu kommt noch die Aburteilung des verbotenen Waffenbesitzes, für die in der ersten Zeit der vollziehenden Gewalt militärische Standgerichte eingesetzt waren.

Die Abgrenzung zwischen Zivil- und Wehrmachtsgericht bemißt sich nach der Verordnung über die Wehrmachtsgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen im Generalgouvernement v. 26. Jan. 1940, die der Generalgouverneur im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erlassen hat. Diese Verordnung ließ insbesondere die Zuständigkeit der militärischen Standgerichte für die Aburteilung verbotenen Waffenbesitzes erlöschen.

Hervorzuheben sind im Zusammenhang mit der Standgerichtsbarkeit noch die Grundlagen des Gnadenrechts im Generalgouvernement. Der Führer hat durch Erlaß v. 30. Jan. 1940 die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts in den besetzten polnischen Gebieten dem Generalgouverneur übertragen. Der Generalgouverneur hat daraufhin durch Erlaß v. 8. März 1940 für den praktisch wichtigsten Fall der Todesurteile verfügt, daß die Vollstreckung erst erfolgen darf, wenn er die Entschließung getroffen hat, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Peinlich genau prüft eine besondere Gnadenkommission die Fälle vor und erstattet ein abschließendes Gutachten, auf Grund dessen der Generalgouverneur Gnade walten oder der Gerechtigkeit freien Lauf läßt.

5. Das Wirtschaftsrecht

Das Generalgouvernement ist ein ausgesprochener Agrarstaat. Ernährungs- und Landwirtschaft sowie die Forstwirtschaft stehen im Vordergrund. Die Lage ist ungeheuer schwierig, da das Verhältnis der Einwohnerzahl zur verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, 180 Einwohner auf 100 ha, äußerst ungünstig ist. Der Boden ist kaum über dem Durchschnitt, eine ausgesprochen extensive Bewirtschaftung trägt zu der Schwierigkeit der Lage bei.

Die Parole lautet: Beseitigung der Kriegsschäden und Selbstversorgung. Das Recht kann hier nur einen Rahmen schaffen. Der Erfolg hängt von einer tatkräftigen, richtungweisenden Wirtschaftsführung ab. Alle Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft wurden der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs unterstellt. Diese Abteilung hat die Aufgabe der Planung energisch in die Hand genommen und die Erzeugungsschlacht des Generalgouvernements eingeleitet. Was an deutscher Erfahrung, deutscher Arbeit und deutschen Methoden verfügbar ist, ist eingesetzt.

Die Großbetriebe über 50 ha Nutzfläche sind der Wirtschaftsaufsicht und dem Weisungsrecht der Landbewirtschaftungsstelle für das Generalgouvernement, die bei den Distrikten Zweigstellen und in den Kreishauptmannschaften unter der Leitung von Kreislandwirten Außenstellen errichtet hat, unterworfen.

Den ernährungs- und landwirtschaftlichen Warenverkehr steuert und überwacht die landwirtschaftliche Zentralstelle, die Saatgutversorgung wird von der Saatgutstelle sichergestellt. Die Landeskultur wird unter der Leitung von Wasserwirtschaftsinspekteuren von polnischen Wasserwirtschaftsämtern betreut.

Ähnliche Aufbauarbeit mußte von der deutschen Forstverwaltung in Angriff genommen werden.

Der langjährige Hungerexport, den das durchaus nicht waldreiche Polen mit Holz getrieben hatte, hatte den Wald verwüstet und jeder geregelten Bewirtschaftung entzogen. Die VO. über das Forst- und Jagdwesen v. 31. Okt. 1939 wies der Abteilung Forsten die unmittelbare Bewirtschaftung der ehemaligen polnischen Staatsforsten und die Aufsicht und das Weisungsrecht über sämtliche nichtstaatlichen forstlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe zu; auf dieser Rechtsgrundlage konnte der Privatwald erfaßt und Ordnung in die Forst- und Holzwirtschaft gebracht werden. Die JagdVO. für das Generalgouvernement v. 13. Juni 1940 verfolgt das Ziel, einen artenreichen und gesunden Wildstand im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten und zu pflegen, und unterstellt die Ausübung der Jagd den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit. Jagdausübungsberechtigt sind nur deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige. Wenn der polnische Jagdberechtigte auch zur Jagdausübung nicht zugelassen werden kann, so ist ihm doch der Ertrag durch die Bestimmungen über Erhebung und Verteilung von Jagdgeldern, die auf Grund sorgfältig zu führender Streckenbücher berechnet werden, gewährleistet.

Die gewerbliche Wirtschaft im Generalgouvernement ist ebenfalls einheitlicher Planung unterstellt. Der Erwerb von gewerblichen Unternehmen, Betrieben und Anteilsrechten bedarf behördlicher Genehmigung, eine einheitliche Preisgestaltung und Preisüberwachung ist im Aufbau, die in unzureichendem Maße vorhandenen Rohstoffe, wie Eisen und Stahl, Metalle, Kohle, Leder und Pelze sowie Spinnstoffe sind einheitlicher Bewirtschaftung unter Leitung der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs unterstellt. Die gesamte Kraftfahrzeugwirtschaft, also der Erwerb von Kraftfahrzeugen und die Versorgung mit Treibstoffen und mit Reifen, vollzieht sich unter behördlicher Kontrolle.

Die Monopole, schon von jeher in Polen von Bedeutung, sind wieder in Gang gebracht und durch ein Mineralöl- und Süßstoffmonopol vermehrt worden, so daß jetzt im ganzen 7 Monopole bestehen, das Branntwein-, Salz-, Tabak-, Zündwaren-, Mineralöl-, Süßstoff- und Lotteriemonopol.

Das Währungswesen ist neu aufgebaut. In der „Emissionsbank in Polen" hat das Generalgouvernement seine eigene Zentralnotenbank erhalten. In Fortführung der Tätigkeit der am 8. April aufgelösten Reichskreditkassen sorgt sie für die Aufrechterhaltung des Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehrs.

Die Aufsicht über die Emissionsbank übt ein dem Generalgouverneur unmittelbar unterstellter Bankdirigent aus. Im übrigen wird das Kreditwesen durch die Bankaufsichtsstelle für das Generalgouvernement, die unter Leitung des Bankdirigenten bei der Emissionsbank in Polen steht, einheitlich überwacht und gelenkt.

Drei Devisenverordnungen bieten die Grundlage der Devisenbewirtschaftung; sie lassen den „Auslandscharakter" des Generalgouvernements durch Betonung der Währungsgrenze besonders deutlich hervortreten.

Noch wäre viel zu sagen über das Beschlagnahmerecht, über die Regelung der Arbeitsbedingungen, über das Versorgungswesen, über die Grundsätze der Steuer- und Zollpolitik, aber es ist hier nicht der Raum. Jedenfalls läßt das wenige, das hier behandelt werden konnte, schon die Grundlinien der rechtlichen Ordnung des Generalgouvernements erkennen und einen kleinen Einblick tun in die Fülle der Fragen, die der rechtlichen Gestaltung bedurften und noch harren.

Eines bleibt noch festzustellen:

Über dem stattlichen Verordnungswerk darf nicht übersehen werden, was in freier Initiative seit den ersten Tagen der Besetzung des nunmehrigen Generalgouvernements geschaffen worden ist. Wir finden im Verordnungsblatt nichts darüber, was allein an Wiederaufbaumaßnahmen durchzuführen war. Die Wiederherstellung der Schienenstränge, der Straßen, der Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufräumung in zerschossenen Ortschaften und Städten, die Wiederingangsetzung der Betriebe, die Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung angesichts des unmittelbar bevorstehenden Winters, die Durchführung der Umsiedlung und des Flüchtlingsaustausches, die Bekämpfung von Seuchen, die endgültige Befriedung des Landes, das alles erforderte nicht Paragraphen, sondern die Tat entschlußfreudiger Männer. Allein, wer im Osten eingesetzt ist, weiß, daß er auf verantwortungsreichstem Posten steht. Es gilt, durch deutsche Verwaltungsarbeit zu behaupten, was das deutsche Schwert erobert hat.

Rechtshilfeverkehr mit dem Generalgouvernement in Zivilsachen

Von Rechtsanwalt Jochen Thiesing, Berlin, z. Z. Richter beim Deutschen Obergericht Krakau

Am 10. Mai 1940 hat der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete eine Anordnung über den Rechtshilfeverkehr der Justizbehörden des Generalgouvernements mit dem Deutschen Reich in Zivilsachen erlassen. Die Anordnung ist im Verordnungsblatt des Generalgouverneurs, Teil II (Verordnungsblatt GGP. II) 1940, 312 ff. abgedruckt. Die betreffende Nr. 40 des Verordnungsblattes ist von der Auslieferungsstelle des Generalgouverneurs, Krakau I, Postfach 110, gegen Überweisung von 0,30 *RM* auf Postscheckkonto Berlin Nr. 41800 zu beziehen.

Diese Anordnung des Generalgouverneurs bildet das Gegenstück zu der AV. d. RJM. v. 30. April 1940 über den Rechtshilfeverkehr mit den besetzten polnischen Gebieten (DJ. 1940, 513; DR. 1940, 902). Zwar sind die besetzten polnischen Gebiete im Gegensatz zum Protektorat Böhmen und Mähren kein Bestandteil des Deutschen Reiches. Der Führer und Reichskanzler hat sie aber durch den Erlaß über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2077) dem von ihm berufenen Generalgouverneur unterstellt und sie damit deutscher Hoheit unterworfen. Im § 5 des genannten Erlasses ist dem Generalgouverneur die Befugnis verliehen, Recht zu setzen. In Ausübung dieses Rechtes hat der Generalgouverneur durch die VO. v. 19. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GGP. I, 57) eine deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement geschaffen und deutsche Gerichte in den Städten Krakau, Rzeszow, Lublin, Chelm, Radom, Petrikau, Warschau und Zyrardow eingesetzt.

Die im Reich und im Generalgouvernement erlassenen Bestimmungen über die Rechtshilfe ziehen die Folgerungen aus den jetzigen Zuständen und ersetzen den am 5. März 1924 unterzeichneten und am 28. April 1926 ratifizierten Vertrag über den Rechtsverkehr zwischen dem Reich und der polnischen Republik (vgl. RGBl. 1925, II, 139 und 1926, II, 237), der durch den Untergang des bisherigen polnischen Staates gegenstandslos geworden ist. Die Anordnung des Generalgouverneurs bestimmt in I., daß die deutschen Justizbehörden im Generalgouvernement Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen unmittelbar an das in Betracht kommende Gericht im Deutschen Reich zu übersenden haben. Dagegen sind die polnischen Justizbehörden zu einem unmittelbaren Verkehr mit den Gerichten des Reiches nicht befugt. Sie haben Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen unter Beifügung einer Übersetzung dem Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Chefs des Distrikts zuzuleiten, der sie nach Überprüfung dem zuständigen deutschen Gericht übersendet. Nach den bisherigen Beobachtungen wird diese Regelung von den polnischen Justizbehörden noch nicht immer beachtet, sondern diese richten gelegentlich gemäß den Bestimmungen des früheren Staatsvertrages unmittelbare Rechtshilfeersuchen an deutsche Justizbehörden, insbesondere an solche in den eingegliederten, ehemals polnischen Ostgebieten. Derartige Ersuchen sind nicht sachlich zu bearbeiten, sondern unerledigt den Leitern der Abteilung Justiz bei den zuständigen Distriktchefs in Krakau, Lublin, Radom oder Warschau zuzuleiten, die die ersuchende polnische Behörde auf den nach den jetzigen Anordnungen vorgeschriebenen Weg verweisen werden. Deutschen und polnischen Gerichten ist es zur Pflicht gemacht, den Gegenstand des Rechtshilfebegehrens vollständig und deutlich zu bezeichnen und in das Rechtshilfeersuchen eine klare, leichtverständliche Sachdarstellung aufzunehmen. Der Rechtshilfeverkehr erfolgt in deutscher Sprache und Schreibweise. Soweit ein polnisches Gericht Schriftstücke, die der Erledigung eines Ersuchens dienen, in polnischer Sprache abgefaßt hat, hat es eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Die Gerichte des Deutschen Reiches übersenden Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen ohne Beifügung einer Übersetzung unmittelbar dem zuständigen Deutschen Gericht im Generalgouvernement. Die Bestimmung des zuständigen Deutschen Gerichts bereitet den Behörden im Reich naturgemäß vielfach Schwierigkeiten, vor allem, wenn das kürzlich im Verlag der Publikationsdienststelle Berlin-Dahlem erschienene Büchlein „Die Ostgebiete des Deutschen Reiches und das Generalgouvernement der besetzten polnischen Gebiete in statistischen Angaben" ihnen nicht zur Verfügung steht. Jedenfalls sollten sich die Behörden im Reich stets bemühen, das örtlich zuständige Deutsche Gericht im Generalgouvernement festzustellen, da viel unnötige Arbeit und Zeitverlust entstehen, wenn z. B. Rechtshilfeersuchen, die einen in der Nähe von Warschau liegenden Ort betreffen, an das Deutsche Gericht in Krakau gerichtet werden oder umgekehrt. Selbstverständlich werden aber derartige Ersuchen im Generalgouvernement an das örtlich zuständige Gericht weitergeleitet.

Die Deutschen Gerichte erledigen die Rechtshilfeersuchen selbst, wenn es sich um die Vernehmung von Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit handelt, ferner auch, wenn in derselben Rechtshilfesache neben einer Person deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit andere Personen vernommen werden müssen. Außerdem wird das Deutsche Gericht selbst tätig, wenn die Erledigung durch das polnische Gericht untunlich ist. Im übrigen gibt das Deutsche Gericht die Rechtshilfesache dem zuständigen polnischen Gericht weiter, welches sie dem Deutschen Gericht nach Erledigung wieder zuzuleiten hat. Das Deutsche Gericht schickt sodann die Erledigungsstücke unmittelbar an das ersuchende Gericht zurück.

Zustellungsanträge sind in allen Fällen vom Deutschen Gericht selbst zu erledigen. Eine Zustellung durch die Post nach den im Reich geltenden Vorschriften ist im

Generalgouvernement nicht möglich, so daß die Justizbehörden im Reich sich stets mit dem Ersuchen um Vermittlung der Zustellung an die Deutschen Gerichte im Generalgouvernement wenden müssen (vgl. AV. d. RJM. v. 30. April 1940: DJ. 1940, 547; DR. 1940, 902).

Die Deutsche Post Osten hat erst vor ganz kurzer Zeit ein eigenes Zustellungsverfahren einführen können, weil sich aus der Verschiedenheit der einschlägigen polnischen Vorschriften und der mangelnden Sprachkenntnis der meisten polnischen Postbeamten Schwierigkeiten ergaben, die erst jetzt durch Einführung neuer, doppelsprachiger Vordrucke und eingehende Schulung der polnischen Beamten überwunden werden konnten. Die Deutschen Gerichte im Generalgouvernement können daher in Zukunft die Hilfe der Post für Zustellungen in Anspruch nehmen, was eine wesentliche Erleichterung bedeutet, weil die Durchführung der Zustellungen bei der großen Ausdehnung der Gerichtssprengel und den äußerst knappen eigenen Kräften bisher vielfach sehr mühsam und zeitraubend war. In geeigneten Fällen können sich die Deutschen Gerichte der Hilfe der polnischen Justizbehörden bedienen, was zur Ersparung von Kosten z. B. dann zweckmäßig sein wird, wenn gleichzeitig mehrere Zustellungen in kleineren Orten bewirkt werden müssen, oder wenn die Zustellungen besonders wichtig und eilbedürftig sind.

Über die Durchführung der Zustellung oder über ihre Undurchführbarkeit hat die Geschäftsstelle des Deutschen Gerichtes ein Zeugnis zu fertigen und der ersuchenden Behörde zuzuleiten. Die verschiedenen Möglichkeiten hierfür sind in der Anordnung des Generalgouverneurs im einzelnen angeführt. Die Unterlagen, auf denen das Zeugnis beruht, verbleiben bei den Akten des Deutschen Gerichtes.

Kosten, die bei der Gewährung der Rechtshilfe entstehen, werden ausnahmslos nicht erstattet, das ersuchte Gericht hat sie jedoch der ersuchenden Behörde mitzuteilen, damit sie von der kostenpflichtigen Partei eingezogen werden können.

In den vorliegenden Anordnungen fehlen Bestimmungen über den freien Zutritt zu den Gerichten, die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Bewilligung des Armenrechtes, Befreiung von dem Erfordernis der Sicherheitsleistung (vgl. § 110 DZPO.) u. dgl., wie sie in den Art. 1 bis 8 des deutsch-polnischen Vertrages enthalten waren. Derartige Bestimmungen erscheinen für Gebiete, die der gleichen Staatshoheit unterstehen, entbehrlich. Für deutsche Staatsangehörige und Volkszugehörige sind zudem nach der näheren Regelung der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit v. 19. Febr. 1940 ausschließlich die deutschen Gerichte im Generalgouvernement zuständig (vgl. Adami, „Gesetzgebungsarbeit im Generalgouvernement": DR. 1940, 604). Ehemalige polnische Staatsangehörige polnischer oder anderer nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Generalgouvernement ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, werden vor deutschen Gerichten im Reich entsprechend dem früheren Staatsvertrage in den genannten Beziehungen Inländern gleichzustellen sein.

Schließlich enthalten die jetzigen Anordnungen keine Regelung über die Legalisation von Urkunden, für die Art. 18 des deutsch-polnischen Vertrages eine Reihe von Erleichterungen geschaffen hatte. Urkunden deutscher Behörden und Notare werden von den Deutschen Gerichten im Generalgouvernement selbstverständlich ohne weiteres anerkannt, reichsdeutsche Titel sind nach § 28 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit in gleicher Weise im Generalgouvernement vollstreckbar wie im Reich. Wegen der Legalisation von Urkunden polnischer Behörden und Notare zur Verwendung im Reich sind Bestimmungen des Generalgouvernements in Vorbereitung.

Die vorstehend erörterten Anordnungen gelten nur für den Verkehr zwischen dem Reich einerseits und dem Generalgouvernement andererseits. Die in das Reich eingegliederten ehemals polnischen Ostgebiete sind Inland. Für die Rechtshilfe zwischen dem Reich und den zum russischen Interessengebiet gehörenden Teilen der früheren polnischen Republik sind jetzt die Bestimmungen des deutsch-sowjetischen Rechtshilfeabkommens v. 12. Okt. 1925 (RGBl. 1926, II, 84) maßgebend (vgl. AV. d. RJM. v. 22. April 1940: DJ. 1940, 547).

Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren[1])

Von Ministerialrat Bälz, Prag

Jede Betrachtung grundlegender Rechtsverhältnisse im Protektorat Böhmen und Mähren, mögen sie öffentlichrechtlicher Art sein oder dem Gebiet des Privatrechts angehören, mag es sich um innerstaatliches Recht handeln oder um Beziehungen zu auswärtigen Staaten, wird letzten Endes immer zurückgehen müssen auf die staatsrechtliche Eigenart des Protektorats. Diese läßt sich dahin zusammenfassen: Das Protektorat ist eine selbständige, originäre, allein durch den Willen des Führers ins Leben gerufene Gebietskörperschaft innerhalb des Großdeutschen Reichs, deren ausschließliche Rechtsgrundlage der Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485) ist. Es ist eine selbständige (originäre) Schöpfung, d. h. es ist nicht etwa Rechtsnachfolger der früher räumlich an seiner Stelle befindlichen Tschecho-Slowakischen Republik; es ist eine Schöpfung innerhalb des Großdeutschen Reiches und daher dessen Bestandteil, also staats- und verwaltungsrechtlicher, nicht etwa völkerrechtlicher Natur, und — was damit zusammenhängt — seine Staatsgewalt ist eine vom Führer abgeleitete ohne eigene Souveränitätsrechte. Die ihm vom Führer verliehene Autonomie ist daher von diesem gegebene innere Selbstverwaltung unter Reichsaufsicht, nicht etwa ein aus den Zeiten der Tschecho-Slowakischen Republik herrührendes, ihm belassenes Stück Teilsouveränität. Der letzte Punkt insbesondere ist im Interesse gedeihlicher Zusammenarbeit der tschechischen Behörden mit den deutschen auf klarer Grundlage zu betonen.

Aus dieser allgemeinen Lage ergibt sich, daß alles auf den einzelnen Rechtsgebieten im Protektorat geltende Recht ohne Rücksicht auf seine historische Herkunft und seine einstigen Schöpfer nur als Bestandteil des Reichsrechts Geltung beanspruchen kann; das Recht aus der Zeit vor dem Umbruch also nur, soweit seine Weitergeltung vom Reich durch die allgemeine Bestimmung in Art. 12 des Führererlasses („das derzeit in Böhmen und Mähren geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht") angeordnet ist. Das frühere Recht in weitem Umfange weitergelten zu lassen, war schon aus Gründen der Kontinuität des Rechtslebens unvermeidlich, da das Reich sich zunächst darauf beschränkte, die organisatorischen Grundlagen des Protektorats selbst zu schaffen. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, daß auch dieses weitergeltende Recht seine verbindliche Kraft heute allein von der Reichsgewalt herleitet.

Aufbau der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat

Im Protektorat Böhmen und Mähren leben Deutsche und Tschechen neben- und untereinander, bald gruppen-

[1]) Der nachstehende Aufsatz behandelt zunächst den Aufbau der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat. Ein zweiter Aufsatz wird Umfang und Aufgabenkreis der deutschen Gerichtsbarkeit im einzelnen darstellen.

weise in mehr geschlossenen Siedlungsgebieten, bald mehr vereinzelt und unter der andersvölkischen Mehrheit zerstreut. Beide Teile haben — mit gewissen unvermeidlichen Überschneidungen und Beschränkungen — auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und in bürgerlichen Rechtssachen ihre eigene Gerichtsbarkeit. Die Schaffung einer deutschen Gerichtsbarkeit ist angeordnet in Art. 2 Abs. 1 des Führererlasses v. 16. März 1939: „Die volksdeutschen Bewohner des Protektorats werden deutsche Staatsangehörige ... Sie unterstehen deutscher Gerichtsbarkeit." Die Rechtsgrundlage für die Gerichtsbarkeit des Protektorats über die nichtdeutschen Bewohner beruht auf Art. 3 des Führererlasses, wonach das Protektorat Böhmen und Mähren autonom ist und sich selbst verwaltet, soweit dies nicht durch den Führererlaß wie durch die Herausnahme der volksdeutschen Bewohner aus der Gerichtshoheit des Protektorats oder durch andere Bestimmungen eingeschränkt wird. Dazu tritt Art. 12 des Führererlasses, wonach das bisher geltende Recht in Kraft bleibt, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht. Für seine nichtdeutschen Bewohner ist also dem Protektorat die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der ordentlichen Strafrechtspflege und in bürgerlichen Rechtssachen in den bisherigen Formen belassen oder strenggenommen übertragen worden. Hier war die erforderliche Organisation — Gerichte, Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte — schon vorhanden, mit der notwendigen rechtlichen und sachlichen Ausstattung versehen und eingespielt. Im Gegensatz hierzu bedurfte es zur Durchführung des Führererlasses über die deutsche Gerichtsbarkeit erst weiterer Maßnahmen. Diese sind ergangen in den Verordnungen über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I, 752), über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754) in der Fassung der VO. zur Ergänzung der VO. über die Ausübung dieser VO. v. 18. Sept. 1939 (RGBl. I, 1945), der VO. über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 8. Mai 1939 (RGBl. I, 903) und in der VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 759), mit der 1. und 2. AusfVO. hierzu vom 31. Mai 1939 (RGBl. I, 989) und v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1697), sowie in der 2. VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (2. Protektorats-RechtspflegeVO.) v. 20. März 1940 (RGBl. I, 533). Einige Ergänzungsbestimmungen zu diesen Verordnungen bedürfen hier keiner Erwähnung. Zu nennen ist dagegen in diesem Zusammenhange die zur Durchführung des Art. 5 Abs. 5 des Führererlasses v. 16. März 1939 ergangene VO. über das Einspruchsrecht des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen v. 4. April 1940 (RGBl. I, 603), wonach durch Einlegung des Einspruchs die deutsche Gerichtsbarkeit an Stelle der Protektoratsgerichtsbarkeit begründet werden kann.

Das Wesentliche dieser Bestimmungen ist die Schaffung einer reichseigenen deutschen Justiz für die deutschen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und der bürgerlichen Rechtssachen durch Übertragung der im übrigen Reiche geltenden Gerichtsverfassung auf das Protektorat, wobei jedoch entsprechend den besonderen Verhältnissen in diesem Raum die persönliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte ebenso wie das von ihnen anzuwendende Recht teilweise abweichend bestimmt sind.

Kennzeichnend für das Protektorat ist also das Nebeneinander von zwei Gerichtsbarkeiten, einer deutschen, durch reichseigene Gerichte ausgeübten und einer eigenen, gleichfalls vom Führer, also reichsrechtlich begründeten Gerichtsbarkeit des Protektorats im gleichen Raum. Die räumliche Grundlage beider Gerichtsbarkeiten ist ein Gebiet von etwas mehr als 49 000 qkm mit rund 7,4 Millionen Einwohnern, wovon auf Böhmen rund 32 500 qkm mit etwa 4,8 Millionen Bewohnern, auf Mähren etwa 17 000 qkm mit rund 2,5 Millionen Bewohnern entfallen. Die Bevölkerungsdichte beträgt in Böhmen 149, in Mähren etwas über 150 Einwohner auf 1 qkm.

Die organisatorischen Grundlagen für die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit in diesem Raume gibt die VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit in Böhmen und Mähren v. 14. April 1939, durch deren § 1 und § 2 das Deutsche Oberlandesgericht Prag, für Böhmen das Deutsche Landgericht Prag mit den 7 Amtsgerichten Böhmisch-Budweis, Deutsch-Brod, Jitschin, Pardubitz, Pilsen, Prag und Strakonitz, für Mähren das Deutsche Landgericht Brünn mit den 5 Amtsgerichten Brünn, Göding, Iglau, Mährisch-Ostrau und Olmütz errichtet worden sind. Sie bilden zusammen den deutschen Oberlandesgerichtsbezirk Prag, dessen Sprengel also mit dem Gebiet des Protektorats zusammenfällt. Die Grundlage für die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke bilden dabei die Sprengel der Kreisgerichte des Protektorats, von denen immer 1—2 in einem Amtsgerichtsbezirk zusammengefaßt sind. Dagegen decken sich die deutschen Gerichtsbezirke weder in der amtsgerichtlichen noch in der landgerichtlichen Stufe mit den deutschen Oberlandratsbezirken; sie sind größer als diese.

Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat wird ferner vom Reichsgericht und vom Volksgerichtshof nach Maßgabe ihrer allgemeinen sachlichen Zuständigkeit ausgeübt.

Der Vorschrift in § 4 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit v. 14. April 1939, wonach bei den deutschen Gerichten Staatsanwaltschaften zu errichten sind, ist genügt durch die Errichtung der Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht, bei den Landgerichten Prag und Brünn und durch die Einrichtung von Amtsanwaltschaften in Prag und Brünn für die Amtsgerichtsbezirke der dortigen Landgerichte.

Auf seiten der Protektoratsjustiz stehen diesen deutschen Rechtspflegeorganen gegenüber: Das Oberste Gericht in Brünn, auf der Stufe des Oberlandesgerichts die beiden Obergerichte Prag und Brünn, auf der landgerichtlichen Stufe 18 Kreisgerichte, davon 13 in Böhmen (in Prag 1 Kreiszivilgericht, 1 Kreisstrafgericht und 1 Kreishandelsgericht), 5 in Mähren, und auf der Stufe des Amtsgerichts 195 Bezirksgerichte, davon 134 in Böhmen und 61 in Mähren. Ferner sind bei 16 Kreisgerichten Staatsanwaltschaften errichtet (in Prag bei dem Kreisstrafgericht).

Aus dem Vergleich der Zahl der deutschen Gerichte einmal mit der räumlichen Ausdehnung ihrer Bezirke, sodann mit der Zahl der Protektoratsgerichte gleicher Stufe ergibt sich ohne weiteres, daß die deutschen Gerichtsbezirke ihrem räumlichen Umfange nach, die Amtsgerichte z. B. mit durchschnittlich 4000 qkm, insoweit außer jedem Verhältnis zu den Bezirken gleicher Art im übrigen Reich stehen. Es ist dies durch die besonderen Verhältnisse der deutschen Bewohnerschaft des Protektorats, insbesondere die Art ihrer Verteilung über das Protektorat, bestimmt. Soll andererseits jedem, auch dem letzten Streudeutschen seine deutsche Gerichtsbarkeit tatsächlich ohne übermäßigen Aufwand an Zeit und Geld gesichert sein, so mußte die Ausübung der Rechtspflege — ohne starke Bindung an den Gerichtssitz — dezentralisiert werden. Die Handhabe hierzu gibt § 5 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit, wonach der Reichsjustizminister nach seinem Ermessen Zweigstellen der deutschen Gerichte im Protektorat errichten und die Abhaltung von Gerichtstagen und Tagsatzungen außerhalb des Gerichtssitzes anordnen kann. Auf Grund dieser Bestimmung sind durch die AV. des Reichsjustizministers v. 7. Aug. 1939 über die Einrichtung von Zweigstellen der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen

und Mähren (DJ. S. 131) Zweigstellen des Landgerichts Prag in Böhmisch-Budweis für die Amtsgerichte Budweis und Strakonitz, in Iglau für das Amtsgericht Deutsch-Brod eingerichtet worden, Zweigstellen des Landgerichts Brünn in Iglau, Mährisch-Ostrau und Olmütz für die deutschen Amtsgerichte am Sitze dieser Zweigstellen. Diese landgerichtlichen Zweigstellen sind zuständig für alle Aufgaben der Landgerichte mit Ausnahme der Strafsachen; soweit sie Rechtspflege ausüben, gelten für sie alle für die Landgerichte ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften. In Justizverwaltung und Dienstaufsicht gelten sie als Teil des Amtsgerichts, an dessen Sitz sie sich befinden. Ferner sind in weitem Umfang sowohl in Böhmen als auch in Mähren ständige Gerichtstage der Amtsgerichte außerhalb ihres Sitzes, etwa in jedem Monat an einem oder mehreren vorher allgemein bestimmten Tagen, eingerichtet, so daß der Amtsrichter den Volksgenossen hier nicht Recht spricht, sondern ihnen das Recht im eigentlichen Sinne des Wortes bringt. Diese Gerichtstage haben sich sehr bewährt und als ganz unentbehrliches Mittel einer zweckmäßigen, mit dem Deutschtum im Protektorat verbundenen Rechtspflege erwiesen.

Kriegsrecht für Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen. Zur Verordnung vom 29. Juli 1940 (RGBl. I S. 1045)

Von Dr. Hopp, Erbhofgerichtsrat und Oberlandesgerichtsrat im Reichsjustizministerium

Die VO. über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen v. 29. Juli 1940 (RGBl. I, 1045) schließt eine Lücke im Recht der Kriegsernährungswirtschaft. Ihre Bedeutung dürfte weniger in der großen Zahl der einschlägigen Fälle zu suchen sein als vielmehr darin, daß die nun geschaffene eindeutige Regelung die Rechtsprechung der Aufgabe enthebt, in mühsamen Umwegen auf Grund allgemeiner Vorschriften nach einer Lösung zu suchen, deren Einheitlichkeit nach den bisher gemachten Beobachtungen nicht gesichert schien.

Die VO. erfaßt die Fälle der nach dem geltenden Kriegsernährungsrecht unmöglichen wiederkehrenden Naturalleistungen. Die grundlegende VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) hat — neben den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe und deren Wirtschaftsangehörigen einschließlich der Gehilfen — auch die sogen. „Naturalberechtigten" (einschließlich der dauernd im Haushalt beköstigten Haushaltsangehörigen), soweit sie Lebens- und Futtermittel in Natur zu beanspruchen haben, in die Gruppe der Selbstversorger eingeordnet und dabei insbesondere Altenteiler und Arbeiter hervorgehoben (§ 13). Danach bestimmt sich die zulässige Höchstmenge der an die Bezugsberechtigten zu bewirkenden Naturalleistungen nach den vom RErnM. jeweils für die einzelnen Versorgungszeiträume festgelegten Rationssätzen für Selbstversorger (§ 10 Buchst. c der VO. v. 27. Aug. 1939 i. Verb. m. den einschlägigen Erlassen des RErnM.; grundlegend: Erl. v. 21. Sept. u. 14. Nov. 1939: DRAnz. Nr. 279; RNVBl. S. 695, 841). Die weitere Entwicklung hat zu einer verfeinerten Abgrenzung des Begriffes der Selbstversorger aus dem Kreise der Naturalberechtigten und damit zu einer Verringerung ihrer Zahl geführt. Gestützt auf den in § 13 der VO. v. 27. Aug. 1939 enthaltenen Vorbehalt, eine andere Bestimmung zu treffen, hat der RErnM. in Abschnitt II des Erlasses v. 8. März 1940 (DRAnz. Nr. 70 — RNVBl. S. 140) angeordnet, daß nur Deputanten und sonstige landwirtschaftliche Arbeiter, die einen Teil ihres Lohnes in Naturalien erhalten, sowie Altenteiler als Naturalberechtigte anzusehen sind, die zu der Gruppe der Selbstversorger gehören. Dagegen wurde das verneint für solche Naturalberechtigte, „die dem landwirtschaftlichen Betrieb so fern stehen, daß eine Selbstversorgung nicht gerechtfertigt ist". Der Erlaß nennt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Personengruppen:

a) Altenteiler, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, zu der der landwirtschaftliche Betrieb gehört, auch wenn sie auf Grund von Altenteilerverträgen Naturallieferungen beanspruchen können;
b) Familienangehörige des Betriebsinhabers, die nicht im landwirtschaftlichen Betrieb leben, aber auf Grund von Erbschafts-, Kauf- und ähnlichen Verträgen Anspruch auf Naturallieferungen haben (z. B. jährliche Schlachtschweinlieferungen);
c) andere Personen, die auf Grund derartiger Verträge Naturallieferungen beanspruchen können, es sei denn, daß sie auf dem landwirtschaftlichen Betrieb nach Art eines Altenteilers leben;
d) Arbeitskräfte, die nicht zur Gefolgschaft des landwirtschaftlichen Betriebs gehören, aber für den Betrieb tätig sind (Wirtschafts-, Steuer- und Rechtsberater, nicht zum Betrieb gehörige Handwerker usw.) und bisher ein Entgelt für ihre Tätigkeit ganz oder teilweise in Naturallieferungen erhalten haben;
e) Empfänger von Naturalreichnissen, die als Patronats-, Kirchen-, Schulabgaben u. ä. gewährt werden;
f) Verpächter, die auf Grund von Pachtverträgen Naturallieferungen erhalten (Naturalpachten), es sei denn, daß sie auf dem landwirtschaftlichen Betrieb nach Art eines Altenteilers leben.

Abschnitt III des Erlasses v. 8. März 1940 schließt auch diejenigen Haushaltsangehörigen von Naturalberechtigten aus dem Kreise der Selbstversorgergemeinschaft aus, die nicht in der Landwirtschaft oder im Haushalt hauptberuflich tätig sind; ausgenommen sind nur Kinder und nicht Arbeitsfähige.

Mit dieser Regelung, die Naturallieferungen bewirtschafteter Nahrungsmittel für die Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung an bestimmte Personen überhaupt verbietet und bei anderen Bezugsberechtigten nur in mengenmäßig begrenztem Umfange zuläßt, ist die Erfüllung der bestehenden Verträge im Rechtssinne unmöglich geworden. Eine völlige Unmöglichkeit der Leistung besteht hinsichtlich der Naturalberechtigten, die nicht oder nicht mehr als Selbstversorger gelten; bei den übrigen Bezugsberechtigten ergibt sich eine teilweise Unmöglichkeit in allen Fällen, in denen die vertragsmäßig zu liefernde Menge den Rationssatz für Selbstversorger überschreitet. Die Frage nach den rechtlichen Folgen dieser völligen oder teilweisen Unmöglichkeit der Leistung hat die Rspr. heute wie im Weltkriege alsbald beschäftigt. Damals nahm man an, daß der Bezugsberechtigte einen Schadensersatzanspruch in Geld habe, und zwar in Höhe des zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Leistung bestehenden Höchstpreises (vgl. KG. v. 19. Dez. 1918: JW. 1919, 194[1]). Zur Begründung wurde unter Berufung auf §§ 157, 242 BGB. und die landesrechtlichen Vorschriften über das Altenteil (PrAGBGB. Art. 15) der Gedanke verwertet, daß an die Stelle der im Rechtssinne unmöglich gewordenen Leistung die annehmbar von den Parteien gewollte mögliche Leistung treten müsse, wobei man von einer nur der Art nach unmöglichen Leistung ausging. Hilfsweise wurde der Gesichtspunkt der Bereicherung herangezogen. Im Zusammenhang mit der gegen-

wärtigen Kriegsernährungswirtschaft ist die Frage im Bereich des anerbengerichtlichen Genehmigungsverfahrens bei Übergabeverträgen zuerst aufgetaucht. Sie hat hier in der Rspr. wie im Schrifttum eine gegensätzliche Beantwortung erfahren. Während das EHG München eine entschädigungslose Kürzung des Anspruchs des Versorgungsberechtigten im Umfange der kriegsgesetzlichen Kürzungen annahm, ließen das EHG Stuttgart und REHG grundsätzlich einen Ausgleich der fortfallenden Leistungen durch eine Geldentschädigung zu (vgl. REHG v. 16. Mai 1940: DJ. 1940, 778 und Vogels, Hopp, EHRsp. § 37c Nr. 122 m. Anm. v. Haid in EHRsp.). Für die letzte Lösung setzten sich im Schrifttum auch Dellian (RdNR. 1940, 131) und Verfasser (DJ. 1940, 387 u. 778) — gegen Weber (RdNR. 1940, 103) ein. Hierbei war der Gedanke leitend, daß der entschädigungslose Fortfall des Anspruchs einen durch den Sinn der Kriegsernährungswirtschaft nicht gerechtfertigten Gewinn für den Verpflichteten bedeuten würde, der ja in der Lage — und im Rahmen des übrigen Rechts der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sogar verpflichtet — bleibt, die insoweit ersparten Naturalien anderweit zu veräußern.

Die Regelung, die die Frage in der VO. v. 29. Juli 1940 nun gefunden hat, erhebt diese Auffassung zum Gesetz. § 1 läßt an die Stelle der ausfallenden Naturalleistung eine Ersatzleistung in Geld treten. Für den Fall, daß bereits vertraglich ein auf Naturalien oder Geld gerichtetes Wahlschuldverhältnis besteht, wird entsprechend der Regelung des § 265 BGB. der Leistungsgegenstand auf den entsprechenden Geldbetrag beschränkt (§ 1 Abs. 2). Jedoch gibt die VO. in jedem Falle dem Willen der Beteiligten den Vorrang, wenn sie sich auf einen anderen ernährungswirtschaftlich zulässigen Ersatz der Naturalleistung einigen (§ 1 Abs. 3).

Die Höhe der Ersatzleistung regelt § 2. Grundsätzlich gilt der Erzeugerpreis. Das entspricht der Absicht, die wirtschaftliche Lage des Schuldners nach Möglichkeit nicht zu ändern. Der Schuldner soll unter den Auswirkungen der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen weder Vorteile ziehen, noch Nachteile erleiden. Anderseits wird auch der Gläubiger diese Regelung in den meisten Fällen dann ohne weiteres hinnehmen können, wenn es sich lediglich um eine Ersatzleistung für Naturalien handelt, die über die zulässigen Selbstversorgersätze hinausgehen; denn in diesem Falle ist ihm die Ersatzbeschaffung an anderer Stelle ohnehin verwehrt, sein Unterhalt aber regelmäßig durch die zulässig bleibenden weiteren Naturallieferungen gesichert. Handelt es sich um einen Naturalberechtigten, dem die Ersatzleistung deshalb zusteht, weil er aus dem Kreise der Selbstversorger überhaupt ausgeschieden ist, so kann freilich die Abstellung auf den Erzeugerpreis eher zu einer Einbuße für den Gläubiger führen; der Gläubiger kann nun nämlich gezwungen sein, an anderer Stelle Nahrungsmittel zu erwerben, für die er einen über dem Erzeugerpreis liegenden Gestehungspreis aufwenden muß. Solchen Fällen soll die Härteklausel des § 2 Abs. 2 der VO. Rechnung tragen. Sie ermöglicht eine höhere Bemessung der Ersatzleistung, wenn die Zugrundelegung des Erzeugerpreises für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde und die höhere Bemessung dem Schuldner zugemutet werden kann. Ihre oberste Grenze findet die Ersatzleistung aber in jedem Falle in dem Preis, den der Gläubiger unter gewöhnlichen Umständen aufwenden müßte, um die ihm vertragsmäßig zustehende Menge an Naturalien zu erwerben, d. h. für den Regelfall im sogen. Kleinhandelspreis.

Man wird annehmen dürfen, daß diese Regelung hinreicht, für die Mehrzahl der Fälle ohne gerichtliche Verfahren Klarheit über Art und Höhe der künftigen Leistungspflicht zu schaffen. Demgemäß verweist der Gesetzgeber die Beteiligten in erster Reihe auf den Weg der gütlichen Einigung (§ 3 Abs. 1). Für die Fälle, die sich nicht in dieser Weise bereinigen lassen, eröffnet die VO. zwei einander ausschließende Zuständigkeiten. Sie unterscheidet hierbei zwei Gruppen von Tatbeständen.

Zur ersten Gruppe gehören die Fälle, bei denen der Schuldner die Forderung oder das Recht auf die Naturalleistung grundsätzlich anerkennt, bei denen also nur die Höhe der Ersatzleistung streitig ist. Zur Erledigung solcher Tatbestände kann jeder Beteiligte die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen (§ 3 Abs. 2). Vertragshilfegericht ist das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige AG. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der VertragshilfeVO. v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329) und führt, wenn auch vor dem Gericht eine Einigung nicht erzielt wird, zu einer rechtsgestaltenden Entscheidung. Diese ist, wenn der Beschwerdegegenstand 150 *RM* übersteigt, mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, über die das OLG. entscheidet. Das Gericht soll vor seiner Entscheidung den Kreisbauernführer, bei besonderem Anlaß die Preisüberwachungsstelle hören (§ 5).

In die zweite Gruppe gehören die Fälle, in denen die Forderung oder das Recht auf Naturalleistung streitig ist. Hier verbleibt es bei der bestehenden Zuständigkeit des ordentlichen Streitgerichts oder des etwa sonst zuständigen Gerichts, z. B. des ArbG., in den Fällen des § 32 REG, § 36 EHRV des AEG). Diese Gerichte entscheiden über die Umstellung der Leistung und die Höhe der Ersatzleistung nach §§ 1, 2 dann zugleich mit der Entscheidung über den ihnen vorliegenden allgemeinen Streitstoff (§ 3 Abs. 3).

Über die Auswirkungen der VO. auf das Grundbuch trifft § 6 Bestimmung. Einer Eintragung der eintretenden Änderungen bedarf es nicht. Der öffentliche Glaube ist insoweit außer Kraft.

Das Preiserhöhungsverbot in der Kriegswirtschaft

Von Assessor v. Beringe, Berlin

Übersicht:

Seite

I. Das Preiserhöhungsverbot 1405
1. Geltungsbereich der PreisstopVO. 1405
2. Die Preise (Entgelte) in § 1 PreisstopVO. . 1405
3. Umgehungshandlungen 1406
4. Verhältnis der PreisstopVO. zu Sondervorschriften 1406
5. Die zivilrechtlichen Wirkungen von Verstößen gegen die PreisstopVO. 1406

II. Erfordernisse der Kriegswirtschaft . . . 1407
1. Preissenkung bei Wertminderung 1407
2. Zahlungsbedingungen 1407
3. Rabatte und Zugaben 1408
4. Transportkosten 1408
5. Verpackungsmaterial 1408
6. Mieten und Pachten 1408

III. Kriegspreise und Preisstop 1409

Durch das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) ist der Reichskommissar für die Preisbildung zur Überwachung der Preisbildung für Güter und Leistungen jeder Art bestellt

worden mit der Ermächtigung, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die in der deutschen Wirtschaft damals vorherrschenden preissteigernden Tendenzen zwangen den Reichskommissar für die Preisbildung schon bald, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen: am 26. Nov. 1936 erging die VO. über das Verbot von Preiserhöhungen (RGBl. I, 955). Diese VO. ist unter dem Namen „Preisstopverordnung" eins der volkstümlichsten Gesetze geworden. In allen Bevölkerungskreisen ist es heute bekannt, daß das Preiserhöhungsverbot für Güter und Waren aller Art gilt. Dagegen besteht eine weitgehende Unkenntnis über den sonstigen, praktisch unbeschränkten Geltungsbereich der PreisstopVO., darüber z. B., daß sich das Preiserhöhungsverbot auch auf alle Leistungen und Entgelte, auf Kopplungsgeschäfte, Qualitätsverschlechterungen, auf den Fortfall von Rabatten und Zugaben usw. erstreckt. Bedeutung und Auswirkungen der PreisstopVO. sollen deshalb im folgenden näher dargelegt werden unter Berücksichtigung der Entscheidungspraxis des Reichskommissars für die Preisbildung, der Rechtsprechung, der Erfordernisse der Kriegswirtschaft und des Einflusses der KriegswirtschaftsVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609).

I. Das Preiserhöhungsverbot

1. Geltungsbereich der PreisstopVO.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 PreisstopVO. verbietet Preiserhöhungen ganz allgemein. Das Verbot gilt (vgl. auch § 1 PreisbildungsG. v. 29. Okt. 1936) „für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung, für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte". Schon aus dieser allgemein gehaltenen Formulierung ergibt sich, daß der sachliche Geltungsbereich der PreisstopVO. praktisch unbeschränkt ist. Betroffen werden nicht nur die Güter der industriellen, handwerklichen, landund forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Preise und Entgelte im Handel und Verkehr, sondern u. a. auch Miet- und Pachtzinsen, Versicherungsprämien, Arzthonorare, Apothekergebühren, Krankenhauskosten, Kurtaxen, Gerichts- und Anwaltskosten, Gebühren der Notare usw., ferner die Entgelte auf kulturellem Gebiet, wie z. B. Eintrittspreise der Theater, Kinos und Varietébühnen, Leihgebühren für Notenmaterialien zu Opern- und Operettenaufführungen, Lizenzen für Aufführungsrechte in Konzerten, Gebühren der Leihbüchereien und Lesezirkel, Bezugs- und Anzeigenpreise der Zeitungen und Zeitschriften. Zu den „sonstigen Entgelten" sind ferner zu rechnen die Beiträge für Parteiorganisationen und deren Gliederungen, für Berufsverbände, Vereine, Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, wie z. B. Beiträge der Reichswirtschaftskammer, der Handelskammern, der Überwachungsstellen, des Reichsfremdenverkehrsverbandes. Endlich gehören zu den Entgelten auch die Gegenleistungen für Kapitalnutzung, also Zinsen und Provisionen, ebenso die im Kreditverkehr berechneten Provisionen und Gebühren[1]). Der Begriff „Entgelt" ist also außerordentlich umfassend. Er geht über den des Preises, der im Kaufrecht üblich ist (§ 433 BGB.), weit hinaus. Unter Entgelt im Sinne der PreisstopVO. hat man alles das zu verstehen, was eine Gegenleistung für eine Ware oder eine Leistung schlechthin ist (vgl. Römer: JW. 1937, 200). Was unter „Leistungen" zu verstehen ist, ist im Gesetz ebenfalls nicht näher gesagt. Der (umfassendere) Begriff der Leistung im § 241 BGB. hat für die PreisstopVO. zweifellos keine Geltung; vielmehr bedeutet „Leistung" im Sinne der Preisbildung alles das, was ohne Gut oder Ware zu sein, Gegenstand von Verträgen (z. B. Werkvertrag) sein kann.

Nicht unter die PreisstopVO. fallen dagegen Löhne und Gehälter; diese sind nach § 1 Abs. 2 PreisbildungsG. v. 29. Okt. 1936 von den Befugnissen des RfPr. ausdrücklich ausgenommen. Auch dieses wichtige Gebiet hat in der Zwischenzeit aber seine gesetzliche Regelung erfahren. Nachdem durch die LohngestaltungsVO. v. 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691) und auf Grund des § 18 KriegswirtschaftsVO. v. 4. Sept. 1939 die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit zunächst ermächtigt waren, die Arbeitsverdienste und -bedingungen mit bindender Wirkung festzusetzen, ist jetzt durch die Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschn. III (Kriegslöhne) der KriegswirtschaftsVO. ein allgemeiner Lohnstop angeordnet worden. Danach ist jede Erhöhung und Senkung von Lohn- und Gehaltssätzen, von Entgelten in der Heimarbeit und von sonstigen Zuwendungen, von Zeitlöhnen sowie festgesetzten und ausgeprobten Akkorden grundsätzlich verboten. Erhöhungen und Senkungen dieser Stoplöhne sind nur insoweit zulässig, als sie auf Gesetz, Verordnung (Dienstordnung) oder Tarifordnung beruhen oder unter Mitwirkung des zuständigen Treuhänders der Arbeit zustande gekommen sind. Schließlich gilt die PreisstopVO. auch nicht für das Gebiet der ausländischen Waren (vgl. die VO. über Preisbildung für ausländische Waren v. 15. Juli 1937 [RGBl. I, 881]).

2. Die Preise (Entgelte) in § 1 PreisstopVO.

Das Preiserhöhungsverbot gilt nach § 1 Abs. 1 Satz 2 PreisstopVO. rückwirkend v. 18. Okt. 1936. Diese Bestimmung hat die Bedeutung, daß mit Beginn des 18. Okt. 1936 Preiserhöhungen jeder Art unzulässig sind. Der Stichtag für die Feststellung des Preisstandes, der nicht mehr überschritten werden darf und, soweit das bis zum Inkrafttreten der PreisstopVO. (1. Dez. 1936) geschehen ist, nicht mehr überschritten werden durfte, ist also der 17. Okt. 1936. War aber der Preis am 30. Nov. 1936, dem Tage vor Inkrafttreten der PreisstopVO., niedriger als am 17. Okt. 1936, so ist, da § 1 Abs. 1 Satz 1 Preiserhöhungen schlechthin verbietet, der (niedrigere) Preisstand v. 30. Nov. 1936 maßgebend. Der so ermittelte Preisstand darf nicht überschritten werden. Daraus folgt, daß der an den Stichtagen erzielte Preis (Entgelt) nunmehr für alle künftigen Geschäfte gilt, die zwischen den gleichen Partnern vorgenommen werden.

Gewisse Schwierigkeiten bei der Feststellung des zulässigen Preises ergeben sich dann, wenn an den Stichtagen überhaupt kein Vertrag geschlossen worden ist, wenn neue Erzeugnisse in den Handel kommen, und ferner insbesondere überall dort, wo es sich um saisonbedingte Güter und Leistungen handelt. In diesen Fällen ist regelmäßig zu entscheiden, welche Verträge, Leistungen usw. für die Feststellung des zulässigen Preises (sowie der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen) maßgeblich sind. Nach der amtlichen Stellungnahme des RfPr. v. 30. Jan. 1937 und 3. April 1940 (RdErl. Nr. 1/37[2]) und Nr. 37/40) gilt für die Entscheidung dieser Fragen folgendes:

a) Ist von den Vertragspartnern an den Stichtagen kein Vertrag geschlossen worden, so ist der Preisstand gleichartiger Verträge zugrunde zu legen. Gleichartig sind Verträge, wenn sie sich auf Güter oder Leistungen gleicher Beschaffenheit beziehen, die unter im wesentlichen gleichen Umständen (z. B. Zahlungsfähigkeit der Abnehmer, Menge des Warenbezuges, Frachtlage) abgenommen werden.

b) Ist an den Stichtagen ein gleichartiges Geschäft überhaupt nicht abgeschlossen worden, so ist der Preisstand vergleichbarer Verträge maßgebend. Ver-

[1]) Siehe auch die Aufzählung bei Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann, „Die gesamten Preisbildungsvorschriften", I 9 S. 21.

[2]) Abgedr. bei Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann II, 15 S. 15.

gleichbar sind Verträge, wenn sie sich auf Lieferungen oder Leistungen ähnlicher Beschaffenheit, aber von gleicher Güte, gleichem Umfang und gleichem Gebrauchs- oder Verbrauchswert beziehen, oder wenn die Lieferungen oder Leistungen unter nicht im wesentlichen verschiedenen Umständen abgenommen werden.

c) Waren auch vergleichbare Verträge an den Stichtagen nicht zu erfüllen, so sind die Preise des gleichartigen oder vergleichbaren Vertrages maßgebend, der dem Stichtag zunächst zu erfüllen, aber vorher abgeschlossen war. Bei neuen Erzeugnissen richtet sich die Preisbildung nach dem Preis, der für ein gleichartiges Erzeugnis (d. h. grundsätzlich für das ursprüngliche und nun ersetzte Erzeugnis) erzielt worden ist. Haben Gewerbetreibende an den Stichtagen Lieferungen oder Leistungen gleicher Art noch nicht ausgeführt, so dürfen sie ihre Preise sowie die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen nicht ungünstiger gestalten, als sie in dem am besten vergleichbaren Betrieb (z. B. in dem übernommenen Betrieb oder in dem gleich eingerichteten Nachbarbetrieb) an den Stichtagen gültig waren.

d) Bei Gütern, deren Preise sich gewerbeüblich in den verschiedenen Jahreszeiten ändern, sind die zuletzt vor dem Stichtag gültigen vergleichbaren Jahreszeit- (Saison-) Preise als maßgeblich zugrunde zu legen.

Bei Beachtung dieser Richtlinien und Anhaltspunkte ist Gewähr dafür gegeben, daß auch bei neuen Vertragsabschlüssen, neuen Erzeugnissen und saisonbedingten Gütern oder Leistungen eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte und einheitliche Preisgestaltung erreicht wird. Niemand kann sich darauf berufen, daß für seine Leistung oder Ware vor dem 18. Okt. 1936 (Stichtag) ein vergleichbarer Preis nicht bestanden habe. Die vorstehenden Vergleichssätze geben, und zwar selbst in schwierigsten Fällen, jederzeit die Möglichkeit, die Preise den Preisvorschriften entsprechend auszurichten und erforderlichenfalls auf ihre Zulässigkeit nachzuprüfen.

3. Umgehungshandlungen

Der § 2 PreisstopVO. verbietet alle Handlungen, durch die mittelbar oder unmittelbar das Preiserhöhungsverbot umgangen wird oder umgangen werden soll. So ist es z. B. verboten, billige Waren zurückzuziehen, unrichtige Qualitätsangaben zu machen, bei gleichbleibenden Preisen die Qualität zu verschlechtern oder das Gewicht zu verringern. Als Umgehungshandlungen sind ferner Kopplungsgeschäfte anzusehen, bei denen die Lieferung einer Ware von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht wird[3]). Ein versteckter Kopplungsversuch liegt schon dann vor, wenn ein Lieferant einem alten Kunden die Lieferung einer Ware verweigert, um sie einem neuen Kunden zu liefern, der gleichzeitig andere Waren abnimmt. Dagegen ist es zulässig, knappe Waren nur an Kunden zu liefern. Es kann jedoch aus anderen als preisrechtlichen Gesichtspunkten (z. B. wegen Stillegung anderer Lieferbetriebe) angebracht sein, auch neue Abnehmer bei der Verteilung zu berücksichtigen. Eine verbotene Umgehungshandlung liegt ferner in der Vereinbarung von Preisvorbehalten. Eine Ausnahme bilden nur Preisvorbehalte bei langfristigen Verträgen (z. B. Sukzessivlieferungsverträgen); die Preiserhöhung selbst bedarf aber auch in diesem Fall der vorherigen Ausnahmegenehmigung nach § 3 PreisstopVO. Als Umgehungshandlung ist es schließlich auch anzusehen, wenn ein Lieferant, der bisher unmittelbar geliefert hat, zwischen sich und seine Abnehmer einen Verteiler schiebt, der berechtigt ist, zu höheren Preisen zu verkaufen. Das gleiche gilt, wenn Lieferanten Einkaufsgemeinschaften deshalb nicht weiter beliefern, um die diesen gewährten Preisnachlässe nicht mehr einräumen zu müssen, und wenn sich der Warenbezug dadurch für die einzelnen Mitglieder im Endergebnis verteuert.

[3]) Für die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln ist das Kopplungsverbot bereits durch die VO. v. 30. Dez. 1935 (RGBl. 1936, I, 1) ausgesprochen worden.

4. Verhältnis der PreisstopVO. zu Sondervorschriften

Von großer Wichtigkeit ist das Verhältnis der PreisstopVO. zu Sondervorschriften, durch die bereits Preisbindungen ausgesprochen worden sind. Ausgenommen von der PreisstopVO. sind nach Ziff. I der 1. AusfVO. v. 30. Nov. 1936 (RGBl. I, 956): die VO. über Preise für unedle Metalle v. 31. Juli 1934 (RGBl. I, 766), die VO. über Preise für ausländische Waren v. 22. Sept. 1934 (RGBl I, 843), die VO. über Preise für Silber v. 6. Okt. 1936 (RGBl. I, 881), die VO. über Fleisch- und Wurstpreise v. 22. Okt. 1936 (RGBl. I, 897) sowie alle von dem Beauftragten für den Vierjahresplan oder mit dessen Zustimmung erlassenen Verordnungen. Auf die im Spinnstoffgesetz vom 6. Dez. 1935 (RGBl. I, 1411) geregelten Preise findet nur die in § 1 Abs. 1 Satz 2 PreisstopVO. angeordnete Rückwirkung keine Anwendung; im übrigen gilt das Preiserhöhungsverbot, d. h. der Preisstand v. 30. Nov. 1936 darf ohne Ausnahmegenehmigung nicht mehr überschritten werden, und zwar auch dann nicht, wenn dies nach den Vorschriften des SpinnstoffG. an sich zulässig wäre. (Durch RdErl. 65/37 v. 12. März 1937, III B 186/5, hat der RfPr. jedoch eine generelle Ausnahmegenehmigung dahin erteilt, daß Preiserhöhungen bestimmter Kostenteile, wie z. B. der Rohstoffe, der Halb- oder Fertigwaren, der Hilfsstoffe oder des Verarbeitungsverlustes bei der Preisbildung berücksichtigt werden können; vgl. auch Erl. d. RfPr. v. 5. April 1937, III B 83 — 35.) Allen anderen Gesetzen und Verordnungen, die bestimmte Preise vorschreiben, geht die PreisstopVO. als Spezialgesetz vor. Lassen die Sondervorschriften z. B. ein Steigen der Preise über die Grenzlinie zu, die die PreisstopVO. gezogen hat, so sind sie insoweit aufgehoben. War bei den festgesetzten Höchstpreisen der volle Preisstand an den Stichtagen nicht erreicht, so tritt an die Stelle des in den Sonderbestimmungen vorgesehenen Höchstpreises der an den Stichtagen erzielte Preis als neuer Höchstpreis (RdErl. d. RfPr. Nr. 1/37 v. 30. Jan. 1937). Gleitende Preise (d. h. bis zum Schluß des Wirtschaftsjahrs ansteigende Preise), die in einer Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft zugelassen sind, sind auch weiterhin wirksam, sofern sie hinsichtlich der Höhe und der Zeitabschnitte der Staffelung genau festgelegt worden sind und die Anordnungen vor dem 29. Okt. 1936 ergangen sind (vgl. z. B. die VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung v. 10. Juli 1935 [RGBl. I, 1006] und der Verordnungen v. 10. Juli 1935 [RGBl. I, 544], vom 6. Okt. 1936 [RGBl. I, 873] und v. 25. Nov. 1936 [RGBl. I, 952]; ferner die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft betr. Höchstpreise für zuckerhaltige Schnitzel und für Melasse v. 6. März 1936 [RNWBl. S. 113 u. 387]; Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft betr. die Regelung des Marktes von Speisekarpfen v. 5. Sept. 1936 [RNWBl. S. 462]).

5. Die zivilrechtlichen Wirkungen von Verstößen gegen die PreisstopVO.

Im wesentlichen kann die Frage heute als geklärt angesehen werden. Nach allgemein anerkannter, auch vom RG. gebilligter Rechtsanschauung ist davon auszugehen, daß ein Verstoß gegen die im Rahmen des Vierjahresplans erlassenen Preisvorschriften das Rechtsgeschäft nicht nichtig macht, dieses vielmehr zu dem zulässigen Preis (Stoppreis) bestehen läßt (vgl. RG.: DR. 1939, 1633; ebenso LG. Königsberg: JW. 1938, 3176; OLG. Dresden: JW.

1939, 654; OLG. Celle: DR. 1939, 1078; LG. Düsseldorf: DR. 1939, 1819; ferner überwiegend das Schrifttum, vgl. Zusammenstellung bei Oehlschläger: DR. 1940, 301). Zutreffend weist das RG. in seinem Urteil v. 29. März 1939 darauf hin, daß das Rechtsgeschäft zwar gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und damit an sich unter § 134 BGB. fällt, daß aber gemäß der in dieser Vorschrift selbst vorgesehenen Ausnahme („wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt") die Nichtigkeit deshalb nicht eintritt, weil die Preisregelung gerade den Geschäftsverkehr und damit den Güterumlauf fördern will und deshalb die Absicht des Gesetzgebers erkennbar dahin geht, das Rechtsgeschäft nicht zu vernichten, sondern zu den gesetzlichen Bedingungen, insbesondere zu dem zulässigen Preis, wirksam werden zu lassen. Dieser Rechtssatz erfährt aber, wie das RG. in seiner Entscheidung ebenfalls ausführt, eine Einschränkung, wenn beide Vertragsparteien bewußt und gewollt in gemeinschaftlichem Zusammenwirken gegen das Preiserhöhungsverbot verstoßen; ein derartiges Verhalten ist mit dem Rechtsempfinden des deutschen Volkes nicht vereinbar und hat deshalb gemäß § 138 BGB. die Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts zur Folge. Ob und inwieweit der genannte Rechtssatz auch für den Grundstücksverkehr gilt, ist streitig; vgl. hierzu die Ausführungen von Oehlschläger: DR. 1940, 301 und die Entgegnung von Friemann: DR. 1940, 565, der mit Recht darauf hinweist, daß die Preispolitik nicht zwischen Gütern des täglichen Bedarfs und anderen Gütern unterscheidet und daß der Wille des Gesetzgebers nur der sein kann, alle gegen die PreisstopVO. verstoßenden Verträge gleichmäßig zu behandeln.

Von besonderem Interesse ist das Verhältnis der Untersuchungs- und Rügepflicht bei Handelsgeschäften (§§ 377, 378 HGB.) zur PreisstopVO. Das Urteil des OLG. Celle a. a. O., das bei Versäumung der Ausschlußfristen eine Anwendung der Vorschriften der PreisstopVO. ablehnt, gibt zu außerordentlichen Bedenken Anlaß. Grundsätzlich wird man auch in diesen Fällen davon auszugehen haben, daß, wenn ein Verstoß gegen die PreisstopVO. vorliegt, der Vertrag insoweit nichtig ist, als er den Stoppreis überschreitet, und zwar auch dann, wenn die Fristen der §§ 377, 378 HGB. bereits abgelaufen sind. Dabei ist jedoch zu beachten, daß ein Verstoß gegen die PreisstopVO. regelmäßig nur bei bewußter Verschlechterung der Qualität vorliegt; handelt es sich lediglich um Mängel, die auch sonst bei Waren vorzukommen pflegen und auch schon vorkamen, als die PreisstopVO. noch nicht bestand (z. B. Lieferung mangelhafter Ware, Transportschäden, Verderb der Ware), so liegt ein Verstoß gegen die PreisstopVO. überhaupt nicht vor (vgl. im einzelnen Römer: JW. 1939, 1079).

II. Erfordernisse der Kriegswirtschaft

Die geltenden Preisvorschriften müssen, so betont auch der RfPr. in seinem Erlaß Nr. 37/40 v. 3. April 1940 (A 301 — 756: MittBl. d. RfPr. I, 212 ff.), in der Kriegswirtschaft in erhöhtem Maße beachtet werden. Gerade im Kriege ist eine staatlich gelenkte Preispolitik unumgänglich, um den geordneten Ablauf des Wirtschaftslebens sicherzustellen. § 22 KriegswirtschaftsVO. v. 4. Sept. 1939 bestimmt deshalb auch ausdrücklich, daß Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art den Erfordernissen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft entsprechen müssen. Die durch den Krieg bedingten veränderten Verhältnisse berechtigen daher nicht, die Lieferungen oder Leistungen als etwa nicht gleichartig anzusehen. Verteuerungen und Wagnisse allgemeiner Art, Kriegsschäden, Kriegsversicherungen, die Wehrdienstverfügung des Abnehmers, die Lage seines Wohnorts zum Kampfgebiet, Veränderungen des Verpackungsmaterials, Verlängerung der Frachtwege oder der Versendungsdauer und ähnliche Umstände dürfen nicht auf die Abnehmer abgewälzt werden. Jede Erhöhung der Preise und jede Verschlechterung der Leistungen oder der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen die PreisstopVO. dar. Eine Abwälzung von Kostenerhöhungen ist nur zulässig, wenn dies in Sondervorschriften ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 PreisstopVO. vorliegt, die jedoch regelmäßig nur erteilt wird, wenn die Aufrechterhaltung des Betriebes des Antragstellers im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegt und ohne die Genehmigung gefährdet würde. Schließlich dürfen aber die genannten Umständen auch nicht, wie es mehrfach vorgekommen ist, zum Anlaß genommen werden, einzelne Abnehmer (z. B. Abnehmer in der Nähe der geräumten Zone) überhaupt nicht mehr zu beliefern. Auch hierin liegt ein Verstoß gegen die PreisstopVO. Allerdings kann, so führt auch der Preiskommissar aus, aus dem Preiserhöhungsverbot ein allgemeiner Lieferungszwang nicht hergeleitet werden. Die Pflicht des Lieferanten, Abnehmer zu beliefern, ist daher auf die Fälle beschränkt, in denen die Nichtbelieferung auf Beweggründe preislicher Art (z. B. Erstreben eines höheren Gewinns) zurückzuführen ist.

Die durch den Krieg bedingten Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen haben auf dem Gebiet der Preisbildung und -überwachung eine Reihe von Fragen besonders in den Vordergrund treten lassen. Auf diese Fragen soll im nachstehenden näher eingegangen werden.

1. Preissenkung bei Wertminderung

Zu den Handlungen, die eine Umgehung des Preiserhöhungsverbots darstellen (§ 2 PreisstopVO.), gehören in erster Linie Qualitätsverschlechterungen bei gleichbleibenden Preisen. Die Kriegsverhältnisse bringen es vielfach mit sich, daß Waren oder Leistungen durch Verringerung des Umfangs (z. B. Verkleinerung der Gebäckstücke, zweimaliger statt dreimaliger Anstrich) oder durch Nachlassen der Güte (z. B. Änderungen in der Zusammensetzung) eine Wertminderung erfahren. Auf einzelnen Gebieten hat der RfPr. von sich aus regelnd eingegriffen, so durch den Erlaß Nr. 17/40 v. 1. Febr. 1940 betr. die Mietsenkung bei Stillegung oder Einschränkung der Sammelheizung. Daraus ist aber nicht zu schließen, daß die Angleichung der Preise an die veränderten Lieferungen und Leistungen immer eine Sonderregelung des RfPr. voraussetzt. Vielmehr sind in allen Fällen einer Qualitätsverschlechterung die Preise entsprechend den Ersparnissen, die dadurch am 17. Okt. bzw. 30. Nov. 1936 erzielt worden wären, ohne weiteres herabzusetzen. Eine Preissenkung kann nur dann unterbleiben, wenn die Wertminderung infolge öffentlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen oder sonstiger kriegsbedingter Umstände unvermeidbar war und zu Ersparnissen nicht geführt hat.

Preise, die vor dem 1. Sept. 1939 freiwillig oder auf Grund besonderer Preissenkungsaktionen unter die Stichtagpreise gesenkt worden sind, dürfen ohne Genehmigung des Preiskommissars bzw. der Preisbildungsstellen nicht wieder erhöht werden. Das gilt auch dann, wenn die Preissenkung unter Verstoß gegen das Gesetz über Preisnachlässe (RabattG.), das Zugabeverbot, die Deutsche Arzneitaxe oder Preisbindungen von Kartellen, Syndikaten, des Markenartikelverbandes oder ähnlichen Zusammenschlüssen erfolgt ist (vgl. auch den RdErl. d. RfPr. Nr. 42/37).

2. Zahlungsbedingungen

Als Preiserhöhung ist es nach § 1 Abs. 2 PreisstopVO. auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden. Jede Verschlechterung der Zahlungsbedingungen ist daher unzulässig. Maßgebend bei der Belieferung alter Abnehmer ist die am Stichtag bzw. bei einer erstmaligen Belieferung nach dem Stichtag die zu diesem Zeitpunkt geübte Handhabung. So dürfen insbesondere Zahlungsfristen

nicht dadurch verkürzt werden, daß Lieferanten dazu übergehen, die Bezahlung von Waren innerhalb bestimmter Frist vom Rechnungsdatum (Fertigstellung, Bereitstellung der Ware) an zu verlangen, während früher die Zahlungsfrist erst vom Tage der Absendung an lief. War ein Laufbeginn für die Zahlungsfrist früher weder vereinbart noch angegeben, so ist nach dem RdErl. d. RfPr. Nr. 37/40 anzunehmen, daß die Zahlungsfrist nicht vor Absendung der Ware begann. Sie läuft daher auch in Zukunft erst vom Tag der Absendung an. Bestimmen die Lieferungsbedingungen als Beginn der Zahlungsfrist den Rechnungstag, so darf dieser für den Abnehmer nicht ungünstiger zum Absendetag liegen als an dem Stichtag; Verzögerungen z. B. infolge Personalmangels oder Transportschwierigkeiten gehen daher grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten. Eine Verschlechterung der Zahlungsbedingungen kann jedoch dann gerechtfertigt sein, wenn sich die Zahlungsfähigkeit des Abnehmers nachweislich so grundlegend verschlechtert hat, daß ihm unter diesen Umständen auch am Stichtag bzw. Erstbelieferungstag ungünstigere Zahlungsbedingungen eingeräumt worden wären. In diesem Fall kann zur Barzahlung, Vorauszahlung usw. übergegangen werden, ohne daß es einer Ausnahmegenehmigung bedarf (vgl. Erlaß d. RfPr. v. 6. März 1940 an das Stickstoffsyndikat, II — 150 — 22605, MittBl. I Nr. 10).

Zahlreiche Lieferanten haben mit Kriegsbeginn ihre bis dahin geübte Kreditgewährung eingestellt. Auch hierin liegt ein Verstoß gegen die PreisstopVO., da die eingeräumten Vergünstigungen, wie Rabatte, Skonti, Stundung usw., beizubehalten sind. Lieferanten, die ihre Ware an dem Stichtag ganz oder teilweise auf Abzahlung verkauft haben, müssen daher auch künftig alle oder einen entsprechenden Teil der Waren auf Abzahlung verkaufen. Haben Dritte (z. B. Kreditinstitute) die Finanzierung der Abzahlungsgeschäfte vorgenommen, so sind sie zur Finanzierung auch weiterhin verpflichtet (vgl. im einzelnen auch Schneider-Ludorff: DR. 1940, 1004 und die dort angegebenen Entscheidungen des RfPr.).

3. Rabatte und Zugaben

Eine (unzulässige) Schlechterstellung der Abnehmer liegt vor, wenn Rabatte und Zugaben nicht in der bisherigen Weise weitergewährt werden. Jeder Fortfall derartiger Vergünstigungen bedarf daher einer vorherigen Ausnahmegenehmigung nach § 3 PreisstopVO., die in der Regel dann erteilt wird, wenn volkswirtschaftliche Gründe (z. B. Einsparung von Rohstoffen) gegeben sind. Herstellerbetrieben wird der Fortfall von Zugaben nur bewilligt, wenn die Ersparnisse zum Ausgleich sonst notwendiger Preiserhöhungen bzw. zu Preissenkungen benutzt werden oder sonst der Allgemeinheit zugute kommen.

Häufig ist es Lieferanten infolge der Kriegsverhältnisse, z. B. wegen Materialverknappung oder Personalmangels, nicht möglich, bestehende Verträge vollständig zu erfüllen. Oftmals wird dann nur teilweise geliefert. Sind Mengenrabatte vereinbart, so wird in diesen Fällen regelmäßig die Frage praktisch, ob die Höhe des Rabattes nach dem Umfang der gelieferten oder der bestellten Menge zu berechnen ist. Der Preiskommissar hat wiederholt (vgl. insbes. RdErl. Nr. 109/37 v. 29. Mai 1937[4]) entschieden, daß, wenn der Lieferant den Auftrag in dem bestellten Umfang angenommen hat, der Rabatt sich nach der bestellten Menge richtet; hat sich der Lieferant dagegen bei Vertragsabschluß den Umfang der Vertragserfüllung ausdrücklich vorbehalten, z. B. Lieferung von dem Vorhandensein der erforderlichen Materialien abhängig gemacht, so ist der Rabatt nur nach der gelieferten Menge zu berechnen. Diese Grundsätze gelten, sofern Rabatte weitergewährt werden, auch im Kriege. Unzulässig ist es insbesondere, die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse zum Vorwand für eine nicht vollständige Erfüllung des Vertrages zu nehmen, um auf diese Weise eine Senkung der Rabatte zu erzielen.

[4]) Abgedr. bei Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann II, 15 S. 22.

4. Transportkosten

Von entscheidendem Einfluß auf die Warenpreise sind die Transportkosten, wie Eisenbahn- und Schiffsfrachten, Passagen, Beförderungsentgelte im gewerblichen Güterkraftfahrzeugverkehr, Aufwendungen für geschäftseigene Lieferfahrzeuge. Es ist daher erforderlich, daß, wenn sich Ersparnisse an Transportkosten ergeben, die Warenpreise entsprechend zu senken sind. Das wird während des Krieges insbesondere der Fall sein, wenn Großhändler ohne Verschulden (z. B. wegen Nichtzulassung des Kraftwagens) nicht mehr in der Lage sind, wie früher frei Haus des Kleinhändlers zu liefern; oder wenn Abnehmer die Ware selbst abholen, weil die Lieferung sonst erst nach unangemessen langer Zeit vorgenommen werden könnte. Dagegen dürfen Lieferanten die Lieferung frei Haus nicht deshalb einstellen, weil für den Transport (z. B. infolge Veränderung der Transportart oder des Transportweges) höhere Kosten aufzuwenden sind. Derartige Kostenerhöhungen dürfen auch nicht auf die Abnehmer abgewälzt werden, sondern gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten.

Was für Großverteiler gilt, hat grundsätzlich auch für Kleingewerbetreibende (Einzelhändler) Geltung, die unmittelbar an Verbraucher liefern. Auch sie dürfen die Lieferung frei Haus nicht einstellen, es sei denn, daß die Zusendung der Waren ihnen nicht länger möglich ist oder mit ungewöhnlichen, unzumutbaren Aufwendungen verbunden wäre. Bildete die Lieferung der Waren ins Haus einen kostenmäßig erheblichen Bestandteil der Preiskalkulation (wie z. B. bei Wäschereien, Kohlenhandlungen), so sind die Preise den Ersparnissen entsprechend zu senken.

5. Verpackungsmaterial

Eine unzulässige Preiserhöhung liegt auch vor, wenn Lieferanten, die ihren Abnehmern das Verpackungsmaterial bisher unentgeltlich überlassen haben, dazu übergehen, es zurückzufordern oder in Rechnung zu stellen. Eine solche Änderung der bisher geübten Lieferungsbedingungen bedarf ebenfalls grundsätzlich der Ausnahmegenehmigung nach § 3 PreisstopVO. Der RfPr. hat sich jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit, Verpackungsmaterial zu sparen, mit RdErl. Nr. 37/40 v. 3. April 1940 damit einverstanden erklärt, daß Lieferanten das Verpackungsmaterial gegen Erstattung der Rücksendungskosten und, bei wertvollerem Material, auch gegen Erstattung des derzeitigen Gebrauchswertes zurückfordern, wenn der Abnehmer das Material nicht selbst zur Verpackung seiner Waren benötigt. Kommt der Abnehmer dem Rückforderungsanspruch nicht nach, so kann ihm der Lieferant einen angemessenen Betrag in Rechnung stellen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Abnehmer ohne zumutbare Anstrengungen und ohne Verschulden (z. B. bei Beförderungssperre der Reichsbahn für Leergut oder bei Fehlen geeigneter Transportmöglichkeiten) nicht in der Lage ist, das Verpackungsmaterial zurückzuschicken.

6. Mieten und Pachten

Ein wichtiges Gebiet der Preisgestaltung sind die Miet- und Pachtzinsen. Bereits in der 1. AusfVO. vom 30. Nov. 1936 (RGBl. I, 956) ist in Abs. 3 eine Sonderregelung für die Mieten getroffen. Danach findet die PreisstopVO. auf die Räume, die dem RMietG. unterliegen (sog. zwangsbewirtschaftete Räume), keine Anwendung. Diese Sonderbehandlung hat ihren Grund darin, daß das RMietG. und das MietSchG. v. 20. April 1936 (RGBl. I, 378, 380) die hier in Frage kommenden Mieter bereits weitgehend schützen; so sind z. B. Kündigungen lediglich zum Zweck der Mietsteigerung nicht möglich. Für alle

übrigen (d. h. nicht zwangsbewirtschafteten) Wohnungen und Geschäftsräume war es dagegen erforderlich, das Preiserhöhungsverbot des § 1 PreisstopVO. in vollem Umfange zur Geltung zu bringen. Die 3. Verordnung zur Ausführung der VO. über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1670) hat nunmehr den Mieterschutz auf „Mietverhältnisse jeder Art" ausgedehnt. Damit ist die Gefahr von Mietsteigerungen bei laufenden Mietverträgen im wesentlichen beseitigt. Um auch in sonstigen Fällen das Mietpreisniveau überwachen zu können, empfiehlt der Preiskommissar im RdErl. Nr. 55/40 vom 5. Mai 1940 (MittBl. d. RfPr. I, 1940, 300 = DR. 1940, 963) den Gemeinden die Einführung einer Meldepflicht bei Mieterwechsel und die Festsetzung von Richtpreisen für Schlafstellen und möblierte Zimmer. Ein Verstoß gegen die PreisstopVO. liegt vor, wenn sich wohnungsuchende Mieter verpflichten, die Instandsetzung der Wohnung selbst zu übernehmen oder die Herrichtungskosten zu vergüten. Ebenso ist es unzulässig, daß Hauseigentümer die Vornahme von Reparaturen lediglich unter Hinweis auf die Kriegsverhältnisse ablehnen; die Preisbehörden können erforderliche und ausführbare Reparaturen erzwingen, z. B. durch Androhung von Ordnungsstrafen. Anträge auf Mietzinsänderung können während des Krieges ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden, wenn sie dem allgemeinen Volksempfinden widersprechen (z. B. Bagatellfälle, Heeresdienstleistung des Antragsgegners). Im übrigen ist bei Anträgen auf Erhöhung von Wohnraummieten grundsätzlich die Lage des Mieters maßgebend. Bei Geschäftsraummieten hat sich dagegen die Prüfung auf objektive Umstände zu beschränken, wenn der Mieter eine Senkung der Miete beantragt hat. Beruft sich der Mieter auf Umsatzrückgang infolge des Krieges, so ist ihm anheimzustellen, entweder eine Mietbeihilfe gemäß dem RdErl. des RWiM. v. 30. Dez. 1939 (RMBliV. 1940, 185) nebst Durchführungsvorschriften v. 30. Jan. 1940 (RMBliV. 1940, 265) oder die Vertragshilfe des Richters nach der VO. v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329) zu beantragen. Krisenmieten sollen nach dem RdErl. d. RfPr. v. 5. Mai 1940 so schnell wie möglich beseitigt werden, um Einnahmeausfälle bei Geschäfts- und Industriehäusern auszugleichen.

III. Kriegspreise und Preisstop

Im Krieg ist der Staat der größte Auftraggeber der Wirtschaft. Insbesondere auf dem Rüstungssektor und bei den Wirtschaftszweigen, die für den gesteigerten Wehrmachtsbedarf arbeiten, machen sich starke Auftriebstendenzen bemerkbar. Schon aus kriegspsychologischen Rücksichten und um das Entstehen von Kriegsgewinnen von vornherein abzufangen, ist es daher erforderlich, die Preis- und Lohnkontrolle besonders straff zu handhaben. Denn: „Wenn der Soldat an der Front kämpft, soll niemand am Kriege verdienen" (Aufruf des Führers an das deutsche Volk vom 3. Sept. 1939). „Verdienen wird jetzt weder groß noch klein geschrieben. Jetzt heißt es: die Pflicht tun und sonst nichts" (Reichsmarschall Göring in den Borsig-Werken am 9. Sept. 1939). Mit diesen Worten hat die deutsche Staatsführung aufgezeigt, nach welchen Grundsätzen die Preispolitik im Kriege auszurichten ist. Die Preisvorschriften in Abschn. IV — Kriegspreise — der KriegswirtschaftsVO. v. 4. Sept. 1939 werden demgemäß von dem Grundsatz beherrscht, daß Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft zu bilden sind (§ 22). Über die Bedeutung und Auslegung dieses Grundgesetzes, das, wie der RfPr. ausführt, ein wirtschafts- und kriegsethisches Postulat darstellt, kann kein Zweifel bestehen. „Es soll jedem deutschen Wirtschaftler zum Bewußtsein bringen, daß er sein Preisgebaren mit der durch den Krieg für die Gesamtheit des deutschen Volkes geschaffenen Lage in Einklang zu bringen und zu halten hat. Wer bislang nicht die Verpflichtung gefühlt hat, gemeinnützig zu denken und zu handeln, muß sich umstellen, seine Preisstellung schnellstens überprüfen und korrigieren" (Erl. d. RfPr. v. 9. Sept. 1939: MittBl. I Nr. 38).

Im einzelnen stellt die KriegswirtschaftsVO. in Abschnitt IV die Verpflichtung zur Preissenkung und zur sparsamen Wirtschaftsführung auf. Preise und Entgelte sind um die Beträge zu senken, die auf Grund des Abschn. III — Kriegslöhne — der KriegswirtschaftsVO. eingespart werden[5]); der Preiskalkulation dürfen nur die zulässigen Löhne und Gehälter (vgl. Abschn. III KWVO.) sowie nur die betriebs- oder branchenüblichen sozialen Aufwendungen zugrunde gelegt werden (§ 23). Ebenso dürfen die Preise nicht unzulässige Aufwendungen für Materialkosten enthalten (§ 24). Die Preissenkung bei den gebundenen Preisen ist nicht einzelbetrieblich, sondern kartellmäßig vorzunehmen, d. h. die Preise sind für sämtliche Mitglieder eines Zusammenschlusses gleichzeitig und in gleicher Höhe zu senken (§ 25). Ferner bestimmt § 25 Abs. 2 KWVO. ausdrücklich, daß die Preise auch von den Betrieben zu senken sind, die auf Grund ihrer rechtlichen Stellung oder der tatsächlichen Verhältnisse oder wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ohne ausreichenden Wettbewerb sind (sog. Monopolbetriebe, z. B. Versorgungsunternehmen der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaft). Bereits diese nur stichwortartige Übersicht zeigt den Umfang und den Inhalt der Preissenkungs- und Preisneuerrechnungspflicht im Rahmen der KriegswirtschaftsVO. Da, wie in § 27 KWVO. ausdrücklich festgestellt ist, neben den Bestimmungen der KriegswirtschaftsVO. die bisher erlassenen Preisvorschriften unberührt fortgelten, hat jeder Unternehmer, Kaufmann, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende nunmehr grundsätzlich zweierlei zu prüfen, nämlich:

1. ob seine Preisstellung den allgemeinen Preisvorschriften entspricht, insbesondere ob die Preisobergrenzen eingehalten sind;
2. ob der Preis auch nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gerechtfertigt ist.

Daraus ergibt sich einmal, daß niemand unter Hinweis auf den in § 22 KWVO. aufgestellten Grundsatz seinen Preis erhöhen kann, ohne die nach der PreisstopVO. usw. erforderliche Ausnahmegenehmigung eingeholt zu haben. Andrerseits kann sich aber in Zukunft auch niemand mehr darauf berufen, sein Preis halte sich in den Grenzen der PreisstopVO. Vielmehr sind Preise und Preiskalkulationen unter dem Gesichtspunkt der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft und unter Beachtung der KriegswirtschaftsVO. zu überprüfen und, soweit erforderlich, an die durch den Krieg veränderten Verhältnisse anzupassen. Ergibt sich, daß der Preis zu hoch gestoppt ist oder infolge Kostensenkung (z. B. bei inzwischen eingetretenen Ersparnissen an Lohn- und Materialkosten) jetzt überhöht ist, so ist er nunmehr auf Grund des § 22 KWVO. zu senken. Auch gesetzliche Sondervorschriften, wie z. B. auf den Gebieten der Spinnstoff-, Leder- oder Bauwirtschaft, entbinden nicht von der in § 22 KWVO. aufgestellten Verpflichtung, wenn in der Regel auch davon ausgegangen werden kann, daß der geforderte Preis, sofern er der gesetzlichen Sonderregelung entspricht, auch den Anforderungen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft genügt. Der Nachprüfung unterliegen ferner insbesondere die Durchschnittssätze des Vergleichsjahres 1936, die bisher in vielen Fällen als zulässige Höchstgrenze angesehen worden sind; so werden z. B. die Kosten- und Gewinnzuschläge nach der AuslandswarenpreisVO. v. 15. Juli 1937 (RGBl. I, 881), die in

[5]) Vgl. hierzu jedoch die DurchfVO. v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2053), welche die Pflicht zur Preissenkung z. T. in eine Pflicht zur Abführung der ersparten Lohnbeträge umgewandelt hat.

absoluter Höhe des Jahres 1936 erhoben werden durften, dahin überprüft werden müssen, ob sie mit den Erfordernissen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft in Einklang stehen.

Zu den bisher geltenden Preisvorschriften, die generell das Preiserhöhungsverbot enthalten und auf Einzelgebieten unmittelbar preisgestaltend eingreifen, tritt damit als neues Grundgesetz der in § 22 KWVO. aufgestellte Grundsatz der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft. Dieser Grundsatz ist elastisch und umfassend genug, um auf preispolitischem Gebiet eine reibungslose Anpassung an die dringenden Kriegsnotwendigkeiten zu gewährleisten. Daß es sich bei den Preisvorschriften in Abschn. IV der KriegswirtschaftsVO. aber nicht lediglich um Bestimmungen für die Dauer des Krieges handelt, geht daraus hervor, daß die preispolitischen Bestimmungen aus dem Entwurf einer „Verordnung über Grundsätze zur Bildung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise v. 8. Aug. 1939" übernommen worden sind, den der RfPr. schon vor Beginn der kriegerischen Verwicklungen ausgearbeitet hatte, um „der sich für die Preispolitik immer gefahrvoller gestaltenden Entwicklung der Verhältnisse in der deutschen Wirtschaft durch einschneidende Maßnahmen entgegenzutreten" (Erl. d. RfPr. v. 9. Sept. 1939). Das deutet aber auch die Richtung an für die künftige Entwicklung der staatlichen Preispolitik.

Ruhegeldanspruch und Betriebsgemeinschaft

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin

Im Rahmen der schon ziemlich umfangreichen Rechtsprechung der Arbeitsgerichte über den Ruhegeldanspruch verdient eine Entscheidung des ArbG. Danzig[1]) wegen ihrer Ergebnisse und ihrer Begründung besondere Beachtung. Insbesondere zeigt die Entscheidung die Bindung des Ruhegeldanspruchs an die Betriebsgemeinschaft auf und führt auf dieser Grundlage den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Gefolgschaftsmitglieder einen praktisch sehr bedeutsamen Schritt weiter.

I.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle handelt es sich zunächst um die Entstehung des Anspruchs auf Ruhegeld, wobei die stillschweigende Vereinbarung als Entstehungsgrund herangezogen wird.

Daß eine Pflicht zur Zahlung von Ruhegeld auch durch stillschweigende Erklärung begründet werden kann, ist klar und unbestritten. An diesem Teil der Urteilsbegründung ist jedoch bemerkenswert, daß das ArbG. aus der jahrzehntelang bestehenden Übung nur eine stillschweigende Vereinbarung, nicht aber eine „konkrete Ordnung" ableitet, wie es das RArbG. in mehreren neueren Entscheidungen[2]) getan hat. Beide Wege führen praktisch meist zu dem gleichen Ergebnis. Es mag aber einmal darauf hingewiesen werden, daß die stillschweigende Vereinbarung neben anderen, schon mehrfach erörterten Gründen auch deshalb ein weniger sicherer Rechtsgrund ist als die „konkrete Ordnung", weil die stillschweigende Vereinbarung in ihrem Bestande dem Recht der Willenserklärungen unterworfen ist. Beispielsweise könnte die stillschweigende Erklärung vom Unternehmer wegen Irrtums (§ 119 Abs. 1 BGB.) angefochten werden, wenn sein „Geschäftswille" nicht auf die Abgabe eines Ruhegeldversprechens gerichtet war. Es ist aber wohl nicht zweifelhaft, daß alle diejenigen Entscheidungen, die aus jahrelanger Übung eine stillschweigende Vereinbarung abgeleitet haben, dem Unternehmer ein solches Anfechtungsrecht versagen würden. Die Begründung dieses sozialpolitisch richtigen Ergebnisses würde jedoch auf dem Boden der Willenserklärung und der stillschweigenden Vereinbarung große Schwierigkeiten bereiten; dafür braucht man nur auf frühere ähnliche Versuche und Konstruktionen zur „stillschweigenden Bevollmächtigung" usw. hinzuweisen[3]). In Wahrheit bedeutet hier die Ablehnung einer Anfechtbarkeit die Abkehr von der Willenserklärungs-Grundlage; man spricht diese Abkehr nur so lange nicht gern offen aus, als man in der Vereinbarung die einzig sichere und abgrenzbare Rechtsgrundlage derartiger Ansprüche erblickt und daher das Gefühl hat, mit der „konkreten Ordnung" als Rechtsgrundlage die Praxis zu verwirren. Andererseits kann aber die konkrete Ordnung, die gegenüber der stillschweigenden Vereinbarung als Rechtsgrundlage unmittelbarer, ehrlicher und klarer ist, in ihren Voraussetzungen und Grenzen nicht ohne die Rechtsprechung entwickelt und für die Praxis geklärt werden. Daher ist es sehr zu begrüßen, daß das RArbG. diesen Begriff aufgenommen hat, wenn auch dabei noch Schwierigkeiten und Mißverständnisse zu überwinden sind[4]). Daß ein ArbG. bei dieser Frage erst noch die notwendige weitere Klärung abwarten will, erscheint verständlich, wenn auch bei einer sonst so ausführlich und genau begründeten Entscheidung wenigstens ein Hinweis auf diese andere Möglichkeit der Begründung nahegelegen hätte.

II.

Das ArbG. Danzig beschäftigt sich sodann mit der Bedeutung des Vorbehalts, daß die Ruhegeldzahlung jederzeit widerruflich sei.

1. Das Urteil behandelt nicht die Frage, ob ein derartiger Vorbehalt etwa von vornherein die Entstehung eines Rechtsanspruchs ausschließen könne und ob dies hier beabsichtigt gewesen sei. Man wird auch sagen müssen, daß ein Vorbehalt mit so weitreichender Wirkung ganz eindeutig ausgesprochen werden müßte. Der Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs schließt dagegen die Entstehung eines Anspruchs nicht aus, ja setzt vielmehr einen Anspruch geradezu voraus.

Daß der Unternehmer bei Leistungen zum Zwecke der Altersversorgung die Entstehung eines Rechtsanspruchs überhaupt ausschließen kann, wird vom ArbG. am Ende seiner Entscheidung in anderem Zusammenhang festgestellt. Das Urteil hatte keine Veranlassung, die Voraussetzungen und die Grenzen dieser Möglichkeit näher zu prüfen, insbesondere brauchte es den Grundsatz der Gleichberechtigung, der hierfür eine wichtige Rolle spielt, an dieser Stelle nicht heranzuziehen.

---

[1]) Entsch. 28 Ca 93/39 v. 5. Jan. 1940; vgl. unten S. 1438[28].

[2]) Vgl. z. B. RAG 153/37 v. 19. Jan. 1938: ArbRSamml. 33, 172; RAG 135/38 v. 15. Febr. 1939: ArbRSamml. 35, 218; RAG 121/172/38 v. 29. März 1939: ArbRSamml. 36, 12; RAG 76/39 v. 15. Nov. 1939: ArbRSamml. 37, 365 ff., 367. Dieser Rechtsgedanke ist wiederholt für die Gewährung von Weihnachtszulagen und von Ruhegeldbezügen ausgesprochen worden, wenn „aus dem Gemeinschaftsleben im einzelnen Betrieb, aus der darin wurzelnden Treue- und Fürsorgepflicht des Betriebsführers bereits konkrete Ordnungen erwachsen sind, mögen sie sich auch nur in einer feststehenden tatsächlichen Handhabung äußern, ohne die Gestalt bestimmter Einrichtungen oder geschriebener Satzungen angenommen zu haben".

[3]) Vgl z. B. die ausführliche Darstellung bei H. Krause, „Schweigen im Rechtsverkehr", 1934.

[4]) Vgl. auch Siebert: SozPrax. 1940, 169.

2. Der Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs kam hier also nur als Abwehr gegen künftige Ansprüche in Betracht. Das ArbG. stellt für die Ausübung eines solchen Widerrufsrechts den Satz auf, daß sie nicht willkürlich ohne Angabe von Gründen erfolgen dürfe. Damit wird gemeint sein, daß auch diese Erklärung des Unternehmers wie alle anderen Erklärungen und Rechtshandlungen des Arbeitslebens nur auf der Grundlage und in den Grenzen der von Ehre und Treue, Vertrauen und Fürsorge getragenen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft wirksam erfolgen könne[5]).

Das ArbG. will aber doch wohl noch stärkere Anforderungen an die Wirksamkeit des Widerrufs stellen, wenn es feststellt, daß „der Unternehmer durch die Widerrufsmöglichkeit vorausschauend den Zustand herbeigeführt hat, der heute durch die Rechtsprechung auch ohne einen solchen Widerrufsvorbehalt für allgemein gültig erklärt worden ist". Das ArbG. weist dabei auf diejenigen Entscheidungen hin, die dem Unternehmer das Recht zugesprochen haben, die Ruhegeldzahlung dann einzustellen, wenn der Betrieb wegen erheblicher Veränderung seiner wirtschaftlichen Lage diese Leistungen nicht mehr tragen kann.

Wenn von dem Widerrufsvorbehalt nur für diesen Fall Gebrauch gemacht werden könnte, würde er praktisch bedeutungslos sein. Es bleibt daher die Frage offen, ob das ArbG. den Widerruf kraft des Widerrufsvorbehalts allgemein nur unter diesen Voraussetzungen zulassen will oder ob es nur in diesem Falle den Widerrufsvorbehalt nach den gesamten Umständen und Erklärungen so eng auslegt.

M. E. wird der Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs im allgemeinen gerade die Bedeutung haben, daß gegenüber dem ohnehin gegebenen „gesetzlichen Widerruf" wegen wirtschaftlicher Unmöglichkeit eine an weniger strenge Voraussetzungen gebundene Widerrufsmöglichkeit geschaffen werden soll. Daß der Widerruf in keinem Falle gegen die Grundsätze der Fürsorgepflicht, der Gleichbehandlung der Gefolgschaftsmitglieder usw. verstoßen darf, ist selbstverständlich.

III.

Daß der Widerruf wegen wirtschaftlicher Unmöglichkeit den Anspruch auf das Ruhegeld nicht endgültig vernichtet, ist sicherlich zutreffend. Auch der Akad.-Entw. hat als § 86 Abs. 2 ein Leistungsverweigerungsrecht vorgeschlagen, solange die Zahlung dem Unternehmer unzumutbar ist.

Die erhebliche praktische Bedeutung dieses Ergebnisses bedarf keiner näheren Darlegung; hier zeigt sie sich noch in einem besonderen Punkt: die spätere Erklärung des Unternehmers, daß bei jetzt wieder erfolgenden Zahlungen kein Rechtsanspruch entstehen solle, kann den Anspruch des Klägers nicht berühren, weil dieser Anspruch eben schon früher entstanden und durch den Niedergang des Unternehmens nur „gehemmt" war.

IV.

Das bedeutsamste Ergebnis der vorliegenden Entscheidung ist die Bindung des Ruhegeldanspruchs an die Betriebsgemeinschaft. Was das ArbG. hierzu ausführt, verdient ebenso große Beachtung wie Anerkennung.

Das ArbG. stellt fest, daß auch der Ruhegeldanspruch an die Grundsätze der Betriebsgemeinschaft gebunden ist. Das ergibt sich vor allem daraus, daß auch im Ruhegeldverhältnis die beiderseitigen Pflichten auf die für das Arbeitsverhältnis typischen Grundpflichten der betriebsgemeinschaftlichen Treue und Fürsorge zurückzuführen sind. Diese Erkenntnis entspricht der heute im Schrifttum[6]) schon herrschenden Meinung, wonach das Ruhegeldverhältnis eine Nachwirkung und Ergänzung des Arbeitsverhältnisses ist und ihm wesensverwandt ist; die Verschiedenheit der einzelnen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis und dem Ruhegeldverhältnis nach Art und Stärke ist mit dieser Wesensverwandtschaft durchaus vereinbar. Es ist auch schon bei der Lehre von den „Nachwirkungen" des Arbeitsverhältnisses anerkannt, daß solche Auswirkungen der Betriebsgemeinschaft nicht von der fortdauernden Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft im Sinne etwa der §§ 5 ff. ArbOG. abhängig sind.

Diese Bindung an die Betriebsgemeinschaft wirkt sich, wie das vorliegende Urteil zeigt, nach verschiedenen Richtungen hin in praktisch sehr bedeutsamer Weise aus[7]).

1. Die Wirkungen des Ruhegeldverhältnisses, insbesondere die Treupflichten des Ruhegeldempfängers, bestehen nicht nur gegenüber dem damaligen Dienstherrn, sondern auch gegenüber dessen Rechtsnachfolger. Gegenüber der abweichenden Ansicht des RArbG.[8]) ist dem ArbG. Danzig nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der Begründung zuzustimmen: es ist hierfür in der Tat der Gesichtspunkt entscheidend, daß die Betriebsgemeinschaft (mit ihren Wirkungen und Nachwirkungen) den Unternehmerwechsel regelmäßig überdauert[9]).

2. Auch für den Inhalt des Ruhegeldverhältnisses und der ihm entspringenden Ansprüche ist die Bindung an die Betriebsgemeinschaft von entscheidender Bedeutung. Dem vorliegenden Urteil kommt in diesem Punkte besondere Bedeutung zu, weil es die Auswirkungen dieser Bindung an die Betriebsgemeinschaft in einer bisher kaum bedachten, praktisch aber sehr bedeutsamen Richtung aufzeigt. Zunächst hatte man sich oft darauf beschränkt, daß für Entstehung und Widerruf des Ruhegeldanspruchs die zwischen Unternehmer und Ruhegeldempfänger aus dem Geist der Betriebsgemeinschaft geschuldete Rücksicht (Treuverpflichtung) maßgebend sein müsse. Es bedeutete demgegenüber schon eine wesentliche Erweiterung der Wirkungskraft der Betriebsgemeinschaft, wenn die Rechtsprechung aus der Bindung arbeitsrechtlicher Ansprüche an die Betriebsgemeinschaft den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gefolgschaftsmitglieder entwickelt hat, und zwar zuerst für den Anspruch auf Ruhegeld, sodann für den Anspruch auf Gratifikation, neuestens auch für den Urlaubsanspruch[10]). Wenn der Gefolgschaft oder Teilen von ihr regelmäßig bestimmte Leistungen gewährt werden, so ergibt sich daraus für die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder das Recht, unter denselben Voraussetzungen in derselben Weise behandelt zu werden wie die anderen Gefolgschaftsmitglieder. Diese Berechtigung bedarf nach der Rechtsprechung des RArbG. keiner ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Vereinbarung; sie beruht vielmehr, wie mehrere Entscheidungen ausgeführt haben, auf der konkreten Ordnung, durch die der Unternehmer in diesem Bereiche seine Fürsorgepflicht im Ursprung freiwillig, dann aber mit verpflichtender Wirkung gestaltet

---

[5]) Vgl. dazu auch § 3 des Akad.-Entw. eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis, der allerdings nur von der Auslegung nach diesen Grundsätzen spricht.

[6]) Vgl. z. B. v. d. Goltz: Festschrift für Schlegelberger, 1937, S. 371 ff.; Siebert: DJ. 1940, 817 mit weit. Nachw.

[7]) Über die — hier nicht zu behandelnde — Anwendbarkeit des § 626 BGB. auf das Ruhegeldverhältnis vgl. Siebert: DJ. 1940, 817. Dazu neuestens LArbG. Stuttgart, Sa 35/39 v. 5. Dez. 1939: SozPrax. 1940, 430 (für entsprechende Anwendung des § 626 BGB.).

[8]) Entsch. 88/39 v. 29. Nov. 1939: DR. 1940, 516 = ArbR-Samml. 37, 343.

[9]) Näheres bei Siebert a. a. O.

[10]) Vgl. z. B. RAG 152/37 v. 19. Jan. 1938: ArbRSamml. 33, 172; RAG 135/38 v. 15. Febr. 1939: ArbRSamml. 35, 218; RAG 154/38 v. 22. Febr. 1939: ArbRSamml. 35, 144; RAG 121/172/38 v. 29. März 1939: ArbRSamml. 36, 12; RAG 76/39 v. 15. Nov. 1939: ArbRSamml. 37, 365 ff., 367.

hat; sie wird dadurch zum rechtsnotwendigen Inhalt der einzelnen Arbeitsverhältnisse und erzeugt einen klagbaren Anspruch auf die dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechende Leistung[11]).

Dieser Grundsatz der Gleichberechtigung ist bisher in den meisten Fällen zur Begründung von Rechtspflichten des Unternehmers entwickelt und angewandt worden. Die vorliegende Entscheidung des ArbG. Danzig zeigt, daß dieser Gedanke auch für den Umfang der Ansprüche des Gefolgsmannes von wesentlicher Bedeutung sein kann. Mit vollem Recht führt das ArbG. aus, daß die Verbundenheit des Klägers mit der Betriebsgemeinschaft zu einer erhöhten Rücksichtnahme nicht nur auf das Gedeihen des Werkes, sondern auch auf die gleichmäßige Behandlung aller Angehörigen des Betriebes führen muß. Der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Gefolgschaftsmitglieder kann also nicht nur Ansprüche des Gefolgsmannes begründen, sondern er begrenzt diese Ansprüche auch.

Rechtssystematisch zeigt dieses praktisch bedeutsame Ergebnis die Berechtigung der Forderung, daß das Arbeitsverhältnis im Betriebe niemals isoliert betrachtet werden darf. Die grundsätzliche Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis ein Teilstück und eine Erscheinungsform der Betriebsgemeinschaft ist, zeigt auch in diesem Ergebnis ihre praktische Bedeutung und Berechtigung. Man begegnet immer noch nicht selten der Ansicht, daß die „Beziehungen des Gefolgsmanns zu dem Unternehmer" mit den „Beziehungen des Gefolgsmanns zu den anderen Gefolgsleuten" (die ohnehin rechtlich nicht erfaßbar seien) nichts zu tun hätten. Die vorliegende Entscheidung zeigt demgegenüber, daß solche Trennungen für das Arbeitsverhältnis nicht möglich sind, weil das Arbeitsverhältnis eben nicht nur „theoretisch", sondern gerade auch in den nüchternsten Fragen der Praxis ein Gemeinschaftsverhältnis ist. Methodisch ausgedrückt: Das Arbeitsverhältnis ist mehr-dimensional. „Seine Beziehungen erschöpfen sich nicht in einer Ebene. Es ist, wie alles Lebendige, körperhaft. Es ist körperschaftlich"[12]).

V.

Die Entscheidung des ArbG. Danzig wie die hierzu gemachten Ausführungen beziehen sich nur auf den Ruhegeldanspruch und seine Bindung an die Betriebsgemeinschaft; für Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis, die dem Ruhegeld ähnlich sind, werden sie allerdings auch entsprechende Geltung beanspruchen können, z. B. für den Anspruch auf Gratifikation. Beim Lohnanspruch dagegen wirkt sich die Bindung an die Betriebsgemeinschaft anders aus; insbesondere sind die Leistungsfähigkeit des Unternehmens, die Würdigkeit des Gefolgsmannes und die Ansprüche der anderen Gefolgschaftsmitglieder für Bestand und Inhalt des Lohnanspruchs nicht so bedeutungsvoll wie für den Ruhegeldanspruch. Das hängt damit zusammen, daß das Ruhegeld gegenüber dem Lohn eine im Ausgangspunkt freiwillige und die regelmäßige Rechtsstellung des Gefolgsmannes erweiternde Leistung des Unternehmers ist.

Im Zusammenhang damit ist schließlich noch folgendes hervorzuheben: Die Bindung des Ruhegeldanspruchs an die Betriebsgemeinschaft bedeutet nicht, daß die Entstehung des Anspruchs ohne weiteres aus § 2 Abs. 2 ArbOG. abzuleiten wäre. (Mißverständlich vielleicht Soz. Prax. 1940, 430.) Wenn der Ruhegeldanspruch entstanden ist, muß er sicherlich als Bestandteil der Treue- und Fürsorgepflicht gesehen werden; es bedarf aber zu seiner Entstehung eines besonderen, den regelmäßigen Bereich der rechtlich wirksamen Fürsorgepflicht gestaltenden und erweiternden Aktes.

[11]) Vgl. bes. RAG 153/37 v. 19. Jan. 1938: ArbRSamml. 33, 172 über den Anspruch auf Ruhegeld; RAG 76/39 vom 15. Nov. 1939: ArbRSamml. 37, 365 über den Anspruch auf Urlaub.

[12]) So mit Recht Freisler, „Vom BGB. zum Deutschen Gemeinrecht", in Freisler-Hedemann, „Deutsches Gemeinrecht im Werden", 1940, S. 56.

Schrifttum

Deutsches Gemeinrecht im Werden von Dr. Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, und Dr. Justus Wilhelm Hedemann, Professor an der Universität Berlin (Deutsches Rechtsleben, Schriften für Studium und Praxis). Berlin 1940. R. v. Deckers Verlag, G. Schenck. 60 S. Preis kart. 1,60 *RM*.

Die Schriftenreihe „Deutsches Rechtsleben" soll in zwangloser Folge erscheinen. Als erstes Heft liegt die Schrift „Deutsches Gemeinrecht im Werden" vor. Nach dem Vorwort von Freisler soll sich die Schriftenreihe vor allem zum Kampf bekennen und damit für die Entwicklung unseres Rechtes eintreten. Leser der Schriften soll nicht allein der rechtswissenschaftlich geschulte Rechtswahrer, sondern jeder Volksgenosse sein, insbesondere der deutsche Soldat, denn das Recht ist ein Stück pulsierenden Lebens.

Hedemann bringt einen klar umrissenen, lebendigen Abriß des alten BGB. Er soll nach seinen Worten Gelegenheit zu einer kurzen Wanderung durch das alte BGB. geben. In vier Abschnitten werden behandelt der historische Hintergrund, der Gesamteindruck des BGB. von 1896, die fünf Bücher und Begleitgesetze. Für den nicht rechtsbeflissenen Leser ist diese Kurzdarstellung eine gemeinverständliche, anregende Einführung, in dem Rechtswahrer wird sie manche Erinnerung an seine „Lehrzeit" wachrufen. Die führenden Rechtsgrundsätze sind unter Berücksichtigung des römischen Rechtes und Würdigung der Reformvorschläge in einprägsamer Form herausgearbeitet. Niemals hat man das Gefühl, gelangweilt zu werden. Immer veranlaßt die fesselnde Art der Ausführungen den Leser zu einem Vorwärtsdrängen.

Freisler gibt abschließend einen umfassenden Überblick vom BGB. zum Deutschen Gemeinrecht. Seine Betrachtungen stellen eine Leistungsschau des Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Rechtes dar. Auch hier sind die Grundprobleme in ihrer Wucht anschaulich hervorgehoben. Die Grundzüge des Rassen-, Erb- und Ehegesundheitsrechtes werden dem Leser nähergebracht. Das Bauern-, Arbeits-, Wirtschafts- und Eherecht werden in ihren wirklichen Fundamentalpunkten herausgestellt.

Diese mitreißende, schwungvolle Rechtsbetrachtung macht die Schrift zu einer echten Kampfschrift. Die Hoffnung der Verfasser, daß die Schrift auch dem Soldaten, der in gelegentlicher Ruhestunde zum Studium des friedlichen Lebens zurückkehrt, etwas zu geben vermag, wird sich erfüllen.

RA. Dr. jur. Wilh. Weimar, Köln.
Lehrbeauftragter der Verwaltungsakademie, Aachen.

Dr. Wolfgang Siebert, ord. Prof. a. d. Univ. Berlin, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht a. d. Univ. Berlin: Arbeitsverhältnis und Kriegsdienst. Wehrdienst (Wehrmacht und Waffen-SS), Arbeitsdienst, Notdienst, Dienstverpflichtung und Luftschutzdienst in ihren Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis einschl. der Sozialversicherung. (Nach dem Stande v. 1. Juni 1940.) Berlin-Leipzig-Wien 1940. Otto Elsner Verlagsgesellschaft. 168 S. Preis kart. 3,60 *RM*.

Diese nützliche Schrift verdankt ihre Entstehung Anfragen, die Kameraden im Felde an den Verfasser gerichtet haben. Sie enthält eine leicht verständliche, zuverlässige und umfassende Darstellung nach dem Stande v. 1. Juni 1940 und wird insbesondere dem Praktiker wertvolle Dienste leisten, zumal da der in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Bescheiden, Bekanntmachungen und Urteilen verstreute Stoff sonst nur schwer vollständig zu beschaffen ist.

Nachdem Siebert: DR. 1940, 1025 ff. seine Grundgedanken über diesen Gegenstand im Auszuge niedergelegt hat, kann von einer allgemeinen Kennzeichnung abgesehen werden; jedoch sei betont, daß jener Auszug die Schrift selbst in keiner Weise ersetzt.

Mit Befriedigung darf man feststellen, daß Siebert „die innere Zusammengehörigkeit von Arbeit im Betriebe und Wehrdienst in der Lebensordnung des deutschen Volkes" (S. 22) herausstellt und daraus rechtliche Folgerungen zieht. Als ich dies erstmalig in DGWR. 1935, 83 getan habe, hat das lebhaften Widerspruch gefunden, und man hat sogar gesagt, das sei mit wehrrechtlichen Erfordernissen unvereinbar. Heute entspricht diese Ansicht dem geltenden Recht. So schnell ist das Marschtempo unserer Rechtserneuerung!

Diese innere Zusammengehörigkeit verlangt insbesondere, „daß Betriebsgemeinschaft und Arbeitsverhältnis im Falle des Kriegsdienstes des Gefolgsmannes ideell erhalten und praktisch wirksam bleiben" (S. 22). Demgemäß beanstandet Siebert in Übereinstimmung mit meinen Ausführungen a. a. O. und RdRR. 1940, 162 f., daß man hier von einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses spricht. In Wahrheit ruht das Arbeitsverhältnis während des Kriegsdienstes keineswegs, es nimmt nur kraft der ihm innewohnenden Dynamik einen anderen Inhalt an (S. 39 f., 113). Ebenso rügt der Verfasser zutreffend, daß man den einberufenen Gefolgsmann als beurlaubt bezeichnet; denn es handelt sich nicht um Beurlaubung, sondern um Änderung der Pflichtenlage.

Aus der Erkenntnis der Dynamik des Arbeitsverhältnisses heraus unternimmt Siebert einen kühnen Vorstoß, indem er entgegen der bisherigen Lehre für bestimmte Fälle eine Teilkündigung des Arbeitsverhältnisses zuläßt, die es ermöglichen soll, Teile des Arbeitsverhältnisses abzuändern, ohne notfalls das ganze Arbeitsverhältnis zu kündigen (S. 88). Dieser Gedanke verdient ernste Beachtung, sofern es sich, wie in den Fällen Sieberts, um eine vom Gemeinschaftsgedanken gebotene und für alle Beteiligten tragbare Anpassung an eine neue Lage handelt. M. E. kann man mitunter noch weitergehen und behaupten, daß sich der Inhalt des Arbeitsverhältnisses selbsttätig ohne besondere Vereinbarung den neuen Gegebenheiten anpaßt, wie ich bereits RdRR. 1940, 163 f. angedeutet habe. Dann bedarf es nicht einmal der Teilkündigung. Alles das zeigt, daß die Aufgabe, die Dynamik des Arbeitsverhältnisses rechtlich auszuwerten, noch längst nicht abgeschlossen ist.

Zu begrüßen ist auch der Versuch Sieberts, die im Kriegsarbeitsrecht neu entwickelten Lohnarten und lohnähnlichen Vergütungen (Firmenbeihilfen usw.) in die Pfändungsvorschriften und das Steuerrecht einzuordnen (S. 97 ff.). Der Versuch führt zu interessanten Ergebnissen und offenbart, wie wichtig es ist, schon jetzt das Kriegsarbeitsrecht sorgfältig daraufhin zu beobachten, inwieweit seine Sonderergebnisse künftig für das allgemeine Arbeitsrecht fruchtbar gemacht werden können. Es ist ja auch im Recht so, daß wir meist aus ungewöhnlichen Erscheinungen für die normale Gestaltung der Dinge viel lernen können. Dieser wichtigen Erörterung hat Siebert mit seiner Schrift gute Vorarbeit geleistet.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Frankfurt a. M.

Dr. Gerhard R. Fluhr, Assessor: Lohnzahlung bei Arbeitsversäumnis. Die gesetzliche und tarifliche Regelung des Lohnanspruchs des Gefolgsmannes bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung. Berlin 1940. Verlag Walter de Gruyter & Co. 100 S. Preis brosch. 3,50 RM.

Die Arbeit verdient wegen der Bedeutung der in ihr behandelten Fragen besondere Beachtung, worauf auch der Leiter des Amtes für Rechtsberatungsstellen im Zentralbüro der DAF., Dr. Hellwig, in einem Vorwort hinweist.

In einem ersten grundsätzlichen Teil versucht der Verf., die deutschrechtlichen Wurzeln des Lohnanspruchs bei Arbeitsversäumnis darzustellen mit dem Ergebnis, daß die personenrechtliche Fürsorgepflicht des Unternehmers Grundlage dieser Lohnzahlungspflicht ist. Daraus ergibt sich insbesondere, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Lohnzahlung bei Arbeitsversäumnis (§ 616 BGB., § 133 c GewO. und § 63 HGB.) als umfassende arbeitsrechtliche Grundsätze, nicht etwa als eng auszulegende Ausnahmen von allgemeinen schuldrechtlichen Regeln anzusehen sind. (Ob nicht nur die Lohnzahlung bei Arbeitsversäumnis, sondern jede Lohnzahlungspflicht mit der „Fürsorgepflicht" des Unternehmers in Verbindung zu bringen ist, brauchte Verf. für sein Thema nicht zu erörtern.) — Im zweiten Teil seiner Untersuchung grenzt Verf. den Tatbestand näher ab, der den Lohnanspruch auslöst. Er versteht schließlich unter „Arbeitsversäumnis" die Fälle der nachträglichen, vorübergehenden, zufälligen und objektiven Unmöglichkeit, die in einem persönlichen (subjektiven) Leistungshindernis ihren Ursprung haben. (Die Betriebsrisikofälle werden als Fälle objektiver Leistungshindernisse nicht zur Arbeitsversäumnis gerechnet.) Im einzelnen bildet Verf. folgende Gruppen dieser persönlichen Leistungshindernisse: Arbeitsunfähigkeit, Nichtzumutbarkeit der Arbeitsleistung wegen Wahrnehmung höherwertiger Pflichten (Familienpflichten, Staatsbürgerpflichten), sonstige Hinderungsgründe (z. B. Absperrmaßnahmen, Untersuchungshaft usw.). Schließlich spielen für die Abgrenzung noch Begriff und Maßstab des Verschuldens eine besondere Rolle.

Der dritte Teil enthält das Kernstück der Arbeit. Verf. stellt hier die einzelnen gesetzlichen Lohnbestimmungen für die Fälle der Arbeitsversäumnis zusammen: § 63 HGB., § 133 c GewO., § 90 a AllgBergG., § 616 BGB. sowie zahlreiche Einzelvorschriften, z. B. Arbeitsversäumnis im Falle des § 13 ArbOG., durch Luftschutzdienst, Kriegsdienst, Absperrdienst sowie durch nationale Feiertage. Der Verf. beschränkt sich hierbei meist auf möglichst übersichtliche Wiedergabe des Gesetzinhalts und der bisher in Rechtsprechung und Schrifttum dazu erzielten Ergebnisse. Zu § 616 BGB. legt er jedoch gegen die h. M. näher dar, daß bei verhältnismäßig erheblicher Zeit der Arbeitsversäumnis der Anspruch nicht völlig entfällt, sondern für die verhältnismäßig unerhebliche Zeit bestehen bleibt. Diese Auffassung verdient m. E. Zustimmung.

Im Schlußteil der Arbeit stellt der Verf. die Regelung der Lohnzahlung bei Arbeitsversäumnis in den Tarifordnungen dar, womit er die praktische Bedeutung seiner Untersuchungen und Ergebnisse erheblich verstärkt. Neben der Feststellung gewisser Unstimmigkeiten beim Vergleich der Tarifordnungen seien die Untersuchungen darüber hervorgehoben, wie weit die Lohnfürsorge in den Tarifordnungen gegenüber den nicht zwingenden gesetzlichen Einzelregelungen eingeschränkt werden kann, ohne die allgemeinen Grundsätze der personenrechtlichen Fürsorgepflicht aus dem ArbOG. zu verletzen.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

Das Zivilprozeßrecht des Krieges, insbesondere VereinfachungsVO., SchutzVO., ZahlungsfristVO. von Dr. Adolf Schönke, Prof. a. d. Univ. Freiburg i. Br. (Das Reich in Bereitschaft, Recht, Gesetzgebung, Verwaltung. Nach Bedürfnissen der Praxis in zwangloser Folge). Berlin 1940. R. v. Deckers Verlag, G. Schenck. 64 S. Preis brosch. 1,80 RM.

Die in der von Staatssekretär Stuckart herausgegebenen Reihe „Das Reich in Bereitschaft" erschienene Schrift gibt in wertvoller Ergänzung des Zivilprozeßlehrbuchs des Verf. eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Kriegsrechtes auf dem Gebiet des Verfahrensrechts und der damit zusammenhängenden Gebiete. Verf. verweist auf die Regelung der Kriegsgesetzgebung des Weltkrieges 1914—1918 und unterscheidet zwischen Kriegsvorschriften, deren Gültigkeitsdauer sicher auf die Kriegszeit beschränkt bleiben wird, wie die Vorschriften über die Unterbrechung und die Aussetzung des Verfahrens, die den AG. gemäß § 10 VereinfachungsVO. eingeräumte Freiheit in der Gestaltung des Verfahrens und solche, die Ansätze für eine Neugestaltung enthalten, die vielleicht die gegenwärtige politische Lage überdauern können. Das wichtigste Kapitel der Schrift über die „Unterbrechung und Aussetzung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten auf Grund der SchutzVO." ist bereits im DR. 1940, 559 als Aufsatz erschienen.

Da die Kriegsgesetzgebung bei Erscheinen der Schrift bereits über ein halbes Jahr in Geltung war, hätte vielleicht nahegelegen, bei Schilderung der einzelnen Bestimmungen auch über die inzwischen erfolgte Bewährung oder Nichtbewährung zu berichten. Hierauf hat Verf. jedoch bewußt verzichtet. Eine Erörterung hierüber wird späterer Arbeit vorbehalten sein.

Es war sehr zweckmäßig, im Anhang die wichtigsten VO. teils vollständig, zum Teil im Auszug abzudrucken.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

Schuldnerschutz im Kriege. Die gesetzlichen Bestimmungen mit Erläuterungen. Von AGR. Hans-Burghard von Lüpke. (Reichsverteidigung, Sonderband 5.) Bad Oeynhausen-Berlin-Leipzig-Wien 1940. Verlag August Lutzeyer. 115 S. Preis kart. 4,80 RM.

Das Büchlein bildet den Sonderband 5 in der von dem Verlage herausgegebenen Schriftenreihe „Reichsverteidigung". Es enthält eine Zusammenstellung der während des gegenwärtigen Krieges zum Schutze des Schuldners erlassenen Vorschriften nebst Erläuterungen dazu. Diese sollen, wie das Vorwort sagt, einerseits dem nichtrechtskundigen, insbes. dem im Wirtschaftsleben stehenden Volksgenossen eine Hilfe beim Verstehen der Gesetze leisten, anderseits aber auch dem Rechtswahrer bei der Anwendung der Bestimmungen dienen. Diesem Zweck wird das Buch durchaus gerecht.

Wenn nach den Worten des Verf., die „an Bedeutung alle übrigen Bestimmungen überragende" Verordnung über richterliche Vertragshilfe bewußt „den breitesten Raum", das Vollstreckungsschutzrecht hingegen nur „eine etwas ausführlichere Bearbeitung" erfahren hat, so ist allerdings zu sagen, daß die praktische Bedeutung dieser beiden Gebiete im Verhältnis zueinander gerade umgekehrt liegt. Die Verordnung über richterliche Vertragshilfe hat nämlich bei weitem nicht jene Fülle von Anträgen ausgelöst, die man erwartet hatte. Die Zahl der Vertragshilfesachen ist vielmehr gegenüber den Vollstreckungsschutzsachen geradezu verschwindend gering zu nennen. Das hat, wie in zahlreichen Rücksprachen festgestellt werden konnte, seinen Grund nicht zuletzt in der Befürchtung vieler — gewerbetreibender — Schuldner, daß eine Inanspruchnahme der Vertragshilfeverordnung leicht als Eingeständnis und Symptom bestehender Zahlungsunfähigkeit gedeutet und kreditschädigend wirken könnte. So wird fast allgemein im Einzelfalle lieber von der Möglichkeit, Vollstreckungsschutz zu beantragen, Gebrauch gemacht, als Vertragshilfeantrag gestellt. Mit dieser Feststellung soll jedoch nichts gegen die ausführliche Darstellung der Vertragshilfebestimmungen gesagt sein; sie ist sogar durchaus lobenswert, weil sicherlich geeignet, die unbegründete Scheu vor der so segensreichen VertragshilfeVO. überwinden zu helfen. Neben der VertragshilfeVO. und einer Wiedergabe der seit Kriegsbeginn erlassenen vollstreckungsschutzrechtlichen Vorschriften — von denen einige (so die Verwertungssperre bei beweglichen Sachen) allerdings nur mehr historische Bedeutung haben — sind gebracht: das Kriegsausgleichsverfahren, die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten, sowie in einem Anhang einige ergänzende Bestimmungen, wie z. B. die Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft v. 19. Febr. 1940, die Allg. Vfg. des RJM. über Beteiligung von Berufs- und Wirtschaftsvertretungen im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe und über Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen v. 13. Jan. und 16. Jan. 1940 usw. Daß man das wichtige Vollstreckungsschutzrecht, etwa an Hand praktischer Beispiele unter Heranziehung der leider überhaupt nicht berücksichtigten Rechtsprechung noch eingehender behandelt sehen möchte, ändert kaum etwas daran, daß das übersichtlich geschriebene Heft jedenfalls eine wertvolle Hilfe zur schnellen Informierung bietet.

AGR. Schoeneich, Berlin.

Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen. In Verbindung mit Dr. Johannes Friesecke, KGR., Dr. Fritz Henke, KGR., Dr. Wolfgang Lauterbach, KGR., Dr. Claus Seibert, KGR., Heinz Radtke, LGR., Dr. Eberhard Pinzger, RA., Dr. Bernhard Danckelmann, OVGR. Herausgegeben von Dr. Otto Palandt, Präs. d. Reichs-Justizprüfungsamts, Mitgl. der Akademie für Deutsches Recht. 3. neubearb. Auflage. (Beck'sche Kurz-Kommentare Band 7.) München und Berlin 1940. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XLIII, 2207 S. Preis geb. 27,50 RM.

Die rasche Aufeinanderfolge dreier Auflagen im Verlaufe von kaum 1½ Jahren kennzeichnet am besten den Wert des vorliegenden Buches für den Rechtswahrer. Wenn schon im Frühsommer 1939, also kaum ein halbes Jahr nach Erscheinen der ersten Auflage eine dritte Auflage vom Verlag angeregt wurde, wie wir aus dem Vorwort erfahren, so beweist das, wie außerordentlich stark die Nachfrage nach diesem Buch gewesen ist. In der Tat hat sich dieser Handkommentar des BGB. in der kurzen Zeit seiner Existenz zu einem unentbehrlichen Ratgeber für jeden Rechtswahrer gemacht. Er hat die anderen Handkommentare, die nur die unmittelbaren Anforderungen der Prozeßpraxis befriedigen konnten, völlig vom Schreibtisch des Rechtswahrers verdrängt. Es läßt sich schon jetzt feststellen, daß das Buch die Aufgabe, die ihm die Verfasser von vornherein gegeben haben, in vollem Umfange erfüllt hat.

Der Wert des Buches liegt in seinem Aufbau begründet. Es ist von vornherein darauf angelegt, dem Lernenden in gleichem Maße zu dienen wie dem Rechtswahrer der Praxis und auch der Theorie. Daher beschränkt sich die Erläuterung des Gesetzes nicht darauf, die einzelnen Gesetzesvorschriften auszulegen und die Auslegung durch Anführung von Entscheidungen der Gerichte zu stützen, sondern geht auf die großen Richtlinien zurück, unter denen jede einzelne Gesetzesnorm steht. So versucht sie, jede Gesetzesbestimmung in den Gesamtaufbau des Rechts einzureihen und die rechtspolitischen Gedanken, die ihrer Entstehung zugrunde liegen, klarzustellen. Natürlich bedarf es zur Beweisführung der Auslegung, insbesondere zur Darlegung der herrschenden Meinung auch der Anführung von Entscheidungen der Gerichte, jedoch beschränken sich diese auf die neueste Rechtsprechung und lassen alte Entscheidungen unberücksichtigt. In erstaunlich großem Umfange wird auch das Schrifttum angeführt und verwertet. Die Bewältigung eines so umfangreichen Stoffes in einem Kurzkommentar war nur dadurch möglich, daß sich die Bearbeiter einer äußerst knappen und präzisen Sprache befleißigen, die bisweilen in einen Telegrammstil übergeht. Die Anwendung von geläufigen Abkürzungen, die durch die Beck'schen Kurzkommentare bereits bekanntgeworden ist, ermöglichte es, trotz des Umfanges des verarbeiteten Stoffes ein bequem handliches Buch zu schaffen, wozu auch die Verwendung von besonders dünnem aber gutem Papier wesentlich beigetragen hat. Alle diese Vorzüge waren auch bereits bei den ersten Auflagen dieses Kommentars vorhanden. Die dritte Auflage weist gegenüber den beiden früheren Auflagen gewisse Veränderungen auf. Ihre Vorzüge liegen einerseits in der Beseitigung zu starker Abkürzungen, die die Lesbarkeit des Textes beeinträchtigten, andererseits in der Hereinnahme aller neuen Gesetze und Verordnungen, die auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts seit dem Erscheinen der ersten Auflage ergangen sind und den Rechtsstoff auf vielen Gebieten wesentlich umgestaltet haben, insbesondere sind auch die aus Anlaß des Krieges ergangenen Anordnungen berücksichtigt. Eine grundlegende Änderung in dem äußeren Aufbau des Kommentars liegt darin, daß die wichtigsten neuen Gesetze, welche das Recht des BGB. abgeändert oder ergänzt haben, nicht mehr in dem systematischen Zusammenhang des BGB. erscheinen, sondern am Schlusse des Buches im Zusammenhang abgedruckt und erläutert sind. So folgt dem Einführungsgesetz zum BGB. das Verschollenheitsgesetz v. 4. Juli 1939, das Ehegesetz v. 6. Juli 1938 und das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen v. 31. Juli 1938. Andere Gesetze, die nicht ein in sich geschlossenes Ganzes bilden, sind dagegen in den Zusammenhang des BGB. hineinverarbeitet, wie z. B. das FamRÄndG. vom 12. April 1938. Mit dieser Anordnung soll einerseits die Einheit und Geschlossenheit des BGB. gewahrt bleiben und andererseits das Verständnis der neuen Gesetze, die ebenfalls als geschlossene Einheit anzusehen sind, erhöht werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die dritte Auflage, auf den Erfahrungen der früheren Auflagen aufbauend, den Wert dieses Kommentars noch wesentlich gesteigert und damit die Brauchbarkeit für den Rechtswahrer erhöht hat. Immer mehr wird dieser Kommentar zum BGB. zu einem unentbehrlichen Rüstzeug des Rechtswahrers.

RA. und Notar Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

Dr. jur. Alfred Flemming: Das Recht der Pflichtexemplare. München und Berlin 1940. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. VIII, 176 S. Preis kart. 7,50 RM.

In diesem Werke begrüßt man die erste umfassende Darstellung über das Recht der Pflichtexemplare, d. h. über die den Verleger bzw. Drucker von Druckstücken treffende Verpflichtung einer unentgeltlichen Übereignung von Druckwerken an bestimmte öffentliche Bibliotheken. Der Verfasser schildert diese Verpflichtung sehr eingehend auf Grund der verschiedenen Landesgesetze, die diese Verpflichtung normie-

ren, so daß man einen Überblick über die inhaltlich recht verschiedenartige Regelung dieser Materie erhält. Mit Recht wird dabei S. 107 ff. der Standpunkt vertreten und eingehend begründet, daß, wenn ein Ablieferungsverpflichteter mehrere Sitze hat, z. B. neben dem Hauptgeschäft noch mehrere Zweiggeschäfte, die Zweigniederlassung nur für die in ihrem Tätigkeitsbereich erscheinenden Werke ablieferungspflichtig ist.

Für die Praxis sind die Ausführungen des Verfassers von besonderer Bedeutung, in denen er die Verfügung über fremdes Eigentum behandelt (S. 122). Wenn z. B. gemäß dem Landesgesetz ein Drucker abgabepflichtig sei, so erhebt sich die Frage, wie dieser seine Abgabepflicht erfüllen soll, da doch die von ihm im Auftrag des Verlegers hergestellten Druckwerke für ihn fremdes Eigentum sind. (Beim Verleger erhebt sich dieses Problem nicht, da er der Eigentümer der Vervielfältigungsstücke seines Verlagswerkes ist und grundsätzlich die abgabepflichtigen Exemplare aus den zu seiner freien Verfügung stehenden Exemplare nehmen kann.) Hierzu wird vom Verfasser der Standpunkt vertreten, daß nach deutscher Rechtsauffassung die Ablieferungsverpflichtung ohne Rücksicht auf das Eigentum an dem ablieferungspflichtigen Gut zu erfüllen ist, weil die Ablieferungspflicht eine öffentlichrechtliche Pflicht ist, deren sinnvolle Erfüllung durch die der Privatrechtssphäre angehörende Eigentumslage an den betreffenden Vervielfältigungsstücken nicht behindert werden darf. Damit ergibt sich die Lösung dieser gerade für den Drucker sehr wichtigen Frage. Denn bislang ist, so insbesondere in Sachsen (ob auch in anderen Ländern entzieht sich meiner Kenntnis, und auch Flemming weiß hierüber nichts zu berichten) von den empfangsberechtigten Stellen der Rechtsstandpunkt vertreten worden, daß der Drucker die abzuliefernden Exemplare kaufen müsse, da eine Verfügung über die abzuliefernden Druckwerke ohne Zustimmung des Verlegers bzw. Verfassers einen Eingriff in deren Eigentum darstelle und auch strafrechtlich zu ahnden sei (sic!). Demgegenüber stellt Flemming, gestützt auf seine Grundanschauung über die Rechtsnatur der Abgabepflicht, die Lehre auf, daß der ablieferndе Drucker gegenüber dem Eigentümer der ablieferungspflichtigen Exemplare rechtmäßig verfügt und diesem daher nicht ersatzpflichtig ist, und daß die Kosten der Pflichtexemplare im Zweifel der Eigentümer, also der Verleger tragen müsse. Dieser Auffassung, die auch für die Praxis eine durchaus angemessene Lösung bedeutet, muß man sich anschließen.

Mit Recht verficht Flemming de iure condendo die These, daß eine baldige Neugestaltung des deutschen Pflichtexemplare-Rechts unumgänglich notwendig sei, und daß diese nur in Form einer reichsrechtlichen Regelung dergestalt erfolgen könne, daß die Ausgestaltung der Ablieferung zu einer öffentlichen Pflicht gemacht wird. Es ist dem Verfasser auch weiterhin darin zuzustimmen, daß die Ablieferungsverpflichtung grundsätzlich dem im Inland tätig werdenden (nicht ansässigen) Verlag aufzuerlegen ist, gleichviel ob das Werk im Inland oder im Ausland erscheint. Denn durch die gewerbliche Niederlassung ist das Zentrum geschaffen, von dem aus die Verbreitungstätigkeit gestaltet wird, und damit wird die Anknüpfung der Interessen der Gesamtheit an diesem Werke vollzogen. Es ist dem Verfasser auch schließlich darin zuzustimmen, daß lediglich hilfsweise der Drucker zur Abgabe heranzuziehen ist, nämlich für die Werke, die zwar im Inland hergestellt worden sind, jedoch für einen ausländischen Verlag, so daß hier der Zeitraum der Verbreitung im Ausland liegt.

Nur wenn eine solche reichsgesetzliche Regelung entsprechend dem Vorschlag des Verfassers normiert wird, wird der jetzige äußerst unerfreuliche Rechtszustand beseitigt, daß z. B. für das Werk eines in Preußen ansässigen Verlegers, das in Leipzig gedruckt wird, eine doppelte Ablieferungspflicht besteht, d. h. vier Pflichtexemplare abgeliefert werden müssen, so daß also jetzt derjenige Verleger doppelt getroffen wird, der seine Verlagswerke außerhalb seines Landes herstellen läßt, ein Rechtszustand, der sich für die Hochburg des graphischen Gewerbes Leipzig besonders nachteilig ausgewirkt hat und noch auswirkt.

Es bleibt auch zu hoffen, daß durch eine solche reichsgesetzliche Regelung jener Schönheitsfehler in der Praxis der Pflichtexemplare-Abgabe verschwindet, den jetzt die Praxis aufweist, daß z. B. von der betreffenden empfangsberechtigten Stelle vor Beginn der Reisezeit neue Auflagen von Reisehandbüchern angefordert werden, deren Inbesitznahme seitens der betreffenden Bibliothek kaum im Hinblick auf die kulturellen Belange der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das Werk beweist, daß der Verfasser auf das gründlichste den umfangreichen, weit verästelten Stoff studiert hat, und daß er mit dem Rüstzeug umfassender Kenntnisse und scharfer juristischer Denkfähigkeit an die Materie herangegangen ist, so daß das Studium dieses Buches angelegentlichst zu empfehlen ist, nicht nur denjenigen, die abgabepflichtig sind, sondern auch, ja vor allen Dingen denen, die das Empfangsrecht auszuüben berufen sind.

RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

GerAss. a. D. Werner Geselle: Reichsknappschaftsgesetz nach dem Stande v. 1. Febr. 1940. Mit einem Geleitwort von Reinhard Jakob, Präs. der Reichsknappschaft. Berlin 1940. Buchdruckerei Paetz, Rink Verlag. 692 S. Preis geb. 22,50 *RM*.

Ein Erläuterungsbuch zum RKnappschG. hat seit langem gefehlt. Der zuletzt 1927 erschienene Kommentar von Reuß-Hense ist völlig veraltet, ebenso der 1932 erschienene Kommentar von Mansfeld-Pohle, eine Neuauflage von Thielmann „Reichsknappschaftsrecht" erst in Aussicht genommen, wenn der Umbau der Knappschaftsversicherung beendet ist. Als Ersatz für das zuletzt genannte Werk ist 1935 die Thielmannsche Handausgabe des RKnappschG. in erster und 1938 in 2. Auflage erschienen, die ich JW. 1935, 2422 und DR. 1939, 304 besprochen habe. Das Buch von Thielmann enthält aber im wesentlichen nur eine Wiedergabe der für das Reichsknappschaftsrecht geltenden gesetzlichen Bestimmungen und beschränkt sich daneben auf Hinweise, die für den Zusammenhang notwendig sind. Dem infolgedessen seit Jahren bestehenden Mangel an einem wirklichen Erläuterungsbuch zum RKnappschG. auszufüllen, ist die Absicht des Verf. des vorliegenden Buches. Wie auch in dem Geleitwort des Präsidenten der Reichsknappschaft Jakob hervorgehoben wird, ist anzuerkennen, daß dem Verf., der bei der Ruhrknappschaft Bochum, einer Bezirksknappschaft der Reichsknappschaft beschäftigt ist, sein Bemühen gelungen ist. Sein Handbuch gibt einen vollständigen Überblick über das am 1. Febr. 1940 geltende Recht der Reichsknappschaft. An einen einleitenden Abschnitt der die geschichtliche Entwicklung der Knappschaftsversicherung von den ältesten Zeiten Deutschlands bis zum nationalsozialistischen Neuaufbau behandelt (S. 33—55), schließt sich ein eingehender Kommentar des RKnappschG. (S. 56—597) nebst einem Abdruck des EinfG. dazu. In einem Anhang sind die Satzung der Reichsknappschaft und eine Anzahl wichtiger Gesetze und Sondervorschriften abgedruckt. Neben den Vorschriften des RKnappschaftsG. sind im Hauptteil auch die Bestimmungen der RVO. und des AngVersG., auf die das RKnappschG. verweist, angeführt und erörtert; die Übersicht ist durch verschiedenartigen Druck der einzelnen Vorschriften erleichtert. Zu § 237 RKnappschG. hat, wie aus dem Vorwort hervorgeht, Herr Geschäftsführer Risse eine eingehende Darstellung der zwischenstaatlichen Beziehungen gegeben, die gerade im Knappschaftsrecht wegen der zahlreichen fremden, besonders polnischen Bergarbeiter nicht zu entbehren ist. Der deutsch-polnische Vertrag über Sozialversicherung ist leider auch hier nicht abgedruckt, wenn er in der Zwischenzeit freilich auch sehr an Bedeutung verloren hat.

In dem Buche steckt eine Unsumme von Arbeit, deren Anerkennung durch weite Verbreitung des Buches dem Verf. zu wünschen wäre, trotzdem der Kreis der Interessenten ein recht beschränkter ist. Ob seine im Vorwort ausgesprochene Erwartung, daß der Rechtszustand des Knappschaftsrechts jetzt zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, durch die weitere Entwicklung gerechtfertigt wird, möchte ich freilich bezweifeln. Jedenfalls ist es aber das Verdienst des Verf., die heutige Rechtslage und — in gewissem Umfang — auch das frühere Recht vollständig und übersichtlich dargestellt zu haben.

SenPräs. Kersting, Berlin.

Dr. Hans Otto de Boor, o. Professor a. d. Universität Leipzig: Rechtsstreit einschließlich der Zwangsvollstreckung, ein Grundriß (Rechtswissenschaftliche Grundrisse). Berlin 1940. Junker und Dünnhaupt Verlag. 279 S. Preis brosch. 9 *RM*.

Wenige Gebiete bieten der grundrißmäßigen Darstellung solche Schwierigkeiten, wie das Verfahrensrecht. Die Schwierigkeit, aus der Fülle der Einzelheiten die richtige

Auswahl zu treffen und ein Bild des wirklichen Lebens des Verfahrens zu geben, das sich von dem Buchstaben des Gesetzes oft sehr entfernt hat, ist hier besonders groß. Dazu kommt, daß das Verfahrensrecht sich in einem übergangszustand befindet. Ein altes Gesetz, aus einer ganz andern Ideenwelt entstanden, soll heute als Grundlage eines Verfahrensrechtes dienen, dem andere Aufgaben zuteil geworden sind. Neue Vorschriften sind eingebaut und stehen zusammenhanglos neben alten.

Verf. war sich dieser Schwierigkeiten bewußt. Er hat sie in denkbar bester Weise gelöst. Der Grundriß gibt nicht nur eine in Form und übersichtlichkeit vorbildliche Darstellung des heutigen Verfahrensrechtes, er führt auch den Leser in die ganze Entwicklung der Reformbestrebungen und Reformgesetzgebung und der grundlegenden Wandlungen des Verfahrensrechts ein, die sich im Augenblick, wenn auch vielfach unbemerkt, vollziehen, die Abkehr vom System des Aktionenprozesses und der liberalen Parteiherrschaft. Den Reformen und dem „geltenden Recht im übergang" (S. 28) sind besondere Kapitel gewidmet. Andere Reformfragen werden bei Behandlung der Einzelgebiete erörtert (z. B. die Reform des Versäumnisverfahrens).

Hierdurch, durch zahlreiche Beispiele, durch kritische Besprechung wichtiger Reichsgerichtsentscheidungen und durch gelegentliche Hinweise auf fremdes Recht ist die Schilderung besonders anschaulich, der Lernende wird angeregt, über das Für und Wider der getroffenen Regelung nachzudenken, und davor bewahrt, die Verfahrensgesetze als eine starre und unabänderliche Norm zu betrachten.

Naturgemäß wird man über manche vom Verf. angeschnittene Frage geteilter Meinung sein können. So kann ich der Auffassung über die Entbehrlichkeit des Einzelrichters auch bei richtiger Sitzungsvorbereitung nicht zustimmen. Der Schaden, daß ein Einzelrichter Erhebungen veranstaltet, die sich nachträglich als unnötig ergeben, ist weniger groß, als wenn Sachen, die unvorbereitet an das Kollegium gelangen, dort ohne genügende Aufklärung zur Entscheidung kommen. Diese Gefahr ist aber bei dem Bestreben, wenn irgend möglich Beweisaufnahmen vor dem Kollegium zu vermeiden, besonders groß.

Auch über die Auffassung des Verf. über die jetzige Regelung der Parteivernehmung kann man geteilter Meinung sein. Nach § 141 ZPO. kann das Gericht die Parteien jederzeit hören, nur die Parteivernehmung als Beweismittel ist an besondere Voraussetzungen geknüpft. Im Einzelfall kann es sehr wohl zweckmäßig sein, die Parteien vor der Beweisaufnahme zu hören. Im allgemeinen dürfte das aber nicht zutreffen, weil vor der Beweisaufnahme der Sachverhalt noch keine eingehende Klärung erfahren hat, daß eine Parteivernehmung wirklich von entscheidendem Vorteil wäre. Die Parteivernehmung im Mittelpunkt des Verfahrens, wie sie Verf. wünscht und der schwedische Entwurf eines Prozeßgesetzes von 1938 vorschlägt, würde namentlich bei Richtern, die nicht über große Menschenkenntnis verfügen, leicht zu voreiligen Entscheidungen führen.

Das Buch ist im September 1939 abgeschlossen, doch ist das Schrifttum bis in die allerletzte Zeit nachgetragen. Das Kriegsnotrecht ist in einem Anhang behandelt.

Das Buch kann nicht nur dem Studierenden und dem Referendar zu eindringlichem Studium empfohlen werden, auch der im Rechtsleben stehende Rechtswahrer wird es mit Nutzen und Anregung lesen.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

Rittmann-Wenz: Gerichtskostengesetz mit den Gebührenordnungen für Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher und den einschlägigen Nebengesetzen. In Fortführung des Kommentars von Otto Rittmann und Peter Wenz bearbeitet und herausgegeben von Landgerichtsrat Dr. jur. habil. Werner Korintenberg, Justizamtmann a. D. Rechnungsrat Peter Wenz und Justizinspektor Wilhelm Wenz, alle in Köln. 18. Aufl. (72. bis 73. Tausend). Berlin 1939. Verlag Franz Vahlen. XV, 968 S. Preis geb. 24 *RM*.

Es liegt nunmehr die 18. Aufl. des so bekannten und bewährten Werkes vor, das gegenüber der früheren Auflage wiederum erweitert und neubearbeitet worden ist. Einer besonderen Würdigung bedarf dieses Buch nicht mehr, das seit Jahren zum unentbehrlichen und nicht versagenden Ratgeber des Rechtswahrers geworden ist. Das von den Verfassern betreute Gebiet umfaßt alle Kostenfragen der streitigen Gerichtsbarkeit; es werden behandelt: das Gerichtskostengesetz, die Kostenvorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Mieterschutzgesetzes, der ehrengerichtlichen Verfahren und die Kosten der Rechtshilfe auf Ersuchen anderer deutscher Behörden, ferner die Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, das Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, das Gesetz über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen und schließlich die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sowie Reisekosten der Beamten. Hierbei sind die seit der letzten Auflage ergangenen Gesetze und Verordnungen sowie die Entscheidungen und das Schrifttum in der neuen Auflage in bekannter sorgfältiger und grundlegender Arbeit berücksichtigt. Auch dem neuen „Rittmann-Wenz" wird bei seinen großen, allgemein anerkannten Vorzügen der weitere Erfolg sicher sein.

JustOberInsp. Paul Gilgan, Berlin.

Kraftverkehrsrecht von A—Z. Handlexikon in Loseblattform, herausgegeben unter Mitarbeit führender Verkehrsrechtler von Dr. jur. Weigelt. Berlin 1940. Deutsche Verlagsgesellschaft mbH., Abt. Kraftverkehrsrecht. Nachträge 59—62. Preis je Blatt 8 *Rpf*.

Die Nachträge 59—62 setzen in der bisherigen Weise und Ausstattung das zuletzt DR. 1940, 1048 besprochene Werk fort und bringen neben zahlreichen einschlägigen Verordnungen und Erlassen eine Reihe von Abhandlungen, von denen die nachstehenden erwähnt seien:

Oberpostrat Kniepmeyer: „Die Haftpflicht der Deutschen Reichspost im Reisedienst"; Reichsanwalt Floegel: „Warnzeichen der Fahrzeugführer"; RA. Dr. Walter: „Die Schadenersatzpflicht des Kraftfahrzeugführers bei Verkehrsunfällen"; Reichsanwalt Floegel: „Flucht bei Verkehrsunfällen"; RA. Dr. Walter: „Die Haftung des Schwarzfahrers an Stelle des Halters nach dem Kraftfahrzeuggesetz"; RA. Dr. Walter: „Haftung des Kraftfahrzeughalters neben dem Schwarzfahrer nach dem Kraftfahrzeuggesetz"; RA. Dr. Walter: „Die allgemeine Haftung aus unerlaubter Handlung bei Schwarzfahrten"; Reichsanwalt Floegel: „Unterlassene Hilfeleistung"; LGR. Dr. Fischer: „Die Verdunkelung im Straßenverkehr".

Hensen.

Führergewalt. Die Entwicklung und Gestaltung der hoheitlichen Gewalt im Deutschen Reiche von Dr. Gottfried Neesse (Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart Heft 7). Tübingen 1940. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 58 S. Preis brosch. 2,80 *RM*.

Kriegsstrafrecht. Textausgabe der Bestimmungen des Kriegsstrafrechts und Kriegsstrafverfahrensrechts in neuester Fassung unter Verwendung amtlicher Erläuterungen, mit Anmerkungen, Verweisungen, Sachverzeichnis und Vorwort herausgegeben von Hanns Dombrowski, Oberkriegsgerichtsrat b. Reichskriegsgericht. 3., stark erweiterte Aufl. (Sammlung des Wehrrechts). Berlin 1940. Verlag Franz Vahlen. 237 S. Preis geb. 2,70 *RM*.

Übersicht über die Personengruppen, denen die reichsgesetzlichen Krankenkassen Leistungen zu gewähren haben, bearbeitet von Karl Taprogge, Abteilungsdirektor im Reichsverband der Ortskrankenkassen, Berlin-Charlottenburg. 2. Aufl. Stand v. 1. Juni 1940. Berlin 1940. Buchdruckerei Paetz-Rink Verlag. 16 S. Preis brosch. 1 *RM*.

Die 12 Deutschen Versorgungsgesetze. Erstmalige Zusammenstellung aller Versorgungsvorschriften für sämtliche Dienstgrade der Wehrmacht, der SA., SS, NSKK., RAD., RLB. und deren Familienangehörige mit den Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. 4. unveränderte Auflage. Die 3. Auflage wurde für Großdeutschland erweitert und umgearbeitet. Unter Mitarbeit erfahrener Verwaltungspraktiker herausgegeben. Dresden 1940. Franz Müller, Verlagshaus. 603 S. Preis geb. 11,50 *RM*.

Illustrierter Beobachter Sondernummer: Frankreichs Schuld (Erscheinungstag 11. Juli 1940). München 1940. Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher Nachf. GmbH. 48 S. Preis 0,50 *RM*.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 1417 Nr. 2, S. 1420 Nr. 5, S. 1423 Nr. 7

Strafrecht

Strafgesetzbuch

1. RG. — §§ 74, 79 StGB. Bei der Bildung einer neuen Gesamtstrafe dürfen die früher abgeurteilten Straftaten nicht höher bewertet werden, als dies in der früher erkannten Gesamtstrafe geschehen ist.

Der Angekl. ist durch Urt. des LG. B. v. 7. Jan. 1939 wegen Rassenschande zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus, durch Urt. des SchöffG. B. v. 21. April 1938 wegen Diebstahls im Rückfall oder Hehlerei zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und durch Urt. des LG. in B. v. 5. Mai 1938 wegen Zuhälterei in drei Fällen zu Einzelstrafen von 2 Jahren 6 Monaten, 1 Jahr und nochmals 1 Jahr Zuchthaus, welche auf eine Gesamtstrafe von 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus zurückgeführt worden sind, verurteilt worden. Es hat aus diesen Strafen, hinsichtlich deren die Voraussetzungen des § 79 StGB. gegeben waren, eine Gesamtstrafe von 7 Jahren Zuchthaus gebildet.

Dies war nicht zulässig. Denn aus den in den beiden Urt. v. 21. April 1938 und v. 5. Mai 1938 ausgesprochenen Einzelstrafen war durch Beschluß des LG. v. 1. Aug. 1938 eine Gesamtstrafe von 4 Jahren Zuchthaus gebildet worden. Bei der Bildung der neuen Gesamtstrafe, die auch die im Urt. v. 7. Jan. 1939 ausgesprochene Strafe umfaßte, war allerdings nicht von dieser früheren Gesamtstrafe, sondern von den sämtlichen den drei Urteilen zugrunde liegenden Einzelstrafen auszugehen. Das durfte aber nicht dazu führen, den Angekl. schwerer zu bestrafen, als wenn es zu dieser früheren Bildung einer Gesamtstrafe aus den beiden vorgenannten Urt. v. 21. April 1938 und v. 5. Mai 1938 überhaupt nicht gekommen wäre. Durch diese frühere Gesamtstrafe war für den Angekl. eine Rechtslage geschaffen, die es nicht zuläßt, daß die damals abgeurteilten Straftaten bei der Bildung einer neuen Gesamtstrafe höher bewertet werden, als dies in der früher erkannten Gesamtstrafe geschehen ist. Eine Schlechterstellung des Angekl. bei einer späteren neuen Aburteilung und Bildung einer neuen Gesamtstrafe, würde auch dem Grundgedanken des § 79 StGB., der ebenso wie der § 74 StGB. zugunsten des Angekl. erlassen ist, widersprechen. An diesen in der Entsch. RGSt. 48, 277 ausgesprochenen Grundsätzen ist festzuhalten. Die vom LG. neu zu bildende Gesamtstrafe durfte daher 4 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, also insgesamt 6 Jahre 6 Monate Zuchthaus nicht übersteigen. Dieses Höchstmaß hat aber das LG. bei der neugebildeten Gesamtstrafe überschritten. Das Urteil muß daher hinsichtlich der Gesamtstrafe aufgehoben werden.

(RG., 2. StrSen. v. 17. Juni 1940, 2 D 900/39.) [He.]

*

**** 2. RG. — § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Für die Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. kommt es nicht entscheidend darauf an, wie eine Vortat, die der Zeuge bei Angabe der Wahrheit offenbaren müßte, bei einer Durchführung des Strafverfahrens gegen ihn schließlich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen sein würde. Ausreichend, aber auch erforderlich, ist vielmehr, daß die Offenbarung der Wahrheit für den Zeugen im Zeitpunkt der Eidesleistung nach den dabei gegebenen gesamten Umständen des Falles eine nicht nur entfernte Gefahr begründen oder verstärken würde, daß sie eine Strafverfolgung gegen ihn nach sich zieht. Eine solche Gefahr kann sogar dann gegeben sein, wenn der Zeuge in Wirklichkeit keine Vortat begangen hat. †)**

Die StrK. hat den Angekl. wegen Zeugenmeineides nach dem § 154 Abs. 1 StGB. unter Anwendung der Strafermäßigungsvorschrift im § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. verurteilt.

Die Rev. der Staatsanwaltschaft ist unbegründet.

Der Angekl. hat am 29., 30. und 31. Aug. sowie am 1. Sept. 1939 mit der am 5. Aug. 1922 geborenen, damals also siebzehnjährigen Maria B. geschlechtlich verkehrt; er hat ihr ferner insgesamt 17 *RM* gegeben. Bei seiner eidlichen Vernehmung als Zeuge vor dem beauftragten Richter der StrK. in P. am 12. Okt. 1939 hat er nur einen Fall des Geschlechtsverkehrs angegeben, die anderen drei Fälle dagegen sowie die Hingabe des Geldes verschwiegen oder abgeleugnet.

Im Ergebnis ist der StrK. entgegen der Meinung der Rev. darin beizutreten, daß der § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. hier anwendbar ist, da die Angabe der vollen Wahrheit gegen den Angekl. eine Verfolgung wegen Beleidigung der noch jugendlichen Maria B. und auch wegen Beleidigung ihrer Mutter nach sich ziehen konnte. Daß in dem Verhalten des Angekl. jedesmal eine solche Beleidigung liegen konnte, hat die StrK. mit Recht in übereinstimmung mit der Rspr. angenommen. Davon geht auch die Rev. aus. Sie meint jedoch, die sämtlichen Beleidigungen hätten zusammen eine fortgesetzte Tat gebildet; der Angekl. habe sich schon dadurch, daß er eine Teilhandlung einräumte, der Verfolgung wegen Beleidigung ausgesetzt; deshalb habe die Angabe der vollen Wahrheit nicht mehr eine besondere und weitere Strafverfolgung, sondern höchstens die Gefahr einer höheren Bestrafung nach sich ziehen können. Der Rev. kann hierin nicht gefolgt werden.

Für die Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. kommt es nach der Rspr. nicht entscheidend darauf an, wie eine Vortat, die der Zeuge bei Angabe der Wahrheit offenbaren müßte, bei einer Durchführung des Strafverfahrens gegen ihn schließlich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen sein würde. Ausreichend aber auch erforderlich ist vielmehr, daß die Offenbarung der Wahrheit für den Zeugen im Zeitpunkt der Eidesleistung nach den dabei gegebenen gesamten Umständen des Falles eine nicht bloß entfernte Gefahr begründen oder verstärken würde, daß sie eine Strafverfolgung gegen ihn nach sich zieht. Eine solche Gefahr kann sogar dann gegeben sein, wenn der Zeuge in Wirklichkeit keine Vortat begangen hat (vgl. RGSt. 69, 41 = JW. 1935, 1247[11]).

Wendet man diese Grundsätze auf den vom LG. festgestellten Sachverhalt an, so ergibt sich, daß eine Gefahr im Sinne des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. für den Angekl. bestand, gleichgültig, ob die einzelnen oben erörterten Beleidigungen als rechtlich selbständige Handlungen oder insgesamt nur als eine fortgesetzte Tat zu beurteilen wären. Eine Besonderheit des Falles liegt hier darin, daß die Durchführung der Strafverfolgung von einem rechtswirksamen Antrag der Berechtigten — nach den Urteilsfeststellungen der Mutter der Maria B. — abhängig war. Die Antragsfrist war im Zeitpunkt der Eidesleistung schon nach der Zeitfolge nicht abgelaufen; die Mutter hatte überdies noch keine Kenntnis von den Vorfällen. Die Stellung eines wirksamen Strafantrags war also noch möglich.

Wären die einzelnen Handlungen, die der Angekl. bei Angabe der vollen Wahrheit hätte offenbaren müssen, als strafrechtlich selbständige Handlungen zu beurteilen, so bedarf es keiner näheren Darlegung, daß die Gefahr der Strafverfolgung für den Angekl. über die von ihm offenbarte einzelne Handlung hinaus auch für jede weitere Handlung herbeigeführt worden wäre. Wenn infolge Fortsetzungszusammenhangs strafrechtlich nur eine Handlung in Betracht

käme, so gelten insoweit folgende zwei Erwägungen, von denen die zweite die ausschlaggebende ist.

Der Antragsberechtigten, der Mutter der Maria B., hätte es auch bei Annahme einer Fortsetzungstat freigestanden, den Antrag auf eine oder einzelne der Beleidigungen zu beschränken mit der Wirkung, daß die so ausgeschiedenen Fälle keinen Gegenstand eines Strafverfahrens gegen den Angekl. hätten bilden dürfen. Das folgt aus der sachlichen Teilbarkeit des Strafantrags, wie sie in RGSt. 62, 83 anerkannt worden ist. Diese Entsch. gilt zwar unmittelbar nur für gleichartige Tateinheit. Aber ihr Grundgedanke trifft auch für Fortsetzungshandlungen zu, wie S. 85 ausdrücklich hervorgehoben wird. Da hiernach die Antragsberechtigte die Befugnis gehabt hätte, durch die Art, wie sie ihr Antragsrecht ausübte, jeden einzelnen Fall dem Strafverfahren zuzuführen oder von ihm auszuschließen, so hätte das Bekanntwerden eines jeden neuen Einzelfalles die Möglichkeit und damit die Gefahr für den Angekl. eröffnen oder verstärken können, daß gerade dieser Fall seine Strafverfolgung nach sich ziehen werde.

Außerdem aber hätte jede Einzeltat, die in der Aussage des Angekl. weiter hervorgetreten und damit der Antragsberechtigten bekannt geworden wäre, geeignet gewesen sein können, ihr den entscheidenden Anstoß zu geben, überhaupt im Wege des Strafantrages gegen den Angekl. vorzugehen. Eine Aussage „kann" i. S. des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. auch dann die Gefahr einer Strafverfolgung begründen, wenn sie den Tatbestand einer ohnehin bekannten nur auf Antrag verfolgbaren strafbaren Handlung irgendwie verstärkt und dadurch auf den Antragsberechtigten in dem Sinne einzuwirken vermag, daß er gerade daraufhin von seinem Antragsrecht Gebrauch macht. Das ist in der Rspr. des RG. u. a. schon in den Entsch. v. 28. Jan. 1926, 2 D 777/25, und v. 29. März 1927, 1 D 267/27, ausgesprochen worden.

Von den hier dargelegten Erwägungen ist anscheinend im Grunde genommen auch die StrK. ausgegangen; sie hat danach insbesondere zu Recht angenommen, daß RGSt. 73, 310 = DR. 1940, 30[18] der Anwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. hier nicht entgegensteht.

(RG., 1. StrSen. v. 21. Mai 1940, 1 D 220/40.) [He.]

Anmerkung: Die Rspr. hat den subjektiv gedachten Milderungsgrund des § 157 StGB. objektiviert (Kohlrausch, N. 7). Deshalb „beginnt in solchen Fällen ein Suchen nach Möglichkeiten der Strafverfolgung, die dem Täter gedroht haben können" (so Mittelbach: DR. 1940, 1096). Maßgebend für deren Beurteilung ist der als Leitgedanke des vorliegenden Urteils vorangestellte Rechtsgrundsatz, den das RG. in ständiger Rspr. vertritt (vgl. darüber die Anm. von Mittelbach a. a. O.). Über die Anwendung des § 157 StGB. ist demnach nicht vom Standpunkt der Gegenwart aus zu entscheiden, sondern auf Grund der Verhältnisse, die zur Zeit der Beeidigung der unrichtigen Aussage bestanden haben, als der Sachverhalt hinsichtlich der früheren strafbaren Handlung für die Strafverfolgungsbehörden möglicherweise noch ungewiß war. Davon geht auch das vorliegende Urteil aus, dessen Bedeutung aber darüber hinaus im wesentlichen darin liegt, daß es diesen Grundsatz auf einen Sonderfall anwendet, in dem der Angekl. nur den einmaligen Geschlechtsverkehr mit einem 17jährigen Mädchen zugegeben, drei weitere Fälle des Geschlechtsverkehrs mit demselben Mädchen aber verschwiegen hatte. Die Aussage war „unvollständig", hätte aber gleichwohl schon eine Strafverfolgung wegen Beleidigung nach sich ziehen können. Das RG. mußte deshalb prüfen, ob die Angabe „der vollen Wahrheit" auch noch einen Eidesnotstand i. S. des § 157 Nr. 1 StGB. begründen konnte, oder ob sie nicht, wie die Rev. der Staatsanwaltschaft meint, lediglich die Gefahr einer „höheren Bestrafung" wegen der Vortat herbeiführte, die eine Milderung der Strafe für den Meineid nicht rechtfertigt.

Die rechtliche Beurteilung der „Vortat" des Angekl. als Beleidigung ist lediglich mit einem allgemeinen Hinweis auf die Rspr. des RG. begründet, aber nicht zu beanstanden. Das Einverständnis eines 17jährigen Mädchens mit der Vollziehung des Beischlafs ist regelmäßig unbeachtlich, weil ihm grundsätzlich das volle Verständnis für die Bedeutung und den Verlust der Geschlechtsehre fehlt. Dabei soll ohne entscheidende Bedeutung sein, ob die Jugendliche bereits sittlich verdorben ist (RG.: DStrR. 1938, 390). Nach ständiger Rspr. ist bei einem Mädchen unter 18 Jahren darin, daß sie in eine unzüchtige Handlung einwilligt, nur dann ein Verzicht auf die Geschlechtsehre zu finden, wenn dargetan ist, daß das Mädchen nicht bloß die Bedeutung der Tat als einer unzüchtigen Handlung, sondern auch den Begriff der Geschlechtsehre erfaßt und erkannt hat, daß die Duldung einer unzüchtigen Handlung oder die Einwilligung in eine solche die Preisgabe der Geschlechtsehre in sich schließen kann (RGSt. 71, 349; HöchstRRspr. 1939 Nr. 1436). Die Altersgrenze von 18 Jahren darf also nicht starr gehandhabt werden, sondern gibt nur eine allgemeine Richtlinie. Gerade im Hinblick auf die neuerere Rspr., z. B. RGSt. 73, 116, wonach die Einwilligung einer noch nicht 18jährigen Jugendlichen schlechthin unbeachtlich sein soll, muß (einschränkend) darauf hingewiesen werden, daß das RG. mehrfach auch anders entschieden, nämlich anerkannt hat, daß ein normales 17jähriges, ja sogar ein 16jähriges Mädchen nach der Erfahrung des Lebens „in der Regel" (wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen) sich der Preisgabe seiner Geschlechtsehre durch den außerehelichen Beischlaf bewußt ist (RG.: DStrR. 1938, 391; DR. 1939, 233; JW. 1938, 1879). Maßgebend sind also stets die besonderen Umstände des Einzelfalles; keinesfalls geht es an, die Einwilligung derart jugendlicher Mädchen allgemein für bedeutungslos zu erklären (so auch Dahm: JW. 1936, 2497), wie man dies der neusten Rspr. entnehmen könnte. Selbst wenn die Einwilligung der 17jährigen Tochter rechtlich beachtlich wäre, stünde dieser Umstand der Bejahung einer Beleidigung der Mutter nicht entgegen, die das Urteil ebenfalls als gegeben ansieht. Das RG. hat zwar stets die Annahme einer den Mitgliedern einer Familie als Mehrheit zustehende Familienehre abgelehnt (ebenso Gerland: GerS. 110, 39 und 53; anders insbes. Dahm a. a. O.; Freisler: DJ. 1936, 1464), aber immerhin anerkannt, daß gleichzeitig der Vater oder die Mutter der Jugendlichen unmittelbar mitbeleidigt sein können, wenn besondere Umstände nachgewiesen sind, die einen selbständigen Angriff auf die Ehre jener erkennen lassen (RGSt. 70, 245; JW. 1937, 1331; 1939, 543; DR. 1939, 233).

Der Annahme des RG., daß hier sowohl die Tochter als auch deren Mutter beleidigt seien, stehen also rechtliche Bedenken nicht entgegen. Der Umstand, daß die Verfolgung des Täters wegen Beleidigung von einem (noch nicht gestellten) Strafantrag abhängig ist, hindert die Anwendung des § 157 Nr. 1 StGB. nicht (Olshausen, N. 11 d). Die Gefahr einer Strafverfolgung entfällt nur dann, wenn die Verurteilung wegen der Vortat aus rechtlichen Gründen, z. B. wegen Ablaufs der Antragsfrist, nicht mehr möglich ist (RG.: JW. 1931, 3453). Das Gegenteil aber ist hier der Fall. Hätte der Angekl. also die volle Wahrheit gesagt, und wären in seinem Gesamtverhalten vier selbständige Beleidigungen zu erblicken, so müßte die Gefahr einer Strafverfolgung hinsichtlich jeder weiter zugegebenen Handlung bejaht und deshalb Strafermäßigung bewilligt werden.

Die Besonderheit des Falles liegt nun aber in der Möglichkeit, daß der viermal wiederholte außereheliche Geschlechtsverkehr als „fortgesetzte Beleidigung" aufgefaßt werden kann, eine Annahme, die sogar sehr wahrscheinlich ist. Die Rev. der Staatsanwaltschaft wendet deshalb ein, die Offenbarung der drei weiteren Beleidigungshandlungen, die nur Einzelakte eines fortgesetzten Delikts seien, habe lediglich die Gefahr einer „höheren Bestrafung" herbeiführen können, an der ohnehin bereits gegebenen Möglichkeit der Strafverfolgung aber nichts geändert, so daß die Strafermäßigung zu versagen sei. Dieser Ansicht tritt das Urteil mit Recht entgegen; zunächst aus der Erwägung, daß die antragsberechtigte Mutter den Strafantrag auf einzelne Tellakte der fortgesetzten Beleidigung hätte beschränken, insoweit also die rechtliche Einheit des Fortsetzungszusammenhangs trennen können (RGSt. 62, 85) und daß deshalb mit dem Bekanntwerden eines jeden neuen Einzelfalls die Gefahr der Strafverfolgung gegeben gewesen sei. Dieser Gesichtspunkt wird aber offensichtlich nur unterstützend geltend gemacht. Der Schwerpunkt der Begründung liegt in dem Hinweis, daß die Offenbarung der verschwiegenen Einzelakte unter Umständen den entscheidenden Anstoß hätte geben können, überhaupt gegen den Täter im Wege eines Strafverfahrens vorzugehen. Damit reiht sich die Entscheidung in den Rahmen der bisherigen Rspr. ein. Schon bisher war anerkannt, daß § 157 Nr. 1 StGB. nicht allzu wörtlich ausgelegt werden darf, daß vielmehr ein Eidesnotstand im Sinne dieser Bestimmung auch dann vorhanden ist, wenn z. B.

ein Strafverfahren bereits eingeleitet war, der Schwörende aber durch Angabe der Wahrheit den Beweis der Straflosigkeit gegen sich verstärken oder der Staatsanwaltschaft neue Gesichtspunkte zur Weiterführung der Strafverfolgung an die Hand geben würde (RG.: JW. 1935, 2960). Entsprechendes muß auch hier gelten, wo der Angekl. einen Einzelfall zugegeben hat, der als Beleidigung hätte verfolgt werden können. Deshalb besteht der Leitsatz der Entscheidung darin: Eine Aussage „kann" im Sinne des § 157 Nr. 1 StGB. auch dann die Gefahr einer Strafverfolgung begründen, wenn sie den Tatbestand einer ohnehin bekannten nur auf Antrag verfolgbaren strafbaren Handlung irgendwie verstärkt und dadurch auf den Antragsberechtigten in dem Sinne einzuwirken vermag, daß er gerade daraufhin von seinem Antragsrecht Gebrauch macht. Dieser Grundsatz gewinnt namentlich dann Bedeutung, wenn es sich bei der „Vortat" um ein fortgesetztes Delikt handelt, dessen Gesamtwürdigung unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung besonders stark durch die Kenntnis sämtlicher (insbesondere etwaiger unbekannter) Einzelakte beeinflußt wird.

Prof. Dr. Bruns, Greifswald.

*

3. RG. — § 222 StGB. Der Rechtssatz, daß in der Regel der zur Vorfahrt Berechtigte im Vertrauen auf sein Vorfahrtsrecht zunächst seine Fahrt fortsetzen darf, wenn er das Fahrzeug eines zur Nachfahrt Verpflichteten auftauchen sieht (RGUrt. v. 25. Okt. 1935, 4 D 884/35: JW. 1936, 450 [21]), gilt nur für den Regelfall, vor allem für den Fall, daß sich die Fahrer der beiden Fahrzeuge bei dem Zufahren auf die Kreuzung den Erfordernissen des Verkehrs entsprechend verhalten haben.

Der Rechtssatz setzt u. a. voraus, daß der zur Vorfahrt Berechtigte nicht eine Geschwindigkeit einhält, die mit den Verkehrsverhältnissen an Ort und Stelle unvereinbar ist und die auch bei Berücksichtigung des Vorfahrtsrechtes die Gefahr eines Verkehrsunfalles in sich trägt. Weiter setzt der Rechtssatz voraus, daß nicht der zur Vorfahrt Berechtigte eine von dem Fahrzeug des zur Nachfahrt Verpflichteten ausgehende Gefahr in dem Augenblicke erkennt oder erkennen kann, in dem er seiner ansichtig wird; in einem solchen Falle darf er selbstverständlich nicht unbekümmert um diese Gefahr weiterfahren, er muß vielmehr sein Fahrzeug anhalten oder dessen Geschwindigkeit ermäßigen.

(RG., 1. StrSen. v. 7. Juni 1940, 1 D 265/40.) [He.]

*

4. RG. — § 266 StGB. Untreue des Fleischbeschauers, der den Gebührenanteil des Staates zwar einzieht, aber nicht abführt.

§ 348 StGB. Die Einträge in das Fleischbeschautagebuch genießen öffentlichen Glauben. Das Tagebuch ist als öffentliches Register anzusehen.

Nach dem amtlich vorgeschriebenen Rechnungsverfahren zwischen der Staatskasse und dem Fleischbeschauer (vgl. RdErl. d. PrMdF. v. 9. Juni 1933: PrMBliV. 1933, II, 263 f.) wird ohne weiteres vorausgesetzt, daß der Beschauer die verhältnismäßig geringen Gebührenanteile an den Staat nicht in Münzen abführt, die schon dem Staate gehörten. Der Staat hat sich wegen des auf ihn entfallenden geringen Gebührenanteils nicht das Eigentum oder Miteigentum an dem Geld, das der Fleischbeschauer einnimmt, derart von vornherein vorbehalten, daß der Fleischbeschauer rechtswidrig handelte, wenn er beim Empfang die entsprechenden Geldstücke sich selbst übereignen läßt oder sich zueignet. So ist das Sachverhältnis auch schon in den Urteilen des RG. v. 29. Nov. 1937, 2 D 538/37 und 2 D 588/37 (JW. 1938, 1317 [12]) und v. 6. Okt. 1939, 4 D 283/39 (DR. 1940, 194 [4]) beurteilt worden. Der erk. Sen. hat sich erst kürzlich auf denselben Standpunkt gestellt (RGUrt. v. 6. Febr. 1940, 1 D 276/39).

Wenn somit auch die Annahme von Amtsunterschlagung entfällt, so kann das Verhalten des Angekl. doch nicht als straflos erachtet werden. Unzutreffend ist die Anschauung der Rev., daß der Angekl. bei Vornahme der Fleischbeschau eine rein persönliche Angelegenheit besorgt habe, die mit seinem Amte als Fleischbeschauer in keinerlei Zusammenhang stehe. Die Tätigkeit des Angekl. als Fleischbeschauer läßt sich nicht in private und amtliche Handlungen zerlegen. Eine solche Annahme ließe sich nicht mit den bestehenden Vorschriften und nicht mit den Amtspflichten des Angekl. vereinbaren. Die Vorschriften haben den Inhalt, daß alles zum menschlichen Genuß bestimmte Vieh und Fleisch beschaut werden muß, und die Amtspflicht des Angekl. geht dahin, daß er das zum menschlichen Genuß bestimmte Vieh und Fleisch innerhalb seines Bezirks zu beschauen hat. Wenn der Angekl. also die Beschau innerhalb seines Bezirks vornimmt, so muß dies notwendig eine Amtshandlung sein, auf die die sämtlichen hierfür bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, also auch die Vorschriften über die Gebührenerhebung, über die Ablieferung eines Gebührenanteils und über die Vornahme der Eintragung in die zu führenden Bücher und Nachweise.

Aus dieser Erwägung ergeben sich die nachstehenden Folgerungen:

Was der Angekl. für die Fleischbeschau erhält, hatte er nach den hier vorliegenden Umständen zwar zu seinem freien Eigentum, aber in amtlicher Eigenschaft empfangen. Er war verpflichtet, den Rechnungsanteil des Staats an den empfangenen Gebühren an die Staatskasse abzuführen. Diese Pflicht ergab sich aus dem Rechte des Angekl., von dem Gebührenpflichtigen außer den ihm zustehenden Gebühren auch die dem Staat zukommenden Gebühren einzuziehen. Insoweit war ihm die Befugnis eingeräumt, über das Vermögen des Staats zu verfügen. Diese Befugnis hat der Angekl. dadurch mißbraucht, daß er den Gebührenanteil des Staates zwar einzog, aber nicht abführte. Diese Befugnis hat er ferner dadurch mißbraucht, daß er die vorgeschriebenen Buchungsmaßnahmen unterließ, die Vornahme und das Ergebnis der Beschau der schwarzgeschlachteten Tiere nicht ins Fleischbeschautagebuch vortrug und nicht in dem besonderen Blockheft, das als Gebührennachweis diente, verzeichnete, und auch nicht darüber abrechnete. Dadurch hat er die Entstehung einer Gebührenforderung für die Beschau bewußt verheimlicht und ferner die berufenen Vertreter des Staates an der Geltendmachung der Rechte des Staates gehindert. Es sind also alle Merkmale eines Vergehens der Untreue nach § 266 StGB. gegeben. Ferner ist in der Unterlassung jeder Buchung des Gebührenanfalls, der Beschauvornahme und des Beschauergebnisses die Verknüpfung mit einer der weiteren Straftaten des Angekl., mit der gewinnsüchtigen Beihilfe zur Hinterziehung der Schlachtsteuer und zum Schwarzverkauf von Vieh, zu finden. Das Fleischbeschautagebuch dient auch der Überwachung des vollständigen Eingangs der Schlachtsteuer. Dadurch, daß der Angekl. die Eintragung der Beschau der schwarzgeschlachteten Tiere und des daraus gewonnenen Fleisches pflichtwidrig unterließ, hat er die Steuerhinterziehung ermöglicht und ihre Aufdeckung verhindert. Daß sich der Angekl. dieser Folge bewußt war, ergibt sich aus der Feststellung, daß er als Veranlagungsbeamter bewußt von der Erhebung der Steuer abgesehen hat, ferner aus der dem Urteilszusammenhang zu entnehmenden Tatsache, daß dem Angekl. als langjährigem Fleischbeschauer die Vorschriften bekannt waren.

Die Unterlassung der Einträge in das Fleischbeschautagebuch kann aber noch eine andere Straftat enthalten, die das LG. bisher nicht berücksichtigt hat, die jedoch das RevG. zuungunsten des Angekl. aufgreifen muß (§ 358 Abs. 2 StGB.). Es ist dies ein Verbrechen der Falschbeurkundung nach den §§ 348 Abs. 1, 349 StGB.

Was der Angekl. in das Tagebuch einzutragen hatte, ergibt sich im wesentlichen aus den §§ 4, 47 der AusfBest. A z. FlBeschG. (RGBl. 1922, 485, 491—497, 499) in Verbindung mit dem vorgeschriebenen Vordruck dieses Registers. Danach sind sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere einzutragen. Daher wird das Tagebuch als Gesamturkunde im Sinne der Entsch. RGSt. 60, 17, 19 f. nicht nur dann unrichtig geführt, wenn Eintragungen gemacht werden, die mit dem wirklichen Sachverhalt nicht im Einklange stehen, sondern auch dann, wenn zur Beschau angemeldete und geschlachtete Tiere überhaupt nicht eingetragen werden, denn in diesem Falle wird die Gesamtheit der vorgekommenen Fälle der Fleischbeschau falsch angegeben und es wird der Anschein erweckt, daß in Wirklichkeit beschaute Tiere nicht beschaut worden seien. Vgl. RGUrt. v. 14. Sept. 1936, 3 D 412/36 (JW. 1936, 3004 [45]), v. 29. Nov. 1937, 2 D 588/37 (JW. 1938, 1317 [12]) und v. 6. Okt. 1939, 4 D 283/39 (DR. 1940, 194 [4]); dieselbe Rechtsauffassung ist ferner in der Entsch. des erk. Sen. v. 6. Febr. 1940, 1 D 276/39 vertreten worden. In diesen Entscheidungen des RG. wird auch an der bisherigen Rechtsanschauung (RGSt. 40, 341) festgehalten, daß die Einträge in das Fleischbeschautagebuch öffentlichen Glauben genießen, das Tagebuch also als öffentliches Register i. S. des § 348 Abs. 1 StGB. anzusehen ist. Da der Angekl., was die Urteilsfeststellungen

offenlassen, die Eintragungen möglicherweise aus dem Grunde nicht vorgenommen hat (gewinnsüchtige Beihilfe zur Schlachtsteuerhinterziehung), um dem Metzgermeister W. bei der Schlachtsteuerhinterziehung und bei dem Schwarzankauf von Vieh zu helfen und um die Anteile des Staates an den Beschaugebühren nicht abliefern zu müssen, kann er sie in der Absicht unterlassen haben, sich und einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Beamteneigenschaft des Angekl. ist vom LG. bei seinen Ausführungen zur Amtsunterschlagung in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt worden.

(RG., 1. StrSen. v. 24. Mai 1940, 1 D 77/40.) [He.]

*

**** 5. RG. — § 330 c StGB. Das Unterlassen der Hilfeleistung wird als solches wegen der rücksichtslosen Gesinnung bestraft, die in ihm zutage getreten ist, unabhängig davon, ob und welche Folgen das Unterlassen der Hilfeleistung gehabt hat.**

Die Pflicht zur Hilfeleistung besteht nicht nur für den Kraftwagenlenker, der den Unfall verschuldet hat, sondern auch für seine Mitfahrer.

Auch ein Unterlassungsdelikt kann unter den straferhöhenden Umständen des § 2 VolksschädlingsVO. v. 5. Sept. 1939 begangen werden.

§ 2 VolksschädlingsVO. ist nur auf denjenigen anwendbar, der dem „Tätertyp" des Volksschädlings entspricht. †)

Der Angekl. ist „wegen unterlassener Hilfeleistung, begangen unter strafschärfenden Voraussetzungen des § 2 VolksschädlingsVO. v. 5. Sept. 1939" zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt.

1. Die tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Ausführungen der StrK. rechtfertigen die Annahme, daß der Angekl. sich eines Vergehens nach § 330 c StGB. schuldig gemacht hat. Das Ankämpfen der Rev. gegen die Feststellung des Urteils, daß der Angekl. den von dem Mitangekl. L., dem Lenker des Kraftwagens, verschuldeten Unglücksfall bemerkt habe, kann keinen Erfolg haben.

§ 330 c StGB. beschränkt die Rechtspflicht zur Hilfeleistung bei Unfällen nicht auf Fälle der Leibes- oder Lebensgefahr, sondern stellt das Versagen der Hilfeleistung schon dann unter Strafe, wenn und soweit es mit dem Sittengebot der völkischen Gemeinschaftsordnung unverträglich ist und deshalb dem gesunden Volksempfinden widerstreitet. Das Unterlassen der Hilfeleistung wird als solches wegen der rücksichtslosen Gesinnung bestraft, die in ihm zutage getreten ist, unabhängig davon, ob und welche Folgen das Unterlassen der Hilfeleistung gehabt hat (RGSt. 71, 200, 203). Die Pflicht zur Hilfeleistung besteht nicht nur für den Kraftwagenlenker, der den Unfall verschuldet hat, sondern auch für seine Mitfahrer. Denn der § 330 c StGB., der sich mit seiner allgemeinen Fassung („Wer ... nicht Hilfe leistet") gegen jedermann richtet, gilt auch für sie; und das gesunde Volksempfinden hält gerade auch sie als an dem durch den Kraftwagen verursachten Unglücksfall unmittelbar Beteiligte für verpflichtet, zu helfen. Hiernach hat die StrK. von dem Angekl. mit Recht gefordert, daß er, da er aus dem fahrenden Wagen nicht aussteigen konnte, sofort nach dem Bemerken des Unfalls auf den fliehenden Wagenlenker habe einwirken müssen, daß er anhielt. Er habe das aber vorsätzlich nicht getan, sondern die Führerflucht gebilligt, was sich auch daraus ergebe, daß er dem verfolgenden Radfahrer, als dieser die beiden Angekl. wegen des verursachten Unfalls zweimal zum Halten aufforderte, zweimal die Wagentür „vor der Nase" zuschlug, weil er seiner gesetzlichen Pflicht zur Hilfeleistung nicht nachkommen wollte.

Was die Rev. gegen diese Auffassung vorbringt, kann keinen Erfolg haben. Daß der Angekl. eine größere Menge Alkohol genossen hatte, hat die StrK. festgestellt. Sie hat aber auch ausgeführt, daß bei dem Angekl. weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 noch die des Abs. 2 vorlagen. Zu dieser Überzeugung ist sie in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen gekommen, der, wie das Urteil ausführt, „in seinen überzeugenden Gutachten für beide Angekl. das Vorliegen dieser Voraussetzungen, ‚insbesondere' eine Verminderung ihrer Einsichtsfähigkeit verneint hat". Damit ist auch eine Verminderung der Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, von der StrK. in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen verneint. Es trifft also nicht zu, daß die StrK. den Einfluß des Alkoholgenusses auf den Angekl. nicht geprüft habe, und daß von ihm wegen des Alkoholgenusses ein aktives Handeln (Einwirkung auf den Wagenlenker, zu halten) nicht habe gefordert werden dürfen.

Auch der Einwand der Rev., der Angekl. habe in seinem Zustand eine gedeihliche Hilfe gar nicht leisten können, greift nicht durch. Es ist zwar richtig, daß nur derjenige zur Hilfeleistung verpflichtet ist, der Hilfe auch wirklich leisten kann. Von einem Schwerkranken oder einem Blinden fordert das Gesetz keine Hilfe. So aber lag der Fall bei dem Angekl. nicht. Die Hilfeleistung, die ihm in erster Linie oblag, war die, daß er versuchen mußte, den Wagen durch Einreden auf seinen Lenker zum Halten zu bringen, damit dann die nötigen weiteren Maßnahmen getroffen werden konnten. Nach dem Urteil war der Angekl. trotz des Alkoholgenusses imstande, das zu erkennen, und hat er diese seine Pflicht auch erkannt. Ebenso war ihm bewußt, daß er trotz des gewissen Abhängigkeitsverhältnisses, in dem er zu dem Wagenlenker stand, versuchen mußte, diesen zum Halten zu bewegen. Aber er hat es nicht getan. Damit war das Vergehen nach § 330 c StGB. vollendet. Ob von dem Angekl. nach dem Aussteigen eine weitere Hilfeleistung gefordert werden konnte, kam erst in zweiter Linie in Frage. Jedenfalls aber fordert das gesunde Volksempfinden, daß auch derjenige, der Alkohol genossen hat und sich wegen seines Zustandes z. B. an der Verfolgung eines Verunglückten besser nicht beteiligt, doch zur Hilfe bereit ist und jene Hilfe leistet, zu der er fähig ist. Welcher Art diese Hilfe ist, läßt sich nicht stets sofort übersehen; es können auch Hindernisse wegzuräumen sein oder einfachere Handlangerdienste in Frage kommen. Aber auch diese weitere Hilfe hat der Angekl. nicht geleistet und nicht leisten können, weil er die erste wichtigste Hilfeleistung, den Versuch, den Wagen zum Halten zu bringen, verweigert hat. Als er später dem Radfahrer, der zweimal zur Hilfeleistung aufforderte, zweimal die Wagentür vor der Nase zuschlug, war es wohl zur Hilfeleistung zu spät. Aber auch dieses Verhalten zeigt, wie der Angekl. gegenüber der im § 330 c StGB. aufgestellten Rechtspflicht zur Hilfeleistung eingestellt war. Eine eigene Gefahr i. S. der RGEntsch. 4 D 631/39 v. 3. Nov. 1939: DR. 1940, 154 [3] bestand bei Hilfeleistung für den Angekl. nicht.

2. Die Anwendung des § 2 VolksschädlingsVO. vom 5. Sept. 1939 läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Auch ein Unterlassungsdelikt kann unter den straferhöhenden Umständen des § 2 a. a. O. begangen werden. Nach ihm ist zu bestrafen, „wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht". Ein Verbrechen oder Vergehen begeht auch derjenige, der den strafrechtlichen Tatbestand schuldhaft durch Unterlassung verwirklicht. (Zu den Unterlassungsdelikten vgl. RGSt. 64, 273; 69, 321; 73, 52). Er verstößt deshalb auch gegen § 2, wenn seine Straftat eine solche gegen Leib, Leben oder Eigentum ist. Dabei kann die Verdunkelung für ihn der Grund sein, daß er die Hilfeleistung z. B. in der Hoffnung unterläßt, die Verdunkelung begünstige die Ausführung der Tat, weil sie die Entdeckung des Täters verhindere (RGUrt. 1 D 29/40 vom 16. Febr. 1940: DJ. 1940, 371; RG. BStS 3/39 v. 19. Dez. 1939: DJ. 1940, 101).

So liegt aber der Sachverhalt hier. Die StrK. stellt fest, daß der Angekl. sich zunutze machte, daß die Straßen nicht beleuchtet waren und er deshalb mit der Aussicht, unentdeckt zu bleiben, seine Hilfeleistung verweigern konnte. Darüber hinaus ist sogar festgestellt, daß der Angekl. seine Hilfe nicht verweigert hätte, wenn die Straßen beleuchtet gewesen wären und seine Feststellung unbedingt zu erwarten gewesen wäre. Davon, daß die StrK. den § 22 Abs. 1 und 2 KraftfG. statt des § 330 c StGB. auf den Angekl. angewendet hätte, kann keine Rede sein. Es ist ihm kein Verlassen in hilfloser Lage, sondern die Unterlassung der Hilfeleistung nach § 330 c StGB. zur Last gelegt. Dieses Vergehen konnte, auch wenn § 330 c unter den gemeingefährlichen Straftaten aufgeführt ist, von der StrK. als Vergehen gegen Leib und Leben angesehen werden. Durch die unterlassene Hilfeleistung konnte Leib und Leben des oder der Verletzten, bei der Verdunkelung aber auch Leib und Leben weiterer Verkehrsteilnehmer geschädigt oder mindestens gefährdet werden. Bei der Auslegung des Begriffs der Straftat gegen Leib oder Leben (§ 2 VO.) ist dem Geiste der Kriegsgesetzgebung und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen (RGUrt. 2 D 65/40 v. 4. März 1940).

Daß der Angekl. unbestraft ist und nach seinem Vorleben nicht als verbrecherische Persönlichkeit erscheint, hinderte nicht, ihn wegen der von ihm begangenen Straftat als Volksschädling i. S. des § 2 VolksschädlingsVO. anzusehen. Ist der

Tatbestand des § 2 in allen seinen Merkmalen einwandfrei festgestellt, so wird in der Regel das Gesetz gegen den Täter auch dann anzuwenden sein, wenn er im übrigen keine Verbrecherpersönlichkeit ist. Denn aus der Verwirklichung des im § 2 aufgestellten besonderen Tatbestandes (Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum) wird sich in der Regel ergeben, daß der Täter, auch wenn er unbestraft ist, doch durch die Tat eine Einstellung gegenüber der vom Kriege betroffenen Volksgemeinschaft an den Tag gelegt hat, die zeigt, daß er ihr feindlich gegenübersteht, die Kriegsverhältnisse selbstsüchtig ausnützt und als Volksschädling anzusehen ist. Hieraus ergibt sich andererseits, daß nicht ausnahmslos dann, wenn der Tatbestand des § 2 festgestellt ist, diese Gesetzesbestimmung auch Anwendung finden muß. Ist vielmehr der Täter, wie sich aus seinem sonstigen Verhalten, insbes. aber aus den Umständen der Tat ergibt, kein Volksschädling, dann dürfen ihn auch die schweren Strafen des § 2 nicht treffen. Denn wie durch § 181 a StGB. nur der „Tätertyp" des Zuhälters (RGSt. 73, 183, 184) gestraft werden soll, so hat die VolksschädlingsVO. nur den „Tätertyp" des Volksschädlings im Auge. Auch auf den „Verbrechertyp" des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers (§§ 20 a, 42 e StGB.; RGSt. 68, 149, 154, 155) und des gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers (§ 42 k StGB.) ist hier hinzuweisen. Daß die VolksschädlingsVO. von dieser Auffassung ausgeht, ergibt sich schon allein aus der Überschrift. Diese Rechtslage macht es dem Tatrichter zur Pflicht, einerseits bei der Feststellung des äußeren und inneren Tatbestandes des § 2 besonders sorgfältig zu verfahren, andererseits aber über die Feststellung der Tatbestandsmerkmale hinaus zu prüfen, ob sich aus dem ganzen Sachverhalt, insbes. aber aus der Tat eine solche Persönlichkeit ergibt, die als Volksschädling angesehen werden muß.

Auch gegen diese Grundsätze hat die StrK. nicht verstoßen. Sie hat den Angekl. trotz seiner Unbestraftheit wegen der durch die Tat bekundeten Gesinnung als Volksschädling angesehen. Ein Rechtsirrtum ist dabei nicht zu erkennen.

3. Die Rev. war deshalb zu verwerfen.

Gemäß der Rspr. des RG. (RGSt. 74, 98 und 114) war die Urteilsformel zu berichtigen. Der § 2 VolksschädlingsVO. enthält — von den darin erwähnten besonders schweren Fällen abgesehen — keine bloße Strafzumessungsregel, sondern besondere Umstände, die die Strafbarkeit erhöhen, i. S. des § 265 Abs. 2 StPO. Er läßt zu dem gesetzlichen Tatbestand der Straftaten gegen Leib, Leben oder Eigentum ein weiteres Tatbestandsmerkmal, das Handeln unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen, hinzutreten und stellt damit einen neuen gesetzlichen Tatbestand auf. Dieser steht zu dem Tatbestand der Straftaten gegen Leib, Leben oder Eigentum in Gesetzeskonkurrenz, so wie beispielsweise die Tatbestände des schweren Diebstahls nach § 243 StGB. zum Tatbestand des einfachen Diebstahls nach § 242. Das Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum wird durch das Hinzutreten des straferhöhenden neuen Tatbestandsmerkmals der Ausnutzung der Verdunkelung zum Verbrechen. Es empfiehlt sich, die Urteilsformel dahin zu fassen, „daß der Angekl. des Verbrechens nach § 330 c StGB. i. Verb. m. § 2 VolksschädlingsVO." schuldig ist. Soweit Taten in Frage stehen, die den Rückfall begründen können, ist ihre Erwähnung in der Urteilsformel schon aus diesem Grunde unerläßlich.

(RG., 2. StrSen. v. 20. Mai 1940, 2 D 174/40.) [He.]

Anmerkung: Die bedeutsame Entsch. wirft eine Reihe von wichtigen Fragen auf:

I. Zunächst erhebt sich die Frage, wie das unter Mißbrauch der Verdunkelung begangene Unterlassungsdelikt zu beurteilen ist. Der Mitfahrer, der es nach einem Unglücksfall unterläßt, den Wagenlenker zum Halten zu veranlassen, ist nach § 330 c StGB. zu bestrafen. Eine Pflicht zur Hilfeleistung besteht zwar nur dann, wenn der Unterlassende auch in der Lage ist, zu helfen. Hier war der Angekl. aber trotz seiner Betrunkenheit jedenfalls imstande, den Wagenlenker zum Halten zu bewegen und so eine weitere Hilfeleistung möglich zu machen.

Geschieht ein solches Unterlassen unter Ausnutzung der Verdunkelung, so will das RG. § 2 VolksschädlingsVO. anwenden. Aber die dafür gegebene Begründung ist nicht überzeugend. Die Schwierigkeit liegt darin, daß § 2 VolksschädlingsVO. von „Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum" spricht, die unter solchen Umständen begangen werden. Nun kann es aber — darauf hat schon Nagler: AkadZ. 1940, 226 hingewiesen — keinen Zweifel darüber geben, daß das „echte" Unterlassungsdelikt des § 330 c StGB. kein Vergehen gegen Leib oder Leben darstellt. Bestraft wird nicht die Verletzung oder Gefährdung bestimmter Rechtsgüter, sondern der Verstoß gegen die genossenschaftliche Kameradschaftspflicht zur Hilfeleistung und die in dieser Pflichtverletzung zum Ausdruck kommende rücksichtslose Gesinnung. Daher liegt ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib oder Leben auch dann nicht vor, wenn bei rechtzeitiger Hilfeleistung ein Schaden von Leib oder Leben hätte abgewehrt werden können. Es kommt also nur die entsprechende Anwendung des § 2 VolksschädlingsVO. in Betracht. Will man aber § 2 VolksschädlingsVO. nicht einmal in Verbindung mit § 2 StGB. anwenden, so bleibt immer noch die Vorschrift des § 4 VolksschädlingsVO. Denn ein Gegenschluß aus § 2 auf die Straflosigkeit aller übrigen unter Mißbrauch der Verdunkelung begangenen Delikte widerspräche dem Sinn des Gesetzes. Vgl. auch Graf Gleispach, „Das Kriegsstrafrecht" I, 1940, S. 20 f. Somit ist der Mitfahrer auf jeden Fall nach der VolksschädlingsVO. zu bestrafen. Ob nach § 2 oder § 4, ist freilich nicht ganz ohne Bedeutung. Schon Nagler hat in der Besprechung dieser Entsch. a. a. O. darauf hingewiesen, daß bei Anwendung des § 4 im Einzelfalle besonders zu prüfen sei, ob die Tat nach gesundem Volksempfinden Zuchthausstrafe verdient.

Im Gegensatz zu Nagler möchten wir freilich entsprechend den § 2, nicht § 4 anwenden. Die Fassung des § 2 ist sicherlich zu eng. So fallen darunter außer Delikten gegen Leib, Leben und Eigentum auch Sexualverbrechen oder Nötigungsvergehen (vgl. RG.: DR. 1940, 969[1]). Aber auch der Analogieschluß von den im Gesetz genannten Erfolgsdelikten auf das echte Unterlassungsvergehen dürfte in diesem Falle zulässig sein. Denn der Schwerpunkt des Gesetzes liegt weniger auf der Eigenart des einzelnen unter Mißbrauch der Verdunkelung begangenen Delikts als auf der Ausnutzung der Verdunkelungsmaßnahmen selbst. Darum dürfte die Anwendung des § 2 VolksschädlingsVO. auch auf Fälle des § 330 c StGB. dem Grundgedanken des Gesetzes entsprechen.

II. Die eigentliche Bedeutung der Entsch. aber liegt in einem anderen Punkt. Obwohl das Gericht § 330 c StGB. für anwendbar und eine Ausnutzung der Verdunkelung für festgestellt hält, soll die Strafbarkeit nach § 2 VolksschädlingsVO. noch von einer weiteren Voraussetzung abhängig sein, nämlich davon, daß der Angekl. auch dem „Tätertypus" des Volksschädlings entspricht. Also nicht immer, wenn jemand ein Verbrechen oder Vergehen der in § 2 bezeichneten Art unter Ausnutzung der Verdunkelung begeht, soll die harte Strafe des § 2 verwirkt sein, sondern nur dann, wenn der Täter auch wirklich ein Volksschädling ist. Das letztere bedarf besonderer Prüfung. Daraus ergibt sich eine wichtige Einschränkung in der Anwendung der VolksschädlingsVO., aber natürlich auch der GewaltverbrecherVO., des HeimtückeG. und anderer Bestimmungen, für die sich die gleichen Erwägungen anstellen ließen.

Der Gedanke, daß nur bestimmt geartete Täter unter das Strafgesetz fallen, ist dem Gesetz und der Rspr. auch sonst nicht fremd. Insbesondere fallen zwei Parallelen in die Augen:

1. Einmal die Vorschrift des § 20 a StGB., nach der unter bestimmten Voraussetzungen der gefährliche Gewohnheitsverbrecher strenger bestraft wird. Anknüpfungspunkt der Strafschärfung ist hier eine bestimmte Beschaffenheit der Täterpersönlichkeit, aber doch in einem anderen Sinne als im vorliegenden Falle. Gewohnheitsverbrecher — im Gegensatz zum „Gelegenheitsverbrecher" — ist nur derjenige, der aus verbrecherischer Veranlagung Delikte begeht. Das einzelne Verbrechen muß den Hang zur Begehung von Delikten, eine gewisse Entartung der ganzen Persönlichkeit hervortreten lassen. In diesem Sinne ist die Beziehung auf den Verbrechertypus des Volksschädlings trotz des Hinweises auf § 20 a StGB. hier nicht gemeint. Denn es wird ausdrücklich betont, daß auch schon die einmalige Tat jemand als Volksschädling erweisen kann, und im vorliegenden Falle war der Täter noch unbestraft und auch nach seinem sonstigen Vorleben keine verbrecherische Persönlichkeit. Schon die einmalige Tat kann also das Urteil begründen, daß jemand ein Volksschädling sei. Vgl. in diesem Sinne auch die Entsch. des Bes. Senats: DJ. 1940, 69 f. Daran ist auch unbedingt fest-

zuhalten. Denn sonst käme man zu einer Einschränkung der VO., die ihrem Sinn und den Absichten der politischen Führung nicht entspräche.

2. Näher liegen die Entscheidungen RGSt. 73, 183 = DR. 1939, 1507[6] und DR. 1940, 495[4], in denen der 3. und 4. Sen. die Bestrafung wegen ausbeuterischer Zuhälterei (erster Fall des § 181a StGB.) davon abhängig machen, daß der Täter in seinem Wesen und in der Art seiner Beziehungen zur Dirne dem „Tätertyp", dem „volkstümlichen Bilde des Zuhälters" entspricht. Aufwendungen für den gemeinschaftlichen Haushalt, zu denen nicht nur die Dirne, sondern auch der Angekl. wesentlich beigesteuert hat, fallen daher nicht unter § 181a StGB. Hier braucht das Ausbeuten nicht notwendig dem Hang zur Begehung solcher Delikte zu entspringen, aber der Täter muß doch der volkstümlichen Vorstellung des Zuhälters entsprechen.

Der gleiche Grundgedanke liegt auch der hier besprochenen Entsch. zugrunde. Er führt zu einer sinnvollen Begrenzung des Gesetzes auf die wesentlichen und vom Gesetzgeber gemeinten Fälle. Nicht jede an sich harmlose Körperverletzung oder Nötigung, nicht jedes durch die Dunkelheit begünstigte Unterlassen i. S. des § 330c StGB. führt schon zur Anwendung der schweren in der VolksschädlingsVO. angedrohten Strafen, sondern dies tun nur solche Vorgänge, auf Grund deren das Urteil berechtigt ist, daß der Täter ein Volksschädling sei. Dazu genügt in den meisten Fällen allerdings schon die einmalige Tat, aber nicht immer. Es liegt hier nicht anders als bei der GewaltverbrecherVO., die nach einem Ausspruch von Freisler den „Gangster" erfassen soll. Nicht jeder, der einen anderen unter Anwendung von Waffen oder ähnlichen Mitteln verletzt, wird nach § 1 GewaltverbrecherVO. bestraft, sondern nur derjenige, der dem Tätertypus des Gangsters entspricht. Vgl. hierzu Freisler: DJ. 1939, 1849 ff. Ebenso ist hier die Tat auf den Typus des Volksschädlings zu beziehen und aus ihm sinnvoll zu deuten.

Das ist der einfache Sinn der von Nagler mit unbegründeter Schärfe kritisierten Heranziehung des Tätertyps. Sie entspricht der Fassung des Gesetzes, dessen Überschrift auf den Volksschädling hinweist, und namentlich seinem Sinn. GewaltverbrecherVO. und VolksschädlingsVO. wollen den wirklichen Gegner der Volksgemeinschaft rücksichtslos treffen, aber keine unbegrenzte Ausuferung des Strafrechts und keine Zufallsergebnisse, auf Grund deren an sich belanglose Vorgänge mit den schwersten Strafen belegt werden. Zum neuesten Schrifttum über das Täterproblem vgl. außer Freisler Bockelmann, „Studien zum Täterstrafrecht", namentlich Bd. 2, 1940, und Dahm, „Der Tätertyp im Strafrecht", 1940.

III. Das Urteil geht schließlich auf die Frage nach dem Konkurrenzverhältnis des § 2 VolksschädlingsVO. zu den allgemeinen Vorschriften über Tötungs-, Eigentumsdelikte usw. ein. Es nimmt, wie der Vergleich mit den §§ 242 und 243 StGB. zeigt, zutreffend ein Spezialitätsverhältnis an. Vgl. zu dieser Frage neuerdings Nagler: AkadZ. 1940, 219 ff.

Prof. Dr. Dahm, Leipzig.

Volksschädlingsverordnung

6. RG. — §§ 2 und 4 VolksschädlingsVO. Unter die Strafbestimmungen fällt nur, wer sich als Täter von der Wesensart des Volksschädlings erweist.

Der Angekl. war zum Sicherheits- und Hilfsdienst eingezogen und tat als Feuerwehrmann Dienst. Er lag während des Bereitschaftsdienstes in einem Raum einer Mädchenschule, in der Sanitätslehrgänge stattfanden. Die Mäntel der Lehrgangsteilnehmer hingen im Flur.

Der Angekl. hat am 2. Okt. 1939 „im Schutze der Dunkelheit" verschiedene Manteltaschen durchsucht und aus dem Mantel eines Mädchens eine Taschenlampe, die er zur Benutzung behielt, und eine Brieftasche entwendet, die er später auf der Straße fortgeworfen hat. Am nächsten Abend hat er wieder Manteltaschen nach ihm nützlich erscheinenden Gegenständen durchsucht. Dabei wurde er überrascht.

Das LG. hat ihn eines vollendeten und eines versuchten Diebstahls für schuldig erachtet und wegen eines vollendeten und eines versuchten Verbrechens gegen § 2 VolksschädlingsVO. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679) verurteilt. Es hat angenommen, daß der Angekl. den vollendeten und den versuchten Diebstahl „unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen" begangen habe.

I. Das Urteil kann nicht aufrechterhalten werden.

Hinsichtlich der „Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen" stellt das LG. nur fest, daß die Flurlampe wegen Fliegergefahr verdunkelt gewesen sei, und daß der Angekl. „im Schutze der Dunkelheit" gehandelt habe.

Diese Feststellungen sind unzulänglich und lassen nicht erkennen, ob sich das LG. über die Voraussetzungen klar gewesen ist, unter denen eine „Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen" vorliegt. Ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum ist nicht schon dann unter Ausnutzung der Verdunkelungsmaßnahmen begangen, wenn es im Wirkungsbereich dieser Maßnahmen verübt worden ist, es muß vielmehr noch etwas hinzukommen. Nicht erforderlich ist zwar, daß die Tat ohne die Verdunkelung nicht ausgeführt worden wäre, notwendig — andererseits auch ausreichend — ist aber, daß die Ausführung der Tat durch die Verdunkelung irgendwie erleichtert worden ist (RGSt. 74, 62; RG. BStrS 3/39 [1 Tgb 14/39]: DR. 1940, 317[1] und RGUrt. 4 D 116/40 v. 19. März 1940: DJ. 1940, 485). Zur inneren Tatseite ist erforderlich, daß der Täter die Verdunkelung bewußt ausgenutzt hat. Das ist insbes. dann der Fall, wenn er sich zur Tat in dem Bewußtsein entschlossen hat, daß die Verdunkelung die Ausführung der Tat in irgendeiner Weise begünstige, ohne daß er sich darüber Gedanken gemacht zu haben braucht, ob er die Tat auch ohne die Verdunkelung ausführen würde.

Nicht jeder aber, der unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum (§ 2 VolksschädlingsVO.) oder unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse vorsätzlich eine sonstige Straftat begeht (§ 4 der VO.), ist nach § 2 oder § 4 der VO. zu bestrafen. Die VO. richtet sich, wie schon ihre Überschrift zeigt, ausdrücklich gegen Volksschädlinge, also gegen eine bestimmte Art von Tätern. Unter die Strafbestimmungen fällt daher nur, wer sich als Täter von der Wesensart des Volksschädlings erweist, wer nämlich mit solcher verbrecherischen Tatkraft oder mit solcher Verwerflichkeit des Handelns den Rechtsfrieden der Volksgemeinschaft stört, daß er nach gesundem Volksempfinden mindestens eine Zuchthausstrafe verdient. Diesem Gedanken ist in § 4 durch den Zusatz Rechnung getragen, daß die dort vorgesehenen schweren Strafen nur eintreten, „wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert". Für den § 2 kann aber nichts anderes gelten, da auch in seinem Geltungsbereich Fälle möglich sind, in denen das gesunde Volksempfinden die schweren Strafen des § 2 nicht erfordert. Ob sich ein Täter, der die sonstigen Voraussetzungen des § 2 oder des § 4 der VO. erfüllt hat, als Volksschädling in dem bezeichneten Sinne darstellt, kann sich aus der Art der Straftat oder aus einer Würdigung der Persönlichkeit des Täters ergeben, besonders aus seinem Vorleben, seinen Vorstrafen, seiner verbrecherischen asozialen Gesinnung oder auch aus der Art und Weise, in der er die Tat begangen, oder aus den Umständen, unter denen er gehandelt hat. Aus der Verwirklichung des im § 2 der VO. aufgestellten besonderen Tatbestands wird sich freilich in der Regel schon ergeben, daß der Täter, auch wenn er im übrigen keine Verbrecherpersönlichkeit ist, doch durch die Tat eine Einstellung gegenüber der vom Kriege betroffenen Volksgemeinschaft an den Tag gelegt hat, die zeigt, daß er ihr feindlich gegenübersteht, die Kriegsverhältnisse selbstsüchtig ausnützt und somit als Volksschädling anzusehen ist (vgl. das RGUrt. 2 D 174/40 v. 20. Mai 1940). Das gilt aber nicht ausnahmslos. In Fällen, in denen die sonstigen Feststellungen den Täter nicht ohne weiteres als Volksschädling erkennen lassen, wird daher eine Gesamtwürdigung des Täters und der Tat nach der Richtung erforderlich sein, ob der Täter als Volksschädling anzusehen ist.

Auch insoweit reichen hier die Feststellungen des Urteils nicht aus.

II. Für die neue Verhandlung ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Die §§ 2 und 4 VolksschädlingsVO. umfassen auch die Fälle des Versuchs und drohen für den Versuch die gleiche Strafe an wie für die vollendete Tat (vgl. hinsichtlich des § 2: RGUrt. 4 D 116/40 v. 19. März 1940: DJ. 1940, 485, hinsich-

des § 4: RGSt. 74, 98). Dem Umstand, daß die strafbare Handlung im Versuch steckengeblieben ist, kann nur innerhalb des Strafrahmens des § 2 oder des § 4 der VO. Rechnung getragen werden.

An diesem Rechtszustand ist auch durch §§ 4, 5 VO. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378) nichts geändert worden, da die dort vorgenommene Neuregelung der Versuchsbestrafung offensichtlich an den Sonderbestimmungen des § 2 und des § 4 VolksschädlingsVO. nichts ändern wollte.

Soweit das LG. den versuchten Diebstahl in der gleichen Weise wie den vollendeten bestrafen wollte, ergab sich daher diese Möglichkeit ohne weiteres aus dem § 2 VolksschädlingsVO., und es bedurfte nicht der Heranziehung des § 4 VO. gegen Gewaltverbrecher.

2. Zur Fassung der Urteilsformel ist folgendes zu bemerken:

Der § 2 VolksschädlingsVO. enthält — von dem Erwähnen besonders schwerer Fälle abgesehen — keine bloße Strafzumessungsregel, sondern einen Straferhöhungsgrund, der für die im § 2 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen den regelmäßigen Strafrahmen ändert. Der Straferhöhungsgrund, ein die Strafbarkeit erhöhender Umstand i. S. des § 265 Abs. 2 StPO., liegt darin, daß zu den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen des jeweils vorliegenden Verbrechens oder Vergehens ein weiteres Merkmal, das Handeln unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen, hinzutritt und dadurch ein neuer gesetzlicher Tatbestand entsteht, der zu dem Tatbestand des Verbrechens oder Vergehens — wie beispielsweise die Tatbestände des schweren Diebstahls nach § 243 StGB. zum Tatbestand des einfachen Diebstahls nach § 242 StGB. — in Gesetzeskonkurrenz steht (vgl. das RGUrt. 2 D 174/40 v. 20. Mai 1940). Ein Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum wird durch das Hinzutreten des straferhöhenden Umstandes des § 2 VolksschädlingsVO. zu einem Verbrechen.

Es empfiehlt sich, die Verurteilung dahin zu fassen, daß der Angekl. des begangenen Verbrechens „in Verbindung mit § 2 VolksschädlingsVO." schuldig ist (vgl. RGSt. 74, 98 und RGUrt. 2 D 65/40 v. 4. März 1940: DJ. 1940, 485).

Vom Standpunkt des LG. aus hätte daher die Formel des angefochtenen Urteils lauten müssen:

„Der Angekl. ist eines vollendeten und eines versuchten Diebstahls, je in Verbindung mit § 2 VolksschädlingsVO., schuldig und wird deshalb zu ... verurteilt."

Durch diese Fassung wird hier auch dem Rechnung getragen, daß der Diebstahl eine rückfallbegründende Straftat ist. Seine Erwähnung in der Urteilsformel ist für die Feststellung eines Rückfalldiebstahls in späteren Fällen unentbehrlich.

(RG., 2. StrSen. v. 30. Mai 1940, 2 D 196/40.) [He.]

*

**** 7. RG. — § 4 VolksschädlingsVO. Der Täter, der eine unter den § 4 fallende Tat begangen hat, ist dann nach dieser Vorschrift zu bestrafen, wenn er ein Volksschädling ist. Ob er unter diesen Begriff fällt, ist danach zu beurteilen, ob die Straftat nach dem gesunden Volksempfinden besonders verwerflich ist. †)**

Der Auffassung der Rev., die Bestimmung des § 4 der genannten VO. „wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert", beziehe sich nur auf die Androhung der Todesstrafe, kann nicht beigetreten werden. Abgesehen davon, daß diese Auffassung in dem Wortlaute des § 4 keine Stütze findet, kann nicht angenommen werden, der Gesetzgeber, der in der neueren Zeit dem gesunden Volksempfinden in immer steigendem Maße Einfluß auf die Strafrechtspflege eingeräumt hat, wolle bei einer so einschneidenden Änderung des Strafrechts, wie sie der § 4 herbeigeführt hat, den Richter ohne jede Rücksichtnahme auf das Rechtsbewußtsein des Volkes zwingen, in jedem Falle, in dem der Täter vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begangen hat, auf eine Zuchthausstrafe von mindestens einem Jahr zu erkennen. Nach der Rspr. des RG. (RGUrt. v. 13. Juni 1940, 3 D 285/40) ist der Täter, der eine unter den § 4 fallende Tat begangen hat, dann nach dieser Vorschrift zu bestrafen, wenn er ein Volksschädling ist. Ob er unter diesen Begriff fällt, ist danach zu beurteilen, ob die Straftat nach dem gesunden Volksempfinden besonders verwerflich ist. Eine solche besondere Verwerflichkeit der Tat kann sich aus der Tat selbst, der Art ihrer Ausführung oder aus der Person des Täters ergeben.

Von diesen Grundsätzen ist ersichtlich auch das LG. ausgegangen, als es die Anwendbarkeit des § 4 auf den vorliegenden Fall verneint hat. Es sieht die Tat als solche offenbar als verwerflich an, weil der Angekl. in großem Umfange Sachen entwendet hat, die nach den Feststellungen der StrK. „zum Teil durch die Rationierung besonders wertvoll waren". Nach der Auffassung des Tatrichters erfordert aber das gesunde Volksempfinden keine Strafschärfung im Rahmen des § 4, weil der Angekl. noch nicht bestraft ist, sich im Weltkrieg als Soldat so bewährt hat, daß er mit dem EK II. und I. Klasse ausgezeichnet worden ist und weil er infolge Kriegsbeschädigung eine dauernde erhebliche Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit erlitten hat. Diese Erwägungen, auf Grund deren die StrK. den Angekl. nicht als Volksschädling angesehen hat, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

(RG., 3. StrSen. v. 27. Juni 1940, 3 D 347/40.) [He.]

Anmerkung: Die VolksschädlingsVO. fügt den in den §§ 1—3 gegebenen Tatbeständen den § 4 als Auffangtatbestand hinzu (vgl. Freisler: DJ. 1939, 1450; Pfundtner-Neubert, „Reichsverteidigungsgesetze", Anm. 1 zu § 4 VolksschädlingsVO.; Göbel: DJ. 1940, 177). Er erfaßt jede Straftat, sofern sie vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen ist. Es muß jedoch das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat die schwere Bestrafung nach § 4 erfordern. Dieses gesunde Volksempfinden bildet in jedem Falle das maßgebliche Kriterium dafür, ob die schwere Bestrafung verwirkt ist. Wollte man dem gesunden Volksempfinden nur für den Fall der Androhung der Todesstrafe Bedeutung beimessen, so würden alle unter Ausnutzung der Verdunkelung begangenen Antragsdelikte, bei denen die Anwendung des § 2 VolksschädlingsVO. durch die DurchfVO. v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1700) ausgeschlossen ist, bei vorsätzlicher Begehung schlechthin der schweren Bestrafung nach § 4 VolksschädlingsVO. verfallen, was sicher nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen hat. Mit Recht weist das RG. auf den Wortlaut des Gesetzes und die notwendige Rücksichtnahme auf das Rechtsbewußtsein des Volkes hin.

Das RG. unterwirft den Täter nur dann der Bestrafung aus § 4, wenn er ein Volksschädling ist, d. h., es will die Strafbestimmung nur auf einen bestimmten Verbrechertyp angewendet wissen. Diese Auffassung entspricht dem Geist und Ziel der VO. (vgl. RG.: DJ. 1940, 853 für § 2 VolksschädlingsVO.). In ihrer Bezeichnung kommt bereits zum Ausdruck, daß sie einen bestimmten Verbrechertyp im Auge hat; sie stellt uns ferner in ihren §§ 1—3 verbrecherische Willensträger plastisch vor Augen (so Freisler: DJ. 1939, 1451). Die Herausstellung solcher Verbrechertypen kennzeichnet moderne Strafbestimmungen: das Gesetz gegen das räuberische Stellen von Autofallen v. 22. Juni 1938 wandte sich gegen den Autobanditen, die VO. v. 5. Dez. 1939 bekämpft den Typ des Gewaltverbrechers (vgl. Freisler: DJ. 1939, 1853). Das RG. hat sich aber auch schon früher im Anwendungsgebiet des StGB. mit dem „Tätertyp" des Zuhälters auseinandergesetzt und für die Anwendung der Strafbestimmung des § 181 a StGB. verlangt, daß der Täter seiner Persönlichkeit nach „als Zuhälter" im gemeinverständlichen Sinne erscheint (RGSt. 73, 183; RG.: DR. 1940, 495 [4]).

Der Begriff des Volksschädlings ist nicht nach bestimmten Merkmalen festzulegen. Theoretische Bewertungen und Erwägungen können überhaupt bei der Auslegung der VolksschädlingsVO. nicht von entscheidender Bedeutung sein. Das Gesetz verweist auf die besondere Verwerflichkeit der Tat. Eine solche kann in der Art der Tat selbst, sowie in der Form ihrer Ausführung liegen. Es gibt Taten, deren verwerflicher Charakter den Täter ohne weiteres als Volksschädling erscheinen läßt. Es ist jedoch möglich, daß die Eigenschaft als Volksschädling auf Grund der Persönlichkeit des Täters ausgeschaltet wird. Freisler hat den Versuch unternommen, den Täterkreis der VolksschädlingsVO. zu umgrenzen (DJ. 1939, 1850). Wenn er hier im wesentlichen den Berufsverbrecher und den Jugendlichen, der als Nachwuchs dieser Tätergruppe in Frage kommt, auftreten läßt, so dürfte die Begrenzung zu eng sein. Schon seine Ausschaltung der Teilnehmer an einer Kirmesholzerei, die unter Ausnutzung der Verdunkelung begangen wurde, aus dem Kreise der als Volksschädlinge zu verfolgenden Personen, hat Widerspruch gefunden (Klee: DR. 40, 352). Bei den Straftaten Jugendlicher

wird oft schwierig zu entscheiden sein, ob ein Dummerjungenstreich vorliegt oder sich hier ein verbrecherischer Wille manifestiert, der den Jugendlichen als Volksschädling charakterisiert. Nicht immer braucht deshalb der Jugendliche als angehender Berufsverbrecher erscheinen.

Die Feststellung, daß es sich bei dem Täter um einen Volksschädling handelt, braucht nicht expressis verbis im Urteil getroffen zu werden. Sie kann sich aus den Ausführungen über die Art der Straftat und ihre Bewertung sowie aus den Gründen der Strafzumessung ergeben (vgl. RG.: DR. 1940, 789 [1]). Nur wenn die besondere Verwerflichkeit der Straftat bejaht wird, das Gericht aber dennoch glaubt, daß die schwere Bestrafung nicht vom gesunden Volksempfinden gefordert wird, erscheinen eingehendere Ausführungen darüber unerläßlich, warum der Täter nicht als Volksschädling anzusehen ist.

Trotz der Tatbestandsnatur des § 4 liegt rechtssystematisch eine Strafschärfungsbestimmung vor. Unter diesen Umständen wird eine Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Täters, seinem Vorleben und Vorstrafen oft von besonderer Bedeutung sein. Mit Recht mißt daher das Urteil den Ausführungen des Instanzrichters über die Persönlichkeit des Täters maßgeblichen Wert bei. Kriegsverdienste verdienen als Strafmilderungsgründe besondere Beachtung (vgl. RG.: JW. 1938, 168 [11], 175 [43]; JD. 1937, 1287), sie können als früher bewiesener Einsatz für Volk und Vaterland ein Indiz dafür sein, daß der Täter trotz der besonderen Verwerflichkeit der Tat seiner Persönlichkeit nach nicht als Volksschädling anzusehen ist.

Eine Gefahr der Herausstellung von Tätertypen liegt sicher darin, daß leicht ein Suchen nach Begriffsmerkmalen beginnt und mancher Rechtsbrecher der verdienten Bestrafung entgeht, weil man ihn nicht glaubt als „Volksschädling" charakterisieren zu können. Hier ist es Aufgabe der Rspr., harte Entschlossenheit im Kampfe gegen Treubruch und Gemeinheit zu zeigen. Es wird sich immer um Ausnahmefälle handeln, wenn man die Eigenschaft als Volksschädling trotz der verwerflichen Tat glaubt verneinen zu können. Eine endgültige Beurteilung des vorl. Falles ist bei dem Fehlen näherer Angaben über die Art der Tat nicht möglich. Grundsätzlich können die Ausführungen des Urteils über die Persönlichkeit des Täters die Verneinung der Anwendbarkeit des § 4 rechtfertigen.

StA. Dr. Mittelbach, Berlin.

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

8. OLG. — § 138 BGB.; § 48 Abs. 2 TestG. vom 31. Juli 1938. Zur Frage, wann ein Vermächtnis zugunsten der Geliebten nichtig ist. †)

Die Bekl. sind die eingesetzten Alleinerben ihres Vaters, des am 12. April 1939 im Alter von 65 Jahren verstorbenen Invaliden G. Die Ehefrau des Erblassers war bereits 1933 gestorben. In seinem notariellen Testament v. 27. Juli 1936 hat G. der Kl. 2000 *RM* vermacht. Im übrigen hat er in dem Testament die Bekl. zu seinen Alleinerben berufen. Den Wert des gesamten Nachlasses hat der Erblasser im Testament zwecks Kostenberechnung mit 8000 *RM* angegeben. Die Kl. ist die Stiefmutter der Ehefrau des Bekl. zu 1.

Die Bekl. weigern sich, das Vermächtnis an die Kl. auszuzahlen.

Sie haben vorgetragen: Der Erblasser habe nach dem Tode seiner Ehefrau jahrelang zu der verheirateten Kl. ein Liebesverhältnis unterhalten. Das Vermächtnis habe der Erblasser der Kl. lediglich als Belohnung für den gewährten Beischlaf ausgesetzt. Es sei deshalb nichtig.

Die Kl. hat bestritten, jemals mit dem Erblasser geschlechtlich verkehrt zu haben. Mit dem Erblasser sei sie vor Jahren durch ihre Stieftochter näher in Berührung gekommen. Es habe sich dann ein freundschaftlicher Verkehr des Erblassers mit ihrer Familie angebahnt. Da der Erblasser sich mit seinen Kindern nicht immer verstanden habe, sei er mehr und mehr in das Haus der Kl. und ihres Ehemannes gekommen. So habe er auch an Sonntagen und öfters abends die Mahlzeiten bei der Kl. und ihrem Ehemanne eingenommen. Hier habe er auch während seiner Krankheit Pflege gefunden. Für alles dieses habe sich der Erblasser durch das Vermächtnis erkenntlich zeigen wollen.

Die Bekl. haben bestritten, mit dem Erblasser in schlechtem Einvernehmen gelebt zu haben; nur wegen seiner Beziehungen zur Kl. seien hin und wieder Streitigkeiten entstanden.

OLG. hat verurteilt.

Entgegen der Ansicht der Bekl. ist das Vermächtnis nicht wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig. Denn selbst wenn man die Richtigkeit der Behauptungen der Bekl. unterstellt, ist ihr Vorbringen, es habe ein Liebesverhältnis zwischen dem Erblasser und der Kl. bestanden, bei dem sonst unstreitigen Sachverhalt nicht geeignet, einen Verstoß gegen die guten Sitten zu begründen.

Ein Vermächtnis ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) nichtig, soweit es in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat. Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 2 Ges. über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen, das am 31. Juli 1938 in Kraft getreten ist. Obwohl in § 51 Abs. 2 dieses Ges. bestimmt ist, daß die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Errichtung eines Testamentes nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen ist, auch wenn der Erblasser, wie im vorliegenden Falle, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, gilt der in § 48 Abs. 2 enthaltene Gedanke auch im Rahmen des § 138 BGB. Nach der bisherigen Rspr. zu § 138 BGB. ist die Zuwendung eines Vermächtnisses an eine Geliebte sittenwidrig, wenn sie erfolgt, um diese zu bestimmen, den geschlechtlichen Verkehr fortzusetzen, oder auch schon dann, wenn sie als Entlohnung für die geschlechtliche Hingabe gewährt wird. In der Rspr. wird jedoch die Einschränkung gemacht, das Vermächtnis sei wirksam, wenn zwar das Liebesverhältnis mitbestimmend war, der Erblasser sich aber auch aus anderen Gründen der Bedachten dankbar zeigen wollte, z. B. wenn er die Bedachte für die von ihr gebrachten Opfer, die nicht lediglich in der geschlechtlichen Hingabe bestanden, schadlos halten wollte. Dies galt besonders für den Fall, daß der Erblasser auch seine Familie ausreichend bedacht hatte. Diese in der Rspr. entwickelten Gedanken haben ihren Abschluß in § 48 Abs. 2 Ges. über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen gefunden. Diese Bestimmung ist der Niederschlag einer Rechtsentwicklung, und in ihr wird der Gedanke des § 138 BGB. in einer Form ausgedrückt, die der besonderen Sachlage bei Testamenten und Erbverträgen angepaßt ist (so die amtliche Begründung zum TestG., vgl. DJ. 1938, 1259). Deshalb ist das Vermächtnis des G. an die Kl. nur dann nichtig, wenn es in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechender Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat.

Ein derartiger grober Verstoß gegen die Belange der Familie des Erblassers liegt nicht vor, selbst wenn man die Behauptungen der Bekl. als richtig unterstellt. Denn der Erblasser G. hat durch sein Testament den Hauptwert seines Vermögens den Bekl., seinen beiden Kindern, zugewandt. Wenn der Erblasser den Wert des Nachlasses im Testament zum Zwecke der Kostenberechnung mit 8000 *RM* angegeben hat, dann muß nach allgemeiner Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, daß der wirkliche Wert des Nachlasses höher lag. Nach dem Inhalt des Testaments steht weiter fest, daß der Bekl. zu 1 bereits Vorempfänge in Höhe von 2000 *RM* erhalten hatte, so daß der Wert des Vermögens, das der Erblasser seinen Kindern zukommen ließ, mindestens 10000 *RM* betrug. Bei dieser Sachlage ist die Zuwendung von 2000 *RM*, eines Fünftels des Gesamtwertes, an die Kl. kein Verstoß gegen die Rücksichten, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen seine Familie zu nehmen hat. Der Erblasser hat seine Familie ausreichend bedacht. Dabei ist auch von Bedeutung, daß die Kl. als Stiefmutter der Ehefrau des Bekl. zu 1 nicht als Familienfremde angesehen werden kann. Nicht zuletzt kann in der Vermächtnisanordnung ein grober Widerspruch gegen gesundes Volksempfinden nicht gesehen werden, weil die Kl. mit dem Erblasser jahrelang in freundschaftlicher Weise verkehrt hat. Da G. häufig die Kl. und ihren Ehemann in deren Wohnung aufsuchte und dort speiste, auch während einer Krankheit von der Kl. gepflegt wurde, kann das Vermächtnis keinesfalls lediglich als Entlohnung für die geschlechtliche Hingabe

ausgesetzt worden sein. Mitbestimmend ist jedenfalls gewesen, daß der Erblasser sich für die Aufnahme und Pflege im Hause der Kl. und ihres Ehemannes bedanken wollte.

Nach alledem ist das Vermächtnis unter Berücksichtigung der den § 48 Abs. 2 TestG. tragenden Gedanken, selbst wenn man ein Liebesverhältnis zwischen dem Erblasser und der Kl. unterstellt, nicht wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. nichtig.

(OLG. Düsseldorf, Urt. v. 24. April 1940, 3 U 262/39.)

Anmerkung: Der 65 Jahre alte Erblasser hat seine beiden Kinder zu Alleinerben eingesetzt. Der Sohn ist verheiratet; dessen Frau hat eine Stiefmutter. Der Erblasser hat in dem Hause der Schwiegereltern seines Sohnes verkehrt und soll, nachdem seine eigene Frau im Jahre 1933 gestorben war, mit der vorerwähnten Stiefmutter seiner Schwiegertochter ein Liebesverhältnis unterhalten haben. Fest steht, daß der Erblasser in dem Hause viel verkehrt hat und dort öfters bewirtet worden ist, und daß jene Frau ihn bei seiner letzten Krankheit aufopfernd gepflegt hat. Der Erblasser hat jener Frau in einem drei Jahre vor seinem Tode errichteten Testament 2000 *RM* (bei einem Gesamtwert des Nachlasses von 10000 *RM*) vermacht. Die beiden Kinder weigern sich, dieses Vermächtnis zu erfüllen, weil die Vermächtnisanordnung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten sowie gegen § 48 Abs. 2 TestG. nichtig sei.

Das OLG. hat diesen Einwand zurückgewiesen. Es hat die Zweifel darüber, ob zwischen dem Erblasser und der Vermächtnisnehmerin ein Liebesverhältnis bestanden habe, nicht aufgeklärt. Denn selbst wenn man diese Behauptung als richtig unterstelle, bleibe das Vermächtnis gültig. Die Anordnung verstoße weder gegen § 138 BGB. noch gegen § 48 TestG., da der Erblasser sich mit dem Vermächtnis nicht lediglich für die etwa erfolgte geschlechtliche Hingabe, sondern auch für die anderen von der Vermächtnisnehmerin ihm erwiesenen Freundlichkeiten habe dankbar erweisen wollen. Außerdem mache der Wert des Vermächtnisses höchstens $^1/_5$ des Nachlasses aus, während die restlichen $^4/_5$ den beiden Kindern verblieben.

Für die Anwendung des § 48 TestG. dürfte diese Auffassung zutreffen. Denn diese Vorschrift will nur solche Verfügungen von Todes wegen treffen, die gröblich dem gesunden Volksempfinden widersprechen. Ein grober Verstoß liegt hier jedoch nicht vor. Durch die Heirat der Kinder war der Erblasser zu der Vermächtnisnehmerin in verwandtschaftliche Beziehungen getreten. Dagegen, daß er mit der Vermächtnisnehmerin und ihrem Ehemann freundschaftlichen Verkehr unterhielt, ist nichts einzuwenden. Wenn sich wirklich hieraus zwischen dem Erblasser und der Vermächtnisnehmerin, trotz des vorgerückten Alters der beiden, geschlechtliche Beziehungen entwickelt haben sollten, so wird dies angesichts der besonderen Sachlage des Falles wohl nicht ausreichen, um das Vermächtnis als grob anstößig erscheinen zu lassen. Dieselbe Erwägung führt auch zur Nichtanwendbarkeit des § 138 BGB.

Mitbestimmend für das OLG. war wohl auch der Gedanke, daß die Kinder ihre Pietätspflicht gegen den Erblasser verletzen, wenn sie, obwohl ihnen der weitaus größte Teil des Nachlasses zugefallen ist, ihren Vater und die zu den angeheirateten Verwandten zählende Vermächtnisnehmerin in der dargelegten Weise verdächtigen. Jedenfalls widerspricht es gesundem Familiensinn, wenn Dinge, die dem Andenken des verstorbenen Vaters abträglich sind, wegen eines verhältnismäßig unbedeutenden Betrages zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden. Beachtlich scheint mir ferner zu sein, daß die beiden Erben sich offenbar nicht in Not befinden, sondern beide versorgt sind. Ich halte daher die Entsch. für zutreffend.

MinDirig. im RJM. Dr. Vogels, Berlin.

*

9. RG. — §§ 138, 1635 BGB. Abreden, durch die im Falle des § 1635 BGB. nicht das Recht der Sorge für die Person des Kindes, sondern nur dessen Ausübung von dem berechtigten Ehegatten an den anderen überlassen worden ist, sind nicht unwirksam; sie sind nur nicht bindend und können jederzeit widerrufen werden, da das auf dem Gesetz beruhende Sorgerecht keine dauernde Beschränkung seines Inhalts zuläßt (JW. 1925, 2115; 1935, 2896; RGWarn. 1938 Nr. 122). Gegen die guten Sitten verstößt es dagegen, wenn durch die Vereinbarungen auf die Entschließungen des sorgeberechtigten Elternteils ein unzulässiger Druck ausgeübt werden sollte, durch den eine pflichtgemäße, von dem Interesse des Kindes erforderte Betätigung des Sorgerechts ernstlich in Frage gestellt würde. Das kann insbes. auch durch die Androhung von Vermögensnachteilen geschehen sein. Die Festsetzung eines Vermögensnachteils für den sorgeberechtigten Ehegatten im Falle eines bestimmten sorgerechtlichen Verhaltens — z. B. Überlassung der Sorgerechtsausübung — macht aber allein die Vereinbarung noch nicht unsittlich, wenn die Beteiligten sich dabei von vernünftigen, den Belangen des Kindes Rechnung tragenden Erwägungen haben leiten lassen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 18. Mai 1940, IV 160/39.) [He.]

*

10. RG. — §§ 254, 537—539, 831 BGB. Durch die Benutzung einer Rutschbahn gegen Entgelt wird ein Mietverhältnis begründet. Der Veranstalter haftet deshalb für einen Unfall auf der Bahn nach Maßgabe der §§ 537—539 BGB., hiervon unabhängig u. U. aber auch nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen.

Die Bekl. — ein nicht rechtsfähiger Verein — veranstaltete am 23. Jan. 1937 ein Kostümfest. Für die Besucher der Veranstaltung hatte der beklagte Verein eine Rutschbahn aufgestellt, die gegen ein geringes Entgelt benutzt werden konnte. Bei Benutzung dieser Rutschbahn erlitt die Kl. einen Unfall.

Das RG. hat die Ansprüche der Kl. nur zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Gegen die Annahme eines Mietverhältnisses i. S. der §§ 535 ff. BGB. sind durchgreifende Bedenken nicht zu erheben. Gegen die Zahlung einer, wenn auch geringen Vergütung hat sich die Bekl. verpflichtet, den Gebrauch der Rutschbahn zu gewähren. Die Tatsache, daß noch andere Personen das Recht hatten, die Rutschbahn gleichzeitig zu benutzen, steht der Annahme eines Mietverhältnisses nicht entgegen (RG.: JW. 1905, 46[13]). Nach § 538 i. Verb. m. § 537 Abs. 1 BGB. haftet der Vermieter auch ohne Verschulden auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wenn zur Zeit des Abschlusses des Vertrags und der Überlassung an den Mieter die Mietsache mit einem Fehler behaftet ist, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert. Im gegebenen Falle hat das BG. auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß die Rutschbahn nicht die erforderliche Sicherheit gegen körperliche Verletzungen bot, weil an ihrem Ende eine waagerechte muldenförmige Auslauffläche fehlte, durch welche die Geschwindigkeit der ankommenden Bahnbenutzer hätte gebremst werden können. Wenn die Rev. demgegenüber auszuführen versucht, es habe sich bei der Rutschbahn um eine Veranstaltung gehandelt, die einen gewissen sportlichen Charakter getragen habe, so daß ein gewisses Wagnis ohne weiteres mit der Benutzung der Bahn verbunden gewesen sei, so kann dem nach dem festgestellten Sachverhalt nicht beigetreten werden. Die Tatsache, daß die Rutschbahn bei einem Fastnachtsfest Verwendung fand, bei dem erfahrungsgemäß, namentlich in einer Weingegend, dem Alkohol in reichlicherem Maße zugesprochen zu werden pflegt, läßt es nicht angängig erscheinen, den Betrieb der Rutschbahn unter sportlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Es handelte sich vielmehr lediglich um eine Veranstaltung, die zur Hebung der vergnügten Stimmung der Festteilnehmer dienen sollte. Die in der Entsch.: JW. 1905, 46[13] angestellten Erwägungen treffen daher hier nicht zu. Außerdem ist aber auch darauf hinzuweisen, daß der Teilnehmer an einer sportlichen Veranstaltung nur die mit dem betreffenden Sport verbundenen Gefahren auf sich nehmen will, nicht aber solche Gefahren, die aus einer fehlerhaften Beschaffenheit der zur Ausübung des Sportes dienenden Anlage entspringen (vgl. RG.: Gruch-Beitr. 57, 691). Ob die Rutschbahn in ihrer Anlage und ihrem Aufbau einer gleichen Anlage entsprach, wie sie seit Jahren in B. in Benutzung ist, ist in diesem Zusammenhang schon deshalb unerheblich, weil es auf ein Verschulden nicht ankommt. Nach § 539 BGB. stehen dem Mieter die in den §§ 537, 538 bestimmten Rechte nicht zu, wenn er den Mangel gekannt hat oder wenn er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Der Unfall der Kl. hat sich ereignet, nachdem diese bereits vorher mindestens einmal die Bahn benutzt hatte. Falls ihr nicht schon bei dieser ersten Fahrt die Möglichkeit einer Gefährdung infolge fehlerhafter Anlage der Bahn zum Bewußtsein gekommen sein sollte, so wurde ihr diese Möglichkeit doch vor Augen geführt, als die

Zeugin S. am Auslauf so heftig mit den Füßen auf den Boden aufstieß, daß sie am rechten Fuß starke Schmerzen verspürte und sich von der Kl. und einer anderen Bekannten fortführen lassen mußte. Wenn die Kl. nach diesem Vorgang die Bahn benutzte, so tat sie es in Kenntnis ihrer nicht einwandfreien Beschaffenheit, zum mindesten wäre ihre Unkenntnis auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen. Damit entfällt der Anspruch aus § 538 BGB. Die Schadenshaftung der Bekl. aus unerlaubter Handlung wird hiervon jedoch nicht berührt (RG.: JW. 1911, 540[13]). Diese kann allerdings, da es sich bei der Bekl. um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt, nicht auf § 31 BGB. gegründet werden (RGZ. 143, 214 = JW. 1934, 1165[1] m. Anm.). Vielmehr hat das BG. zutreffend die Vorschrift des § 831 BGB. für anwendbar erklärt (wird näher ausgeführt).

Dagegen muß es als eigenes Verschulden der Kl. angesehen werden, daß sie die Bahn benutzt hat, nachdem sie von dem Unfall der Zeugin S. Kenntnis erlangt hatte. Die Kl. mußte sich sagen, daß ihr, zumal bei ihrem sensiblen Nervensystem, leicht ein ähnlicher Unfall zustoßen könne. Wenn sie diese Überlegung nicht angestellt hat, so hat sie das Maß von Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer acht gelassen, das nach Lage der Sache zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen geboten war. Das genügt zur Annahme eigenen Verschuldens i. S. des § 254 BGB.

(RG., V. ZivSen., U. v. 9. Mai 1940, V 193/39.) [R.]

*

11. RG. — §§ 275 ff., 325 BGB. Bei der Beurteilung von Ausbietungsabkommen sind allgemeine Grundsätze heranzuziehen. Der Wille der Vertragsschließenden muß durch ergänzende Vertragsauslegung ermittelt werden.

Verkauf der Hypothek begründet eine Schadensersatzpflicht sowohl wegen nachträglicher Unmöglichkeit wie auch wegen positiver Vertragsverletzung.

Die Bekl. war Gläubigerin einer auf dem Grundbesitz der Witwe K. in O. an erster Stelle eingetragenen Hypothek von ursprünglich 55000 *RM*, die in Höhe von 1000 *RM* durch Zahlung zur Eigentümergrundschuld geworden ist. Im Range nach ihr — an zweiter Stelle — ist für die Kl. eine Hypothek von 20000 *RM* im Grundbuch eingetragen. Nach langwierigen Verhandlungen schlossen die Parteien ein Ausbietungsabkommen miteinander ab, nach dessen wesentlichem Inhalt sich die Kl. bereit erklärte, die Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks zu beantragen und das Anwesen anzusteigern. Die Bekl. verzichtete „für diesen Fall" auf den 35000 *RM* übersteigenden Betrag ihrer Hypothekenforderung, wogegen die Kl. sich verpflichtete, an die Bekl. das Kapital von 35000 *RM* nebst Zinsen in Teilbeträgen auszuzahlen. Die Kl. übernahm auch die Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens und den Wünschen der Bekl. entsprechend eine lebenslängliche Leistung an die Grundstückseigentümerin.

Die Kl. betrieb sodann wegen eines Teilbetrags ihrer Hypothekenforderung von 1000 *RM* die Zwangsversteigerung. Im Versteigerungstermin zahlte aber der Kaufmann L., ein Gläubiger der auf dem Grundstück ruhenden dritten Hypothek, an das Gericht den Betrag von 1600 *RM* zur Deckung der Beitreibungsforderung und der Verfahrenskosten. Der im Termin anwesende Vertreter der Kl. nahm die Zahlung an und erklärte den Versteigerungsantrag für zurückgenommen. Die Kl. beantragte alsbald wegen eines weiteren Teilbetrags ihrer Forderung, jetzt von 12000 *RM*, die Einleitung eines neuen Zwangsversteigerungsverfahrens. Das neue Verfahren wurde vom AG. auch eingeleitet, aber auf Grund der VO. v. 26. Mai 1933 einstweilen eingestellt. Ein Beschl. des AG. über die von der Kl. beantragte Fortsetzung des Verfahrens ist noch nicht ergangen.

Inzwischen verkaufte die Bekl. durch notariellen Vertrag v. 25. März 1938 ihre Hypothek von 54000 *RM* für den Preis von 35000 *RM* an den Gastwirt K., einen Schwager der Schuldnerin. Über die restlichen 19000 *RM* der Hypothek trafen die Vertragschließenden Bestimmungen zugunsten des Gläubigers der dritten Hypothek (L.) und der Schuldnerin. In Verfolg dieser Abmachungen trat die Bekl. ihre Hypothek in Höhe von 34000 *RM* an den Gastwirt K. ab. In Höhe von 20000 *RM* blieb sie bis zur völligen Tilgung des auf längere Zeit gestundeten Restkaufpreises Inhaberin der Hypothek.

Die Kl. erblickt in dem Verkauf der Hypothek an einen Dritten eine schuldhafte Verletzung des Ausbietungsabkommens, durch die sie erheblich geschädigt sei, weil ihr nunmehr die von der Bekl. abgetretene Hypothek nach wie vor in voller Höhe vorgehe und damit die Aussicht geschwunden sei, für ihre eigene Hypothek Befriedigung aus dem Grundstück zu erlangen.

Das LG. hat dem Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Bekl. stattgegeben.

OLG. und RG. bestätigten.

1. Ausbietungsabkommen lassen sich selten unter eine der besonders geregelten Vertragstypen des geltenden Rechts einreihen. Für ihre Beurteilung sind daher meist die allgemeinen Grundsätze heranzuziehen. In erster Linie wird zwar der Wille der Vertragschließenden über ihren Inhalt bestimmen. Dieser Wille wird aber häufig erst durch ergänzende Vertragsauslegung zu ermitteln sein, weil Ausbietungsabkommen erfahrungsgemäß eine nur sehr geringe rechtsgeschäftliche Ausgestaltung erfahren. Von diesen Gesichtspunkten hat sich offenbar auch das BG. bei der Entsch. der Frage leiten lassen, ob die Bekl. durch die Beendigung des ersten Zwangsversteigerungsverfahrens von ihren Verpflichtungen aus dem Ausbietungsabkommen befreit worden ist.

Es nimmt an, daß die Parteien beim Abschluß des Ausbietungsabkommens nur an ein normal verlaufendes Zwangsversteigerungsverfahren gedacht und daher ein Hinfälligwerden des Abkommens für den Fall *nicht* gewollt haben, daß die Kl. durch unvorhergesehene Umstände vorübergehend an der Durchführung des Versteigerungsverfahrens gehindert werde. Diese Auslegung hält es auch dann für allein geboten, wenn das Abkommen wie die Bekl. entgegen dem Wortlaut ihres Bestätigungsschreibens behaupte, nur als für „eine" Zwangsversteigerung getroffen zu gelten hätte.

Die Auslegung ist rechtlich unbedenklich. Sie führt zur Zurückweisung des Einwandes der Bekl., daß ihre Verpflichtung mit der Einstellung des ersten Zwangsversteigerungsverfahrens ihr Ende erreicht habe. Dem BG. ist in der Auffassung, daß das von der Kl. beantragte erste Zwangsversteigerungsverfahren einen anormalen, nicht voraussehbaren Verlauf genommen und daß deshalb nach Treu und Glauben sein Ausgang den Bestand des Ausbietungsabkommens nicht berührt habe, nicht entgegenzutreten. Es war in der Tat nicht zu erwarten, daß der drittrangige Gläubiger L., der nach den Feststellungen des BG. durch ein Vorgehen nach § 75 ZwVerstG. für sich selbst keinen irgendwie gesicherten Ersatzanspruch zu erwerben vermochte, nach Rücksprache mit einem Rechtskundigen durch Befriedigung der betreibenden Gläubigerin die Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens herbeiführen und damit die Absicht der Kl., das Grundstück zur Zwangsversteigerung zu bringen, durchkreuzen werde. Wird weiter berücksichtigt, daß die Kl. nach den Feststellungen des BG. sich bemüht hat, alsbald ein neues Zwangsversteigerungsverfahren in Gang zu bringen und daß ihr dies auch gelungen ist, so ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb die Bekl. an das Ausbietungsabkommen, das selbst keinen Befreiungsgrund vorsieht, nicht mehr gebunden sein sollte.

2. Das BG. zieht aus seiner Annahme, daß der Ausgang des ersten Versteigerungsverfahrens die Verpflichtung der Bekl. nicht berührt habe, den Schluß, die Bekl. habe durch den Verkauf ihrer Hypothek an einen Dritten das Ausbietungsabkommen verletzt, weil sie sich durch den Verkauf außerstand gesetzt habe, ihre der Kl. gegenüber eingegangene Verpflichtung zum Teilverzicht auf ihre Hypothek zu erfüllen.

Das BG. nimmt an, der Bekl. sei durch den Verkauf ihrer Hypothek die Erfüllung der bedingt übernommenen Verpflichtung, zugunsten der Kl. einen Teilverzicht zu erklären, nachträglich unmöglich geworden. Daraus folgert es, daß die Bekl. der Kl. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten habe, weil sich aus dem unstreitigen Sachverhalt ergebe, daß sie die Unmöglichkeit der Erfüllung verschuldet habe. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte sie ohne weiteres erkennen müssen, daß sie durch den zufällig mißglückten Versteigerungsversuch nicht von ihrer Bindung an das Ausbietungsabkommen befreit worden sei und daß sie sich deshalb des Verkaufs ihrer Hypothek an einen Dritten hätte enthalten müssen.

Auch in dieser Beurteilung ist dem BG. beizutreten.

Die Rev. erhebt gegen die Beurteilung des BG. das besondere Bedenken, daß der Bekl. durch den Verkauf der Hypothek die Möglichkeit der Vertragserfüllung erschwert,

aber nicht unmöglich geworden sei. Die Bekl. könne durch Einwirkung auf ihren Rechtsnachfolger das Abkommen nach wie vor erfüllen, und es sei daher die Frage aufzuwerfen, ob die Kl. nicht auf Erfüllung klagen müsse, bevor sie die Feststellung von Schadensersatzansprüchen begehre.

Auch dieser Angriff kann der Rev. nicht zum Erfolg verhelfen. Die Möglichkeit, die die Rev. als noch gegeben ansieht, liegt so fern, daß mit ihr praktisch nicht gerechnet werden kann. Die Bekl. hat unmittelbar nach der Aufhebung des mißlungenen Zwangsversteigerungsverfahrens ihre Hypothek an einen Dritten verkauft und diesem nicht etwa die Verpflichtung auferlegt, auf Verlangen der Kl. einen Teilverzicht auf die Hypothek und die ihr zugrunde liegende Forderung zu erklären. Der Vertrag mit dem Dritten ist unbedingt geschlossen. Ein Anhalt dafür, daß es der Bekl. gelingen könnte, ihn rückgängig zu machen, ist nicht erkennbar, bei dem Interesse, das die Familie der Schuldnerin an der Erhaltung des Grundstücks in deren Besitz bekundet hat, auch nicht zu vermuten. Damit scheidet die Möglichkeit der Erfüllung des streitigen Vertrags praktisch aus. Gegebenenfalls ließe sich der Fall auch aus dem Gesichtspunkte der positiven Vertragsverletzung entscheiden. Wenngleich im § 325 BGB. der sogenannten positiven Vertragsverletzung nicht Erwähnung geschehen ist, so ist doch in Wissenschaft und Rspr. anerkannt, daß eine Vertragsuntreue, die sich in der Vereitelung oder erheblichen Erschwerung der Leistung kundtut, dem Gegner einen Schadensersatzanspruch auf Grund des Vertrags verleiht. In den vom BG. festgestellten Tatumständen ist der Tatbestand einer positiven Vertragsverletzung gegeben. Auf diesen Gesichtspunkt hat zutreffend schon das LG. hingewiesen. Es handelt sich danach auf seiten der Bekl. um ein Sichlossagen von dem Ausbietungsabkommen. Bei dieser aus den tatsächlichen Feststellungen des BG. sich ergebenden Sachlage läßt sich das Recht der Kl., von der Bekl. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, nicht bestreiten. Die Kl. kann nicht darauf verwiesen werden, vor Erhebung eines Ersatzanspruchs auf Erfüllung zu klagen.

3. Das BG. hält die Bekl. für verpflichtet, die Kl. so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Bekl. sich vertragstreu verhalten hätte. In dem Falle würde die Kl. das in Frage stehende Grundstück erworben haben oder erwerben. Daraus folgert es eine unbedingte Schadensersatzpflicht der Bekl., die auch dann gegeben sei, wenn die Kl. es unter den obwaltenden Umständen vorziehe, das Grundstück in dem schwebenden Zwangsversteigerungsverfahren nicht zu erwerben. Darüber hinaus hält es mit eingehender Begründung eine Schädigung der Kl. schon jetzt für gegeben.

Auch diese Erwägungen sind, namentlich vom Standpunkte des § 287 ZPO. aus, rechtlich bedenkenfrei. Sie führen bei Berücksichtigung der vom BG. zutreffend gewürdigten Umstände für die Schadensbemessung zu dem Ergebnis, daß die Kl. schon jetzt in der Lage ist, ihren Schaden einigermaßen zu bestimmen. Das BG. billigt aber der Kl. zu, mit der Bezifferung ihres Ersatzanspruchs bis nach Beendigung des schwebenden Zwangsversteigerungsverfahrens zu warten, da sie dann ihren Schaden weit einfacher berechnen und nachweisen könne. Bei der großen Bedeutung, die der Feststellung der Schadensersatzpflicht der Bekl. in dem schwebenden Zwangsversteigerungsverfahren zukomme, hält es auch das rechtliche Interesse der Kl. an dieser Feststellung i. S. des § 256 ZPO. für gegeben. Aus diesen Erwägungen bestätigt es das angefochtene Urteil.

Besondere Angriffe sind von der Rev. gegen dieses Ergebnis nicht erhoben worden. Solche lassen sich auch nicht mit Grund erheben.

(RG., V. ZivSen., U. v. 9. Mai 1940, V 177/39.) [R.]

**** 12. RG. — § 707 BGB. i. Verb. m. § 105 Abs. 2; § 161 Abs. 2 HGB.**

1. Der Anspruch eines Kommanditisten auf Feststellung, daß ihm für den Fall einer Kapitalerhöhung zufolge vertraglicher Vereinbarung ein Recht auf Vorwegerhöhung seiner Kommanditeinlage zustehe, kann nur gegenüber den Mitgesellschaftern, nicht auch gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden.

2. Hat ein Teil der Gesellschafter eine allgemeine Erhöhung der Kapitaleinlagen beschlossen, ohne daß im Gesellschaftsvertrag hierfür eine Ausnahme von der Vorschrift des § 707 BGB. vorgesehen ist, so erlangt der Beschluß auch gegenüber den Gesellschaftern Wirksamkeit, die an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben, wenn sie dem Beschlusse nachträglich beitreten, vorausgesetzt, daß der Beitritt den übrigen Gesellschaftern gegenüber und zu einer Zeit erklärt wird, wo diese selbst an der unter ihnen getroffenen Einigung noch festhalten.

Die Bekl. ist aus den T.-Werken AG. hervorgegangen, einer Familiengesellschaft der Familien des Do. und des Dr. F., die im Jahre 1919 in eine KommGes. mit einem Geschäftskapital von 1 250 000 PM. umgewandelt wurde. Persönlich haftender Gesellschafter wurde das bisherige Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft Hermann D., dem von der KommGes. eine Einlage von 150 000 PM. zur Verfügung gestellt wurde. Kommanditisten wurden u. a. Mitglieder der Familie F., zu denen auch die Kl. gehörte. Ihre Einlagen beliefen sich auf insgesamt 110 000 PM. Um es der Familie F. zu ermöglichen, ihre Einlagen vor denen der übrigen Gesellschafter auf einen Betrag von 150 000 PM. zu bringen, wie er dem persönlich haftenden Gesellschafter D. zugestanden worden war, kam es bei der Gründung der KommGes. am 16. Okt. 1919 zum Abschluß eines Sondervertrages, in dem durch Gesellschafterbeschluß u. a. folgendes bestimmt wurde: „Sollten die Gesellschafter später übereinkommen, das Geschäftskapital zu erhöhen, so wird hierdurch schon jetzt festgelegt, daß in diesem Falle die Mitglieder der Familie F. ihre Kommanditeinlagen zusammen bis zum Betrage von einhundertfünfzigtausend Mark erhöhen können, vor Erhöhung der Einlagen der übrigen Gesellschafter. Bei weiterer Erhöhung sollen an der Erhöhung alle Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Einlagen teilnehmen." Am 26. Mai 1925 stellte die Bekl. ihr Geschäftskapital auf 600 000 GM. um. In Gesellschafterversammlungen v. 28. Juli 1933 und 23. Okt. 1934, zu denen die Kl. eingeladen worden, aber weder erschienen noch vertreten war, wurden Erhöhungen der Kapitaleinlagen um je 300 000 *RM* mit der Maßgabe beschlossen, daß Einzahlungen hierauf von den Gesellschaftern nicht zu leisten, die Erhöhungen vielmehr aus den Gewinnen der Gesellschaft zu decken seien. Hieran nahm die Kl. im Verhältnis ihrer seitherigen Kapitalbeteiligung teil. Am 7. Juli 1936 wurde unter Zustimmung der Kl. ein neuer Kommanditist, Dr. B., mit einer Einlage von 30 000 *RM* in die Gesellschaft aufgenommen. Einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages, die in einer Gesellschafterversammlung v. 7. Dez. 1937 beschlossen wurde, widersprach sie.

Die Kl. ist der Meinung, daß das den Mitgliedern der Familie F. eingeräumte Recht auf vorzugsweise Erhöhung ihrer Kommanditeinlagen noch bestehe. Sie macht geltend: Das Recht sei durch die in den Jahren 1933 und 1934 erfolgten Kapitalerhöhungen nicht erloschen, da die hierauf bezüglichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ohne ihre Mitwirkung gefaßt und deshalb nach § 707 BGB. unheilbar nichtig seien. Auch bei der mit der Aufnahme des Kommanditisten Dr. B. verbundenen Kapitalerhöhung habe das Sonderrecht nicht ausgeübt werden können, da es nach dem Vertrage v. 16. Okt. 1919 nur habe gelten sollen, wenn es sich um eine gleichmäßige Erhöhung der Einlagen aller bisherigen Gesellschafter handele. Mit der Aufnahme Dr. B.s habe man vor allem das Ziel verfolgt, sich dessen weitere wertvolle Mitarbeit zu sichern. Dabei sei die Erhöhung des Geschäftskapitals um die Einlage des neuen Kommanditisten lediglich eine notwendige Begleiterscheinung gewesen. Auf jeden Fall sei die Bekl. verpflichtet gewesen, die Mitglieder der Familie F. vor einer beabsichtigten Kapitalerhöhung auf ihr Sonderrecht hinzuweisen und sie zur Erklärung über dessen Ausübung zu veranlassen. Da sie das nicht getan habe, könne sie sich den Berechtigten gegenüber nicht darauf berufen, daß das Sonderrecht nicht mehr bestehe. Sie selbst habe erst im Jahre 1938 erfahren, daß die in den Jahren 1933 und 1934 erfolgten Kapitalerhöhungen nichtig seien. Sie habe daraufhin ihre Ansprüche bei der Bekl. unverzüglich geltend gemacht.

Die Kl. hat demgemäß beantragt, festzustellen, daß ihr noch das Recht zustehe, eine dem Sondervertrag und Gesellschafterbeschluß v. 16. Okt. 1919 entsprechende Vorwegerhöhung ihrer Kommanditeinlage zu verlangen.

Die Bekl. hat bestritten, zu Recht verklagt zu sein, da das Abkommen v. 16. Okt. 1919 Rechte und Pflichten nur zwischen den Gesellschaftern begründe. Sie ist weiter der Auffassung, daß das Vorzugsrecht der Familie F. erloschen sei, da es, wie es hätte geschehen müssen, weder bei der Kapitalumstellung im Jahre 1925 noch bei den späteren Kapital-

erhöhungen ausgeübt worden sei. Mit der am 7. Juli 1936 beschlossenen Kapitalerhöhung habe die Kl. zugleich die Neufassung des Gesellschaftsvertrages gebilligt, welche die in den Jahren 1933 und 1934 erfolgten Kapitalerhöhungen mitumfaßt habe. Von diesen habe sie überdies spätestens im Jahre 1936 aus einem Schriftwechsel mit der KommGes. Kenntnis erhalten. Unter diesen Umständen verstoße es gegen Treu und Glauben, wenn sie sich erst jetzt auf ihr Sonderrecht berufe.

Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Das BG. hält den Einwand der Bekl., sie sei zu Unrecht verklagt, weil der Vertrag v. 16. Okt. 1919 nicht ihr, sondern nur den Gesellschaftern Rechte gewähre und Pflichten auferlege, für unbegründet. Es schließt sich den Ausführungen des LG. an, das die Passivlegitimation der Bekl. bejaht hatte, weil der Vertrag ausdrücklich als Gesellschafterbeschluß bezeichnet und das der Familie F. eingeräumte Sonderrecht von den Beteiligten als Gesellschaftern mit der am gleichen Tage gegründeten Bekl. vereinbart worden sei. Nach der vom BG. gebilligten Ansicht des LG. würde eine andere Auslegung auch keinen wirtschaftlichen Sinn haben, da es die Gesellschaft sei, die das Kapital erhöhe und aus der Kapitalerhöhung berechtigt und verpflichtet werde. Diese Erwägungen vermögen die von den Vorinstanzen vertretene Auffassung nicht zu rechtfertigen. Die Kl. erstrebt mit ihrem Feststellungsbegehren eine Klärung der Frage, ob sie befugt sei, bei einer den Voraussetzungen des Vertrages v. 16. Okt. 1919 entsprechenden Erhöhung des Geschäftskapitals eine Voraberhöhung ihrer Kommanditeinlage in dem dort vorgesehenen Umfange zu verlangen. Sie nimmt in Anspruch, an einer allgemeinen Erhöhung der Gesellschaftereinlagen in der Weise bevorzugt teilnehmen zu dürfen, daß ihr als einem Mitgliede der Familie F. zunächst eine höhere Beteiligungsquote eingeräumt werde und sie sodann im Verhältnis dieser Besserstellung neben den übrigen Gesellschaftern zum Zuge komme. Das damit geltend gemachte Recht bezieht sich auf die künftige Gestaltung des Gesellschaftsvertrags. Seine Ausübung hätte zur Folge, daß die gegenseitigen Beziehungen der Gesellschafter insofern eine Veränderung erführen, als die Kl. in stärkerem Maße als bisher an der Gesellschaft beteiligt wäre und ihre Machtstellung innerhalb der Gesellschaft sich im Verhältnis zu den Mitgesellschaftern zu ihren Gunsten verschöbe. Das käme ihr auch den persönlich haftenden Gesellschaftern gegenüber zustatten. Denn deren Kapitalbeteiligung erlitte im Verhältnis zur Kl. ebenfalls eine Verschlechterung. Dabei wäre unerheblich und für die von der Kl. beanspruchte Rechtsfolge ohne Bedeutung, ob mit der Voraberhöhung ihrer Vermögenseinlage auch eine Erhöhung ihrer Hafteinlage Hand in Hand ginge. Die im Vertrage v. 16. Okt. 1919 vorausgesetzte Erhöhung des Geschäftskapitals kann zugleich mit einer Erhöhung der Haftbeträge verbunden sein, mit denen die Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen haben. Das ist aber weder notwendig, noch im Sinne und Zweck des Vertrags begründet. Dieser sollte die *inneren* Beziehungen der Gesellschafter regeln und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten für den Fall einer künftigen Erhöhung der Gesellschaftereinlagen bestimmen. Träger dieser Rechte und Pflichten sind die einzelnen Gesellschafter als solche, nicht in ihrer Zusammenfassung als Gesamthandsverband. Die Kl. kann deshalb Rechte, die sie aus dem Vertrage herleiten will, auch nur gegenüber ihren Mitgesellschaftern geltend machen, soweit sie an den Vertrag gebunden sind. Es handelt sich nicht um Ansprüche eines Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverhältnis, die allerdings während der Dauer der Gesellschaft nur dieser gegenüber verfolgt werden könnten (vgl. RGZ. 120, 135; 153, 305), sondern um die Ermittelung und Abgrenzung der rechtlichen Beziehungen der Gesellschafter zueinander, in denen sich das Gesellschaftsverhältnis selbst verkörpert. Der Streit hierüber kann nur zwischen den Gesellschaftern ausgetragen werden und hat mit ihrer Zusammenfassung zur Gesellschaft nichts zu tun. Er soll vielmehr gerade erst Klarheit darüber erbringen, ob eine solche Zusammenfassung besteht und inwieweit die einzelnen Gesellschafter an ihr teilnehmen. Das gilt auch, wenn wie hier Abmachungen der Gesellschafter in Frage stehen, die auf die Abänderung eines bereits bestehenden Gesellschaftsverhältnisses abzielen. Auch hier treten sich nur die einzelnen Gesellschafter als Vertragschließende gegenüber, und der Umfang der durch die Vereinbarung geschaffenen Rechte und Verpflichtungen kann nur zwischen ihnen festgestellt werden, nicht auch gegenüber der Gesellschaft. Beschließen die Gesellschafter, bei einer künftigen Erhöhung des Geschäftskapitals einzelnen von ihnen eine vorzugsweise Beteiligung einzuräumen, so mag dies, wie die Vorinstanzen hervorheben, für die Gesellschaft wirtschaftlich von Bedeutung sein. Das ändert aber nichts daran, daß die Vereinbarung einen gegenseitigen Vertrag der Gesellschafter darstellt, der ihre gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zum Gegenstand hat und über dessen Durchführung nur sie zu befinden haben. Von ihren weiteren Entschließungen hängt es ab, ob und wann eine Kapitalerhöhung stattfinden und damit eine Sachlage geschaffen werden soll, auf Grund deren die begünstigten Gesellschafter ihr Recht ausüben können. Die Gesellschaft als solche hat hierauf keinen Einfluß. Damit ist auch den Erwägungen der Boden entzogen, mit denen das BG. das Feststellungsinteresse der Kl. bejaht. Diese bedarf keines Schutzes, soweit ihre Beziehungen zur Bekl. in Frage stehen. Ihre Rechtslage ist nur insofern gefährdet, als ihre Mitgesellschafter ihr das Recht streitig machen, bei einer künftigen Kapitalerhöhung in der vertraglich zugesicherten Weise bevorzugt zu werden. Ihr wäre nicht geholfen, wenn die begehrte Feststellung der Gesellschaft gegenüber getroffen würde, da diese außerstande wäre, einen der Feststellung entsprechenden Zustand herbeizuführen. Eine Wirkung des Urteils dahin, daß die Mitgesellschafter verpflichtet wären, die Feststellung auch als für sie verbindlich anzuerkennen, bestünde nicht. Es liegt nicht einmal dafür etwas vor, daß sie eine gegenüber der Gesellschaft getroffene Feststellung freiwillig zum Anlaß nehmen würden, dem Standpunkt der Kl. Genüge zu tun. Diese bliebe nach wie vor in Ungewißheit darüber, ob es ihr künftig gelingen werde, ihr Vorzugsrecht durchzusetzen.

Die Bekl. ist hiernach zu Unrecht verklagt und die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen.

Der Senat sieht sich im übrigen, ohne daß nach dem vorher Ausgeführten seine Entsch. hierauf beruht, durch die besonderen Umstände des Falles veranlaßt, seinen Rechtsstandpunkt in der Sache selbst wie folgt zum Ausdruck zu bringen: Nach der Ansicht des BG. sollte das der Familie F. eingeräumte Vorzugsrecht nur für eine Kapitalerhöhung gelten, an der sämtliche Gesellschafter teilnahmen. Es sollte auch nur bei der ersten, dieser Voraussetzung entsprechenden Einlagenerhöhung ausgeübt werden können und erlöschen, wenn die Berechtigten hierbei von ihrem Rechte keinen Gebrauch machten. Das BG. ist ferner der Meinung, daß die Bekl. nicht verpflichtet gewesen sei, die Berechtigten zu einer Erklärung über die Ausübung ihrer Befugnis zu veranlassen oder ihnen die Voraberhöhung ihrer Einlagen anzubieten. Gegen diese Auffassung des BG., die, soweit sie auf einer Auslegung des auf den besonderen Fall zugeschnittenen Vertrages v. 16. Okt. 1919 beruht, einer Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen wäre, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Sie wird auch von der Rev. nicht bemängelt. Das BG. geht demgemäß davon aus, daß die Kl. mit ihrem Vorzugsrecht nicht mehr zum Zuge kommen könne, wenn sie eine der bereits erfolgten allgemeinen Kapitalerhöhungen als gegen sich wirksam gelten lassen müsse. Eine solche, das Sonderrecht der Kl. auslösende Kapitalerhöhung erblickt das BG. zwar weder in der im Jahre 1925 erfolgten Umstellung des Geschäftskapitals auf Goldmark, die nur eine Anpassung der Vermögenswerte an die veränderten Währungsverhältnisse dargestellt habe, noch in der mit der Aufnahme Dr. B.s verbundenen Erhöhung des Geschäftskapitals, da eine durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters bedingte Erweiterung der Kapitalgrundlage den Voraussetzungen des Sondervertrags nicht entspreche. Wohl aber boten nach seiner Meinung die in den Jahren 1933 und 1934 beschlossenen Kapitalerhöhungen für eine Ausübung des Vorzugsrechts Raum. Es habe sich, so erwägt es, in beiden Fällen um eine Erhöhung der Einlagen aller Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung gehandelt, so daß die Bedingungen gegeben gewesen seien, unter denen die Familie F. habe begünstigt sein sollen. Das BG. nimmt auch in Übereinstimmung mit dem LG. an, daß die Kl. ihres Vorzugsrechts verlustig gegangen sei, weil sie es bei keiner dieser beiden Kapitalerhöhungen ausgeübt habe. Es hält ihr Verteidigungsvorbringen, die Erhöhungsbeschlüsse seien nichtig, weil sie ohne ihre Zustimmung gefaßt worden seien, für unbegründet, da sie von den Beschlüssen später Kenntnis erlangt und ihnen, was zulässig sei, auf jeden Fall stillschweigend zugestimmt habe.

Die Rev. bezeichnet diese Ausführungen des BG. als rechtsirrig. Sie ist der Meinung, die Kapitalerhöhungsbeschlüsse von 1933 und 1934 seien mangels einer Mitwirkung und Zustimmung der Kl. unheilbar nichtig gewesen und hätten auch nicht durch eine nachträgliche Ergänzung der fehlenden Stimmen und erst recht nicht durch eine stillschweigend erteilte Zustimmung gebildet werden können. Hierzu habe es vielmehr einer Bestätigung durch Wiederholung der Beschlußfassung in der Weise bedurft, daß man im Bewußtsein der Nichtigkeit der früheren Entschließungen die Kapitalerhöhungen mit der erforderlichen Stimmenzahl erneut habe beschließen müssen. Die Rev. stützt sich hierbei auf § 17 des Gesellschaftsvertrags, der für die dort aufgeführten Gegenstände, zu denen nach Ziff. 4 auch die Abänderung des Gesellschaftsvertrags gehöre, ausdrücklich Beschlußfassung in einer Gesellschafterversammlung vorschreibe. Sie will daraus herleiten, daß die nach § 707 BGB. erforderliche Einstimmigkeit nur durch einstimmigen Beschluß in einer Gesellschafterversammlung und nicht auch außerhalb einer solchen habe erzielt werden können. Hiervon abgesehen fehlt es nach ihrer Meinung auch insofern an den Voraussetzungen einer wirksamen Zustimmung, als diese nicht der Gesellschaft als solcher, sondern nur den übrigen Gesellschaftern gegenüber habe erklärt werden können. Sie vermißt eine ausreichende Feststellung des BG. darüber, wann und wodurch die Kl. ihre Zustimmung zu den ohne ihre Mitwirkung gefaßten Kapitalerhöhungsbeschlüssen ihren Mitgesellschaftern gegenüber zum Ausdruck gebracht habe.

Diesen Angriffen der Rev. könnte kein Erfolg zuteil werden. Nach § 707 BGB., der nach § 105 Abs. 2 HGB. i. Verb. m. § 161 Abs. 2 HGB. auch für die KommGes. gilt, ist ein Gesellschafter zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags nicht verpflichtet. Es bedarf seines Einverständnisses, wenn die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende Vermögenseinlage erhöht werden soll, mag dies nun ihn allein oder alle Gesellschafter treffen. Aber die Vorschrift des § 707 BGB. ist nicht zwingend. Es kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt sein oder durch spätere Vereinbarung festgelegt werden, daß die Höhe des Beitrags auf andere Weise bestimmt werden, insbesondere der Entschließung einer Gesellschaftermehrheit unterliegen solle. Dazu genügt freilich nicht, daß der Gesellschaftsvertrag einen mit einer gewissen Mehrheit gefaßten Beschluß ganz allgemein als zur Abänderung des Vertrages ausreichend vorsieht. Wie der erk. Sen. wiederholt ausgesprochen hat, muß vielmehr der Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck bringen, daß gerade hinsichtlich der Beitragspflicht die Bestimmung des § 707 BGB. nicht gelten, sondern ein Mehrheitsbeschluß zulässig sein solle. Auch müssen, um einer solchen Bestimmung Wirksamkeit zu verleihen, gewisse Grenzen festgelegt sein, innerhalb deren sich der Erhöhungsbeschluß zu halten hat, da eine unbeschränkte Unterwerfung der Minderheit unter den Willen der Mehrheit gegen die guten Sitten verstieße (vgl. RGZ. 91, 166; 151, 321, 327). Der Kl. kann hiernach nicht entgegengehalten werden, sie sei ihres Vorzugsrechts schon dadurch verlustig gegangen, daß bei den in den Jahren 1933 und 1934 erfolgten Beschlußfassungen über die Kapitalerhöhungen die in § 17 des Gesellschaftsvertrags auch für Abänderungen des Vertrages vorgesehenen Stimmenmehrheiten — $^2/_3$ des Einlagekapitals und $^3/_4$ der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen — erreicht gewesen seien. Denn es fehlte an der nach dem vorher Gesagten erforderlichen ausdrücklichen Erstreckung der Vertragsbestimmung auch auf eine Abänderung der Beitragspflicht und an einer Festlegung der hierbei einzuhaltenden Grenzen. Die Kapitalerhöhungen konnten nur mit Zustimmung der davon betroffenen Gesellschafter beschlossen werden und hätten, um Wirksamkeit zu erlangen, auch von der Kl. gebilligt werden müssen. Daß diese trotz ordnungsmäßiger Einladung den Gesellschafterversammlungen fernblieb und sich in ihnen auch nicht vertreten ließ, machte ihre Zustimmung nicht entbehrlich.

Waren hiernach die Kapitalerhöhungsbeschlüsse nicht geeignet, in der Beitragspflicht der Kl. eine Änderung eintreten zu lassen, so schloß dies jedoch nicht aus, daß sie später für sie noch verbindlich wurden. Das war der Fall, wenn die Kl. ihnen nachträglich beitrat. Der Ansicht der Rev., eine Willenseinigung der Gesellschafter habe nur in einer Gesellschafterversammlung zustande kommen können und ein nachträglicher Beitritt der Kl. sei deshalb ausgeschlossen gewesen, kann nicht gefolgt werden. Ebensowenig wie bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bedarf es mangels entgegenstehender Abmachungen der Beteiligten bei den handelsrechtlichen Personalgesellschaften zum Abschluß des Gesellschaftsvertrags oder zu seiner Änderung der Einhaltung einer Form, sofern der Vertrag nicht Bestimmungen umfaßt, für die eine solche vom Gesetz vorgeschrieben ist. Es genügt, daß sich die Vertragschließenden, sei es ausdrücklich, sei es auch nur stillschweigend, in einer Richtung einigen, die ihren Willen, sich gegenseitig vertraglich zu binden, in die Erscheinung treten läßt. Daß dies gleichzeitig geschehe, ist nicht erforderlich. Herrscht zwischen einem Teile derer, die ein Gesellschaftsverhältnis begründen oder ändern wollen, Einverständnis über die beabsichtigten Maßnahmen und sehen sie diese als von ihnen gewollt an, so kommt es zum Abschluß des Vertrages, wenn die übrigen dem beitreten. Dazu bedarf es der Erklärung des Einverständnisses gegenüber den Mitbeteiligten, die weder ausdrücklich zu sein braucht, noch an eine Frist gebunden ist und jedenfalls so lange zum Vertragsschluß führt, als jene an der unter ihnen getroffenen Einigung festhalten (vgl. RGZ. 128, 176 ff.). Daß durch § 17 des Gesellschaftsvertrags eine hiernach mögliche Willensbildung außerhalb der Gesellschafterversammlung habe ausgeschlossen sein sollen, hat die Kl. bisher selbst nicht behauptet. Die Rev. vermag auch keine Umstände anzugeben, die eine solche Auslegung des Vertrages geboten erscheinen lassen müßten. Daß dieser für bestimmte Gegenstände der Beschlußfassung eine Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vorsieht, erklärt sich daraus, daß die dabei für ausreichend erklärten Stimmenmehrheiten nur in einer solchen ermittelt werden können. Sollten in den angegebenen Fällen und unter den sonst geforderten Voraussetzungen $^3/_4$ der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen zur Annahme des Antrages genügen, so war hierzu ein einheitlicher Abstimmungsvorgang notwendig. Es spricht aber nichts dafür, daß es dessen auch dann habe bedürfen sollen, wenn, wie im gegebenen Falle, ein wirksamer Beschluß nur unter Zustimmung aller Gesellschafter zustande kommen konnte. Solchenfalls waren die Gesichtspunkte, die in den Fällen des § 17 des Gesellschaftsvertrags eine Abstimmung in der Gesellschafterversammlung geboten, ohne Bedeutung. Es lag kein Grund vor, das Zustandekommen einer Einigung von besonderen, von der Regel abweichenden Voraussetzungen abhängig zu machen. Wenn die Rev. für ihre Auffassung noch anführt, gerade bei Personalgesellschaften müsse die Nichteinhaltung einer Formvorschrift Nichtigkeit der Beschlüsse zur Folge haben, weil es an einer Möglichkeit fehle, diese wegen des Mangels anzufechten, so kann dieser Umstand hier schon deshalb nicht herangezogen werden, weil, wie vorher ausgeführt, die Bestimmung des § 17 des Gesellschaftsvertrags bei Beschlußfassungen, die Einstimmigkeit erfordern, nicht eingreift. Abgesehen hiervon, spricht aber der von der Rev. hervorgehobene Gesichtspunkt auch insofern nicht gegen die Wirksamkeit und Zulässigkeit eines Vertragsschlusses unter zeitlich auseinanderfallendem Beitritt der Gesellschafter, als diese damit keineswegs der Möglichkeit beraubt sind, die Nichtigkeit des Vertrages nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts geltend zu machen.

Der Rev. ist zuzugeben, daß ein nachträglich erklärter Beitritt nur dann zum Vertragsschluß führen könnte, wenn die Beitrittserklärung den übrigen am Vertrage Beteiligten gegenüber abgeben würde. Aber auch hieran hat es im vorliegenden Falle nicht gefehlt. Das BG. stellt unter Bezugnahme auf die Ausführungen des LG. fest, daß die Kl. von den in den Gesellschafterversammlungen von 1933 und 1934 gefaßten Kapitalerhöhungsbeschlüssen später Kenntnis erlangt und hierzu, wenn auch nur stillschweigend, ihre Zustimmung erteilt habe. Es folgert die Kenntnis der Kl. daraus, daß sie jahrelang die Abrechnungen der Bekl., in denen die Kapitalerhöhungen berücksichtigt gewesen seien, entgegengenommen habe und sich den nach den erhöhten Einlagen berechneten Gewinn habe auszahlen lassen. Es zieht weiter in Betracht, daß sie aus einem Briefwechsel mit der Bekl. im Jahre 1935 und insbesondere aus ihrem Schreiben v. 24. Jan. 1935 die Höhe ihrer Einlage zweifelsfrei habe ersehen können und daß sie ausweislich ihres Schreibens an die Bekl. v. 14. Mai 1936 auch vom Registergericht eine Abschrift der Verlautbarung der Erhöhung ihrer Einlage im Handelsregister erhalten habe. Wenn das BG. in Übereinstimmung mit dem LG. die Erklärung eines stillschweigenden Einverständnisses der Kl. mit den beschlossenen Kapital-

erhöhungen darin erblickt, daß sie gegen die ihr hiernach bekanntgewordene Erhöhung ihrer Einlage keinen Widerspruch erhoben habe, so mag dahinstehen, ob schon hieraus gefolgert werden könnte, die Kl. habe ihre Zustimmung auch ihren Mitgesellschaftern gegenüber zum Ausdruck gebracht, wie es hätte geschehen müssen, um die ohne ihre Mitwirkung gefaßten Kapitalerhöhungsbeschlüsse wirksam werden zu lassen. Dem Erfordernis einer solchen Erklärung auch gegenüber den übrigen Gesellschaftern war aber, wie das LG. zutreffend hervorhebt, jedenfalls dadurch genügt, daß die Kl. in der Gesellschafterversammlung v. 7. Juli 1936 der Aufnahme des Dr. B. als Kommanditisten unter den ihr bekannten Bedingungen des mit diesem vereinbarten Vertrages zustimmte. Wie aus der Versammlungsniederschrift hervorgeht, waren dabei sämtliche Gesellschafter erschienen oder vertreten, die Kl. durch den von ihr mit schriftlicher Vollmacht v. 15. Juni 1936 versehenen G. D. Dieser erklärte sich auch in ihrem Namen mit der Aufnahme Dr. B.s einverstanden. Aus dem ihr schon vor der Vollmachtserteilung übermittelten Entwurfe des Vertrages der Bekl. mit Dr. B. hatte die Kl. ersehen, daß dieser alle Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags v. 16. Okt. 1919 einschließlich der später beschlossenen Abänderungen als für sich verbindlich anerkennen wollte. Dabei waren unter den mit dem Tage der Beschlußfassung gekennzeichneten Vertragsänderungen ausdrücklich auch die Beschlüsse v. 28. Juli 1933 und 23. Okt. 1934 hervorgehoben, welche die jetzt in Frage stehenden Kapitalerhöhungen umfaßten. Stimmte die Kl. unter diesen Umständen dem Eintritt Dr. B.s in die Gesellschaft zu, so konnte dies von den übrigen Gesellschaftern nur dahin verstanden werden, daß sie den Gesellschaftsvertrag nach seinem derzeitigen Inhalt und auch insoweit gegen sich gelten lassen wolle, als er ohne ihre Mitwirkung abgeändert worden war. Sie brachte ihnen damit nicht nur stillschweigend, sondern ausdrücklich zur Kenntnis, daß sie den früher gefaßten Beschlüssen beitrete, und kann sich gegenüber ihrer hiernach eindeutigen Erklärung nicht darauf berufen, sie habe den Inhalt der im Vertrage mit Dr. B. aufgeführten Abänderungen des Gesellschaftsvertrages nicht gekannt. Noch weniger kann sie Einwendungen gegen die Wirksamkeit ihrer Erklärung aus der Behauptung herleiten, sie sei sich bei Abgabe ihrer Stimme jedenfalls nicht bewußt gewesen, daß sie mit der Billigung der früheren Kapitalerhöhungen ihr Sonderrecht preisgebe, und habe demgemäß auch bei Erteilung der Vollmacht hieran nicht gedacht. Ein Irrtum hierüber hätte ihr möglicherweise als Grundlage für eine Anfechtung ihrer Erklärung dienen können, war aber nicht geeignet, deren Bedeutung als Beitritt zu dem früher Beschlossenen in Frage zu stellen. Da, wie nach dem Verlaufe der Gesellschafterversammlung nicht zweifelhaft sein kann, die Zustimmungserklärung der Kl. den übrigen Gesellschaftern in einem Zeitpunkt zuging, in dem sie sich selbst noch an ihre früheren Beschlüsse für gebunden erachteten, waren damit die Voraussetzungen für einen Vertragsschluß erfüllt und die Kapitalerhöhungsbeschlüsse auch der Kl. gegenüber wirksam geworden. Das hat nach dem oben Ausgeführten zur Folge, daß ihr Vorzugsrecht erloschen ist. Für seine Ausübung bleibt kein Raum mehr, nachdem das Geschäftskapital der Bekl. in einer den Voraussetzungen des Vertrages v. 16. Okt. 1919 entsprechenden Weise erhöht worden ist, ohne daß die Kl. von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat.

(RG., II. ZivSen., U. v. 13. April 1940, II 143/39.) [R.]

Miet- und Pachtrecht

13. KG. — Ein Untermieter, der zwar die Wohnung nur auf eine bestimmte kurze Dauer mietete, aber die dem Mieter bekannte Absicht hatte, an seiner Stelle Hauptmieter zu werden, kann sich auf Mieterschutz berufen.

Auf das zwischen dem Kl. und dem Bekl. bestehende Untermietverhältnis finden die Vorschriften des MietSchG. Anwendung, da der Bekl. in den Mieträumen mit seiner Familie eine selbständige Haushaltung führt (§ 2 Abs. 2 der 3. AusfVO. zur KündSchVO. v. 5. Sept. 1939). Dieses Mietverhältnis war zwar befristet, auf die Befristung kann sich der Kl. aber nach § 1 n MietSchG. nur aus den Gründen und in der Form der Mietaufhebung nach §§ 1 ff. MietSchG. berufen. Die Voraussetzungen des § 25 MietSchG., der die Anwendung der §§ 1—19 ausschließt, sind nicht gegeben. Zwar ist die Wohnung nur zu vorübergehendem Gebrauch vermietet, aber nicht aus besonderen Gründen, wie z. B. zur Erholung oder zum Besuch einer Veranstaltung. Auch die Voraussetzungen des § 27 MietSchG. liegen nicht vor. Zwar betrug die vereinbarte Vertragsdauer nur acht Wochen, nämlich bis zum Ende des Hauptmietvertrages, der Bekl. hatte aber von vornherein die dem Kl. bekannte Absicht, in der Wohnung auch über die Vertragsdauer hinaus zu bleiben, wenn auch als Hauptmieter. Der Kl. kann deshalb nur Aufhebung des Mietverhältnisses gemäß §§ 2 ff. MietSchG. fordern. Ein Grund zur Aufhebung des Mietverhältnisses gemäß §§ 2, 3 ist nicht gegeben. Auch auf § 4 MietSchG. kann der Kl. sich nicht stützen. Zwar ist er gegenüber seinem Vermieter zur Räumung verpflichtet und hat sich auch gegenüber dem Bekl. nicht verpflichtet, diesem die Stellung eines Hauptmieters zu verschaffen; es ist aber nicht dargetan, daß ihm aus dem Verbleiben des Bekl. in den Räumen ein wesentlicher Schaden entsteht. Der Hausverwalter hat bisher nichts unternommen, die Wohnung freizubekommen. Wenn der Bekl. mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug kommt, wird der Kl. durch § 3 MietSchG. geschützt. Die Abwägung der beiderseitigen Belange ergibt also nicht, daß der Kl. einen so dringenden Bedarf an der Erlangung des Mieraums hat, daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses nach § 4 MietSchG. begründet wäre. Die Mietaufhebungsklage ist daher abzuweisen.

(KG., 17. ZivSen., Urt. v. 29. Mai 1940, 17 U 1704/40.)

*

14. KG. — Der gegen eine Kündigung des Vermieters vor dem Inkrafttreten der KündigungsVO. v. 19. April 1939 erklärte Widerspruch des Mieters ist nur wirksam, wenn er nach dem Inkrafttreten der VO. in der von dieser bestimmten Frist und Form vom Mieter wiederholt wird.

Das Mietverhältnis unterstand vor dem Inkrafttreten der 3. AusfVO. zur KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 nicht dem MietSchG., da es Wohn- und Geschäftsräume mit einer Jahresfriedensmiete von mehr als 2400 ℳ zum Gegenstande hat. Der Vater des Bekl. war deshalb in seinem Rechte, das Mietverhältnis zu kündigen oder seine von vornherein in Betracht gezogene Verlängerung abzulehnen, nicht eingeschränkt, außer daß er mit seiner Erklärung nicht gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot, insbes. das der Preiserhöhung, verstoßen durfte. Es ist Sache der Kl., die die Wirksamkeit der Kündigung bestreiten, einen derartigen Verstoß darzutun. Dies ist nicht hinreichend geschehen, zumal da der Bekl. dargelegt hat, daß er die Mieträume selbst in Benutzung nehmen wollte und will. Die Kündigung des Vaters des Bekl. war deshalb wirksam und hat somit das Mietverhältnis der Streitteile zum 31. März 1939 beendet.

Da die Kl. die Mieträume noch nicht geräumt hatten, bestand für sie die Möglichkeit, die Kündigung gemäß § 2 KündVO. v. 19. April 1939 einer Nachprüfung durch die Preisbehörden zu unterstellen, wie durch § 22 DurchfVO. klargestellt ist. Hierzu mußten die Kl. aber von dem in § 3 DurchfVO. vorgesehenen Verfahren Gebrauch machen. Dies gilt für die Kl., obwohl sie vor Erlaß der KündVO. der Kündigung widersprochen hatten und zur Zeit des Inkrafttretens der VO. und ihrer DurchfVO. einen Rechtsstreit mit dem Vermieter über die Wirksamkeit der Kündigung führten. Denn einerseits war der Widerspruch der Kl. v. 15. Juli 1938 wirkungslos und anderseits wollte die DurchfVO. alle bisherigen Streitigkeiten abschließen und den Preisbehörden zur Entscheidung zuführen, forderte dafür aber in § 22 Abs. 2 die Einhaltung der in der VO. vorgesehenen Formen. Da der Kl. nun nicht in der in § 22 Abs. 2 gesetzten Frist, also zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO. und dem 21. Juli 1939, dem Bekl. den Widerspruch durch eingeschriebenen Brief erklärt haben, ist an der am 31. März 1939 eingetretenen Beendigung des Mietverhältnisses nichts geändert worden.

(KG., 17. ZivSen., Urt. v. 1. Juni 1940, 17 U 531/40.)

*

15. KG. — Die Besorgnis, daß infolge des dem Untermieter zustehenden Mieterschutzes eine durch die Wohnungsordnung der Stadt Berlin verbotene Überbelegung der Wohnung eintreten werde, kann die Ablehnung des Antrages des Mieters, die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung zu ersetzen, rechtfertigen.

Nach § 549 Abs. 1 BGB. ist der Mieter ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mieträume einem Dritten zu überlassen, insbes. sie unterzuvermieten. Die hiernach erforderliche Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung kann, wenn sie nicht aus einem

wichtigen Grunde verweigert wird, nach § 5 der 3. AusfVO. zur KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 durch das MEA. ersetzt werden, ähnlich wie früher gemäß § 29 MietSchG. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, die Untervermietung zu erleichtern, um einerseits dem Mieter wirtschaftliche Hilfe zu gewähren und andererseits Raumsuchenden die Möglichkeit der Befriedigung des Bedürfnisses an Mietraum zu verschaffen. Unter Berücksichtigung dieses Zweckes ist auch zu prüfen, ob die Versagung der Erlaubnis des Vermieters aus einem wichtigen Grunde erfolgt ist. Hierüber ist nach § 40 Abs. 3 MietSchG. nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Anwendung des billigen Ermessens fordert die Berücksichtigung aller Umstände des Falles und nötigt zu einer sorgfältigen Abwägung der Belange beider Teile (vgl. REntsch. v. 13. Febr. 1931, 17 Y 74/30: JW. 1931, 2511).

Insoweit ist von Bedeutung, ob durch die Untervermietung eine zu starke Belegung der Wohnung erfolgt. Das KG. hat deshalb schon zu § 29 MietSchG. im REntsch. vom 22. Dez. 1928, 17 Y 101/28 (JW. 1929, 2884) ausgesprochen: Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung kann vom MEA. nicht ersetzt werden, wenn die Untervermietung gegen die Bestimmungen der Wohnungsordnung für die Stadt Berlin v. 14. Aug. 1928 verstößt. Auf die Begründung des Rechtsentscheides wird verwiesen. Wenn durch die Untervermietung nicht von vornherein eine zu starke Belegung der Wohnung erfolgt, so verstößt die Untervermietung auch noch nicht gegen die Wohnungsordnung. Zu beachten ist aber, daß die verbotene Überbelegung dann eintreten kann, wenn die Familie des Mieters zurückkehrt und der Untermieter unter Berufung auf den ihm nach § 2 Abs. 2 der 3. AusfVO. zur KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 zustehenden Mieterschutz die Räumung der Wohnung verweigert. Ob diese Gefahr der Überbelegung der Wohnung tatsächlich droht und ob sie so ernstlich zu besorgen ist, daß der Vermieter in ihr mit Recht einen wichtigen Grund zur Versagung der Erlaubnis zur Untervermietung sieht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

(KG., 17. ZivSen., REntsch. v. 29. Juni 1940, 17 Y 10/40.)

*

16. KG. — Eine in der Zeit der Geldentwertung vereinbarte Kornwertpacht kann nach § 2 PrPachtschO. anderweit festgesetzt werden. Der Rechtsentscheid v. 19. Dez. 1931, 17 Y 52/31, steht dem nicht entgegen.

Der Pächter hat vom Verpächter das 1105 Morgen große Landgut M. durch Vertrag v. 9. Mai 1923 für die Zeit vom 1. Juni 1923 bis zum 31. Mai 1941 gepachtet. Auf Verlangen des Pächters soll der Vertrag sich bis zum 31. Mai 1947 verlängern. Für die Zeit v. 1. Juni 1930 ab ist ein gegen die vorhergehende Pachtzeit erhöhter Pachtzins in Höhe des Wertes von 50 Pfund Roggen und 100 Pfund Kartoffeln für jeden Morgen vereinbart; außerdem hat der Pächter Steuern und Abgaben zu tragen. Der Pächter hat beantragt, den Pachtzins für die Zeit v. 1. Juni 1936 ab bis zum 31. Mai 1939 auf 3200 *RM* jährlich und für die restliche Pachtzeit unter Aufbürdung der Grundsteuern auf den Verpächter auf 3500 *RM* jährlich herabzusetzen. Das PEA. hat den Pachtzins für die Zeit v. 1. Juni 1936 bis zum Vertragsende auf 3500 *RM* jährlich festgesetzt. Gegen diese Entscheidung haben beide Teile Berufung eingelegt. Der Verpächter hat die Einholung eines Rechtsentscheides über die Frage beantragt:

„Umfaßt das nach der Rspr. des KG. (17 Y 52/31, JFG. Erg. 11, 181 ff.) einer Leistungsänderung aus § 2 PachtschO. entgegenstehende, nach allgemeiner Auffassung mit dem im Juni 1923 getätigten Vertragsschlusse der Parteien verbundene oder darüber hinaus bewußt übernommene Risiko bzgl. der Zeitspanne 1923—1930 nur diejenige Veränderung der Verhältnisse in der Landwirtschaft, die nach der Stabilisierung der Mark eingetreten und von denen sich die Parteien bei Vertragsschluß ein Bild machen konnten?

Oder genügt es zur Bejahung der Übernahme des in der Veränderung des Wertverhältnisses der Vertragsleistungen von 1923—1931 liegenden Risikos, daß sich die Parteien bei Vertragsschluß im Juni 1923 bewußt waren der dermaligen völligen Labilität der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und der Unsicherheit jeglicher Einschätzung derselben für die Zukunft?"

Der Verpächter will die Rechtsfrage i. S. der zweiten Frage bejahen. Das LG. hat die Einholung eines Rechtsentscheides abgelehnt, da die Frage im gegenteiligen Sinne zu beantworten sei, sich dies auch aus dem erwähnten Rechtsentscheide ergebe.

Die Beschw. ist nach § 47 a PrPachtschO. zulässig, sie ist fristgemäß eingelegt und begründet. Denn die Rechtsfrage ist von grundsätzlicher Bedeutung, in der Sache erheblich und vom KG. noch nicht durch Rechtsentscheid beantwortet. Insbes. ist dies nicht durch den angegebenen Rechtsentscheid geschehen, da dieser zu der besonderen vom Verpächter gestellten Frage einen Rechtssatz nicht aufstellt. Die Voraussetzungen des Rechtsentscheides sind deshalb gegeben.

Die Rechtsfrage ist abweichend von der Ansicht des Verpächters zu beantworten.

In der Zeit der Geldentwertung hatte die deutsche Währung in fortschreitendem Maße die Eigenschaft eines Wertmessers verloren. Während damals die Mark wegen des ständigen Abgleitens der Währung die Eignung zur Vereinbarung eines beständig bleibenden Pachtzinses verloren hatte, war der zulässigste Maßstab für die Vereinbarung des Pachtzinses das Getreide, da es besser wie jedes andere damals verfügbare Mittel den Pachtzins vor den Einwirkungen weiterer Geldentwertung sicherte. Diese Eigenschaft als geeigneter Wertmesser hat das Getreide durch Festigung der deutschen Währung verloren. In der gefestigten Reichswährung wurde ein Mittel geschaffen, das die Zwecke der früheren Vereinbarung einer Korn- oder Kornwertpacht wesentlich besser und zuverlässiger erreicht, als es die Getreidepacht je vermochte. Deshalb hat der Senat schon im Rechtsentscheide vom 11. Juli 1925, 17 Y 81/25 (JW. 1925, 2295) ausgesprochen: Auch für eine in der Zeit der Geldentwertung, insbes. im Jahre 1923, vereinbarte Kornpacht oder Kornwertpacht ist seitdem eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. des § 2 PrPachtschO. eingetreten.

Der Senat hat weiter im Rechtsentscheide v. 19. Dez. 1931, 17 Y 52/31 (JFG. Erg. 11, 181) ausgesprochen: Eine Leistungsänderung nach § 2 PrPachtschO. ist unzulässig, solange der Einfluß der veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse auf das Wertverhältnis der Vertragsleistungen nicht über die Grenzen des Risikos hinausgeht, das nach der allgemeinen Auffassung zur Zeit der maßgebenden Vereinbarung mit dem Vertragsschluß verbunden war oder darüber hinaus von dem Antragsteller damals bewußt übernommen worden ist. Auf die Begründung dieses Rechtsentscheides wird verwiesen. Er steht einer Berücksichtigung der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die durch die Festigung der deutschen Währung auch für die Vereinbarung einer Kornwertpacht eingetreten ist, nach § 2 PrPachtschO. nicht entgegen. Denn die damalige Vereinbarung diente gerade dazu, in der Zeit labiler Wirtschaft das Wagnis der Vertragsteile, das in der langjährigen vertraglichen Bindung gegeben war, tunlichst auszuschalten. Daß das Getreide seine Eigenschaft als zuverlässigster Wertmesser verlieren werde und daß eine Wertverschiebung zwischen dem Kornwert und der Kaufkraft des Geldes eintreten werde, konnte bei Abschluß des Pachtvertrages im Jahre 1923 nicht vorausgesehen werden. Das in der Vereinbarung der Kornwertpacht liegende Wagnis ging also über dasjenige hinaus, welches bei Bewertung der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 2 PrPachtschO. unberücksichtigt zu lassen ist. Deshalb ist auch der Rechtsentscheid vom 11. Juli 1925, 17 Y 81/25, nicht in dem Rechtsentscheide vom 19. Dez. 1931, 17 Y 52/31, aufgehoben worden.

Was für die Vereinbarung einer Kornwertpacht gilt, gilt ebenso für die Vereinbarung eines Pachtzinses in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge Kartoffeln.

(KG., 17. ZivSen., REntsch. v. 29. Mai 1940, 17 Y 8/40.)

Versicherungsrecht

**** 17. RG. — VVG.; AllgUnfVersBed. Die Bewußtseinsstörung i. S. § 3 d AllgUnfZusatzVersBed. ist nicht mit völliger, zeitlich begrenzter Bewußtlosigkeit gleichzustellen. Sie erfordert nicht ein gänzliches Versagen der Sinnestätigkeit, sondern nur eine, die Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigende Störung derselben. Störung durch Alkoholgenuß.**

Der H. hatte mit der Bekl. eine Lebens- und Unfall-Zusatzversicherung in Höhe von je 20 000 *RM* abgeschlossen. Am 27. Nov. 1938 fuhr er mit einem von ihm gelenkten Kraftwagen auf der Provinziallandstraße W.-R. gegen einen Baum

und starb an den Folgen dieses Unfalls am gleichen Tage. Die Bekl. zahlte die Lebensversicherungssumme an die kraft Benennung (Erstkläger) und als gesetzliche Erben (Zweitklägerin und Drittkläger) bezugsberechtigten Kl., lehnte aber die Auszahlung der Unfallversicherungssumme unter Berufung auf § 3 d AllgUnfZusatzVersBed., welche lautet:

„Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewußtseinsstörungen, es sei denn, daß diese Unfälle und Störungen durch einen Unfall i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 hervorgerufen waren",

mit der Begründung ab, der Unfall sei auf die Trunkenheit und eine dadurch bedingte Bewußtseinsstörung des Versicherten zurückzuführen.

LG. und OLG. haben der auf Verurteilung der Bekl. zur Zahlung der Unfallversicherungssumme zum Betrage von 10 000 RM an den Erstkläger, von 2500 RM an die Zweitklägerin und von 7500 RM an den Drittkläger nebst Zinsen gerichteten Klage entsprochen.

RG. hob auf.

Das BG. hält den der Bekl. obliegenden Beweis, daß der Unfall die Folge einer Bewußtseinsstörung des Versicherten gewesen und damit nach § 3 d AllgVersBed. von der Versicherung ausgeschlossen sei, für unerbringlich. Es unterstellt die Richtigkeit der unter Beweis gestellten Behauptungen der Bekl., daß der Versicherte betrunken gewesen sei, daß er von 10 Uhr vormittags bis 16 1/2 Uhr sich in einer Wirtschaft aufgehalten, erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen, bei Antritt der Fahrt geschwankt und das Schloß der Wagentür nicht gleich gefunden habe. Daraus lasse sich, so meint der BerR., auf eine Bewußtseinsstörung, die an sich durch Trunkenheit hervorgerufen werden könne, mit Sicherheit um deswillen nicht schließen, weil die Trunkenheit bei den einzelnen Menschen völlig verschiedene Wirkungen zeitige und erfahrungsgemäß keineswegs immer Trübungen und Störungen des Bewußtseins im Gefolge habe. Im gegebenen Falle spreche dagegen, daß der Versicherte den Wagen noch in Fahrt gebracht habe, eine Strecke von 3 km gefahren sei und die Kurve, in der es zum Unfall gekommen sei, nicht geschnitten, sondern verkehrsordnungsmäßig rechts auszufahren versucht habe. Es möge zutreffen, daß er unter dem Eindruck des genossenen Alkohols zu schnell gefahren sei und dadurch, wie der polizeiliche Unfallbericht in den Ermittelungsakten der StA. ergebe, zunächst zwei Randsteine sowie einen Baum gestreift habe und dann gegen den nächsten Baum gefahren sei. Dieser Unfallverlauf lasse aber, auch nicht im Sinne des Beweises des ersten Anscheins, nicht auf eine Bewußtseinsstörung schließen.

Der Kerngedanke dieser Ausführungen geht dahin, der Nachweis einer für den Unfall ursächlichen Bewußtseinsstörung müsse auch bei feststellbarer Trunkenheit des Versicherten an der Tatsache scheitern, daß dieser noch fähig gewesen sei, den Kraftwagen bis zur Unfallstelle zu lenken. Mit dieser Auffassung wird der BerR., wie die Rev. mit Recht beanstandet, dem Begriff der Bewußtseinsstörung i. S. der in Rede stehenden Ausschlußbestimmung nicht gerecht. Daß die Bewußtseinsstörung i. S. dieser Bestimmung, die als „typische" (allgemein gültige) Versicherungsbedingung der Auslegung durch das RevG. zugänglich ist, durch Trunkenheit hervorgerufen werden kann, unterliegt keinem Zweifel, wird vom BerR. auch nicht verkannt. Eine Bewußtseinsstörung, wie sie allgemein verstanden wird und deshalb auch hier verstanden werden muß, ist nicht mit völliger zeitlich begrenzter Bewußtlosigkeit gleichzustellen. Sie erfordert also nicht, wie diese, ein gänzliches Versagen der Sinnestätigkeit, sondern nur eine, die Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigende Störung derselben. Die Ausschlußbestimmung des § 3 d AllgVersBed. beruht auf dem Gedanken, daß das Ergebnis des Unfallereignisses, die Tötung oder Gesundheitsbeschädigung, letzten Endes nicht eigentlich auf den Unfall, sondern auf den bei dessen Eintritt schon vorhandenen krankhaften Zustand des Versicherten zurückzuführen ist. Als krankhafter Zustand dieser Art wird mit gutem Grund die Störung oder Trübung des Bewußtseins einbegriffen, weil ein solcher Zustand bereits den Versicherten unfähig macht, die Gefahrlage, in der er sich befindet oder in die er sich begibt, klar zu erkennen und sich darin besonnen und richtig zu verhalten, mithin das zu tun, was bei Beherrschung der Sinne zur Vermeidung eines Unfalls erwartet werden kann. Wenn nun der BerR. bei unterstellter Trunkenheit eine Bewußtseinsstörung des Versicherten deshalb von vornherein ablehnt, weil dieser den Wagen noch bis zur Unfallstelle habe lenken können, so muß angenommen werden, daß er unter Bewußtseinsstörung einen der Bewußtlosigkeit gleichkommenden Zustand versteht und sich damit von dem richtigen Sinn der Ausschlußbestimmung entfernt. Erfahrungsgemäß kann ein im Alkoholrausch Befindlicher durchaus imstande sein, durch Übung beherrschte Handlungen und Bewegungen noch auszuführen, ohne sich dessen klar bewußt zu sein. Dies gilt auch vom Fahren eines Kraftwagens. Die Beeinträchtigung der Sinnestätigkeit, die Bewußtseinsstörung, tritt erst in die Erscheinung, wenn besondere Anforderungen an den Handelnden gestellt werden, deren Bewältigung eine ungestörte Aufnahme und geistige Verarbeitung der äußeren Eindrücke voraussetzt. Die Betätigung des Versicherten vor dem Unfall, welcher der BerR. ausschlaggebende Bedeutung beimißt, vermag deshalb die Möglichkeit einer für den Unfall ursächlichen Bewußtseinsstörung nicht auszuschließen. Diese kann sich vielmehr gerade dahin ausgewirkt haben, daß der Versicherte die Kurve, in der sich der Unfall ereignete, nicht wahrgenommen hat oder daß er sich der durch übermäßig schnelles Durchfahren der Kurve hervorgerufenen Gefahr nicht bewußt zu werden vermochte.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 10. Mai 1940, VII 230/39.) [He.]

*

18. RG. — §§ 39, 42 VVG.

1. An der in RGZ. 156, 378 = JW. 1938, 754 [16] vertretenen Auffassung, daß bei der Haftpflichtversicherung auch im Rahmen des § 39 VVG. die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Geschädigten den Versicherungsfall bildet, wird festgehalten.

2. Bei der Anwendung des § 42 VVG. ist auf das Ergebnis des Einzelfalles zu sehen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 19. Dez. 1939, VII 69/39.)
Abgedr.: DR. 1940, 398 [12].

Anmerkung: In vorl. Entscheidung handelt es sich wieder um den alten Streit, welches Ereignis als Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung anzusehen ist, die eigentliche Haftpflichttatsache oder erst die Inanspruchnahme durch den geschädigten Dritten. Das Gesetz selbst schweigt, und der Gesetzgeber hat es auch neuerdings in der Nov. zum VVG. v. 19. Dez. 1939 (RGBl. 1939, I, 2443 ff.) vermieden, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Der rein theoretische Streit ist in den Fällen gegenstandslos, in denen Bedingungen und Gesetz positive Vorschriften geben, die keinen Zweifel lassen und das Problem nicht berühren, so z. B. wenn § 153 n. Fass. VVG. vorschreibt, daß der Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen hat, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. Es bleibt also auch hier die Frage offen, ob unter dieser Haftpflichttatsache der Versicherungsfall zu verstehen ist. Die positive Vorschrift umgeht den theoretischen Streit. Auch die „sinngemäße" Anwendung von § 33 Abs. 2 läßt nur den einen Schluß zu, daß der Gesetzgeber bei der Neufassung von § 153 zu dem Problem des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung eben keine Stellung nehmen wollte. Sieht man sich aber die Vorschriften im einzelnen an, so erkennt man, daß die Wirkungen, die sonst an den Versicherungsfall geknüpft sind, bei der Haftpflichtversicherung sich an die Haftpflichttatsache anschließen, so daß diese zum mindesten praktisch dem Versicherungsfall gleichkommt. Dies zeigt gerade § 153 n. Fass. Diese Vorschrift knüpft die Anzeigepflicht, die nach § 33 VVG. nach Eintritt des Versicherungsfalles besteht, an die Haftpflichttatsache. Damit hat zwar der Gesetzgeber noch nicht festgelegt, was er als Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung ansieht, er hat aber in der praktischen Wirkung die Haftpflichttatsache dem Versicherungsfall gleichgesetzt.

Ähnlich liegt der Fall hier. § 9 der AllgVersBed. läßt ausdrücklich Leistungsfreiheit eintreten, wenn der „Verstoß", also die Haftpflichttatsache sich ereignet, während der Versicherungsnehmer mit der Folgeprämie im Verzug ist. Es ist dies wiederum nichts anderes als die Ausdeutung von § 39 a. F. (Abs. 1 S. 2) oder § 39 n. F. (Abs. 2), der dieselbe Regel für den „Versicherungsfall" aufstellt. Es handelt sich daher auch im § 9 AllgVersBed. nicht, wie das RG. von seinem Standpunkte ausgehend (Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den geschädigten Dritten = Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung) annimmt, um eine Erschwerung des § 39 VVG. zuungunsten des Versicherungsnehmers, sondern

lediglich um eine positive Klarstellung, wie sie Sinn und Zweck dieser Vorschrift entspricht.

Und dies dürfte überhaupt die entscheidende und einzig haltbare, weil zweckentsprechende Problemstellung in der Frage des Versicherungsfalles der Haftpflichtversicherung sein: welches Tatbestandsmoment entspricht am besten dem Sinn jener Vorschriften des VVG., in denen eine Pflicht oder Wirkung allgemein an den Versicherungsfall geknüpft ist. Der Sinn dieser Vorschriften wird nicht dadurch bestimmt, was man theoretisch als Versicherungsfall ansieht, sondern vielmehr ist umgekehrt der Begriff des Versicherungsfalles aus dem Sinn dieser Vorschriften zu entwickeln. Das RG. geht offenbar den ersten Weg, indem es § 39 nach einer theoretischen Festlegung des Begriffes Versicherungsfall auslegt, während man sich doch zweckmäßiger zuerst fragen sollte, welches Moment des tatsächlichen Ablaufs bei einer Haftpflichtversicherung als Versicherungsfall i. S. von § 39 angesprochen werden muß. Und dabei weist § 9 AllgVersBed. den richtigen Weg, indem er nicht § 39 VVG. erschwert, sondern nur seinen Sinn erkennt.

§ 39 a. und n. F. schreibt vor, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Versicherungsfall eintritt, während der Versicherungsnehmer mit einer Folgeprämie im Verzug ist. Damit soll vor allem verhütet werden, daß der Versicherungsnehmer, der sich im Verzug befindet, rasch die Folgeprämie zahlt, sobald der Versicherungsfall eingetreten ist. Der Grund hierfür liegt auf der Hand. Das RG. erkennt auch selbst die Schwäche seiner Theorie, wenn es als Versicherungsfall nicht die Haftpflichttatsache, sondern die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den geschädigten Dritten ansieht; denn nach dieser Theorie wäre folgendes möglich, was unbestritten ein unhaltbares Ergebnis wäre: Der Versicherungsnehmer ist im Verzug mit der Folgeprämie. Er überfährt mit seinem Kraftwagen einen Dritten. Nichts liegt näher, als daß er nun sich beeilt, die Folgeprämie zu zahlen. Wird dann einige Tage später der Versicherungsnehmer von dem geschädigten Dritten in Anspruch genommen, so wäre nach der Ansicht des RG. der Versicherungsfall nicht während des Verzuges eingetreten, und § 39 fände keine Anwendung. Das Unhaltbare dieser Folgerung kennt das RG. selbst an, indem es das unbefriedigende Ergebnis korrigiert durch die Anwendung von Treu und Glauben (vgl. insbes. RGZ. 156, 382). Dadurch gibt es aber ohne weiteres zu, daß die von ihm aufgestellte Definition des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung zum mindesten für § 39 VVG. nicht paßt und eines Korrektivs bedarf. Das gleiche gilt für § 33 VVG., weshalb der Gesetzgeber offenbar in Anbetracht des reichsgerichtlichen Standpunktes es für nötig hielt, die Anzeigepflicht bei der Haftpflichtversicherung in § 153 n. Fass. positiv zu regeln — also bereits ein zweiter Fall, in dem die Definition des RG. von dem Versicherungsfall der Haftpflichtversicherung nicht paßt. Andere Fälle lassen sich nachweisen, überschreiten aber den Rahmen dieser Ausführungen. Es genügen aber auch diese beiden hier besprochenen, da sie die wichtigsten sind.

§ 39 geht allerdings nicht nur davon aus, daß der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall kennt, sondern läßt den Versicherer auch dann von seiner Verpflichtung zur Leistung frei werden, wenn der Versicherungsnehmer den während des Verzugs eingetretenen Versicherungsfall bei der verspäteten Zahlung der Folgeprämie nicht kannte. Die Berechtigung dieser Vorschrift liegt auf der Hand. Nachzahlung der Folgeprämie bei Kenntnis des Versicherungsfalles ist lediglich ein eklatanter Fall von Verstoß gegen Treu und Glauben. Aber auch dann, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht kennt, wird bei einer solchen Lagerung der Dinge der Versicherungsnehmer frei, weil es nicht billig ist, für den säumigen Versicherungsnehmer, der seine Pflichten gröblich verletzt hat, rückwirkend den Versicherungsschutz wieder in Kraft zu setzen. Es widerspricht auch dem Wesen der Versicherung — von ausdrücklicher Rückwärtsversicherung abgesehen (§ 2 VVG.) —, rückwirkend Versicherungsschutz zu gewähren, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, zumal wenn der Versicherungsnehmer säumig war.

Aber auch dann, wenn man nicht praktisch von dem Sinn und Zweck des § 39 VVG., sondern von einer theoretischen Festlegung des Begriffes „Versicherungsfall" ausgeht, muß man zu demselben Ergebnis kommen. Versicherungsfall kann nur das Ereignis sein, *das geeignet ist, den Schaden zu verursachen*, gegen den der Versicherungsnehmer sich objektiv schützt. Es kommt beim Eintritt des Versicherungsfalles also nicht darauf an, ob bereits ein Schaden entstanden ist oder ob überhaupt ein solcher entsteht. Dies zeigt sich am besten bei der Feuerversicherung. Hier ist der Versicherungsfall immer dann eingetreten, wenn ein Brand entstand, ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt dadurch ein ersatzpflichtiger Schaden entstand und wann er entsteht. Endet die Versicherung an einem bestimmten Tage mittags 12 Uhr und beginnt der Brand wenige Minuten vor 12 Uhr, ohne in dieser Zeit nennenswerten Schaden angerichtet zu haben, so ist auch der nach 12 Uhr eintretende Schaden durch die Versicherung gedeckt; denn der Versicherungsfall, der Brand, fällt ohne Rücksicht auf Eintritt und Umfang eines Schadens in die versicherte Periode.

Ebenso liegt aber der Fall in der Haftpflichtversicherung, wobei eigentlich der Schaden sofort mit der Haftpflichttatsache eingetreten ist, wenn man die Lage vom rechtlichen Standpunkt aus ansieht. Wer einen anderen verletzt, haftet unter den entsprechenden Voraussetzungen sofort nach Begehung der Verletzung ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt und wann der Verletzte seine ihm tatsächlich zustehenden Ansprüche geltend macht. Kaufmännisch ausgedrückt, müßte jeder gewissenhafte Kaufmann sofort nach Begehung der Verletzung Reserven stellen, um der Geltendmachung der bereits bestehenden Verpflichtung zu begegnen.

Abgesehen davon, daß der Versicherungsfall gar nicht die Entstehung eines Schadens voraussetzt, so ist tatsächlich mit jeder Haftpflichttatsache bereits ein Passivum, eine Verbindlichkeit und damit unbestreitbar ein Schaden entstanden. Ob der Verletzte tatsächlich diese Verbindlichkeit eintreibt, ist dabei eine zweite Frage, die an dem Eintritt des Versicherungsfalles nichts mehr ändert. Am klarsten wird dies auch bei der Anzeigepflicht, die sich begreiflicherweise an jeden Versicherungsfall anschließt. Daß diese Anzeige bereits nach der Haftpflichttatsache einsetzen muß, steht heute fest — mit Recht, denn bereits jetzt ist der Schaden eingetreten, der Versicherungsnehmer schuldet Schadenersatz ohne Rücksicht auf eine Geltendmachung durch den Verletzten. Der Versicherer muß daher sofort nach Eintritt dieses Versicherungsfalles, wie üblich, die nötigen Erhebungen machen, da spätere Untersuchungen eine Klärung des Falles erfahrungsgemäß erschweren.

Das RG. kommt offenbar deshalb zu seiner verkannten Definition des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung, weil es irrtümlich davon ausgeht, daß die Entstehung eines Schadens für den Versicherungsfall begriffsnotwendig sei, wobei es übersieht, daß rechtlich der Schaden bereits mit der Haftpflichttatsache eingetreten ist, so daß alle Obliegenheiten und Wirkungen, die sich nach dem VVG. oder den AllgVersBed. an den Versicherungsfall anschließen, auch praktisch betrachtet, mit der Haftpflichttatsache beginnen müssen.

Beizustimmen ist dagegen dem RG. in dem zweiten Teil seiner Erörterungen, daß bei der Anwendung des § 42 VVG. auf das Ergebnis des Einzelfalles abzustellen ist. Es würde dem Sinn dieser und zahlreicher ähnlicher Vorschriften widersprechen, wenn man die Gültigkeit einer abändernden Vereinbarung in solchen Fällen davon abhängig machen würde, ob in 51 % der Fälle generell sich diese Abänderung zuungunsten des Versicherungsnehmers auswirkt. Solche Vorschriften würden dann eben in 49 % der Fälle ihren Zweck verfehlen, denn es ist ihr Sinn, den Versicherungsnehmer in jedem Einzelfall zu schützen, nicht nur in 51 % der Fälle! Hier spielt allerdings nach unserer Auffassung diese Frage deshalb keine Rolle, weil sich die Bestimmung des § 9 AllgVersBed. mit § 39 VVG. deckt, weil „Verstoß", also Haftpflichttatsache, und Versicherungsfall zusammenfallen. § 9 AllgVersBed. stellt also gar keine Änderung des § 39 VVG. dar und will keine solche sein, sondern will lediglich konkret umschreiben, was die Praxis als Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung ansieht und zweckmäßigerweise ansehen muß.

Prof. Dr. Theodor Süß, Berlin.

*

19. RG. — § 75 VVG.; §§ 10, 4 AllgVersBed. für die Kraftfahrzeugversicherung; § 256 ZPO. Wenn bei der Mitversicherung des Führers im Haftpflichtversicherungsvertrage des Kraftfahrzeughalters die Ausübung der Rechte aus der Versicherung ausschließlich dem Versicherungsnehmer zusteht, kann der mitversicherte Führer diese Rechte auch nicht im Wege einer Feststellungsklage gegen den Versicherer geltend machen. Der Unfallgeschädigte, der das Recht aus der Führermitversicherung gepfändet hat, ist dagegen bei sonst ge-

gebenem rechtlichem Interesse nicht gehindert, dieses Recht so, wie es gestaltet ist, feststellen zu lassen. Ein ausreichendes rechtliches Interesse ist dann zu verneinen, wenn der Versicherungsnehmer die Ausübung des Rechts aus der Mitversicherung ablehnt und ein Anspruch des Führers auf Verschaffung des Versicherungsschutzes nicht besteht.

Der Kl. wurde am 5. Jan. 1937 beim Zusammenstoß seines Kraftwagens mit einem dem H. gehörigen und von dem A. gesteuerten Kraftwagen verletzt. In dem aus diesem Anlaß eingeleiteten Strafverfahren wurde der Fahrer A. durch Urteil des SchöffG. v. 29. April 1937 wegen fahrlässiger Körperverletzung und Übertretung der Vorschriften der RStraßVerkO. zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten rechtskräftig verurteilt. Der Kl. verfolgt Schadensersatzansprüche gegen H. und A. in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreit. H. ist bei der verklagten Versicherungsgesellschaft gegen die gesetzliche Haftpflicht als Kraftfahrzeughalter versichert. Nach § 10 Abs. 2 der dem Versicherungsvertrage zugrunde liegenden AllgVersBed. für Kraftfahrzeugversicherungen umfaßt der Versicherungsschutz auch die Haftung des Fahrers — nicht nur des angestellten Fahrers — des Kraftfahrzeugs. § 4 AllgVersBed. bestimmt, daß, wenn die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen ist, die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage ausschließlich dem Versicherungsnehmer zusteht.

Gegen den inzwischen ins Ausland verzogenen Fahrer A. erwirkte der Kl. Beschlüsse des LG. v. 31. Juli 1937, durch die wegen seiner Schadensersatzansprüche der dingliche Arrest in Höhe von 20 000 *RM* angeordnet und die Ansprüche A.s gegen die Bekl. aus dem Versicherungsvertrage gepfändet wurden. Die gleichen Rechte pfändete der Kl. wegen seines Kostenerstattungsanspruchs aus dem Arrestverfahren. Die Bekl. verweigerte auf die Zustellung der Pfändungsbeschlüsse den Versicherungsschutz.

Mit vorl. Klage erstrebt der Kl. die Feststellung, daß die Bekl. verpflichtet sei, auf Grund des zwischen ihr und dem H. bestehenden Versicherungsvertrages dem Fahrer A. wegen des Unfalls v. 5. Jan. 1937 Versicherungsschutz zu gewähren.

Die Bekl. hat, Abweisung dieser Klage beantragend, die Klageberechtigung des Kl. bestritten und eingewandt, A. habe seine Rechte aus dem Versicherungsvertrage durch Verletzung von Obliegenheiten und Versäumung der ihm gemäß § 8 AllgVersBed. gesetzten Klagefrist verwirkt.

Das LG. hat der Klage entsprochen, das OLG. sie abgewiesen.

RG. hob auf.

Das BG. ist zur Abweisung der Klage gelangt, indem es dem Kl. die Klageberechtigung abspricht. Der Fahrer A. habe, so erwägt es, durch die Fahrermitversicherung im Haftpflichtversicherungsvertrage des Halters H. mit der Bekl. zwar eigene, auch der Pfändung durch den Geschädigten unterworfene Rechte erworben. Die Ausübung dieser Rechte, auch deren gerichtliche Geltendmachung, stehe aber nach § 4 Abs. 1 AllgVersBed. ausschließlich dem Versicherungsnehmer H. zu. Der mitversicherte Fahrer könne nur dann die Rechte selbst geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer auf diese Befugnis verzichtet habe. Einen solchen Verzicht habe H. nicht ausgesprochen. A. — und damit auch der Kl. als Pfändungsgläubiger — könne daher weder die Leistungsklage noch auch die Feststellungsklage, die ebenfalls eine Verfügung über das Recht des Versicherten enthalte, erheben.

Es entspricht der bisherigen Rspr. des erk. Senats, daß der in der Kraftwagen-Haftpflichtversicherung mitversicherte Fahrer die ihm hierdurch erwachsenen Rechte grundsätzlich weder mit der Leistungs- noch mit der Feststellungsklage geltend machen kann, wenn, wie im vorl. Falle, die Ausübung dieser Rechte ausschließlich dem Versicherungsnehmer zusteht (Urteil v. 19. Juni 1934, VII 66/34, teilweise abgedruckt in JurRdschPrVers. 1934, 220 und VRVA. 1934 Nr. 2723 S. 225). Zu einer Aufgabe dieser Rspr. sieht sich der Senat nicht veranlaßt. Die danach bestehende Beschränkung des versicherten Fahrers in der Geltendmachung seiner Rechte kann indessen nicht ohne weiteres auch für den Geschädigten gelten, der diese Rechte für die ihm gegen den Fahrer zustehenden Schadensersatzansprüche zulässigerweise gepfändet und ein eigenes Interesse daran hat, die Rechtsbeziehungen seines Schuldners zu dem Versicherer durch Feststellungsklage einer Klärung entgegenzuführen. Nach feststehender Rspr. können auch Rechtsbeziehungen der verklagten Partei zu einem Dritten den Gegenstand einer Feststellungsklage bilden, wenn nur ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung besteht (RGZ. 128, 92 [94]; 142, 223 [226]; 156, 193 [200]). Die Klageberechtigung des Kl. kann deshalb sogar unabhängig davon gegeben sein, daß er das festzustellende Recht gepfändet hat und die Ausübung desselben auf Grund der Bestimmungen des Versicherungsvertrages dem Schuldner selbst entzogen ist. Bei dieser Beschränkung handelt es sich um die innere Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherten und dem Versicherer, die das Recht des Kl., diese Rechtsbeziehungen feststellen zu lassen, bei sonst gegebenem ausreichendem rechtlichem Interesse nach dem angeführten Rechtsgrundsatz nicht in Frage zu stellen vermag. Die Berechtigung des Kl. zur Erhebung einer Feststellungsklage muß vielmehr unabhängig von der vertraglichen Beschränkung des Versicherten lediglich unter Zugrundelegung der Vorschrift des § 256 ZPO. geprüft werden. Danach kommt es ausschließlich darauf an, ob der Kl. ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Rechtsbeziehungen des versicherten Fahrers A. zu der Bekl. nachzuweisen vermag. Wenn die Klage schlechthin auf die Feststellung der Verpflichtung der Bekl., dem Fahrer A. Versicherungs- (Deckungs-) Schutz zu gewähren, gerichtet ist, so geht, wie der Kl. in der RevInst. hat vortragen lassen, der Zweck der Klage doch nur dahin, das Recht des Versicherten so zur Feststellung zu bringen, wie es gestaltet ist, also in seiner Abhängigkeit von der Ausübung des Versicherungsnehmers. In diesem Rahmen will der Kl. den sachlich-rechtlichen Einwendungen der Bekl. gegen die Verpflichtung zur Gewährung des Versicherungsschutzes entgegentreten. Ob mit dieser in der wiedereröffneten Inst. antragsmäßig zu verlautbarenden Maßgabe ein Feststellungsinteresse des Kl. besteht, hat das BG. von seinem der Rechtslage nicht entsprechenden Standpunkte aus, daß der Kl. hinsichtlich der Befugnis zur Erhebung der Feststellungsklage dem Versicherten gleichstehe, nicht geprüft. Der bis jetzt feststehende Sachverhalt ermöglicht noch keine abschließende Beurteilung dieser Frage. Hierbei wird insbes. das Folgende zu beachten sein:

Obgleich der Kl. der Unfallgeschädigte und Pfändungsgläubiger hinsichtlich des die Deckung seines vollen Schadens ermöglichenden Versicherungsanspruchs ist, kann ein ausreichendes Feststellungsinteresse doch dann nicht angenommen werden, wenn er trotz Obsiegens im vorl. Rechtsstreit die Geltendmachung der Rechte aus der Fahrermitversicherung durch den Versicherungsnehmer nicht zu erwarten hat und ein durch Pfändung greifbarer Rechtsanspruch des Fahrers A. gegen diesen auf Verschaffung des Versicherungsschutzes durch Verzicht auf eigene Ausübung der Rechte aus der Versicherung nicht gegeben ist. Sind nun — worüber bisher Feststellungen nicht getroffen sind — diese beiden Wege zur Durchsetzung eines etwaigen Versicherungsanspruchs des Fahrers ungangbar, so kann die vorl. Feststellungsklage einem vernünftigen Zwecke nicht dienen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 10. Mai 1940, VII 184/39.) [He.]

*

20. RG. — § 898 RVO. nimmt nur dem Versicherten und seinen Hinterbliebenen jeden Anspruch gegen den Unternehmer außer im Falle strafgerichtlicher Feststellung einer vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls durch den Unternehmer; diese Vorschrift steht aber dem Anspruch eines Dritten, der dem Verletzten haftet und aus einem Vertrag einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschuldens gegen den Unternehmer hat, nicht entgegen (RGZ. 157, 282 = JW. 1938, 1956[10] und RGUrt. v. 6. Sept. 1938, VII 35/38: JW. 1938, 2976[35]). Gegen die in JW. 1938, 1957 vertretene abweichende Meinung hat sich der Senat schon im Urt. v. 6. Sept. 1938 ausgesprochen.

(RG., VII. ZivSen., Urt. v. 19. April 1940, VII 232/39.) [He.]

Beamtenrecht

** **21. RG. — § 139 DBG.; § 209 BGB. Ein beschädigter Beamter, der vor dem Inkrafttreten des DBG. — 1. Juli 1937 — Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht des Schädigers hinsichtlich allen künftigen Schadens erhoben hat, hat damit gemäß § 209 BGB. die Unterbrechung der Verjährung auch insoweit herbeigeführt, als seine Ansprüche mit dem 1. Juli**

1937 gemäß § 139 DBG. auf das infolge seiner später erfolgten Zurruhesetzung ihm zur Gewährung von Versorgungsbezügen verpflichtete Reich übergegangen sind. Das von dem Beamten erwirkte Feststellungsurteil wirkt bzgl. der Unterbrechung der Verjährung auch zugunsten des Reiches. †)

Am 14. Mai 1934 wurde der damals in den Diensten des Kl. stehende Zollsekretär S. bei einem Zusammenstoß seines Kraftrades mit einem Kraftwagen des Bekl. W. schwer verletzt. Er erhob gegen W. Klage auf Bezahlung von 1020,71 *RM* und auf Feststellung der Ersatzpflicht bzgl. allen weiteren Schadens. Durch Urteil des LG. v. 2. Febr. 1935 wurde der Leistungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen. Die Berufung des W. wurde durch Urteil des OLG. v. 14. Juni 1935 zurückgewiesen.

S. berechnete sodann seine Schadensersatzansprüche auf 2217,40 *RM* und verlangte weiter ein Schmerzensgeld von 3000 *RM* sowie die nochmalige Feststellung der Schadensersatzpflicht des W. Nachdem dieser teilweise Zahlungen geleistet hatte, wurde er durch Urteil des LG. v. 9. Okt. 1936 zur Zahlung von 1125,58 *RM* verurteilt.

Auf Grund eines ärztlichen Gutachtens v. 16. Juli 1937 wurde S. durch Vfg. des OFinPräs. v. 6. Dez. 1937 mit Ablauf des 31. Dez. 1937 mit einem monatlichen Ruhegehalt von 203,02 *RM* in den Ruhestand versetzt.

Der Kl. bezahlte an S. im Oktober 1938 und im Januar 1939 insgesamt 723,29 *RM* Heilkosten.

Er erhob Ende Oktober 1938 Klage gegen W. und beantragte, ihn zu verurteilen, an den Kl. v. 1. Jan. 1938 an bis zum 28. Febr. 1953 monatlich die an S. zu zahlenden Ruhegehaltsbezüge, zur Zeit 203,02 *RM*, zu erstatten, ihm weitere 723,59 *RM* zu zahlen und anzuerkennen, daß er verpflichtet sei, dem Kl. alle Kosten zu erstatten, die dieser an S. zahlen müsse.

Zur Begründung machte der Kl. geltend, daß die Schadensersatzansprüche des S. gegen W. in Höhe der vom Kl. an S. zu machenden Leistungen auf den Kl. übergegangen seien.

Der Bekl. W. entgegnete, daß die erhobenen Ansprüche verjährt seien.

Das LG. gab durch Urteil v. 27. Jan. 1939 der Klage statt. Das OLG. erklärte den W., nachdem er in Höhe von 723,59 *RM* seine Berufung zurückgenommen hatte, insoweit der Berufung für verlustig und wies sie im übrigen zurück.

Die Rev. blieb ohne Erfolg.

Das BG. hat zunächst zutreffend ausgeführt, daß die Klage nicht auf § 12 Abs. 3 S. 2 UnfallfürsorgeG. für Beamte v. 18. Juni 1901 (RGBl. 211) gestützt werden könne, da der Verletzte S. nicht in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt gewesen sei.

Es hat aber die Klage nach § 139 DBG. v. 26. Jan. 1937 (RGBl. 39) für begründet erachtet, da hiernach die dem S. nach §§ 823 ff. BGB. und § 7 KraftfG. gegen W. zustehenden Schadensersatzansprüche im Umfange der dem S. gegen den Kl. zustehenden Versorgungsansprüche auf den Kl. übergegangen seien.

Eine Verjährung der Klageansprüche hat das BG. nicht für gegeben angesehen. Hierzu hat es ausgeführt: Zwar habe S. im Juli/August 1935 mit der Notwendigkeit seiner Zurruhefestsetzung fest gerechnet, so daß spätestens damals die Verjährung der auf den Kl. übergegangenen Ansprüche begonnen haben würde und, da die Klage erst Ende Oktober 1938 erhoben sei, diese Ansprüche sowohl nach § 14 KraftfG. wie nach § 852 BGB. verjährt gewesen wären. Aber das von S. gegen W. erwirkte landgerichtliche Feststellungsurteil v. 9. Febr. 1935, das vor der Zurruhesetzung des S. ergangen sei, habe den Anspruch des Kl. umfaßt und stehe daher der Verjährung entgegen.

Die Rev. macht zunächst geltend, S. habe, soweit er vom Kl. Ruhegehalt beziehe, überhaupt keinen Schaden gehabt, es habe daher auch kein Ersatzanspruch auf den Kl. übergehen können.

Diese Rüge ist nicht begründet. Allerdings hat der erk. Sen. früher (vgl. RGZ. 130, 258 [261] = JW. 1931, 1551 [3]) angenommen, daß, wenn ein Unfall Ruhegehaltsansprüche zur Entstehung bringe, der Verletzte insoweit keinen Schaden erlitten habe und ihm daher kein Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger erwachse. Diese Ansicht ist jedoch (vgl. Erl.Buch der RGRäte [9. Aufl. 1939] vor § 249 ff., S. 504, sowie den Beschluß des erk. Sen. v. 6. Mai 1939, VI 75/39: RGZ. 160, 253 = JW. 1939, 1248 [10]) nicht mehr vereinbar mit § 139 DBG., der ausdrücklich bestimmt, daß der gesetzliche Schadensersatzanspruch des versorgungsberechtigten Verletzten im Umfange der Versorgungsansprüche auf den Dienstherrn übergehe, mithin voraussetzt, daß dem Verletzten, wenn er infolge des Unfalls zur Ruhe gesetzt wird, infolge des Wegfalls seines Gehaltes ein Schaden entstanden und ein Ersatzanspruch erwachsen ist, auch soweit ihm Ruhegehaltsansprüche zustehen (vgl. die obigen Anführungen und Begründung zu § 139 DBG.).

Die Rev. bemängelt ferner die Ausführungen des BG. zur Frage der Verjährung. Sie ist der Meinung, das von S., einem Nichtberechtigten, erwirkte Feststellungsurteil vom 9. Febr. 1935 vermöge die etwa auf den Kl. übergegangene Forderung nicht vor der Verjährung zu schützen, vielmehr hätte der Kl. selbst die Ansprüche verfolgen müssen.

Auch mit dieser Rüge kann die Rev. keinen Erfolg haben. Das BG. hat zutreffend angenommen, daß das von S. gegen W. erwirkte landgerichtliche Feststellungsurteil vom 9. Febr. 1935 den jetzt dem Kl. zustehenden Anspruch umfaßt und daher der Verjährung entgegensteht. S. war, als er dieses Urteil erwirkte, nicht, wie die Rev. meint, ein „Nichtberechtigter". Vielmehr war er rechtlich befugt, auch insoweit auf Feststellung der Ersatzpflicht hinsichtlich des ihm künftig etwa noch entstehenden Schadens zu klagen, als es sich um den ihm durch vorzeitige Zurruhesetzung und den damit verbundenen Verlust seines Diensteinkommens entstehenden Schaden handelte. Die den Übergang auf das Reich anordnende Bestimmung des § 139 DBG. stand damals der Klage des S. noch nicht im Wege, weil das DBG. erst am 1. Juli 1937 in Kraft getreten ist, also zur Zeit der Klagerhebung des S. und der Erwirkung des Urteils v. 9. Febr. 1935 noch nicht gegolten hat. Der Übergang konnte nicht vor dem 1. Juli 1937 eintreten. Daß von da ab § 139 DBG. anzuwenden war, kann nicht bezweifelt werden, da S. erst mit seiner am 6. Dez. 1937 erfolgten Zurruhesetzung, also erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsbezüge erworben hat. Soweit aber S. berechtigt gewesen war, das Feststellungsurteil v. 9. Febr. 1935 zu erwirken, hat die Klageerhebung gemäß § 209 BGB. die Verjährung unterbrochen. Auch soweit der Kl. — nämlich im Umfange des etwa zu zahlenden Ruhegehalts — am 1. Juli 1937 an die Stelle des S. trat, war daher dessen Schadensersatzanspruch noch nicht verjährt, da er gemäß § 218 BGB. einer Verjährung erst in dreißig Jahren unterlag. Das kam dem Kl. zugute. Da er dann Ende Oktober 1938 Klage gegen W. erhoben hat, kann dieser mit der Verjährungseinrede nicht durchdringen.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 24. April 1940, VI 223/39.) [He.]

Anmerkung: Der Entsch. ist zuzustimmen. Bis zum Inkrafttreten des DBG. ging die Rspr. des RG. dahin, daß gesetzliche Pensions- oder Witwengeldansprüche, die durch den Unfall eines Beamten vorzeitig ausgelöst worden sind, unter dem Gesichtspunkt der „Vorteilsausgleichung" (compensatio lucri cum damno) auf den Entschädigungsanspruch anzurechnen seien, der dem unfallverletzten Beamten bzw. seiner Witwe gegen den Schadenstifter zusteht. Das RG. vertrat die Auffassung, daß der Beamte bzw. seine Witwe, soweit der Unfall unmittelbar auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Pensions- oder Witwengeldansprüche zur Entstehung gebracht habe, durch den Unfall überhaupt keinen Schaden erlitten hätten und ihnen folgeweise auch kein Anspruch gegen den Schädiger erwachsen sei. Der Dritte, der schuldhaft den Unfall des Beamten herbeigeführt hatte, konnte somit nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen werden, weil ein großer Teil des von ihm verursachten Schadens durch das dem Beamten bzw. seiner Witwe aus öffentlichen Mitteln gezahlte Ruhe- bzw. Witwengeld ausgeglichen war. Der Schädiger war damit allein deswegen günstiger gestellt, weil der Verunglückte zufällig Beamter war. Den finanziellen Nachteil dieser Rspr. hatte der öffentliche Dienstherr, letztlich also die Allgemeinheit, zu tragen. Denn da zufolge dieser Rspr., soweit der Schaden durch öffentliche Leistungen abgegolten war, die Entstehung eines Schadens in der Person des betroffenen Beamten bzw. seiner Witwe schon dem Grunde nach verneint wurde, kam auch die Abtretung eines Schadensersatzanspruches seitens des Beamten bzw. seiner Witwe an den öffentlichen Dienstherrn nicht in Betracht. Die Berechtigung dieser Rspr. war sehr zweifelhaft, zumal das RG. — mit Recht — dann entgegengesetzt entschied, wenn die Versorgungsansprüche

nicht kraft Gesetzes, sondern auf vertraglicher Grundlage erwachsen waren. Richtigerweise mußte schon nach früherem Recht die Entstehung von Ersatzansprüchen in der Person des verletzten Beamten bzw. seiner Witwe bejaht werden. Denn die Voraussetzungen für eine Vorteilsausgleichung waren nicht gegeben. Eine solche kommt nach RGZ. 103, 408 nur in Betracht, wenn Schaden und Vorteil „in demselben Tatsachenkomplex ihre Wurzel haben, wenn also derjenige Tatbestand, der den Schaden verursacht hat, nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge auch zu einem Vorteil für den Geschädigten führt". Die „Wurzel" der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche ist nicht der Unfall, sondern das Beamtenverhältnis, und der Unfall löst nicht „nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge", sondern nur dann u. U. Versorgungsansprüche aus, wenn der Verletzte zufällig Beamter war. Jedenfalls hat § 139 DBG. die Rspr. des RG. mißbilligt („Damit wird der vom RG. auf Grund des BGB. verfochtene Grundsatz des Vorteils- und Schadensausgleichs verworfen" [Fischbach, Komm. z. DBG., 2. Aufl., zu § 139, Teil II, S. 1044 Fußnote 1]). Dieser Rechtslage trägt die Entsch. Rechnung, indem sie die Auffassung des Bekl. zurückweist, daß der Verletzte, „soweit er vom Kl. Ruhegehalt beziehe, überhaupt keinen Schaden gehabt habe, und es habe daher auch kein Ersatzanspruch auf den Kl. übergehen können". Zutreffend weist das RG. darauf hin, daß diese seiner früheren Rspr. entsprechende Auffassung mit § 139 DBG. unvereinbar sei. „Der zum Schadensersatz verpflichtete Dritte soll durch die vom Staate gewährte Versorgung nicht entlastet werden ... Um den umständlichen Weg der Abtretung der Ansprüche gegen Dritte an den Dienstherrn zu vermeiden, läßt das DBG. diese Ansprüche von Gesetzes wegen auf den Dienstherrn übergehen" (Schneider-Eggerdinger-Hanke, Komm. z. DBG., Erl. zu § 139).

Auch den weiteren Ausführungen des RG. ist zuzustimmen. Das gilt insbesondere von den Ausführungen über die Aktivlegitimation des Verletzten bezüglich der Feststellungsklage, und zwar insoweit, als diese die später auf den Dienstherrn übergegangenen Ansprüche zum Gegenstand hatte. Zu der Frage, in welchem Zeitpunkt dieser Übergang stattfindet, werden im Schrifttum verschiedene Auffassungen vertreten. So heißt es z. B. bei Nadler-Wittland-Ruppert, DBG., Teil II, S. 1460, Anm. 24 zu § 139: „Der Schadensersatzanspruch gegen Dritte geht nicht erst in dem Zeitpunkt, zu dem die Versorgung gewährt wird, sondern sofort im Augenblick der Entstehung des Anspruchs auf Versorgung auf den Dienstherrn kraft Gesetzes über". Im Gegensatz hierzu führt Fischbach (a. a. O. S. 1046/47 zu V) folgendes aus: „Der Schadensersatzanspruch gegen Dritte geht erst in dem Zeitpunkt über, mit dem seitens der Behörde (Kasse) Versorgung an den Beamten gewährt wird, nicht schon mit der Entstehung des Anspruchs auf Versorgung." Auch wenn man der zuerst angeführten Auffassung folgt, wird man doch der daselbst von Nadler-Wittland-Ruppert weiter vertretenen Ansicht nicht zustimmen können, daß der für die cessio legis vorgesehene Anspruch dem Beamten bzw. seinen Hinterbliebenen „überhaupt nie" zustehe. Das widerspricht m. E. dem Begriff der Zession, auch wenn damit eine cessio legis gemeint ist. Denn auch die cessio legis setzt die vorherige Rechtsträgerschaft des Zedenten, wenn auch nur für eine sog. „logische Sekunde", voraus; anderenfalls läge kein abgeleiteter, sondern ein ursprünglicher Rechtserwerb vor, was mit dem Begriff der Zession unvereinbar ist. „Der zuständige Dienstherr erlangt lediglich im Wege einer gesetzlichen Zession, nicht aber schon aus der unerlaubten Handlung, einen Anspruch gegen den Dritten. Insbesondere erlangt er, da er nur mittelbar geschädigt ist, keine Rechte aus § 823 BGB. gegen den Schadenstiftenden. Es geht auf ihm nur der Anspruch über, den der Beamte gegen den Dritten hat" (Brand, DBG. S. 586). Daraus ergibt sich auch die Richtigkeit der Ausführungen des RG. über die Unterbrechung der Verjährung.

RA. Hermann Reuß, Berlin.

Zivilprozeßrecht

22. OLG. — § 6 ZPO. Der Streitwert einer Klage des Käufers eines Grundstücks auf Auflassung bemißt sich u. U. nicht nach dem Werte des Grundstücks, sondern nach dem Betrage einer streitigen Gegenforderung des Verkäufers, nämlich dann, wenn diese Gegenforderung den alleinigen Streitpunkt unter den Parteien bildet, so daß die Klage auf Auflassung gar nicht erhoben wäre, wenn nicht der Streit über die Gegenforderung entstanden wäre.

Ein Klageantrag muß auch im Hinblick auf die Streitwertfestsetzung nach Treu und Glauben in der Richtung ausgelegt werden, was der Kl. mit der Klage bezweckt. Im vorl. Rechtsstreite besteht das Schwergewicht der Klage darin, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Kl. verpflichtet ist, als Restbetrag des Kaufpreises noch eine Summe von 17 635,60 *RM* zu zahlen, und ob demgemäß die Bekl. zur Erklärung der Auflassung der der Kl. verkauften Grundstücke nur Zug um Zug gegen Zahlung von 17 625,60 *RM* verpflichtet ist. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß es der Kl. nebenher auch darauf ankam, einen vollstreckbaren Titel für ihren Anspruch auf Auflassung der Grundstücke zu erwirken, so ist doch aus der Klageschrift in Verbindung mit der Einlassung der Bekl. zu entnehmen, daß es der Erwirkung dieses Titels nicht bedurft hätte, wenn nicht der Streitpunkt bzgl. des vorerwähnten Betrages von 17 625,60 *RM* erwachsen wäre. Denn in diesem Falle würde die Bekl. die Auflassung erteilt haben, ohne daß es einer Klage gegen sie bedurft hätte. Der Streitwert der Klage ist daher nicht mit dem Werte des Grundstücks, hier also 180 000 *RM*, zu bemessen, sondern mit dem Betrage der streitigen 17 635,60 *RM*. Der Senat befindet sich mit dieser Entscheidung im Ergebnis in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des BayOLG. in BayZtg. 1927, 146 und des OLG. Rostock in OLG. 39, 27 und 41, 241, sowie der Ansicht von Sydow-Busch, § 6 Anm. 1 ZPO. Die Entscheidungen des RG. in JW. 1899, 694 und 1900, 10 stehen mit dem oben Ausgeführten nicht im Widerspruch. Denn daß bei Klagen auf Auflassung eines Grundstücks im Regelfalle (nur ein solcher ist in den angeführten Entscheidungen behandelt) gemäß § 6 ZPO. der Wert des Grundstückes maßgebend ist, entspricht durchaus auch der Ansicht des unterzeichneten Senates. Der Beschluß des RG. in JW. 1937, 228[11] läßt im Gegenteil für die obige Ansicht durchaus Spielraum, wenn das RG. darin sagt, für die Klage auf Erteilung der Auflassung sei entsprechend dem § 6 ZPO. der Streitwert nach dem Wert dieser Sache zu bemessen, soweit der Antrag den Streit umfasse und begrenze.

(OLG. Celle, Beschl. v. 24. Mai 1940, 4 W 123/40.)

*

23. RG. — §§ 233, 234 ZPO. Armut ist ein unabwendbarer Zufall i. S. des § 238 ZPO. Die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. beginnt bei Ablehnung des Armenrechtsgesuches nach angemessener kurzer Frist zur Beschaffung der Geldmittel und zum Aufsuchen eines Anwalts.

Die im Armenrecht erhobene Klage wurde durch Urt. des LG. v. 4. Nov. 1939 abgewiesen, das Urt. wurde am 25. Nov. 1939 zugestellt. Mit einem am 14. Dez. 1939 beim BG. eingegangenen Schriftsatz beantragte der Prozeßbevollmächtigte der Kl. erster Instanz, ihr für die Berufung das Armenrecht zu bewilligen. Das BG. wies durch Beschluß v. 8. Jan. 1940 den Antrag wegen Aussichtslosigkeit der Berufung zurück; der Beschluß wurde dem Prozeßbevollmächtigten am 20. Jan. 1940 zugestellt. Am 3. Febr. 1940 legte die Kl. durch ihren Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz Berufung ein und beantragte zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung, der Geldbetrag für die Durchführung der Berufung sei erst nach Rücksprache mit Verwandten gesichert worden, was sie durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft machen werde.

Daß die Kl. persönlich außerstande ist, die Prozeßkosten zu bestreiten, ergibt sich aus der behördlichen Bescheinigung. Ihre Armut bildete aber einen unabwendbaren Zufall i. S. des § 233 ZPO., durch den sie verhindert wurde, die Berufungsfrist einzuhalten (RGZ. 149, 380). Dieses Hindernis dauerte fort, bis über ihr rechtzeitig eingereichtes Armenrechtsgesuch entschieden worden war, und, da dieses abgelehnt wurde, noch angemessene kurze Frist zur Beschaffung der Geldmittel und zum Aufsuchen eines Anwalts; erst dann begann die zweiwöchige Frist des § 234 ZPO. für den Wiedereinsetzungsantrag und für die Nachholung der Berufungseinlegung (a. a. O. S. 381).

Demgemäß war die Wiedereinsetzung zu gewähren.

(RG., VI. ZivSen., Beschl. v. 5. Juni 1940, VI B 5/40.) [R.]

*

** **24. RG. — §§ 233, 519 ZPO.**

1. Eine formularmäßige Berufungsbegründung mit inhaltlosen Sätzen wird dem § 519 Abs. 3 Ziff. 2 nicht gerecht und kann daher nicht als ausreichend angesehen werden.

2. Ein Rechtsanwalt wendet nur dann die äußerste, verständigerweise zu verlangende Sorgfalt bei der Belehrung und Überwachung seines Büros an, wenn er sich davon überzeugt, daß eine neu eingetretene Angestellte — auch wenn sie gute Zeugnisse für langjährige Tätigkeit in Anwaltsbüros mitbringt — die Bestimmungen über das Fristenwesen vollständig beherrscht und er sie gegebenenfalls belehrt und, soweit erforderlich, überwacht. Genügt der Anwalt diesen Pflichten nicht, so ist ein Versehen seiner Angestellten, durch das eine Rechtsmittelfrist versäumt wird, als sein eigenes Verschulden anzusehen und stellt daher kein unabwendbares Ereignis i. S. des § 233 ZPO. dar.

Die Kl. ist durch ein am 23. Nov. 1939 verkündetes Urteil des LG. mit ihrer Klage abgewiesen worden. Am 13. Jan. 1940 hat sie durch den RA. M. Berufung eingelegt und in der Berufungsschrift angegeben, daß ihr das Urteil des LG. am 18. Dez. 1939 zugestellt worden sei. Die Berufungsschrift enthielt nur den Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantrage zu erkennen, und unter der Überschrift „Begründung" die Erklärung, daß die An- und Ausführungen aus dem ersten Rechtszuge wiederholt würden und weitere An- und Ausführungen und Beweismittel vorbehalten blieben. Am 16. Febr. 1936 hat die Kl. eine eingehende Berufungsbegründung eingereicht und zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung beantragt. Zur Begründung des Antrages auf Wiedereinsetzung hat sie ausgeführt: Da die Berufungsschrift einen Berufungsantrag enthalte und zum Ausdruck bringe, daß das gesamte tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel aus dem ersten Rechtszuge wiederholt würden, sei der Vorschrift des § 519 Abs. 3 ZPO. bereits genügt worden und somit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erforderlich. Für den Fall, daß das Gericht sich dieser Auffassung nicht anschließen sollte, werde geltend gemacht: die Angestellte des RA. M., Frau N., habe die Sache in dessen Büro kanzleimäßig bearbeitet. Frau N. sei bei dem RA. M. seit dem 1. Jan. 1940 angestellt. Sie sei seit dem Jahre 1923 ununterbrochen in Anwaltskanzleien tätig gewesen. Frau N. habe nicht nur als Stenotypistin gearbeitet, sondern sei auch mit dem Termin- und Fristenwesen vollständig vertraut; so habe sie unter anderem in ihrer drittletzten Stelle auch zwei Jahre lang den Fristen- und Terminskalender selbständig verwaltet und die Registratur allein erledigt. Sie sei der irrigen Auffassung gewesen, daß die Frist für die Berufungsbegründung nicht vom Tage der Einlegung der Berufung ab, sondern erst von dem Tage ab rechne, bis zu dem die Berufung habe eingelegt werden müssen. Diese Unkenntnis einer Angestellten ihres Prozeßbevollmächtigten sei der Kl. nicht anzurechnen. Nachdem Frau N. dem RA. M. zufriedenstellende Zeugnisse von mindestens 5 Rechtsanwälten vorgelegt habe, bei denen sie länger als 16 Jahre gearbeitet habe, sei für diesen kein Grund gegeben gewesen, Frau N. noch ausführlich über alle Einzelheiten des Fristenwesens zu belehren. RA. M. habe angeordnet, daß einige Tage vor dem Ablauf von Berufungsbegründungsfristen und anderen Notfristen diese als Promptfristen besonders im Kalender vermerkt werden sollten, und daß Akten in solchen Sachen mindestens drei Tage vor Ablauf der Promptfrist vorzulegen seien. Frau N. habe infolge ihrer unrichtigen Auffassung über den Ablauf der Frist für die Berufungsbegründung dem RA. M. seine ohne Einsichtnahme in die Akten gestellte Frage nach dem Ablauf der Berufungsbegründungsfrist in der gegenwärtigen Sache ohne Bedenken dahin beantwortet, daß die Frist am 18. Febr. 1940 ablaufe. RA. M. habe deshalb die entscheidende Besprechung über die Begründung der Berufung erst auf den 14. Febr. 1940 anberaumt und erst bei der genauen Aktendurchsicht im Anschluß an diese Besprechung festgestellt, daß die Frist zur Berufungsbegründung möglicherweise verstrichen sei.

Zur Glaubhaftmachung der von ihr vorgebrachten Tatsachen hat die Kl. eine eidesstattliche Versicherung der Frau N. v. 15. Febr. 1940 vorgelegt.

Das BG. hat das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung zurückgewiesen.

Die sofortige Beschw. war erfolglos.

Der Inhalt der Berufungsschrift v. 10. Jan. 1940 kann nicht als ausreichende Berufungsbegründung angesehen werden. Die Kl. hat darin lediglich ausgeführt, die An- und Ausführungen des ersten Rechtszuges würden wiederholt und Beweismittel blieben vorbehalten. Eine solche rein formale Begründung wird dem § 519 Abs. 3 Ziff. 2 nicht gerecht, der die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Berufungsgründe, sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden verlangt, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat (vgl. RGZ. 143, 291 [293]; 144, 6; 146, 250 [254]).

Danach ist über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der durch die erste Berufung der Kl. in Lauf gesetzten Frist zur Berufungsbegründung zu entscheiden. Nach § 233 Abs. 1 ZPO. kann die Wiedereinsetzung nur dann gewährt werden, wenn die Kl. durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ein unabwendbarer Zufall ist nach ständiger Rspr. ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abwehren, noch in seinen schädlichen Folgen verhindern konnte (vgl. RGZ. 138, 346 [348]). Nach § 232 Abs. 1 ZPO. muß die Kl. ein etwaiges Verschulden des Rechtsanwalts M. als ihres Vertreters gegen sich gelten lassen, dagegen braucht sie für Angestellte, die nicht Vertreter sind, nicht einzustehen. Der Kl. fällt somit ein etwaiges Verschulden des RA. M., nicht aber ein Verschulden der Angestellten des RA. Frau N. zur Last. Der Rechtsanwalt darf sich von mechanischer Büroarbeit entlasten, um sich im Interesse der Rechtspflege mit ganzer Kraft den ihm übertragenen schwierigeren Aufgaben widmen zu können; das gilt auch für die Berechnung und Überwachung von Notfristen. Er muß aber bei der Einrichtung, Belehrung und Überwachung seines Büros die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt beobachten, um eine Fristversäumung zu verhindern. Hat der Rechtsanwalt das nicht getan, so kann sich die von ihm vertretene Partei auch gegenüber dem Versehen eines Angestellten nicht auf einen unabwendbaren Zufall berufen. Im gegenwärtigen Falle ist die Berufung am 13. Jan. 1940 eingelegt, die Frist zur Begründung der Berufung war somit in der ersten Hälfte des Januar zu berechnen und zu notieren. Die Angestellte Frau N. ist erst am 1. Jan. 1940 in das Büro des RA. M. eingetreten. Sie war zwar seit 1923 im Anwaltsdienst tätig und hatte auch gute Zeugnisse von fünf Rechtsanwälten, nach den eigenen Angaben der Kl. in dem Wiedereinsetzungsantrage hatte sie aber nur in ihrer drittletzten Stelle den Fristen- und Terminskalender selbständig bearbeitet und war sonst im wesentlichen als Stenotypistin tätig gewesen. Unter diesen Umständen wendete RA. M. nicht die äußerste, verständigerweise zu verlangende Sorgfalt bei der Belehrung und Überwachung seines Büros an, wenn er sich nicht davon überzeugte, daß die neu eingetretene Angestellte die Bestimmungen über das Fristenwesen vollständig beherrschte, und sie gegebenenfalls belehrte und, soweit das erforderlich war, überwachte. Der Auffassung der Kl. in dem Wiedereinsetzungsgesuche kann nicht beigetreten werden, daß RA. M. wegen der guten Zeugnisse der Frau N. keinen Grund gehabt habe, sie „noch in extenso über alle Einzelheiten des Fristenwesens zu belehren". Auf die Zeugnisse allein konnte RA. M. sich nicht verlassen, weil Frau N. in ihren beiden letzten Stellungen den Termin- und Fristenkalender nicht selbständig geführt hatte und sich somit in diese Tätigkeit erst wieder hineinfinden mußte. Erschwerend fällt ins Gewicht, daß RA. M. am 6. Jan. 1940 einen Erholungsurlaub angetreten hat und daher nur kurze Zeit hindurch Gelegenheit hatte, sich ein eigenes Bild von den Kenntnissen und Fähigkeiten seiner neuen Angestellten zu machen. Es bedeutete deshalb auch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Anwalts, daß er sich nach seiner Rückkehr mit einer mündlichen Auskunft der Angestellten begnügte, anstatt die Akten selbst einzusehen. In der Beschwerdeschrift hat die Kl. noch behauptet, RA. M. habe sich wiederholt davon überzeugt, daß Frau N. die den Kalender betr. Anordnungen richtig ausgeführt habe; sie habe nicht nur während seiner Abwesenheit die unter gewöhnlicher Frist laufenden Akten, sondern auch während seiner Anwesenheit die Akten, in denen Notfristen gelaufen seien, einwandfrei vorgelegt. Diese Behauptung vermag das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls nicht darzutun. Die Tatsache, daß Frau N. die Akten eine Zeitlang ordnungsmäßig vorgelegt hat, entschuldigt es nicht, daß RA. M. es unterlassen hat, sich von den Kenntnissen und Fähigkeiten seiner

neuen Angestellten zu überzeugen und sie notfalls zu belehren und zu überwachen, und daß er so die Möglichkeit eines Versehens, das dann auch wirklich eingetreten ist, in Kauf genommen hat. Die Versäumung der Frist für die Berufungsbegründung ist somit nicht durch einen unabwendbaren Zufall verursacht worden.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 16. Mai 1940, II B 4/40.) [R.]

*

25. RG. — § 619 ZPO. Wenn die Parteien auf Grund des § 619 ZPO. vernommen sind, bedarf es allerdings (nicht der Aufnahme einer Niederschrift, wohl aber) einer genügend deutlichen Wiedergabe der Aussagen im Urteil (HöchstRRspr. 1932 Nr. 1610). Diese Wiedergabe braucht nicht notwendig im Tatbestande, sondern kann auch in den Gründen (RArbG. 21, 60) und statt in einem Zuge in getrennten Abschnitten (JW. 1937, 35 [17]) geschehen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 10. Juni 1940, IV 767/39.) [He.]

*

26. KG. — § 751 ZPO. Eine Lohnpfändung wegen künftiger Unterhaltsrenten (sog. „Vorratsverfahren") ist nach geltendem Rechte unzulässig.

Der Senat steht — wie er bereits in einer früheren Entscheidung ausgesprochen hat — auf dem Standpunkte, daß die eindeutige und klare Bestimmung des § 751 ZPO. einer Pfändung wegen erst zukünftig fällig werdender Unterhaltsansprüche entgegensteht. Die Ausführungen des AG. in seinen Beschl. v. 9. März 1940 (DR. 1940, 992 [23]) und 29. März 1940 sind nicht durchgreifend. Insbes. kann die Unterscheidung zwischen dem Unterhaltsanspruch an sich und den einzelnen Raten nicht gebilligt werden. Wäre sie übrigens zu billigen, so bliebe doch immer noch zu fragen, ob denn dann nicht hinsichtlich der Vollstreckungsmöglichkeit zwischen den fälligen und den noch nicht fälligen Raten unterschieden werden müsse, und diese Frage ist zu bejahen. Unrichtig ist auch die Ansicht des AG., daß die Praxis zweifellos eine Pfändung auch wegen erst künftig fällig werdender Unterhaltsansprüche verlangt. Es sind vielmehr bereits in einer anderen Sache von einer Behörde (Reichsbahndirektion) erhebliche und durchaus beachtenswerte Bedenken gegen eine solche Erweiterung der Pfändungsmöglichkeiten geltend gemacht worden. Es muß dem Gesetzgeber überlassen bleiben, welcher Regelung er den Vorzug gibt. Das jetzt geltende Recht steht jedenfalls dem Verlangen der Gläubigerin entgegen.

Es erschien dagegen angebracht, das AG. anzuweisen, wegen der inzwischen fällig gewordenen Raten dem Antrage der Gläubigerin zu entsprechen, wobei zu bemerken ist, daß dem zu erlassenden Pfändungsbeschluß keine rückwirkende Kraft innewohnt.

(KG., 8. ZivSen., Beschl. v. 28. Juni 1940, 8 W 1979/40.)

*

27. LG. — § 850 ZPO.; VO. v. 1. Sept. 1939. Zur Frage der Pfändbarkeit des Überstundenlohnes.

Der Unterhaltsgläubiger wendet sich gegen die Annahme des AG., daß der Überstundenlohn der Pfändung nicht unterliege, und will die Pfändung auch auf den Überstundenlohn erstreckt haben.

Der angefochtene Beschluß ist unter Bezugnahme auf den Beschluß des AG. Hamburg v. 21. Nov. 1939 (DR. 1940, 86) und auf Art. 6 der VO. v. 1 Sept. 1939 damit begründet, daß für die Opfer, die der Arbeiter während des Krieges dadurch bringen müsse, daß von ihm Überstunden verlangt werden können und daß für die Überstunden, von Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit abgesehen, Zuschläge nicht zu zahlen sind, ein Ausgleich gefunden werden müsse. Dies um so mehr, als vermieden werden müsse, den Schuldner durch die Wegpfändung des Überstundenlohnes die heute mehr denn je notwendige Arbeitsfreude und die verdiente Anerkennung für besonderen Arbeitseinsatz zum Nutzen der Gemeinschaft zu nehmen. Diese Ausführungen rechtfertigen keineswegs die völlige Pfandfreistellung des Überstundenlohns. Auszugehen ist davon, daß auch ein Überstundenlohn als Teil des Lohnes grundsätzlich der Pfändung unterliegt und daß Art. 6 der VO. v. 1. Sept. 1939 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung dem Vollstreckungsgericht die Möglichkeit zur Aufhebung oder Einschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen gibt, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann. Es sind also die Interessen beider Parteien gegeneinander abzuwägen. Mit Recht hat daher das LG. Kottbus im Beschluß v. 23. Jan. 1940 (DRM. 1940, 407) ausgeführt, daß zwar dem an sich wirtschaftlich schwachen Arbeiter als Ausgleich für die erhöhte Kriegsarbeit der Überstundenlohn gebühre, obwohl weite Volkskreise auch ohne Mehrlohn erhöhte Kriegsarbeit leisten müßten, daß aber nicht einzusehen sei, weshalb er allein den Vorteil des Überstundenlohnes genießen solle, und nicht auch seine unterhaltsberechtigten jetzigen und früheren Angehörigen. Dasselbe gilt aber auch für ein uneheliches Kind, daß nach § 850 ZPO. Abs. 3 dem Kreise der bevorrechtigten Unterhaltsberechtigten zuzurechnen ist. Es ist daher gerechtfertigt, auch den Gläubiger an den Vorteilen des Überstundenmehrverdienstes in angemessener Weise teilnehmen zu lassen, zumal es sich bei seiner Forderung um erhebliche Unterhaltsrückstände handelt. Dies wird entgegen der vom LG. Kottbus geübten Praxis einer zahlenmäßigen Erhöhung des pfandfreien Betrages, wobei Schwankungen in dem Überstundenlohn nicht genügend berücksichtigt werden können, am besten dadurch erreicht, daß man den Überstundenlohn entsprechend dem Familienstand des Schuldners auf Schuldner und Gläubiger bruchteilmäßig verteilt. Als Verteilungsschlüssel erscheint der der normalen Pfändung des § 850 ZPO., also mit $^2/_3$ zu $^1/_3$ des Bruttolohns angemessen. Bei einem Normalverdienst des Schuldners von 44,65 RM erhält der Gläubiger hiervon 13,50 RM, wozu bei einem Überstundenlohn von rund 15 RM $^1/_3$ davon 5 RM wöchentlich kommen. Auf diese Weise würde der Unterhaltsrückstand, ohne daß der Schuldner unbillig belastet und der Früchte seiner Überstundenarbeit beraubt würde, in etwa 5 Monaten getilgt sein. Auf eine möglichst schnelle Tilgung des Rückstandes hat der Gläubiger, der bisher jahrelang nur ungenügenden Unterhalt vom Schuldner erhalten hat, Anspruch.

(LG. Frankfurt a. M., 3. ZK., Beschl. v. 8. Juli 1940, 2/3 T 525/40.)

Arbeitsgerichte

28. ArbG. — Ruhegeldanspruch; Bindung an die Betriebsgemeinschaft.

1. Ein Anspruch auf Ruhegeld kann durch stillschweigende Zusage begründet werden.

2. Der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs gestattet nicht, die Verpflichtung zur Ruhegeldzahlung willkürlich und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

3. Durch die Ausübung des Widerrufsrechts wird der Anspruch auf das Ruhegeld nicht endgültig erreicht; vielmehr ist die Verweigerung der Zahlung des Ruhegeldes wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nur solange zulässig, als die Notlage des Unternehmens fortbesteht.

4. Der Anspruch auf Ruhegeld kann dann aber nur in dem Umfange geltend gemacht werden, der bei gleichmäßiger Behandlung der entsprechenden Ansprüche aller anderen Ruhegeldberechtigten und Gefolgschaftsmitglieder für das Unternehmen tragbar ist.

Der Kl. war von 1898 bis zum Jahre 1926 in Danzig bei der OHG. Sch., der Rechtsvorgängerin der Bekl., als Oberingenieur beschäftigt. Die gesamten Bezüge des Kl. zur Zeit seines Ausscheidens stellten sich auf etwa 600 G. Bei seinem Ausscheiden erhielt der Kl. die Mitteilung, daß ihm eine jederzeit widerrufliche Beihilfe von 400 G. gewährt werde.

Die Rechtsvorgängerin der Bekl. hatte seit den neunziger Jahren regelmäßig ihren alten Angestellten und Arbeitern nach ihrem Ausscheiden derartige laufende Altersunterstützungen gewährt, wobei die Höhe der Zahlungen im Einzelfall von der Rechtsvorgängerin der Bekl. festgesetzt wurde. Die Mitteilungen über die Bewilligungen dieser Unterstützungen waren immer ähnlich abgefaßt und enthielten nahezu ausnahmslos den Vorbehalt der jederzeitigen Widerruflichkeit.

Im Jahre 1929 erfolgte der Zusammenbruch der OHG. Sch. Durch ein besonderes Gesetz über die Sanierung des Sch.-Unternehmens wurde die Reichsregierung ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes bis zu einer gewissen Grenze unter Beteiligung Preußens Betriebszuschüsse zu gewähren. Sodann wurde die Bekl. gegründet, deren Gesellschafter das Reich, Preußen und einige interessierte Kommunalverbände wurden. Die Bekl. wurde Rechtsnachfolgerin der OHG. Sch.; sie übernahm das Unternehmen mit Aktiven und Passiven.

Die Bekl. zahlte dem Kl. und den anderen ehemaligen Gefolgschaftsmitgliedern, die sich in gleicher Lage befanden, kurze Zeit die monatlichen Beihilfen weiter. Unter dem 15. Jan. 1930 teilte die Bekl. dem Kl. — ebenso wie den anderen Unterstützungsempfängern — mit, daß sie die vollen Unterstützungsbeträge nur noch bis zum 31. März 1930 und bis zum 31. Juli 1930 die Hälfte der vollen Sätze zahlen könne. Zur Begründung führte sie an, die Zahlung dieser Unterstützungen sei für die Bekl. wirtschaftlich nicht mehr tragbar. Die Bekl. ist dementsprechend verfahren und hat am 1. Aug. 1930 die Zahlung der Unterstützungen völlig eingestellt. In dem Rechtsstreit G. gegen Sch. (4 C 431/30 — 2 LAS 134/30) hat das LArbG. Danzig durch Urt. vom 23. Febr. 1931 diesen Standpunkt der Bekl. gebilligt.

In den Jahren 1934 bis 1936 hat der Kl. sich mit verschiedenen Eingaben an den Verwaltungsrat der Bekl. und an andere Stellen bemüht, eine Wiederaufnahme der Zahlungen zu erreichen. Seit Februar 1937 erhält der Kl. 20 *RM* monatlich als jederzeit widerrufliche Unterstützung. Ein Antrag des Kl. auf Erhöhung der Unterstützung, der an den Aufsichtsrat der Bekl. gerichtet war, wurde ablehnend beschieden.

Am 29. März 1938 erhob der Kl. in den Akten — 28 Ca 60/38 — beim ArbG. in Danzig Klage mit dem Antrage, die Bekl. zu verurteilen, dem Kl. v. 1. März 1938 ab bis zu seinem Lebensende an Stelle der widerruflich gezahlten Unterstützung von 20 *RM* ein monatliches Ruhegehalt von 400 G. zu zahlen. Seine etwaigen Ansprüche für die vorhergehende Zeit hat er sich dabei vorbehalten. Durch Urteil des ArbG. v. 12. Mai 1939 ist die Bekl. diesem Antrage gemäß abzüglich der vor Erlaß des Urteils freiwillig gezahlten Beträge verurteilt worden. Die Bekl. hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kl. nunmehr Nachzahlung der Altersunterstützung in Höhe von 400 G. monatlich für die Zeit v. 1. Jan. 1937 bis zum 28. Febr. 1938, wobei er 20 *RM* monatlich, die er ab 1. März 1937 erhalten hat, absetzt. Er führt aus, daß ihm trotz des erfolgten Widerrufs v. 1. Jan. 1937 ab ein Anspruch auf Zahlung von Pension wieder zustehe. Wenn auch im Jahre 1930 mit Hinblick auf die damalige finanzielle Lage der Bekl. der Widerruf berechtigt gewesen sein möge, so habe dieser Widerruf doch nur eine aufschiebende Wirkung gehabt. Im Jahre 1937 habe sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bereits soweit wieder gehoben, daß die Befriedigung des Kl. wegen seines Pensionsanspruches irgendeinen Einfluß auf die Substanz des Unternehmens nicht gehabt haben würde.

Die Bekl. leugnet das Bestehen eines vertraglichen Anspruches auf Pensionszahlung. Selbst wenn ein solcher Anspruch einmal bestanden haben sollte, so sei er durch die Ausübung des Widerrufsrechts endgültig vernichtet worden. Der Kl. könne auch keine Sonderstellung für sich allein beanspruchen. Ebensowenig dürfe die Bekl. die früheren Unterstützungsempfänger der alten Firma gegenüber den jetzigen und zukünftigen Angestellten der Bekl. bevorzugen. In der Zeit seit dem Jahre 1929 seien keine neuen Unterstützungsversprechen erteilt worden. Im Hinblick auf den Grundsatz der gleichen Behandlung aller Betriebsangehörigen könnten an den Kl. in jedem Falle Zahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Altersversorgung aller Betriebsangehörigen gegeben seien. Daraus ergebe sich eine Belastung von zur Zeit 1 002 000 *RM* jährlich. Das Reichswirtschaftsministium, das für die Bekl. federführend sei, habe für die hier streitige Zeit dahin Stellung genommen, daß die Voraussetzungen für eine Altersversorgung aller Betriebsangehörigen noch nicht gegeben seien. Erst vom Frühjahr 1939 ab gewähre die Bekl. freiwillig an alle Betriebsangehörigen nach festen Grundsätzen Altersunterstützungen. Das seien keine Pensionen. Ausdrücklich sei dabei bestimmt worden, daß der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Die Auszahlungen leiste eine besondere Unterstützungskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Unterstützungskasse werde zwar aus den Mitteln der Bekl. unterhalten, es bestehe jedoch keine Rechtspflicht für die Bekl., Beiträge an die Unterstützungskasse zu leisten.

Die Klage ist nicht begründet. Der Kl. kann eine Nachzahlung seines Ruhegehaltes für die Zeit v. 1. Jan. 1937 bis zum 28. Febr. 1938 von der Bekl. nicht verlangen. Ein solches Begehren läßt sich mit der Treuepflicht des Kl. gegenüber der Betriebsgemeinschaft des beklagten Unternehmens nicht vereinbaren (§ 242 BGB.).

Es ist dem Kl. zuzugeben, daß er einen vertraglichen Anspruch auf Ruhegehalt hat. Das ArbG. hält auch bei erneuter Prüfung an dieser Rechtsauffassung fest, die es bereits in dem Rechtsstreit G. gegen Sch. (2 LAS 134/30) das LArbG. Danzig vertreten hat und die auch in dem Vorprozeß der Parteien (28 Ca 60/38) das ArbG. seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Der Kl. hat seine Rechte nicht erst durch die Mitteilung der Rechtsvorgängerin der Bekl. bei seinem Ausscheiden erworben, daß ihm eine jederzeit widerrufliche Beihilfe in Höhe von 400 G. gewährt werde. Aus dem zwischen den Parteien unstreitigen Sachverhalt ist zu entnehmen, daß bereits vorher im Wege stillschweigender Vereinbarung der Kl. einen Anspruch auf ein Ruhegehalt erworben hat, der mit zum Inhalt des Arbeitsvertrages gehörte. Es ist feststehende Rspr., daß eine stillschweigende Vereinbarung hierüber eine rechtswirksame vertragliche Verpflichtung ist, da die Zusage eines Ruhegehalts keiner Form bedarf (RArbG.: ArbRSamml. 35, 102; 28, 62 und 311; Hueck: ArbRSamml. 35, 106; LArbG. Danzig 2 LAS 134/30). Mit Recht weist das LArbG. Danzig in dem Rechtstreit G. gegen Sch. darauf hin, daß bei der Firma Sch. seit den neunziger Jahren jahrzehntelang die Einrichtung bestand, an langjährig beschäftigte Angestellte und Arbeiter, welche bei dieser Firma in großer Zahl vorhanden waren, nach bestimmten Grundsätzen eine laufende Rente als Beihilfe zu zahlen, wenn sie infolge hohen Alters oder Invalidität aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden mußten. Diese Einrichtung diente der Erhaltung eines eingearbeiteten und bewährten Stammes von Gefolgschaftsmitgliedern. Es wurde eintretenden Falles stets nach diesen Grundsätzen verfahren. Seit den neunziger Jahren hat die Rechtsvorgängerin der Bekl. eine große Anzahl von Werkmeistern und anderen Angestellten in den Ruhestand versetzt und ihnen stets eine monatliche Rente nach gleichbleibenden Grundsätzen bewilligt. Für die Angestellten der OHG. Sch. mußte es daher während ihres Arbeitsverhältnisses selbstverständlich erscheinen, daß auch ihnen gegenüber später nach den gleichen Grundsätzen verfahren werde und sie sich daher durch langjährige Arbeit im Dienste des Unternehmens einen Anspruch auf den Genuß dieser Einrichtung erwerben. Es lag dabei offenbar in dem Willen der Rechtsvorgängerin der Bekl., daß diese Auffassung bei ihren Gefolgschaftsmitgliedern entstehen sollte. Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß die Rechtsvorgängerin der Bekl. nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung eingehen wollte.

Die Mitteilung beim Ausscheiden eines langjährig Beschäftigten hatte demgegenüber keine rechtsbegründende Wirkung. Sie war ihrem Wesen nach die Bestimmung der Höhe der Leistung, die von der Firma Sch. im Rahmen des § 315 BGB. nach billigem Ermessen zu treffen war.

Allerdings hatte der Kl. seinen Ruhelohnanspruch von vornherein mit der Beschränkung erworben, daß er „jederzeit widerruflich" ist. Denn dieser Vorbehalt war von Anfang an regelmäßig gemacht worden. Dennoch kann daraus nicht gefolgert werden, daß der Ruhelohn willkürlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden konnte. Auch hier ist bereits vom LArbG. Danzig zutreffend hervorgehoben worden, daß ein solches Ergebnis mit dem Charakter der von der Rechtsvorgängerin der Bekl. unterhaltenen Einrichtung der Altersversorgung im Widerspruch stehen würde. Die früheren Inhaber der Firma Sch. haben sich, da die Rspr. über den Ruhelohn noch nicht entwickelt war, als vorsichtige Kaufleute die Möglichkeit offenhalten wollen, sich von den Verpflichtungen zu befreien, wenn Umstände eintreten, bei denen nach Treu und Glauben die Zahlung der möglicherweise sehr hoch anwachsenden Altersrenten ihnen nicht mehr zumutbar schien. Sie haben damit vorausschauend den Zustand herbeigeführt, der heute durch die Rspr. auch ohne einen solchen Widerrufsvorbehalt für allgemein gültig erklärt worden ist (RG.: ArbRSamml. 25, 13 ff. = RGZ. 148, 93 ff.; RArbG.: DR. 1939, 1581 = RArbG. 256/38; RArbG.: ArbRSamml. 34, 273 ff.; Hueck: ArbRSamml. 25, 25 ff.; Siebert: JW. 1935, 2870).

Als die Bekl. im Jahre 1930 von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machte, waren die Voraussetzungen hierfür gegeben, da die Rechtsvorgängerin der Bekl. finanziell zusammengebrochen war. Diese Feststellungen sind in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht mehr streitig. Der Widerruf hat

zur Folge, daß die Bekl. die Leistung in voller Höhe verweigern kann, solange die Voraussetzungen für die Verweigerung der jeweils fälligen Leistungen vorhanden sind (RG.: ArbRSamml. 25, 16; Hueck: ArbRSamml. 25, 27; Urt. des ArbG. Danzig im Vorprozeß 28 Ca 60/38).

Der Auffassung der Bekl., daß durch die Ausübung des Widerrufsrechts der Anspruch auf die Altersversorgung endgültig vernichtet worden ist, vermag das Gericht sich nicht anzuschließen. Diese Auffassung steht nicht nur im Widerspruch zu dem Zweck der ganzen Regelung überhaupt, die eine Altersversorgung sein wollte, sie widerspricht zugleich dem Sinn und Zweck des Widerrufsvorbehalts. Wenn die früheren Inhaber der Bekl. ihren alten bewährten Gefolgschaftsmitgliedern gegenüber zum Zwecke einer Altersversorgung rechtliche Bindungen eingegangen sind, so wollten sie sich sicherlich nicht vorbehalten, vorübergehende Schwierigkeiten zum Anlaß nehmen zu können, um ihren alten Gefolgschaftsmitgliedern die vertraglichen Ansprüche auf ein Ruhegehalt zu entziehen. Der Vorbehalt hat vielmehr im wesentlichen den Charakter einer Schutzbestimmung für außerordentliche Notlagen des Unternehmens.

Dennoch war die Klage unbegründet. Der Kl. kann nicht verlangen, daß er als einzelner bereits v. 1. Jan. 1937 ab einen Ruhelohn erhält. Ebenso wie der Widerruf des Ruhelohnes den Grundsätzen von Treu und Glauben unterworfen ist, muß auch das Wiederaufleben des Ruhegehaltes nach diesen Grundsätzen beurteilt werden. Die Treuepflicht, die dem Kl. gegenüber der Betriebsgemeinschaft des beklagten Unternehmens obliegt, bedingt, daß der Kl. sich in diese Gemeinschaft einordnet. Die ganze Rspr. zu den hier streitigen Fragen des Ruhegehalts ist nichts anderes als der Ausdruck des Gemeinschaftsgedankens (RArbG.: ArbRSamml. 34, 281). Wenn im Vorurteil das ArbG. (28 Ca 60/38) auf die clausula rebus sic stantibus abstellt, so trifft diese Ansicht nicht das Wesen der Sache. Das erkennende Gericht ist mit Siebert der Auffassung, daß diese Lehre, ebenso wie die Lehre von den Geschäftsgrundlagen, die auch beide im § 242 BGB. ihre Grundlage haben, gleichwohl mehr auf vermögensrechtliche Verkehrsgeschäfte abstellt. Der Ausdruck der gemischt schuld- und personenrechtlichen Natur des Arbeitsverhältnisses ist vielmehr die Treuepflicht. Diese Treuepflicht des Kl. dauert über die Beendigung der Pflicht zur Arbeitsleistung fort. Sie bestand nicht nur zwischen dem Kl. und der alten OHG. Sch. Das Treueverhältnis erstreckt sich vielmehr auch auf die Bekl. als deren Rechtsnachfolgerin, im vorliegenden Falle insbesondere auch deshalb, weil der Zusammenbruch des Unternehmens seine Ursachen in der Zeit der alten Firma hatte. Dabei besteht die Treuepflicht nicht so sehr gegenüber dem Unternehmen als gegenüber der Betriebsgemeinschaft „als der lebendigen, das Unternehmen tragenden Gemeinschaft" (Siebert: JW. 1935, 2872; RG.: ArbRSamml. 25, 14; RArbG.: ArbRSamml. 34, 278). Der Kl. ist der Betriebsgemeinschaft auch dann noch verbunden, wenn er nur noch die Vergütung für seine Leistungen zu fordern hat. Die Verbundenheit des Kl. mit dieser Gemeinschaft führt zu einer erhöhten Rücksichtnahme des Kl. nicht nur auf das Gedeihen des Werkes, sondern vor allem auch auf die gleichmäßige Behandlung aller Angehörigen des Betriebes. Gerade von dem Kl., als einem Mann, der eine höhere Stellung in dem Betrieb innegehabt hat, muß die Einsicht verlangt werden, daß er nicht als einzelner v. 1. Jan. 1937 ab einen Ruhelohn verlangen kann.

Richtig ist es, daß es bei jedem einzelnen einer besonderen Prüfung bedarf, ob die ihm zugemutete Kürzung seiner Bezüge angemessen ist (RG.: ArbRSamml. 25, 22). Sicherlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Kl. sich durch den Bau zahlreicher großer Schiffe besondere Verdienste um die Bekl. erworben hat. Das ist wohl ein Gesichtspunkt, der bei der Höhe des Anspruches Berücksichtigung finden kann. Demgemäß ist das Gericht in dem Vorprozeß der Parteien nicht von dem Endgehalt des Kl., das nur 520 G. betrug, sondern von einem wesentlich höheren Vergleichsgehalt ausgegangen. Mit dieser Begründung kann der Kl. jedoch zeitlich einen Ruhelohn vor den anderen nicht fordern. Das würde dem Grundsatz der gleichen Behandlung aller Betriebsangehörigen widersprechen. Ebenso wie aus dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller ein selbständiger Grund für einen Pensionsanspruch hergeleitet werden kann, verbietet dieser Grundsatz umgekehrt die vorzeitige Zahlung von Ruhegehalt an den Kl. allein. Erst wenn eine Altersversorgung wieder für alle ehemaligen Ruhegeldberechtigten und in gleichem Umfange auch für alle gegenwärtigen Gefolgschaftsmitglieder möglich ist, lebt der Anspruch des Kl. wieder auf.

In der Zeit v. 1. Jan. 1937 bis zum 28. Febr. 1938 waren diese Voraussetzungen nicht gegeben. Es kann dabei dem Kl. zugegeben werden, daß sich die schwierige Geschäfts- und Vermögenslage der Bekl. im Jahre 1937 schon gebessert hatte. Die Bekl. hat aber unbestritten vorgetragen, daß für die Zeit vor dem 1. März 1938 die Voraussetzungen für eine allgemeine Altersversorgung noch nicht gegeben waren.

Dieser Sachlage haben alle übrigen Ruhegehaltsempfänger, denen gegenüber gleichliegende Zusagen gemacht worden waren, Rechnung getragen. Mit Ausnahme des Kl. hat kein einziger für das Jahr 1937 gerichtliche Ansprüche geltend gemacht. Es kann keine Rede davon sein, daß alle übrigen Ruhegehaltsberechtigten etwa nur durch die Besorgnis davon abgehalten worden sind, durch ihr Verlangen einen Gegendruck der Bekl. hervorzurufen (RArbG.: ArbRSamml. 34, 279). Ein Ruhegehalt wurde überhaupt nicht gezahlt. Mehr konnten sie also nicht verlieren. Außerdem war ihnen allgemein bekannt, daß das Unternehmen der Bekl. nicht abwärts, sondern aufwärts ging.

Tatsächlich hat die Bekl. eine allgemeine Regelung der Altersunterstützungen im Frühjahr 1939 vorgenommen, nach welcher an alle Betriebszugehörigen nach festen Grundsätzen Altersunterstützungen gewährt werden. Allerdings ist dabei bestimmt worden, daß ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Altersunterstützungen nicht besteht. Außerdem werden die Zahlungen durch eine besondere Unterstützungskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit geleistet. Die vertraglichen Ansprüche der früheren Gefolgschaftsmitglieder werden jedoch durch diese Regelung in ihrem Wesen nicht berührt. Daß die neuen Gefolgschaftsmitglieder einen vertraglichen Anspruch nicht erwerben, steht dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Gefolgschaftsmitglieder nicht entgegen. Dieser Unterschied mag für konkrete einzelne Ansprüche der neuen Gefolgschaftsmitglieder sowie für steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen von Erheblichkeit sein (Weiß, „Deutsches Arbeitsrecht" 1939, 157; Hueck: ArbRSamml. 35, 106). Für die hier zu entscheidenden Fragen kommt es hierauf nicht an. Entscheidend hierfür ist nicht die rechtliche Konstruktion der Ruhegeldregelung der neuen Gefolgschaftsmitglieder, sondern das wirtschaftliche Ergebnis. Die Bekl. will mindestens für die neuen Gefolgschaftsmitglieder von der Vertragspflicht für eine Altersversorgung herunterkommen. Das kann für die neu eingegangenen Arbeitsverhältnisse nicht verwehrt werden. Eine andere Auffassung würde zu einer zu weitgehenden Beschränkung ihres im Rahmen der Gesetze und Tarifordnungen bestehenden Direktionsrechtes führen. Der dabei von der Bekl. beschrittene Weg ist rechtlich zulässig, um eine allmähliche Umstellung der Altersversorgung herbeizuführen. Im Rechtsirrtum befindet die Bekl. sich lediglich darüber, daß bei den alten Unterstützungsberechtigten, die bereits früher vertragliche Ansprüche erworben haben, ihre Vertragspflicht in Fortfall gekommen ist. Die Rechtslage ist hier vielmehr so, daß die Bekl. sich gegenüber den vertraglich Berechtigten der Unterstützungskasse bedient und dadurch sich ihrer vertraglichen Pflicht entledigt.

Davon, daß etwa die Bekl. die Einführung der allgemeinen Altersversorgung wider Treu und Glauben verzögert hat, kann nach der ganzen Sachlage keine Rede sein.

(ArbG. Danzig, Urt. v. 5. Jan. 1940, 28 Ca 93/39.) [S.]

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. Z. bei der Wehrmacht].) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postscheckkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM

HELMUT SCHWABE

RICHTER IM WERDEN

Inhalt:

TAGEBUCH EINES AMTSRICHTERS / MOABIT / FRIEDENSRICHTER IM ARBEITSGERICHT

Aufzeichnungen, durchpulst von der Unmittelbarkeit persönlichen Erlebens, die dem Rechtsschaffen zugrunde liegende Gefühlswelt mit sicherem Blick begreifend und in fesselnder Sprache schildernd.

DIESES BUCH LIEST SICH WIE EIN ROMAN!

Preis des bestens ausgestatteten Ganzleinenbandes: RM 3.—
Auch als Geschenk hervorragend geeignet

Bei jeder Buchhandlung erhältlich

DEUTSCHER RECHTSVERLAG
Berlin W 35, Hildbrandstraße 8

RUSSISCHE JUDENPOLITIK

Von

Dr. jur. habil. REINHART MAURACH
Amtsgerichtsrat in Breslau

Umfang 442 Seiten, dazu 12 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Preis in Ganzleinen RM 16.– portofrei

Es gab bisher noch kein Buch in deutscher Sprache, das kritisch und vom deutschen Standpunkte aus die 150 Jahre russischer Judenpolitik und -gesetzgebung behandelt hätte. Die literarischen Grundlagen des Themas sind fast ausnahmslos russisch-sprachig und daher den meisten deutschen Interessenten nicht zugänglich.

Dr. Maurach, der bekannte Sachkenner des russischen Staatsrechts, legt in seinem Werk die rechtliche und politische Behandlung des Judentums im zaristischen Rußland dar, beginnend um die Mitte des 15. Jahrhunderts und abschließend mit der bolschewistischen Revolution des Jahres 1917. Hochinteressant ist das Wissen um die Versuche, die Rußland zur Meisterung des Judenproblems unternommen hat im Vergleich zu dem nationalsozialistischen Deutschland, das die Judenfrage als Rassenproblem erkannt und gemäß dieser Einsicht gelöst hat. Mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, unter Verarbeitung umfangreichen Schrifttums, entwirft der Verfasser ein großangelegtes kritisches Bild des Wechsels der Judenpolitik des Zarenreiches. Erhöht wird die Aktualität des Buches durch den fesselnden Sprachstil des Autors.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

In dritter Auflage liegt vor:

Das gesamte deutsche

GNADENRECHT

nebst verwandten Gebieten

Systematische Textausgabe mit Anmerkungen und einem ausführlichen Sachregister

von Regierungsrat Wolfgang Menschell

Deutsche Justiz: ...Damit darf das Werk als die bisher vollständigste Zusammenstellung gnadenrechtlicher und verwandter Bestimmungen angesprochen werden. Durch diese Eigenschaft und durch die Übersichtlichkeit seiner Anordnung wird es sich in der Praxis der Bewegung sowohl wie der staatlichen Verwaltung als zuverlässiges Hilfsmittel bewähren und überall dort unentbehrlich werden, wo, wie es häufig der Fall ist, die Gnadenfrage über den Bereich der einzelnen Verwaltung hinausgreift.

Ministerialblatt des RWM: ... Das Buch entspricht einem dringenden Bedürfnis ... Der Verfasser, der sich die Aufgabe gestellt hat, vor allem der Praxis zu dienen, hat seinen Zweck in vorbildlicher Weise erreicht. Das Buch sollte bei keinem Sachbearbeiter in Gnadensachen fehlen.

Umfang: 536 Seiten
mit einem ausführlichen Sachregister

Preis: 9.60 RM
Ganzleinenband

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN / LEIPZIG / WIEN

§ 4 VolksschädlingsVO. Der Täter, der eine unter den § 4 fallende Tat begangen hat, ist dann nach dieser Vorschrift zu bestrafen, wenn er ein Volksschädling ist. Ob er unter diesen Begriff fällt, ist danach zu beurteilen, ob die Straftat nach dem gesunden Volksempfinden besonders verwerflich ist. RG.: DR. 1940, 1423 Nr. 7 (Mittelbach)

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 138 BGB.; § 48 Abs. 2 TestG. v. 31. Juli 1938. Zur Frage, wann ein Vermächtnis zugunsten der Geliebten nichtig ist. OLG. Düsseldorf: DR. 1940, 1424 Nr. 8 (Vogels)

§§ 138, 1635 BGB. Abreden, durch die im Falle des § 1635 BGB. nicht das Recht der Sorge für die Person des Kindes, sondern nur dessen Ausübung von dem berechtigten Ehegatten an den anderen überlassen worden ist, sind nicht unwirksam; sie sind nur nicht bindend und können jederzeit widerrufen werden. Gegen die guten Sitten verstößt es dagegen, wenn durch die Vereinbarungen auf die Entschließungen des sorgeberechtigten Elternteils ein unzulässiger Druck ausgeübt werden sollte, durch den eine pflichtgemäße, von dem Interesse des Kindes erforderte Betätigung des Sorgerechts ernstlich in Frage gestellt würde. Das kann insbes. auch durch die Androhung von Vermögensnachteilen geschehen sein. Die Festsetzung eines Vermögensnachteils für den sorgeberechtigten Ehegatten im Falle eines bestimmten sorgerechtlichen Verhaltens — z. B. Überlassung der Sorgerechtsausübung — macht aber allein die Vereinbarung noch nicht unsittlich, wenn die Beteiligten sich dabei von vernünftigen, den Belangen des Kindes Rechnung tragenden Erwägungen haben leiten lassen. RG.: DR. 1940, 1425 Nr. 9

§§ 254, 537—539, 831 BGB. Durch die Benutzung einer Rutschbahn gegen Entgelt wird ein Mietverhältnis begründet. Der Veranstalter haftet deshalb für einen Unfall auf der Bahn nach Maßgabe der §§ 537—539 BGB., hiervon unabhängig u. U. aber auch nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. RG.: DR. 1940, 1425 Nr. 10

§§ 275 ff., 325 BGB. Bei der Beurteilung von Ausbietungsabkommen sind allgemeine Grundsätze heranzuziehen. Der Wille der Vertragsschließenden muß durch ergänzende Vertragsauslegung ermittelt werden.

Verkauf der Hypothek begründet eine Schadensersatzpflicht sowohl wegen nachträglicher Unmöglichkeit wie auch wegen positiver Vertragsverletzung. RG.: DR. 1940, 1426 Nr. 11

§ 707 BGB. i. Verb. m. § 105 Abs. 2; § 161 Abs. 2 HGB.

Der Anspruch eines Kommanditisten auf Feststellung, daß ihm für den Fall einer Kapitalerhöhung zufolge vertraglicher Vereinbarung ein Recht auf Vorwegerhöhung seiner Kommanditeinlage zustehe, kann nur gegenüber den Mitgesellschaftern, nicht auch gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden.

Hat ein Teil der Gesellschafter eine allgemeine Erhöhung der Kapitaleinlagen beschlossen, ohne daß im Gesellschaftsvertrag hierfür eine Ausnahme von der Vorschrift des § 707 BGB. vorgesehen ist, so erlangt der Beschluß auch gegenüber den Gesellschaftern Wirksamkeit, die an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben, wenn sie dem Beschlusse nachträglich beitreten, vorausgesetzt, daß der Beitritt den übrigen Gesellschaftern gegenüber und zu einer Zeit erklärt wird, wo diese selbst an der unter ihnen getroffenen Einigung noch festhalten. RG.: DR. 1940, 1427 Nr. 12

Miet- und Pachtrecht

Ein Untermieter, der zwar die Wohnung nur auf eine bestimmte kurze Dauer mietete, aber die dem Mieter bekannte Absicht hatte, an seiner Stelle Hauptmieter zu werden, kann sich auf Mieterschutz berufen. KG.: DR. 1940, 1430 Nr. 13

Der gegen eine Kündigung des Vermieters vor dem Inkrafttreten der KündigungsVO. v. 19. April 1939 erklärte Widerspruch des Mieters ist nur wirksam, wenn er nach dem Inkrafttreten der VO. in der von dieser bestimmten Frist und Form vom Mieter wiederholt wird. KG.: DR. 1940, 1430 Nr. 14

Die Besorgnis, daß infolge des dem Untermieter zustehenden Mieterschutzes eine durch die Wohnungsordnung der Stadt Berlin verbotene Überbelegung der Wohnung eintreten werde, kann die Ablehnung des Antrages des Mieters, die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung zu ersetzen, rechtfertigen. KG.: DR. 1940, 1430 Nr. 15

Eine in der Zeit der Geldentwertung vereinbarte Kornwertpacht kann nach § 2 PrPachtschO. anderweit festgesetzt werden. Der Rechtsentscheid v. 19. Dez. 1931, 17 Y 52/31, steht dem nicht entgegen. KG.: DR. 1940, 1431 Nr. 16

Versicherungsrecht

VVG.; AllgUnfVersBed. Die Bewußtseinsstörung i. S. § 3 d AllgUnfZusatzVersBed. ist nicht mit völliger, zeitlich begrenzter Bewußtlosigkeit gleichzustellen. Sie erfordert nicht ein gänzliches Versagen der Sinnestätigkeit, sondern nur eine, die Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigende Störung derselben. Störung durch Alkoholgenuß. RG.: DR. 1940, 1431 Nr. 17

§§ 39, 42 VVG.

An der in RGZ. 156, 378 = JW. 1938, 754[16] vertretenen Auffassung, daß bei der Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 39 VVG. die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Geschädigten den Versicherungsfall bildet, wird festgehalten.

Bei der Anwendung des § 42 VVG. ist auf das Ergebnis des Einzelfalles zu sehen. RG.: DR. 1940, 1432 Nr. 18

§ 75 VVG.; §§ 10, 4 AllgVersBed. für die Kraftfahrzeugversicherung; § 256 ZPO. Wenn bei der Mitversicherung des Führers im Haftpflichtversicherungsvertrage des Kraftfahrzeughalters die Ausübung der Rechte aus der Versicherung ausschließlich dem Versicherungsnehmer zusteht, kann der mitversicherte Führer diese Rechte auch nicht im Wege einer Feststellungsklage gegen den Versicherer geltend machen. Der Unfallgeschädigte, der das Recht aus der Führermitversicherung gepfändet hat, ist dagegen bei sonst gegebenem rechtlichem Interesse nicht gehindert, dieses Recht so, wie es gestaltet ist, feststellen zu lassen. Ein ausreichendes rechtliches Interesse ist dann zu verneinen, wenn der Versicherungsnehmer die Ausübung des Rechts aus der Mitversicherung ablehnt und ein Anspruch des Führers auf Verschaffung des Versicherungsschutzes nicht besteht. RG.: DR. 1940, 1433 Nr. 19

§ 898 RVO. nimmt nur dem Versicherten und seinen Hinterbliebenen jeden Anspruch gegen den Unternehmer außer im Falle strafgerichtlicher Feststellung einer vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls durch den Unternehmer; diese Vorschrift steht aber dem Anspruch eines Dritten, der dem Verletzten haftet und aus einem Vertrag einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschuldens gegen den Unternehmer hat, nicht entgegen. RG.: DR. 1940, 1434 Nr. 20

Beamtenrecht

§ 139 DBG.; § 209 BGB. Ein beschädigter Beamter, der vor dem Inkrafttreten des DBG. — 1. Juli 1937 — Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht des Schädigers hinsichtlich allen künftigen Schadens erhoben hat, hat damit gemäß § 209 BGB. die Unterbrechung der Verjährung auch insoweit herbeigeführt, als seine Ansprüche mit dem 1. Juli 1937 gemäß § 139 DBG. auf das infolge seiner später erfolgten Zurruhesetzung ihm zur Gewährung von Versorgungsbezügen verpflichtete Reich übergegangen sind. Das von dem Beamten erwirkte Feststellungsurteil wirkt bzgl. der Unterbrechung der Verjährung auch zugunsten des Reiches. RG.: DR. 1940, 1434 Nr. 21 (Reuß)

Zivilprozeßrecht

§ 6 ZPO. Der Streitwert einer Klage des Käufers eines Grundstücks auf Auflassung bemißt sich u. U. nicht nach dem Werte des Grundstücks, sondern nach dem Betrage einer streitigen Gegenforderung des Verkäufers, nämlich dann, wenn diese Gegenforderung den alleinigen Streitpunkt unter den Parteien bildet, so daß die Klage auf Auflassung gar nicht erhoben wäre, wenn nicht der Streit über die Gegenforderung entstanden wäre. OLG. Celle: DR. 1940, 1436 Nr. 22

§§ 233, 234 ZPO. Armut ist ein unabwendbarer Zufall i. S. des § 238 ZPO. Die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. beginnt bei Ablehnung des Armenrechtsgesuches nach angemessener kurzer Frist zur Beschaffung der Geldmittel und zum Aufsuchen eines Anwalts. RG.: DR. 1940, 1436 Nr. 23

§§ 233, 519 ZPO.

Eine formularmäßige Berufungsbegründung mit inhaltlosen Sätzen wird dem § 519 Abs. 3 Ziff. 2 nicht gerecht und kann daher nicht als ausreichend angesehen werden.

Ein Rechtsanwalt wendet nur dann die äußerste, verständigerweise zu verlangende Sorgfalt bei der Belehrung und Überwachung seines Büros an, wenn er sich davon überzeugt, daß eine neu eingetretene Angestellte — auch wenn sie gute Zeugnisse für langjährige Tätigkeit in Anwaltsbüros mitbringt — die Bestimmungen über das Fristenwesen vollständig beherrscht und er sie gegebenenfalls belehrt und, soweit erforderlich, überwacht. Genügt der Anwalt diesen Pflichten nicht, so ist ein Versehen seiner Angestellten, durch das eine Rechtsmittelfrist versäumt wird, als sein eigenes Verschulden anzusehen und stellt daher kein unabwendbares Ereignis i. S. des § 233 ZPO. dar. RG.: DR. 1940, 1437 Nr. 24

§ 619 ZPO. Wenn die Parteien auf Grund des § 619 ZPO. vernommen sind, bedarf es allerdings (nicht der Aufnahme einer Niederschrift, wohl aber) einer genügend deutlichen Wiedergabe der Aussagen im Urteil. Diese Wiedergabe braucht nicht notwendig im Tatbestande, sondern kann auch in den Gründen und statt in einem Zuge in getrennten Abschnitten geschehen. RG.: DR. 1940, 1438 Nr. 25

§ 751 ZPO. Eine Lohnpfändung wegen künftiger Unterhaltsrenten (sog. „Vorratsverfahren") ist nach geltendem Rechte unzulässig. KG.: DR. 1940, 1438 Nr. 26

§ 850 ZPO.; VO. v. 1. Sept. 1939. Zur Frage der Pfändbarkeit des Überstundenlohnes. LG. Frankfurt a. M.: DR. 1940, 1438 Nr. 27

Arbeitsgerichte

Ruhegeldanspruch; Bindung an die Betriebsgemeinschaft.

Ein Anspruch auf Ruhegeld kann durch stillschweigende Zusage begründet werden.

Der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs gestattet nicht, die Verpflichtung zur Ruhegeldzahlung willkürlich und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Durch die Ausübung des Widerrufsrechts wird der Anspruch auf das Ruhegeld nicht endgültig erreicht; vielmehr ist die Verweigerung der Zahlung des Ruhegeldes wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nur so lange zulässig, als die Notlage des Unternehmens fortbesteht.

Der Anspruch auf Ruhegeld kann dann aber nur in dem Umfange geltend gemacht werden, der bei gleichmäßiger Behandlung der entsprechenden Ansprüche aller anderen Ruhegeldberechtigten und Gefolgschaftsmitglieder für das Unternehmen tragbar ist. ArbG. Danzig: DR. 1940, 1438 Nr. 28

Offene Stellen

Vertreter
für Anwaltschaft und Notariat wegen Einberufung zur Wehrmacht
gesucht.
Dr. Schnelke,
Rechtsanwalt und Notar,
Striegau (Schles.).

Vertreter gesucht
vom 15. September bis 15. Okt. 1940.
Walter Benz,
Rechtsanwalt,
Danzig, Dominikswall 4I.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Anwaltsassessor oder Vertreter
für zum Heeresdienst einberufenen Anwaltsnotar in schön gelegener Kreisstadt am Mittelrhein für sofort gesucht.
Angebote unter **A. 1245** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Anwalt mit guter Praxis in süddeutscher Großstadt **sucht** wegen Überlastung soliden, tüchtigen
Mitarbeiter.
Angebote junger, unverheirateter Herren unter **A. 1246** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher,
firm in Stenographie und Erfahrung im Kostenwesen, ab sofort oder später für mittlere Anwaltspraxis in Berlin, am Alexanderplatz, gesucht.
Angebote unter **A. 1247** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher(in) oder Bürogehilfe(in),
perf. Stenotypist, für sofort gesucht.
Dr. Dahlmann,
Rechtsanwalt und Notar,
Berlin W 35, Tiergartenstr. 34a.

Gewandte Kräfte
aus Notariatsbüro, die im Grundbuchwesen größere Erfahrung haben, als
Siedlungssachbearbeiter gesucht.
Besoldung nach TO. A.
Bauernsiedlung Posen, G. m. b. H., Posen,
Dietrich-Eckart-Straße 3

Reichsunternehmen sucht
für die Rechtsabteilung und Verwaltungsabteilung
mehrere Volljuristen.
Vergütung nach TO. A. Verwendung in Berlin oder in den eingegliederten Ostgebieten. Angebote unter **A. 1250** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Anzeigenschluß
für Stellen-Anzeigen ist jeweils der
Donnerstag der Vorwoche.
Nur in eiligen Fällen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils Montag der Erscheinungswoche!
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Gesuchte Stellen

Assessor, Dr. jur.,
29 Jahre alt, sucht Anwalt zur Ableistung seines Probedienstes.
Angebote erbeten unter **A. 1253** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher,
28 Jahre alt, durchaus selbständig und zuverlässig, 14 Jahre ununterbrochen in großem Rechtsanwalts- und Notariatsbüro tätig, perfekt im Mahn-, Klage- und Vollstreckungswesen, das Grundstücks-, Hypotheken- und Urkundensteuerrecht beherrschend, sucht neuen Wirkungskreis in Industrie-, Grundstücksverwaltungsabteilung, Brauerei od. Versicherung. Angeb. unter **A. 1248** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Werdet Mitglied der NSV.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Älterer Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
sucht Assoziation oder Alleinpraxis in Mittelstadt Mitteldeutschlands. Angebote unter **A. 1234** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Erfahrener Anwalt u. Notar sucht
Praxisübernahme
in größerer Stadt Norddeutschlands. Gefl. Angebote unter **A. 1244** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Verkaufe:
juristische Bibliothek, u. a. RGE. 1–150, JW. 1926–1939, DR., D. Justiz, Enneccerus 5 Bde., zahlreiche Lehr- u. Geschichtsbücher, Grundrisse, Fallsammlungen, Schaeffer-Bde. u. a. m.
Angebote unter A. 1252 an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Junger
Rechtsanwalt,
Dr., tüchtiger Arbeiter, Führerschein,
sucht Assoziation
mit älterem Kollegen in größerer Stadt, evtl. spätere Praxisübernahme. Angebote unter **A. 1249** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Älterer Anwalt
sucht Nachweis eines Niederlassungsortes, am liebsten von Kollegen, möglichst mit sicherer Notariatsaussicht. Gefl. Angebote unter **A. 1251** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Wir kaufen zurück:
Deutsches Recht Alte Ausgabe (roter Umschlag)
Jahrgang 1939, Heft 1/2, 3/4, 5/6 (1. Vierteljahr)
auch einzeln, zum Preise von 50 Pfg. je Heft zuzügl. Versendungskosten
Übersendung erbeten an
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.,
Leipzig C 1, Inselstraße 10

DRA
ist das Organ der Rechtsanwälte
Deshalb gehören **alle Anzeigen der Rechtsanwälte** (Stellen-, Vertreter- und Praxisangebote und -gesuche, Praxisänderungen, Kaufangebote und -gesuche juristischer Bücher und Zeitschriften, Familienanzeigen usw.) in die
Wochenausgabe A
Deutsches Recht

„Daß die Sprüchwörter in der Rechtsgelahrtheit einen großen Nutzen haben,

ist schon von anderen sattsam gezeigt worden, dahero ich es nicht nöthig finde, hiervon weiter etwas anzuführen, indem die Erfahrung denselben noch täglich bestätigt. Meine Absicht bey der Herausgabe dieser Grundsätze, ist einzig und allein gewesen, der studirenden Jugend die vornehmsten juristischen Sprüchwörter, so zur Erläuterung verschiedener Rechte und Gewohnheiten dienen, bekannt zu machen, weil ich vollkommen überzeugt bin, daß einer, der die Rechte seiner Vorfahren genauer kennen will, eine Kenntniß solcher Sprüchwörter besitzen müsse, in welchen enthalten sind. Ich habe mich hierbey derjenigen Sammlung bedienet, so mein ehemaliger verehrungswürdiger Lehrer, der seel. Herr Hofrath Conradi, im Jahr 1745 herausgegeben, und nur hier und da noch einige beygefüget. Ich ersuche daher den geneigten Leser, meine Arbeit nach diesem Endzweck einzig zu beurtheilen. Meine Absicht ist mehr gewesen, die eigentliche Bedeutung und Anwendung eines jeden Sprüchworts kürzlich zu zeigen, als eine weitläufige Erläuterung über diese Grundsätze zu schreiben. Ich habe mich hierbey bemühet, gegenwärtige Sprüchwörter mehr aus den deutschen als römischen Rechten zu erläutern, nur einige ausgenommen, so theils in dem römischen, theils in dem päbstlichen Rechte angetroffen, und auch aus selbigem erkläret werden müssen: Sollte ich hier und da geirret haben, so werde ich freundschaftliche Erinnerungen mit Dank erkennen, und dasjenige künftighin verbessern, was ich diesesmal versehen."

Dies ist die 1758 verfaßte Vorrede zu dem von uns neuverlegten Buch des Doktors Joh. Friedr. Eisenhart. Das 274 Seiten (Großoktav) starke Buch („Deutsches Recht in Sprichwörtern") ist in Halbleinen gebunden. Ein ausgezeichnetes Geschenkwerk. Preis RM. 7.50.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG • BERLIN W 35, HILDEBRANDSTR. 8

Scheidung ohne Verschulden

von

Dr. G. von Scanzoni, Rechtsanwalt in München

Der im „Deutschen Recht" Ausgabe A, Heft 19/20 vom 11. und 18. Mai 1940 veröffentlichte Aufsatz des bekannten Praktikers liegt nunmehr als Broschüre vor.

Umfang: 64 Seiten — Preis: kart. RM 1.—

Bei jeder Buchhandlung erhältlich oder direkt beim Verlag!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Das gesamte Anleihestockrecht

nebst Ausschüttung des Anleihestocks

Text und Kommentar zum Anleihestockgesetz vom 4. 12. 1934 und zu sämtlichen bisher ergangenen Durchführungsbestimmungen von

Assessor Hans Kahlert

im Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium

Nach dem Stande vom März 1938 / Umfang 307 Seiten

Kartoniert / Preis 10.80 RM.

„Dieses Werk, das auch die Begründung zum Anleihestockges. und zum Änderungsges. vom 9. 12. 1937 enthält, ist die bei weitem umfassendste Darstellung des Anleihestockrechts. Sie ist besonders wertvoll wegen der Hinweise auf die Ministerialpraxis. ... die Benutzung als Nachschlagebuch für die Praxis leicht gemacht. Die vielen Fragen, die sich bei Anwendung des Anleihestockges. ergeben, sind in knapper und klarer Weise erörtert. ... Hierdurch ist das Werk besonders aktuell, das auf dem von ihm behandelten Spezialgebiet nat.-soz. Wirtschaftspolitik als maßgebliches Handbuch angesprochen werden kann."

Notar Dr. Bergmann in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", Heft 17, 1938.

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen oder der Verlag

W. Moeser Buchhandlung • Leipzig C 1